

Richtung fand ich in dem Herrn Schulrath Voß ein ebenso bereitwilliges wie sachverständiges Entgegenkommen.

Wir bearbeiteten gemeinsam einen Entwurf, betreffend „die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts auf den Schullehrer-Seminarien“, welcher von dem Princip ausging, die Hauptlehren der Landwirthschaft derartig in die gewöhnlichen Disciplinen des Seminar-Unterrichtes zu vertheilen, daß sie eine für den künftigen Elementarlehrer ausreichende Berücksichtigung fänden, ohne doch den Seminar-Unterricht wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verändern. In wie weit uns dies gelungen ist, mögen Andere beurtheilen. Jedenfalls hat der Herr Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten diesen Entwurf gebilligt und angeordnet, daß nach demselben in den Seminarien der Provinz Preußen in Zukunft verfahren werde. Er findet sich abgedruckt sowohl im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung (Maiheft pro 1867) als auch in dem von dem Schulrath Voß herausgegebenen Volksschulfreund (Jahrgang 1867 Nr. 11).

Nach meiner vollen Ueberzeugung macht es der in dem genannten Entwurf angegebene Unterrichtsplan recht wohl möglich, den Seminaristen eine derartige Kenntniß der Landwirthschaftslehre beizubringen, daß sie künftig als Lehrer mit Erfolg landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht zu erteilen vermögen. Es wäre zu wünschen, daß in den anderen preussischen Provinzen in ähnlicher Weise vorgegangen würde.

Um nun die Seminarlehrer zu befähigen, künftighin jenem Entwurf entsprechend den Unterricht zu erteilen, erschien es nöthig, diese in den Hauptgrundsätzen der Landwirthschaftslehre noch besonders zu unterweisen.

Dem von dem Schulrath Voß und mir ausgegangenen und hierauf zielenden Antrag hat der Herr Unterrichts-Minister auch stattgegeben und genehmigt, daß sowohl im laufenden wie in dem vergangenen Jahre ein vierwöchentlicher Coursus in der Landwirthschaftslehre an je 3 Seminarlehrer erteilt wurde. Hierzu wählte man von den verschiedenen Seminarien der Provinz jedes Mal den Lehrer der Naturwissenschaft aus, weil diesem hauptsächlich der landwirthschaftliche Theil des Seminar-Unterrichtes zufällt.

Außerdem wurde von mir im vorigen Jahre noch ein vierwöchentlicher Coursus in der theoretischen Landwirthschaft für 6 Elementarlehrer abgehalten und zwar für solche, die besonders qualificirt zur Ertheilung von Fortbildungsunterricht gelten konnten.

Alle 3 Coursus fanden unter Zustimmung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt, und findet sich der Bericht über die beiden im vorigen Jahre abgehaltenen im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung (Januarheft pro 1868) und im Volksschulfreund (Jahrg. 1868 Nr. 3) abgedruckt.

Außer den bereits mitgetheilten Thatsachen hat Herr Schulrath Bock auch noch dadurch den Fortbildungsschulen wesentlich Vorschub geleistet, daß er die Einrichtung solcher in dem Volksschulfreunde wiederholt lebhaft befürwortete. Die Lehrer wurden dadurch der vorher mannigfach geäußerten Befürchtung entrissen, die vorge setzte Behörde möge vielleicht die Ertheilung von landwirthschaftlichem Fortbildungsunterricht nicht sehr gerne sehen.

Durch dieses Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung hat die Sache des landwirthschaftlichen Volksunterrichtes einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan und ist in eine Bahn geleitet, welche eine weitere gedeihliche Entwicklung verspricht. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der landwirthschaftliche Volksunterricht sich nicht einseitig nach den Wünschen des landwirthschaftlichen Publikums richten darf, sondern daß er auf die übrigen für den Volksunterricht bereits bestehenden Anstalten und eingeführten Grundsätze stets Rücksicht nehmen muß. Der Nichtbeachtung dieser Thatsache ist es wohl zum großen Theil zuzuschreiben, daß bisher anderwärts in der Monarchie die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes auf den Seminarien so wenig Fortschritte gemacht hat.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, daß die Sache des landwirthschaftlichen Volksunterrichtes in unserer Provinz seit den 5 Jahren ihrer Inangriffnahme beständig weiteren Boden gewonnen und in ihrer Entwicklung nicht stillgestanden hat. Wir dürfen daher hoffen, daß ihr noch eine erfreuliche Zukunft bevorsteht. Dies um so mehr, als nun endlich gegründete Aussichten vorhanden sind, daß wir für den Bezirk der ostpreussischen Centralstelle einen besonderen Wanderlehrer gewinnen werden.

Die Bedeutung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen geht weit über die Grenzen des Zieles hinaus, daß die kleinen Grundbesitzer rationeller wirtschaften lernen sollen. Sie haben die größere und wichtigere Aufgabe, den ganzen geistigen und sittlichen Bildungsstandpunkt der niederen landwirthschaftlichen Bevölkerung zu erhöhen; in dieser Aufgabe liegt auch die Berechtigung der Fortbildungsschulen für die Kinder ländlicher Arbeiter. Rein in die Verhältnisse der Provinz Eingeweihter wird es uns erstlich bestreiten können, daß der vorigjährige Nothstand in Ostpreußen lange nicht so heftig aufgetreten sein würde, wenn unter unserer Landbevölkerung ein höherer Grad geistiger und sittlicher Reife vorhanden wäre.

Wer diese Seite der Aufgabe der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen richtig gewürdigt hat, kann auch darüber nicht im Zweifel sein, daß jene Anstalten ganz besonders die Aufmerksamkeit und Unterstützung aller dazu Befähigten und Berufenen verdienen.

221) Pomologisches Institut in Proskau.

a.

Circular-Erlaß vom 7. Juli 1868, betreffend die Gründung und bevorstehende Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau.

Seit meinem an die Directionen der landwirthschaftlichen Akademien gerichteten Circular-Erlaß vom 30. November 1864 (Staats-Anzeiger Jahrgang 1864, Seite 3389. Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 291) bin ich bemüht gewesen, diejenigen Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche Behufs Förderung der Obst-cultur damals meinerseits in Aussicht gestellt worden waren.

Von ihnen ist die namhafteste das mit erheblichen Opfern aus der Staats-Kasse neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien, dessen Eröffnung zum 1. October d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als practische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Form-bäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Cultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, so wohl für den rationellen Unterricht, als für die practische Unterweisung berechneten Lehrcursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts giebt das beiliegende Statut und dessen Einleitung (b.), so wie die ebenfalls angegeschlossene kurz gefaßte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts (c.). Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkwirthschaftlichen Werth nicht genügend erkannten Obstcultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist; auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht; so ist es mein dringender Wunsch, der Kunde von der Gründung und bevorstehenden Eröffnung des pomologischen Instituts eine möglichst weite Verbreitung zu geben, um dadurch zu einer ausgedehnten Benutzung desselben, namentlich der Unterrichts-Anstalt anzuregen.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbau-schule (Lehranstalt für Ruggärtnerci) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und der Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. October d. J. eröffnet werden; Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahre eröffnet werden.

Von der Königl. Regierung erwarte ich, daß dieselbe bemüht sein werde, zur Förderung des nützlichen Unternehmens nach Kräften beizutragen, besonders auch durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Anregung bei dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publicum in den Amtsblättern und sonstigen Organen der Königl. Regierung. Eine Bekanntmachung in diesen Blättern, daß die Eröffnung der Anstalt zum 1. October er. bevorstehe, und daß die Statuten derselben bei den Königlichlichen Regierungen und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden könnten, ist schon jetzt zu erlassen und bis zum 1. October einigemal zu wiederholen.

Berlin, den 7. Juli 1868.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wehrmann.

An
sämmliche Königl. Regierungen in den alten Provinzen.

b.

Statut

des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau.

Von jeher hat es sich die Königlich Preussische Staatsregierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichtsanstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben. Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benützung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichtsanstalt im Preussischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Ruggärtnerlei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1. October d. J. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die öconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Der Obstmuttergarten wird Hoch- und Halbstämme enthalten, Formen, welche die meiste Verwendung finden, da sie zum Bepflanzen der Chausseen, Wege, Triften und auch für gewöhnliche Obstgärten die geeignetsten sind. Im Obstparke sollen die besonderen Formenbäume, das Beerenobst, Schalenobst und Weinpflanzungen an Spalieren und Cordons vertreten sein.

Der Baumschule fällt die Aufgabe zu, zuverlässig benannte Obstsorten in gesunden pflanzrechten Stämmen dem Publicum zu bieten und eben solche Edelreiser abzugeben.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publicum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichts-zweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar practischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues notwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes sachlichen Wissens Behufs der Nuzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut auch eine Versuchsstation für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden

angestellt, sondern auch durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachstums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schwachster Früchte, sowie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. ergründet und ähnliche physiologische Aufgaben gelöst werden sollen, welche für den Obstzüchter von besonderer Wichtigkeit sind.

Die königliche Staatsregierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proßkau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nussgärtnerlei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Production gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publicums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proßkau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

§. 1.

Das in Proßkau errichtete königliche pomologische Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im Preussischen Staate, besonders die Nussgärtnerlei und namentlich den Obstbau zu fördern.

Zu diesem Zwecke wird das pomologische Institut bestrebt sein, durch einen musterhaften Betrieb der Baumschule, wie überhaupt aller Pflanzungen und gärtnerischen Culturen, ferner durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Obstcultnr und der Pomologie zur möglichst vielseitigen Belehrung Gelegenheit zu bieten.

Das Institut verfolgt ferner die Aufgabe, in einem gründlichen und systematischen Lehrgange Gärtner auszubilden, welche entweder als Besitzer oder Verwalter Nussgärtnerleien (Obst-, Wein- und Gemüsebau) in größerem oder geringerem Umfange vorstehen sollen. Es wird daneben auch die Bedürfnisse solcher jungen Männer berücksichtigen, welche außer den genannten Fächern eine weitere Kenntniß in der gesammten Gärtnerei erstreben. Endlich soll das pomologische Institut Lehrern, Obstgärtnern, Baumwärtern und allen denen, welche sich im Obstbau unterrichten wollen, die Gelegenheit bieten, ihre Absicht zu erreichen.

§. 2.

Das Institut vereinigt zu diesem Zwecke folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei).
2. Höhere Lehranstalt für Gartenbau und Pomologie.
3. Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

Da als Bedingung der Aufnahme in die Abtheilung 1 ein bestimmter Grad schulwissenschaftlicher Vorbildung nachzuweisen ist (siehe weiter unten), so soll, sobald sich ein Bedürfnis dazu zeigt, denjenigen, welche einen solchen Nachweis nicht zu führen vermögen, aber den Wunsch bekunden, sich die fehlenden Kenntnisse an der Anstalt selbst zu erwerben, die Gelegenheit dazu durch Errichtung einer Vorbereitungs-Klasse geboten werden. In diese Klasse dürfen jedoch nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche in der Schule so weit vorgebildet sind, daß sie die ihnen Behufs des Eintritts in die Gartenbauschule noch mangelnden Kenntnisse längstens binnen Jahresfrist durch Theilnahme an dem Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse zu erlangen vermögen.

§. 3.

I. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei).

Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr in der Terzia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben.

Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institut abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Bestehen sie darin nicht, so kann ihre Aufnahme nur in der Vorbereitungs-Schule stattfinden.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

1. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen.
2. Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliciren.
3. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Abolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre.

In der Vorbereitungs-Klasse werden außer Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Weinbau, Gemüsebau, Uebungen im Erkennen der Obstsorten u. folgende Unterrichtsgegenstände gelehrt:

Schönschreiben, Deutsche Sprache und Styl-Übungen, Rechnen, Geographie, das Nöthige in der lateinischen und französischen Sprache.

Nach dem Grade der Vorbildung, der Befähigung und des Fleißes rücken die Schüler der Vorbereitungs-Klasse nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre in die Gartenbauschule auf.

II. Höherer Lehrkursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrkursus absolviren wollen, müssen die Kenntniß der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens ein halbes Jahr in der bezeichneten Klasse zugebracht haben.

Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Kursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt.

III. Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

- a. in einen Frühjahrs- und Sommer-Cursus für Baumgärtner und Baumwärter;
- b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrkursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

§. 4.

Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baumschule des Instituts, der Obstmuttergarten, der Obstpark, der Gehölzpark, die

Bibliothek, das Naturalien cabinet, die Modell- und Geräthe-Sammlung, das Obstcabinet.

§. 5.

Der Unterricht an dem pomologischen Institute wird von dem Director desselben, dem Obergärtner, den Lehrern der landwirthschaftlichen Akademie Proskau und mehreren Hilfslehrern erteilt.

Das Nähere darüber ergibt sich aus dem allgemeinen Lehrplane und den speciellen Stundenplänen.

Dauer der Lehr- resp. Studienzzeit und Aufnahme in das Institut.

§. 6.

Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei der Obstbaumzucht vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester; weniger gut Vorbereitete werden wohl thun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie das ihnen in derselben Gebotene mit Verständniß aufnehmen und mit Nutzen verwerthen wollen.

Die Aufnahme der Schüler, Zöglinge und Studirenden erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Es bleibt aber vorbehalten, diese beiden Aufnahmetermine später auf einen alljährlich zu beschränken, um dadurch die Einheit des Unterrichts-Cursus zu fördern.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Director.

Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Tauffchein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau practisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsbattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige, und überhaupt noch nicht selbstständige Personen, haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormundes vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts und Unterhalts daselbst zu tragen.

Diejenigen, welche Aufnahme in die Vorbereitungs-Klasse wünschen, dürfen das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Theilnehmer an dem Cursus zu III. des §. 3 und die unter IV. daselbst bezeichneten Personen bedürfen nur eines Ausweises über ihre Lebensstellung und auf Verlangen über ihre seit-herige Führung.

§. 7.

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch

die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

§. 8.

Die Schüler der Gartenbauschule sind verpflichtet, sich bei ihrem Abgange vom Institut einer Prüfung zu unterwerfen, über deren Ausfall ihnen ein Zeugniß erteilt werden wird. Zu dieser Prüfung werden aber nur diejenigen zugelassen, welche in der bezeichneten Abtheilung der Anstalt mindestens 2 Jahre zugebracht haben. Wer die Anstalt früher verläßt, hat keinen Anspruch auf ein Abgangszeugniß; jedoch kann die Ertheilung eines Zeugnisses, in welchem ein summarisches Urtheil über das von dem Abgehenden Erlernte, über seinen Fleiß und seine Führung auszusprechen ist, nach dem Ermessen des Directors erfolgen, wenn der Zögling nicht freiwillig ausscheidet, sondern durch äußere, von ihm nicht abhängende Umstände genöthigt ist, die Anstalt zu verlassen.

Die Studirenden des höheren Lehrcursus erhalten bei ihrem Abgange ein ihnen vom Director der Akademie zu Proskau und dem Director des pomologischen Instituts gemeinschaftlich auszustellendes Abgangszeugniß gleicher Form, wie die Studirenden der Akademie. Sie sind, wenn sie zwei Jahre an beiden Anstalten studirt haben, berechtigt, die Ablegung einer Abgangsprüfung zu verlangen, über deren Ergebnis ihnen dann ein Prüfungszeugniß erteilt wird, welches ebenfalls von beiden Directoren zu vollziehen ist.

Näheres enthält das zu erlassende Prüfungs-Reglement.

honorar.

§. 9.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung u. ist beim Beginn eines jeden Semesters pränumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. Von den Schülern der Vorbereitungs-Klasse pro Semester (Halbjahr) | 25 Thlr. |
| b. Von den Zöglingen der Gartenbauschule: | |
| für das 1. und 2. Semester je | 30 = |
| für das 3. und 4. Semester je | 20 = |
| für das 5. und 6. Semester je | 15 = |
| c. Die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen: | |
| für das 1. Semester | 40 = |
| für das 2. Semester | 30 = |
| für das 3. und 4. Semester je | 20 = |

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich pränumerando 7½ Thlr für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Be-

schäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Die Aufnahme in die Anstalt ist von der Zahlung für das 1. Semester abhängig; erfolgen die Vorauszahlungen für die späteren Semester nicht pünktlich, d. h. innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters, so ist die sofortige Entlassung des Zöglings zu gewärtigen.

Den Lehrern, den Zöglingen der Schullehrer-Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern werden Unterricht und Demonstrationen unentgeltlich ertheilt.

§. 10.

Eine Zurückerstattung der für ein Semester gezahlten Beträge findet nur dann bis zur Hälfte statt, wenn der Austritt ein ganz unverschuldeter und unvermeidlicher ist, und vor Ablauf der ersten Hälfte des Semesters stattfindet.

§. 11.

Es bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, unter welchen einzelnen Eleven der Anstalt, die sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen und ihre Bedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die Honorarzahlung ganz oder theilweise erlassen werden kann. Die Zahl solcher Beneficiaten kann aber nur eine beschränkte sein.

Disciplin.

§. 12.

Jeder in das Institut Aufgenommene hat während seines Aufenthaltes sich eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, den Zweck seiner Anwesenheit nicht aus den Augen zu lassen und den Anordnungen des Directors und der Institutsbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Hausordnung.

Den Schülern, Zöglingen, Baumgärtnern und Baumwärtern liegt es ob, außer den Unterrichtsstunden alle in den Baumschulen und Pflanzungen vorkommende Arbeiten nach Anweisung des Directors oder des Fachlehrers zu verrichten. Nur die Studirenden des höheren Lehrcursus, die Lehrer und die Schüler der Schullehrer-Seminarien können vom Director auf ihren Wunsch von einzelnen Arbeiten dispensirt werden.

Reffort-Verhältnisse der Anstalt.

§. 13.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht eines vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Curatoriums, in höherer Instanz und in Verwaltungs-Angelegenheiten unter der des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Etwaige Abänderungen dieses Statuts, welche später zweckmäßig

befunden werden sollten, können nur von dem Minister angeordnet werden.

Berlin, den 7. Juli 1868.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

c.

Beschreibung des Obstgartens und der sonstigen Einrichtungen, welche zum pomologischen Institut in Proskau gehören.

Das neu gegründete pomologische Institut liegt an der Kreisstraße, die von Proskau nach Dppeln führt, 20 Minuten von Proskau, $1\frac{1}{2}$ Meile von Dppeln entfernt. Es lehnt sich an eine sanft ansteigende Anhöhe, den sogenannten Musenhain, und besitzt den Vorzug einer freien, gesunden Lage.

Eine 104 Ruthen lange, zu beiden Seiten mit Obstbäumen bepflanzte Allee führt von der oben erwähnten Kreisstraße aus in die Anlagen und zur Baumschule. Diesen Weg begleiten auf beiden Seiten 10' breite Rasenstreifen, in deren Mitte, je 30' von einander entfernt, hochstämmige Obstbäume gepflanzt sind. Es wurden solche Sorten gewählt, die für den Obstmarkt und für öconomische Zwecke besonders geeignet sind, sich gut halten, reichlich tragen und deren Verbreitung von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Die ganze Anlage zerfällt in 4 Abtheilungen: 1) die Baumschule, 2) der Obstmuttergarten, 3) der Obstpark, 4) der Gehölzpark nebst Schuppflanzung.

1) Die Baumschule umfaßt eine Fläche von über 15 Morgen, welche in 30 gleich große Quartiere getheilt sind, die in einem sechsjährigen Turnus betrieben werden sollen. Es sind auf den schon bepflanzten Quartieren über 600 der anerkannt besten Kern- und Steinobstsorten zur Veredlung gekommen. Hauptsächlich sollen Hochstämme und Halbhochstämme gezogen werden, es ist aber auch auf die verschiedenen Form- und Zwergbäume Rücksicht genommen. Die zu diesen Formen erforderlichen Unterlagen (Wildlinge) sind deshalb in großer Zahl angepflanzt.

Die Rabatten des Hauptweges, welcher die Baumschule der Länge nach durchschneidet, sind mit Formbäumen mannigfaltiger Art bepflanzt und mit Gordons eingefast.

2) Das für den Obstmuttergarten zur Verfügung gestellte Areal umfaßt eine Fläche von nahezu 100 Morgen, wovon bereits 26 Morgen mit Hochstämmen bepflanzt sind, und zwar mit 260 Apfelbäumen in 130 Sorten, 150 Birnbäumen in 75 Sorten, 100 Kirschbäumen in 50 Sorten und 200 Pflaumenbäumen in 41 Sorten.

Die Apfel-, Birn- und Kirschbäume stehen in der Mitte 9'

breiter Rasenstreifen und lassen je einen Streifen Ackerland von 21' Breite dazwischen liegen. In diesen Reihen stehen die Bäume 30' von einander, folglich eben so weit, als die Entfernung von einer Reihe zur andern beträgt.

Diese Art der Anpflanzung kann als Muster sowohl für den kleinen wie größeren Grundbesitzer dienen, indem es dadurch möglich ist, neben dem Obste je nach Umständen diese oder jene Feldfrucht zu bauen, ohne daß eine Cultur die andere ausschließt oder benachtheiligt.

3) Der Obstpark, welcher die Wohn- und Wirtschaftsgebäude von drei Seiten umschließt, ist über 4 Morgen groß. Es befindet sich in demselben bereits eine nicht unbedeutende Anzahl musterhaft gezogener Formbäume, welche als Lehrmittel beim Unterricht im Baumschnitt dienen sollen.

Außer diesen Formbäumen enthält der Obstpark die Beeren- und Schalenobst-Sortimente, wie Weinpflanzungen an Spalieren und in Schnurform.

Auch die geeigneten Lagen der Gebäude und der Umzäunung werden zur Spalierzucht von Obst- und Weinsorten dienen.

4) Der Gehölzpark umgiebt die Anlagen von Nord und Nordwest. Er enthält eine große Anzahl der verschiedensten Bäume und Sträucher, welche, so weit es die Umstände gestatten, familienweise gruppiert sind.

Der Zweck dieser Anlage ist, die Obstpflanzungen gegen Nordwestwinde zu schützen, als Lehrmittel in der Gehölzkunde zu dienen, sowie in ästhetischer Beziehung und vom Standpunkte der Landschaftsgärtnerei die ganze Anlage so abzurunden, daß sie einen erfreulichen Eindruck macht.

Der Obst- und Weintreiberei wird ein für diese Zwecke practisch construirtes Treibhaus dienen. Ein zweites Haus ist zur Ueberwinterung der feineren Obstarten und Gehölze bestimmt.

Zur Gemüsetreiberei werden Frühbeete und Treibkästen benutzt. Auch fehlt es nicht an den zur Mostbereitung und zum Obstdarren (Trochnen) erforderlichen Einrichtungen und Apparaten.

Von den beiden Wohngebäuden enthält das eine die Wohnung des Directors des Instituts, das Auditorium, die Bibliothek, das Naturalien-Cabinet, den Modell- und Geräthesaal und die Räume zur Aufbewahrung und Conservirung des Obstes. In dem anderen Gebäude befinden sich die Wohnungen der Zöglinge, des Obergärtners und der Wirthin, die Speiseanstalt und der Arbeitsaal.

222) Schulgeldzahlung in Bezug auf die Kinder der Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1867 Seite 763 Nr. 29.)

1.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Auf den Bericht vom 22. v. M. erwiedere ich dem Magistrat, daß mein Erlaß vom 9. December v. J. die Frage, in wie weit Lehrer für ihre Kinder Schulgeld zu zahlen verpflichtet sind, lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt und die Entscheidung nur für Fälle giebt, für welche es an speciellern Rechtsnormen fehlt. Wenn nun, wie die Königliche Regierung zu N. in der Verfügung vom 13. v. M. bezeugt, und der Magistrat nicht bestreitet, im ganzen Regierungsbezirk die Lehrer von Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder frei sind, so müssen dieselben auch in N. davon frei gelassen werden. Der Umstand, daß bei Einführung des Schulgeldes in N. im Jahre 1863 dieserhalb kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, darf nicht dazu benützt werden, den dortigen Lehrern eine Last aufzulegen, welche alle andern Lehrer des Regierungsbezirks nicht zu tragen haben.

Hiernach muß es, auch meinem Erlaß vom 9. December v. J. gegenüber, bei der Anordnung der Königlichen Regierung bewenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
den Magistrat zu N.

U. 15,234

2.

Berlin, den 23. Juni 1868.

Auf den Bericht vom 14. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß mein Erlaß vom 9. December v. J. (U. 23,795) die Frage, in wie weit Lehrer für ihre Kinder Schulgeld zu zahlen verpflichtet sind, lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt und die Entscheidung nur für Fälle giebt, für welche es an speciellen Rechtsnormen fehlt. Da die Freilassung der Lehrer des dortigen Bezirks von Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder auf dem allgemeinen Herkommen beruht, so wird die diesfällige Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. Januar 1855 durch meinen Erlaß nicht alterirt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 15244.

IV. Elementarschulwesen.

223) Regulativ für die höhern Töchter Schulen der Provinz Preußen.

Die als höhere Töchter Schulen bezeichneten Anstalten für die Bildung der weiblichen Jugend haben sich in großer Freiheit entwickelt und zeigen demzufolge eine reiche Mannigfaltigkeit ihrer äußern und innern Einrichtungen. Es kann nicht die Absicht sein, für diese Kategorie von Schulen diejenige Gleichmäßigkeit der Organisation herbeizuführen, welche bei den öffentlichen höhern Schulen für die Bildung der männlichen Jugend vorhanden und nothwendig ist. Aber was sich in einer Reihe von Jahren auf diesem zum großen Theil dem privaten Unternehmen anheimgegebenen Gebiet unter dem Einfluß localer Verhältnisse und Bedürfnisse, individueller Anschauungen und wechselnder Zeitrichtungen gestaltet hat, ist in mehrfacher Hinsicht der Besserung bedürftig. Es kommt darauf an, Unberechtigtes und Irreführendes auszuschneiden, einseitige, dem Bedürfnis wahrer weiblicher Bildung wenig entsprechende Bestrebungen fern zu halten und überall Einrichtungen zu fördern, welche mit gefunden pädagogischen Anschauungen übereinstimmen und durch Erfahrung bereits bewährt sind. Hierzu soll das hier abgedruckte Regulativ für die höheren Töchter Schulen in der Provinz Preußen Anlaß und Handhabe bieten. Seine Anwendung hat unter umsichtiger Beachtung der besondern Verhältnisse des einzelnen Falls und unter rücksichtsvoller Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten zu geschehen. Unter dieser Maßgabe wird es auch da, wo die Zustände nicht unerheblich von denen in der Provinz Preußen, für welche das Regulativ zunächst gegeben ist, abweichen, für die Schulverwaltung geeigneten Anhalt bieten können.

I. Einrichtung.

1. Die höhere Töchter Schule nimmt die Kinder mit Beginn des schulpflichtigen Alters und behält sie, um die von ihr angestrebten höheren Unterrichtsziele zu erreichen und die Bildung ihrer Zöglinge zum Abschluß zu bringen, in der Regel über die gewöhnliche Schulzeit hinaus.

2. Die Zahl der Klassen bleibt von den besondern Verhältnissen der einzelnen Schulen abhängig. Jedenfalls ist eine Gliederung des Unterrichts in 3 Stufen, eine Unter- oder Elementarstufe, eine Mittel- und eine Oberstufe nothwendig.

Vorschulen und Vorbereitungsklassen sind zwecklos.

Auch ist es durchaus kein Verzug, wenn sich die Zahl der Klassen so steigert, daß die Schülerinnen in jeder derselben nur ein

oder wohl gar ein halbes Jahr sitzen. Indem sie so rasch aus einer Hand in die andere übergehen, lernt der Lehrer die Einzelnen kaum recht kennen. Es kann daher von einer tiefer gehenden Einwirkung auf dieselben nicht die Rede sein, noch weniger ist möglich, daß jeder einzelne Lehrer in planmäßiger Weise mit den übrigen an der sittlichen und geistigen Ausbildung der Schülerinnen arbeite.

3. Um zu ermöglichen, daß der Lehrer sich den einzelnen Kindern mehr widmen könne und raschere Fortschritte erzielt werden, soll die Zahl der Schülerinnen in den unteren Klassen nicht über 40, in den oberen nicht über 30 steigen.

4. Da es bei dem Unterrichte besonders darauf ankommt, die ganze Persönlichkeit des Kindes zu erfassen, so ist nothwendig, daß derselbe soweit möglich, in jeder Klasse in einer und derselben Hand liege, daß also prinzipiell Klassen- und nicht Fachunterricht erteilt werde. Dies wird sich in der Regel in den untern und mittleren Klassen ohne Schwierigkeit durchführen lassen.

In den oberen Klassen ist wenigstens darauf zu halten, daß diejenigen Gegenstände, welche sachlich einander nahe stehen, von demselben Lehrer übernommen werden, so daß sie in einer einheitlichen Weise behandelt werden können.

5. Der eigentliche Pflichtenkreis, für den auch die höhere Töchterchule vorzubilden hat, ist das Leben in der Familie. Darum muß dem Mädchen täglich noch Zeit gelassen werden, sich häuslichen Geschäften zu widmen und mit den dazu gehörigen Obliegenheiten in Verbindung zu bleiben. Deshalb und aus Gesundheitsrücksichten dürfen die Kinder mit Stunden und Schularbeiten nicht überbürdet werden. Auch ist der Stoff für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände scharf zu begrenzen und in den Lehrstunden mit den Schülerinnen so zu verarbeiten, daß sie dadurch nicht blos ein ausreichendes Verständniß erlangen, sondern dies auch soweit im Gedächtnisse befestigen, daß es nur einer Anfrischung durch die häusliche Wiederholung bedarf. Die Arbeiten für die Schule haben sich im Ganzen so zu beschränken, daß auf der Unterstufe durchschnittlich täglich nur eine Stunde und auf der oberen in der Regel nicht mehr als zwei Stunden zur sorgfältigen Aufertigung gebraucht werden.

Die Zahl der Lehrstunden darf für die Unterstufe mit dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten wöchentlich nur 26 und auch für die Oberstufe höchstens 32 betragen. Angemessen ist es, diese so zu vertheilen, daß täglich 4 Vormittags und nur 2 für Gesang und 4 für weibliche Handarbeiten Nachmittags gehalten werden.

II. Allgemeine Gesichtspunkte für den Unterricht.

1. Die gesammte Thätigkeit der Schule ist eine erziehliche und hat daher die ganze Persönlichkeit der Schülerin ins Auge zu

fassen, und dadurch die häusliche Erziehung zu unterstützen. Im Gegensatz zu der spielenden und tändelnden Thätigkeit, die in derartigen Schulen nicht selten Platz greift, soll eine von sittlichem Ernste getragene, durchgreifende Zucht das Schulleben durchwehen. Diese zeigt sich

- 1) in der Gewöhnung zur Sauberkeit, daß die Kinder weder an sich, noch um sich und in ihren Büchern Unreinlichkeit dulden;
- 2) in der Gewöhnung zur Sorgfalt in Allem, was sie machen, damit sie an guten Leistungen Freude finden;
- 3) in der Gewöhnung an gerade Haltung, scharf articulirtes, deutliches, langjames Sprechen, sinngemäßes und verständiges Erzählen und Vortragen des Gelernten, sowie an correcten, sorgfältigen Ausdruck und Klarheit in der Entwicklung von Gedankenreihen.

Daher ist darauf zu halten, daß das Lernen nicht mechanisch betrieben, sondern der Inhalt verständig entwickelt, jeder Gedanke sprachlich und sachlich richtig ausgesprochen und Zusammenhängendes in gedankenmäßiger Gliederung dargelegt wird.

2. Nicht in der griechischen und römischen Mythologie und Geschichte, nicht in der französischen und englischen Sprache liegen die eigentlichen Bildungsquellen für unsere weibliche Jugend, sondern in den Lebenskreisen, denen sie angehört, in dem christlichen und vaterländischen Leben, wie es sich in der deutschen Familie, in dem deutschen Volke mit seiner Sprache, seinem nationalen und kirchlichen Leben, seiner Cultur und Geschichte ausgebildet hat. Darum ist der Inhalt auf den verschiedenen Gebieten so auszuwählen und zu gestalten, daß das Kind dadurch in diese Lebenskreise und Gemeinschaften eingeführt wird, daß es die in ihnen obwaltenden sittlichen Kräfte an sich erfährt und dadurch zur Hingabe und Liebe, zur Pietät und zum Gehorsam, zum willigen Dienen in denselben erzogen wird.

3. Zu dem Zwecke hat sich der Unterricht durchweg anschaulich zu gestalten, so daß nicht bloß für die sinnliche Wahrnehmung alle zu Gebote stehenden Hülfsmittel benutzt, sondern auch die geistige Auffassung anschaulich vermittelt wird. Jede Schule muß im Besitze der erforderlichen Anschauungsmittel sein und jeder Lehrer hat sich angelegen sein zu lassen, diese in umfassender Weise zu benutzen.

4. Für das Weib hat nur das rechte Werth, was in sein ganzes persönliches Denken und Empfinden übergeht und in einem einsichtigen und verständigen Wesen sich bethätigt. Daher kommt es darauf an, daß die Schülerinnen mit Fertigkeit und Leichtigkeit über das Gelernte verfügen und daß das Gelehrte so vielfach verarbeitet und eingeübt wird, daß es immer präzises Eigenthum bleibt. Um

dies zu erreichen, ist die Selbstthätigkeit der Kinder fortgehend in Anspruch zu nehmen, so daß der Lehrer nichts sagt und macht, was diese angeben, finden und thun können, und daß er dadurch die Denkhätigkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich fördert.

Ganz besonders wichtig ist, daß mit dem Lehren in jeder Stunde das Einüben Schritt für Schritt so verbunden wird, daß sich feste Resultate ergeben, welche in dem Maße mit einander zu verbinden sind, als man in der Einführung in das Verständniß vorwärts schreitet, so daß jede Unterrichtsstunde mit fixirten abgerundeten Ergebnissen abschließt, welche die Kinder auch noch nach längerer Zeit selbstständig und zusammenhängend darzulegen im Stande sind.

5. Einzelne Schülerinnen einer Klasse auf Kosten der Uebrigen zu fördern, ist unstatthast; vielmehr ist die ganze Klasse so gleichmäßig durchzubilden, daß jedes Mädchen je nach seinen Kräften das Entsprechende leistet. Deshalb hat man in jeder Stunde alle Kinder so heranzuziehen und thätig zu machen, daß sie in fortgehender Aufmerksamkeit erhalten und zu richtigem Verständniß und sicheren Leistungen gebracht werden. Dazu ist auch das Chorsprechen fleißig und verständig zu benutzen.

6. Was einmal gelernt ist, soll nicht wieder dem Vergessen preisgegeben werden, daher ist durch Aufstellung eines zweckmäßigen Lehrplans dafür zu sorgen, daß der in den vorhergehenden Klassen und Schuljahren behandelte Stoff auf den höhern Stufen planmäßig wieder mit aufgenommen und mit dem Hinzukommenden verarbeitet wird.

Indem so das zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Stufen Gelernte sich immer mehr und vielseitiger durchdringt, bildet sich ein einheitliches Verständniß, auf welches der Unterricht als letztes Ziel hinsteuert. Der Lehrplan und die einzuführenden Lehr- und Lernmittel bedürfen der Genehmigung der königlichen Regierung.

7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der Lehrbücher möglichst beschränkt und häufiger Wechsel in der Einführung derselben vermieden werde.

Das Dictiren von Heften in allen sachlichen Unterrichtsgegenständen ist gänzlich untersagt.

III. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände.

1. Religion.

Die für den Religionsunterricht in der evangelischen Elementarschule ergangenen Bestimmungen sind im Wesentlichen auch für die evangelische höhere Mädterschule maßgebend.

Dem Religionsunterrichte sind als dem wichtigsten Gegenstande,

welcher die Grundlage der Bildung ausmachen soll, so viele Stunden zuzuweisen, daß eine eingehende Verarbeitung des vorgeschriebenen Inhalts möglich ist.

Nicht das ist die Absicht dieses Unterrichts, daß sich das Kind in schönrednerischer Weise z. B. über den Segen der Barmherzigkeit, über Geduld, Selbstverleugnung, häuslichen, sparsamen Sinn auszusprechen wisse, sondern daß es diesen Sinn empfangt und diese Tugenden üben lerne.

Deshalb ist den biblischen Geschichten, den geistlichen Liedern, dem Katechismus ein liebevolles Eingehen zu widmen, um ihren reichen Inhalt zu erschließen. Jeder Spruch und Liedervers, jedes Gebet, namentlich auch die im Gottesdienste häufig wiederkehrenden, sollen mit steter Erwägung des Sinnes gehört und gesprochen und innerlich so vorgehalten werden, daß sie immer auf's neue den in ihnen verborgen liegenden Inhalt im Herzen ablesen.

Die Schule muß es sich recht angelegen sein lassen, den jungen Seelen die biblischen Geschichten, Lieder u. s. w. so lieb zu machen, daß die Kinder aus Wohlgefallen daran diese auch außer der Schule zu Hause erzählen und singen.

Das Bibellese, welches der Befestigung und Vertiefung religiöser Erkenntniß zu dienen hat, ist im Hinblick auf den zukünftigen Beruf der weiblichen Jugend, die christliche Familie auf dem Grunde und durch die Zucht des göttlichen Wortes bauen zu helfen, in besondere Pflege zu nehmen. Ebenso ist Gewicht zu legen auf regelmäßigen Gebrauch der Kirchenlieder bei der Andacht und auf deren fleißige Benutzung beim Unterricht, auf Einführung in das Verständnis des Kirchenjahres, der Gottesdienstordnung, insbesondere der Liturgie sowie auf Mittheilungen über die christliche Liebeshätigkeit auf dem Gebiete der äußern und innern Mission.

Auch muß der Unterricht in allen Gegenständen von einem Geiste getragen sein, der eine christliche Lebensauffassung und Gesinnung im Kinde für die Zukunft möglichst sicher stellt.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Das Lesebuch hat für die verschiedenen Zweige des Sprachunterrichts die Grundlage zu bieten. Was gelesen wird, ist zum Verständnis zu bringen und soweit anzueignen, daß die Hauptsachen behalten und auch nach längerer Zeit wiedergegeben werden können. Eine Anzahl von Gedichten, namentlich solche, welche Texte zu guten Volksliedern bilden, werden von allen Schülerinnen gelernt und theils einzeln, theils im Chor gesprochen. Sinngemäßer Vortrag ist hierbei besonders ins Auge zu fassen. Mit Ostentation verbundene Declamirübungen finden nicht statt.

Bei der Auslegung der prosaischen und poetischen Stücke des Lesebuchs ist auf eine möglichst concrete und eindringliche Einführung

in das Verständniß Bedacht zu nehmen, breite Reflexionen sind zu vermeiden, dagegen ist die richtige Auffassung des Sinnes und die Wiedergabe desselben gründlich zu üben.

Die orthographischen Uebungen schließen sich an die gelesenen Stücke an. Zu den Aufsätzen, deren Anfertigung mit der mittleren Stufe beginnt, liefern je nach der wachsenden Leistungsfähigkeit der Schülerinnen sowohl die gelesenen und gelernten Stücke, wie auch die Realien den erforderlichen Stoff, so daß das im Unterrichte Behandelte und Vorbereitete durch diese schriftlichen Darlegungen weitere Verarbeitung findet. Auf der oberen Stufe werden, jedoch unter strenger Festhaltung der hier bezeichneten Gesichtspunkte, je nach dem Standpunkte der Klasse, Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung gegeben, auch Geschäftsaufsätze gefertigt.

Ausdrücklich zu vermeiden sind alle Themata, welche die Phantasie und das Gefühl auf unrechte Bahn lenken, zum Kritisiren und Moralisiren anleiten, über dem Gesicht- und Erfahrungskreise der Mädchen liegen und daher die Phrasenmacherei veranlassen und die Wahrhaftigkeit in Gefahr bringen.

Die formelle Seite der Sprache ist nur in soweit Gegenstand des Unterrichts, als dadurch richtiges Verständniß und grammatische und orthographische Correctheit bedingt ist. Die Belehrungen haben sich daher an die einzelnen sprachlichen Erscheinungen, soweit es das Bedürfniß erfordert, anzuschließen. Das eingeführte Lesebuch muß so beschaffen sein, daß es aus dem Bereiche der deutschen Literatur eine Auswahl volksthümlich gehaltener Erzählungen, Märchen, Fabeln und Gedichte, letztere namentlich von Klopstock an enthält, welche sich zweckmäßig auf die verschiedenen Stufen vertheilen. Dabei ist darauf zu halten, daß die Freude an dem Einfachen und Kindlichen Nahrung erhält, daß nicht durch Ueberfüllung Ueberdruß erweckt und durch zu hoch gegriffene Sachen nicht der Geschmack verdorben werde.

Das Biographische über die Schriftsteller schließt sich an die einzelnen Stücke im Lesebuche an, wird allmählig zusammengefaßt und übersichtlich geordnet.

Auch dasjenige, was über die Dichtungsarten, das Versmaaß und die Versarten zu sagen nöthig erscheint, ist in derselben Weise zu geben und zu befestigen.

In der Ober-Klasse wird der Unterricht in der Nationalliteratur dadurch erweitert, daß auch die erste Blütheperiode in einzelnen ihrer Haupterscheinungen Berücksichtigung finde, wie z. B. aus der Epik der Heliand, das Niebelungenlied in der Darstellung von Bilmar, Gudrun, ferner auch einzelnes Passende aus der Lyrik. Aus der folgenden Zeit sind besonders die Dichter von Kirchenliedern in's Auge zu fassen. Von Lessing an können auch einzelne größere Dichtungen z. B. Minna von Barnhelm, Göthe's

Herrmann und Dorothea, Schillers Tell und Jungfrau von Orleans zugänglich gemacht werden. Ebenso wichtig aber ist, daß gute Jugend- und Volkschriften z. B. von Schubert, Chr. Schmidt, Hebel, Jahn, Horn, Stöber gelesen und eine weitere Auswahl von Gedichten, wie sie z. B. die Sammlung von Echtermayer enthält, durchgegangen und zum Theil angeeignet werden. Auf der so gewonnenen Grundlage wird eine geschichtliche Uebersicht über die deutsche Literatur genügendes Verständniß finden.

Im Ganzen muß in der Behandlung des Sprachunterrichts als die Hauptsache gelten, daß die Kinder in dem Sprachverständnisse und der Fertigkeit eines correcten und angemessenen sprachlichen Ausdrucks gefördert, nicht aber mit Wissen über grammatische, literarische und dergleichen Dinge übersättet werden.

Die Privatlectüre, welche den Unterricht zu unterstützen hat, ist so zu leiten, daß jedes Kind nur Schriften erhält, die es versteht, daß nicht zu viel gelesen und über das Gelesene referirt wird.

Während sich für die unteren Stufen eine zweckmäßige Auswahl von Jugendschriften empfiehlt, sind auf der oberen Schriften aus verschiedenen Gebieten z. B. Biographien aus der Geschichte von Werner Hahn, Ludwig Hahn, Ledderhose und Horn, Reisebeschreibungen und Monographien aus der Länder- und Völkerkunde, naturkundliche Schriften, Literarisches, wie Vilmar's Geschichte der deutschen Nationalliteratur, Kahle's Claudius und Hebel zur Lectüre zu geben und zu Vorträgen, Besprechungen, auch zu Aufsätzen zu benutzen.

Von dem ersten Leseunterricht und vom Schreiben gilt, was für die Volksschule vorgeschrieben ist.

3. Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Die weibliche Jugend in den Städten, namentlich in den gebildeten Ständen steht dem Leben der Natur so fern, daß die meisten Mädchen weder die Getreidearten, noch die gewöhnlichen Obst- und Waldbäume kennen, noch von den bekanntesten Insecten einigen Bescheid wissen. Dieser Unwissenheit und Gleichgültigkeit wird nicht dadurch abgeholfen, daß ein System mit wissenschaftlichen Namen und Bezeichnungen auswendig gelernt und Zoologie, Botanik und Mineralogie nach dem Lehrbuche je ein Jahr docirt wird, sondern dadurch, daß die Kinder offene Augen bekommen für Alles, was sie im Garten, Wald und Feld sehen, und so viel Liebe und Interesse dafür gewinnen, daß sie der Betrachtung nachgehen und dadurch ihre Kenntnisse selbstständig erweitern. Auf der untersten Stufe ist zunächst dasjenige herauszuheben, was dem Kinderleben besonders nahe steht, z. B. Frühlingsblumen, bekannte Wiesenblumen, das Getreide, Hausthiere, Storch, Maitäfer, Singvögel. Alles ist in

der Umgebung, in welcher es sich in der Natur vorfindet, im Ringe der Jahreszeiten vorzuführen. Erzählungen, Gedichte, Lieder-Sprüche u. s. w. können bei den Beschreibungen eingelegt werden, um dadurch der Betrachtung höhere Beziehungen zu geben und durch Gesang die Besprechung zu würzen. Auch für die mittlere und obere Stufe empfiehlt sich eine an die Wirklichkeit sich anschließende Gruppierung der Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Das Fremdländische bleibt zumeist der Oberklasse vorbehalten.

In der Naturlehre, welche auf derselben Stufe zur Behandlung kommt, sind einzelne, besonders auch für das häusliche und gewerbliche Leben wichtige Vorgänge und Erscheinungen zu besprechen. Dasselbe gilt für die Mittheilungen aus der Chemie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt erst auf der mittleren Stufe und umfaßt auf dieser zunächst die heimathliche Provinz und anschauliche Umriffe des Vaterlandes. Der weitere Gang ist der gewöhnliche.

Wie in der Naturkunde alles Gewonnene in wohl geordneten, zusammenhängenden Beschreibungen anschaulich und selbstständig zu geben ist, so ist bei den geographischen Kenntnissen zusammenhängende Darlegung zu üben, so daß kleinere und größere Gebiete, Gebirgszüge, Lauf eines Flusses, Wanderungen und Reisen sicher beschrieben werden. Richtige klare Anschauung und Auffassung des geographischen Bildes ist als die Hauptsache anzusehen; daher ist auch im Interesse der Sicherheit des Wissens, das Merken von Namen und Angaben möglichst zu beschränken und dabei nicht zu sehr in's Specielle einzugehen, damit die Kinder über den Nebensachen nicht die Hauptsachen vergessen.

Die Geschichte, welcher die geographischen Kenntnisse dienen sollen, hat von vorneherein eine volkstümliche Gestaltung anzunehmen, indem zunächst einzelne anziehende Erzählungen von Preußens Fürsten und Fürstinnen und anderen hervorragenden populär gewordenen Personen des Vaterlandes gegeben werden. Diese Erzählungen bilden einen Theil des Unterrichts, welcher die Aufgabe hat, das Kind in den Lebenskreisen, denen es angehört, zu orientiren. Weiter bieten die vaterländischen und kirchlichen Gedenktage Sammelpunkte für besonders hervorragende Parteen.

Bei der zusammenhängenden Darstellung der vaterländischen Geschichte wird auch die deutsche überhaupt allgemeine Beachtung finden. Außerdem aber sind die Haupterscheinungen aus dem gesamten Gebiete der Geschichte in genauerem Zusammenhange zu behandeln. Die Auswahl ist nach dem Bedürfniß der Mädchen zu bestimmen und daher der Kriegsgeschichte nicht zu große Bedeutung beizulegen.

Die wichtigsten Epochen der Kirchengeschichte verbinden sich mit der deutschen. Mittheilungen jedoch, welche einen speci-

fisch confessionellen Charakter haben, sind da, wo auch Kinder der anderen Confessionen die Schule besuchen, in der Religionsstunde zu geben.

Der gesammte Geschichtsunterricht ist durch Betonung des sittlichen Inhalts für den Erziehungszweck fruchtbar zu machen. Von gewichtiger Bedeutung ist das ausprechende, anschauliche Erzählen und Wiedererzählen.

Besonderer Leitfaden für die genannten Unterrichtsgegenstände bedarf es auf den unteren Stufen nicht, wenn ein Lesebuch in Benugung ist, welches die wesentlichen Partieen aus Naturkunde, Geographie und Geschichte enthält.

4. Gesang, Zeichnen und Rechnen.

Wie sich das Lesen, Schreiben und die schriftlichen Uebungen an die bisher genannten sachlichen Unterrichtsgegenstände anschließen und dem Verständnisse und der Befestigung dienen, so steht auch der Gesang mit denselben in der engsten Beziehung, indem ihm die Aufgabe zufällt, zu den Kirchen- und Volksliedern die Melodien zu üben. Um Zersplitterung zu verhüten, sind solche Choralmelodien zu wählen, zu denen im Religionsunterrichte die Texte gelernt werden. Die Volkslieder sind mit der Natur- und Vaterlandskunde zu verbinden, und da zu verwenden, wo sich passende Stellen darbieten. Sowohl bei den Chorälen, wie bei den Volksliedern sind die Melodien so sicher zu üben, daß sie die Kinder selbstständig singen können. Deshalb ist zunächst der einstimmige Gesang sorgfältig zu pflegen.

Auch hat man nicht bloß den ersten, sondern auch die andern Verse singen, und namentlich auch einzeln aufangen zu lassen.

Beim Zeichenunterricht kommt es besonders 1. auf saubere und scharfe Conturen und 2. auf Uebung in der freien Auffassung an. Deshalb ist dem zu frühen, häufigen und sudeligen Schattiren zu wehren. Wichtig ist, daß man auf größte Genauigkeit in den ersten Uebungen hält, und nicht eher weiter geht, als bis das Vorliegende genügend dargestellt wird. Passende Objecte sind Geräthschaften, Pflanzen, Thiere, leichte Landschaften und Verzierungzen für Handarbeiten. Köpfe und Genrebilder leiden meist an stümperhafter Ausführung und sind deshalb in der Regel auszuschließen. Der Rechnenunterricht ist für diese Schulen, wie in anderen Mädchenschulen zu ertheilen. Selbstverständlich schließt dieses ein, daß das Verfahren verständig dargelegt und erfaßt wird. Ferner kommt es auf Fertigkeit, namentlich auch im Kopfrechnen und auf exacte, geordnete Lösung an. Die Aufgaben sind besonders aus dem Bereiche des häuslichen Lebens zu wählen.

5. Französische und englische Sprache.

Der betreffende Unterricht darf erst beginnen, wenn die Schülerinnen in den Elementar-Kenntnissen die erforderliche Fertigkeit erworben haben.

Wenn auch mit dem Französischen eher, so wird doch mit dem Englischen erst auf der oberen Stufe begonnen werden können. Gerechtfertigte Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung stattfinden.

In denjenigen Orten, wo neben der Elementarschule eine Mädchen-Bürgerschule nicht besteht, sondern nur eine höhere Mädchenschule, ist der Unterricht in den fremden Sprachen calculativ, so daß nur die Schülerinnen daran Theil nehmen, welche den anderweitigen Anforderungen entsprechen und deren Eltern dies wünschen.

Als Ziel dieses Unterrichts ist festzubalten: Sicherheit in der Elementargrammatik und bei richtiger Aussprache die Fähigkeit, Abschnitte guter Lesebücher aus der fremden Sprache in's Deutsche zu übersetzen, sowie leichte Stellen geschichtlichen Inhalts ohne gröbere Fehler aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu übertragen.

In der Oberklasse werden leichtere Schriftsteller gelesen werden können. Jedoch ist die Zahl der wöchentlichen Stunden so zu bestimmen, daß der Unterricht in den übrigen Gegenständen, namentlich in der Religion und Muttersprache, dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Königsberg, den 7. August 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. v. Mühlher vom 25. Juli 1868 No. U. 4,539.

224) Concessionirung von Privatschulen.

Berlin, den 21. September 1868.

Die Beschwerde des Magistrats vom 29. April c. über die von der Königlichen Regierung zu R. unter dem 4. ejd. in Betreff der dortigen Privat-Töchter Schule erlassene Verfügung kann ich als begründet nicht erachten.

Bei Concessionirung von Privatschulen handelt es sich nach §. 1. der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 in erster Linie um Feststellung des Bedürfnisses. Daß ein solches, wie der Magistrat annimmt, in keiner Weise mehr vorhanden sei, wenn

eine öffentliche, mit hinreichenden Räumlichkeiten versehene und den gesetzlichen Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Schule hergestellt worden ist, widerlegt sich in dem vorliegenden Fall thatsächlich.

Die N'sche Privat-Töchter Schule bestand, als die städtische gegründet wurde und sie ist in Folge dessen nicht einmal zurückgegangen, sondern hat sich zwölf Jahre lang in einem auch von dem Magistrat anerkannten guten Zustand erhalten.

Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß für eine Zahl von Eltern Bedürfnisse für Unterricht und Erziehung ihrer Töchter vorhanden sind, welche durch die städtische Töchter Schule ihre Befriedigung nicht finden.

Anderes steht es in dieser Beziehung mit Knaben. Für sie sind diese besonderen Bedürfnisse entweder überhaupt nicht vorhanden, oder sie haben nicht in demselben Maße Anspruch auf Berechtigung.

Dieselben Motive, welche einige Familien bewegen, ihre Kinder im Hause unterrichten zu lassen, veranlassen andere weniger gut situierte Eltern, für ihre Töchter die Privatschule mit ihrer mehr familienmäßigen Einrichtung und Leitung aufzusuchen. Es sind dies in der That wirkliche Bedürfnisse, deren Nichtachtung eine Härte involviren würde, welche ebenso der Schulgesetzgebung als der Schulverwaltung fremd ist.

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit dem von dem Magistrat aus dem Central-Blatt angezogenen Ministerial-Rescript vom 10. Januar 1862*). In jenem Fall handelte es sich um die Errichtung einer Privat-Elementarschule, in dem vorliegenden aber um eine über die Aufgabe der Elementarschule hinausgehende Anstalt. Daß bei Prüfung eines derartigen Bedürfnisses noch andere, als die gewöhnlichen Rücksichten in Betracht genommen werden müssen und ins Gewicht fallen, lassen die gleichfalls von dem Magistrat angeführten Rescripte vom 21. October 1864**) und vom 11. Februar 1865***) unschwer erkennen.

Der Magistrat bestreitet sodann, daß es gegenwärtig nur auf eine Fortführung der bisherigen N'schen Privatschule ankomme, und behauptet im Gegensatz zu der Auffassung der königlichen Regierung, daß es sich um die neue Gründung einer derartigen Anstalt handle. Nach Bejahung des Bedürfnisses ist diese Frage von geringem Belang, immerhin aber für die Entscheidung der Sache nicht ohne Bedeutung. Ich kann mit der königlichen Regierung nur eine Fortführung des Instituts annehmen. Eine Neubegründung würde vorliegen, wenn eine völlige Auflösung der bisherigen Schule statt-

*) Centrbl. pro 1862 Seite 123 Nr. 52.

**) desgl. pro 1864 Seite 590 Nr. 253.

***) desgl. pro 1865 Seite 160 Nr. 56.

gefunden hätte, die Interessenten für die neue Anstalt sich erst finden und die Kinder, welche sie füllen sollen, erst gesammelt werden müßten. Dies ist nicht der Fall. Auch hat die Königliche Regierung mit Recht darauf hingewiesen, daß der Wechsel der leitenden Persönlichkeit und eines Theils der Lehrkräfte die Annahme einer Neubegründung um so weniger rechtfertige, als der Einrichtungs- und Lehrplan der Schule derselbe bleibe.

Was ferner den Einwand anlangt, daß die gesetzlichen Requisite für Ertheilung der Concession nicht vorhanden seien, so mache ich dem Magistrat bemerklich, daß die Königliche Regierung über die Qualification der Lehrerin N. zur Leitung der Schule nicht im Zweifel sein konnte, nachdem diese der bisherigen Vorsteherin durch zwölf Jahre als erste Lehrerin zur Seite gestanden und ihre Arbeit getheilt hatte. Es war hiernach gerechtfertigt, der r. N. die Leitung der Anstalt vorläufig zu gestatten. Inzwischen hat selbige die Vorsteherinnen-Prüfung bestanden. Ebenso genügte die Anzeige, daß der Lehrplan der N'schen Schule festgehalten werden solle. Ob dies mit den zum Theil neuen Lehrkräften, deren technische und moralische Qualification allerdings geprüft werden muß, eben so möglich sein wird, als es bisher gelungen ist, darüber konnte im Voraus von der städtischen Schulaufsichtsbehörde nicht geurtheilt und darauf hin von der Königlichen Regierung die Concession nicht verweigert werden. Ebenso muß der Anspruch des Magistrats, die Thätigkeit des Candidaten N. an der Privat-Töchterschule zu inhibiren, weil sein Vater Schul-Inspector und Mitglied des Vorstandes der städtischen Töchterschule sei, bis zum Nachweis der aus diesem Verhältniß entspringenden Inconvenienzen zurückgewiesen werden.

Wenn endlich der Magistrat anführt, daß die Commune bei dem Fortbestehen der Privat-Töchterschule materielle Nachtheile erleide, so ist zu erwiedern, daß die Aufhebung derselben die Beseitigung dieses Uebelstandes nicht herbeiführen dürfte, da die Eltern nicht genöthigt werden können, ihre Kinder der städtischen Anstalt zu übergeben, und unter den obwaltenden Verhältnissen anzunehmen ist, daß die Mehrzahl derselben die Unterweisung ihrer Töchter auf einem andern Wege suchen und finden würde. Auch ist darauf hinzuweisen, daß ziemlich allgemein die Errichtung und Unterhaltung von Schulanstalten, welche höhere Ziele verfolgen, nicht unerhebliche Opfer erheischen. Der Magistrat hat aber bereits die Erfahrung hinter sich, daß sich diese Opfer in dem Maße mindern, als das Vertrauen zu der Anstalt wächst, und es ist um so weniger zu zweifeln, daß sie sich bei fernerer Förderung und Pflege derselben noch verringern werden, als das rasche Anwachsen der dortigen Bevölkerung die jetzt schon ansehnliche Frequenz der Schule noch steigern wird. Die Schwierigkeiten bei Concurrenz von öffentlichen und Privat-Schulen sind erfahrungsmäßig aus naheliegenden Gründen

auf Seiten der letzteren, und es wird abgewartet werden müssen, ob die dortige Privat-Töchterschule unter den jetzigen Verhältnissen im Stande sein wird, sie zu überwinden. Keinesfalls sind sie für die städtische Anstalt so groß, daß die Vertreter eines großen und blühenden Gemeinwesens die Aufhebung der Privatschule aus finanziellen Gründen fernerhin noch wünschen müßten.

Hiernach habe ich keine Veranlassung, die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 4. April c. abzuändern oder aufzuheben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
den Magistrat zu N.
U. 25135.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Präsident Freiherr von Scheel-Plessen in Kiel ist zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz“ ernannt worden.

B. Universitäten.

Der Privatdocent Dr. Ad. Held in Bonn ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

der erste Assistent an dem pathologischen Institut zu Berlin Dr. Cohnheim zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Kiel ernannt worden.

Dem Rendanten der Universitätskasse und Quästor Hennig zu Königsberg ist das Prädicat „Rechnungsrath“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Professor Dr. Heine am Gymnasium in Weimar ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Leitung des Gymnasiums in Hirschberg übertragen,
der Gymnasial-Oberlehrer Haage in Lüneburg zum Gymnasial-

- Director ernannt und demselben die Leitung des Gymnasiums in
Schleusingen übertragen,
es ist bestätigt worden die Wahl
des Gymnasial-Directors Dr. Ebeling in Hameln zum Di-
rector des Gymnasiums in Celle,
des Rectors Dr. Regel am Andreas-Gymnasium in Hildesheim
zum Director des Gymnasiums in Hameln,
des Gymnasiallehrers Dr. Klingender in Cassel zum Director
des Gymnasiums in Gütersloh;
bei dem Gymnasium zu Elbing ist der ordentliche Lehrer Mehler
von der Realschule zu St. Johann in Danzig als Professor und
Oberlehrer angestellt,
der Oberlehrer Dr. Laas bei dem Friedrichs-Gymnasium zu Ber-
lin an das Wilhelms-Gymnasium daselbst berufen und dem-
selben das Prädicat „Professor“ verliehen, auch an letzterem Gym-
nasium der Schulamts-Candidat Dr. Bardt als ordentlicher
Lehrer angestellt,
der Conrector Dr. Barges zu Celle in die Rectorstelle am An-
dreas-Gymnasium zu Hildesheim versetzt,
die Berufung des Collaborators Schübeler am Gymnasium in
Göttingen zum Conrector am Gymnasium in Lüneburg ge-
nehmigt;
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Hoffmann und Dr. Buhler am Sophien-Gymnasium
zu Berlin,
Waltherr am Gymnasium zu Potsdam,
Struve „ „ „ Sorau,
Dr. Hildebrand am Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Schneiderwirth am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Zons und Dr. Mathias am Marzellen-Gymnasium zu Köln,
Seck am Gymnasium zu Essen;
dem ordentlichen Lehrer Szulc am Marien-Gymnasium zu Posen
ist das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Gymnasium zu Insterburg Dr. Guttmann,
„ „ „ Thorn der Schul- und Predigt-Amts-Can-
didat Herford,
„ „ „ Braunsberg der ordentliche Lehrer Dr.
Hüttemann vom Gymnasium zu Neustadt
in Westpr.,
„ „ „ Deutsch Crone der ordentliche Lehrer Löns
vom Gymnasium in Culm,
„ „ „ Rastenburg die Schulamts-Candidaten Dr.
Tribukeit und Dr. Frenzel,

- am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Laubert,
 „ Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Gesell,
 „ Köllnischen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Herrmann,
 „ Gymnasium zu Frankfurt a./D. der Schulamts-Candidat Seyffert,
 „ „ „ Gnesen der Schulamts-Candidat Dr. Martin,
 „ Marien-Gymnasium zu Posen der ordentliche Lehrer Szymanski vom früheren Gymnasium in Trzemeszno,
 „ Gymnasium zu Schrimm der Schulamts-Candidat Dr. Englich,
 „ „ „ Schweidnitz der Schulamts-Candidat Scholz,
 „ „ „ Erfurt der Oberlehrer Dr. Breyßig von der Realschule zu Posen,
 „ „ „ Göttingen Dr. Seeburg,
 „ „ „ Lüneburg der Collaborator Lehners,
 „ „ „ Düsseldorf die Schulamts-Candidaten Dr. Brodes und Dr. Heyer;

am Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Hollenberg als Adjunct,

am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Candidat Zimpel als Hülfslehrer angestellt worden.

Es sind am Progymnasium

- zu Cöln der Oberlehrer Dr. Schmitz vom Marzellen-Gymnasium daselbst zum Rector, und der Lehrer Dr. Wollseiffen vom Progymnasium in Jülich zum ordentlichen Lehrer ernannt,
 zu Schneidemühl der Lehrer Zippmann vom Gymnasium in Düsseldorf als Oberlehrer angestellt worden.

Es sind an der Realschule

- zu Potsdam der wissenschaftliche Hülfslehrer Gadow,
 zu Reife der Schulamts-Candidat Dr. Fry als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule

- in der Steinstraße zu Berlin der Candidat Thieme,
 zu Fürstenwalde der Hülfslehrer Dr. Brückner vom Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

zu Münden der Lehrer Grau aus Dirschau als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Es sind angestellt worden
 am katholischen Schullehrer-Seminar zu Pilschowitz der Kaplan
 Damroth als erster ordentlicher Lehrer,
 am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Osterburg der Lehrer
 Walber aus Seehausen, und
 am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Homberg der Waisen-
 haus-Inspector Dießner aus Reichenbach D.L. als ordent-
 liche Lehrer.

Dem Superintendenten und Pfarrer Girschner zu Salza im
 Kreise Nordhausen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit
 der Schleife,
 dem katholischen Pfarrer und Dechanten Stephany zu Bleialf
 im Kreise Prüm der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen
 worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern
 und Küstern Cantor Schmidt zu Genshmar im Kreis Lebus,
 Hering zu Taura im Kreis Torgau, und Angermann zu
 Spören im Kreis Bitterfeld, dem evangelischen Schullehrer und
 Organisten Cantor Brandt zu Friedrichsbauc im Kreis Aschers-
 leben;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den katholischen Schullehrern Vialef
 zu Klein Topola im Kreis Adelnau, Cantor Seidemann zu
 Reichenbach im Kreise Sagan, Hauser zu Schönwald im Kreis
 Loß-Gleiwitz, Chorrector Nawradt zu Kreuzburg in Ob. Schlef.,
 Wäger zu Rommerskirchen im Kreise Neuß, dem katholischen
 Schullehrer und Organisten Schnura zu Deutsch Zernitz im
 Kreis Loß-Gleiwitz, dem evangelischen Schullehrer und Orga-
 nisten Cantor Sachs zu Langula im Kreis Mühlhausen, dem
 evangelischen Schullehrer und Küster Husmann zu Schamerloh
 in der Landdrostei Hannover, dem Lehrer Stegmann an der
 reformirten Schule zu Celle in der Landdrostei Lüneburg, den
 evangelischen Schullehrern und Cantoren Großkurth zu Nessel-
 rōden im Kreis Schwege und Busch zu Melungen im Regier-
 ungsbezirk Cassel, dem evangelischen Schullehrer Bogelsberger
 zu Diedenbergen im Mainkreis, dem emeritirten katholischen
 Schullehrer Danß zu Wenau im Kreis Düren;

die Rettungs-Medaille am Band: dem Schullehrer Kiehl zu Rück-
garben im Kreis Friedland.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Beckmann in der philosophischen
Facultät des Lyceums zu Braunsberg,
der Oberlehrer Dr. Zuchterhandt am Friedrich-Wilhelms-Gym-
nasium zu Berlin,
der Oberlehrer Kahler an der höheren Bürgerschule zu Osterode.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Dr. Gahmann am Gymnasium zu Heiligen-
stadt, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
verliehen worden,
der Director Neumann an der von Couradi'schen Stiftung
zu Senkau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Professor Dr. Sadebeck am Maria-Magdalenen-Gymna-
sium zu Breslau,
der ordentliche Lehrer Dr. Aust an der höheren Bürgerschule zu
Fürstenwalde,
der Lehrer Predigtamts-Candidat Tobias am evangelischen Wai-
senhaus und Seminar zu Königsberg i. Prß.

Dgl. im Ausland:

der Privatdocent in der medicinischen Facultät der Universität und
Assistenzarzt Dr. K. Schröder in Bonn,
der Adjunct Dr. Koppin am Joachimsthalschen Gymnasium zu
Berlin,
der Lehrer Dr. Sonnenburg an der St. Petri- (Real-) Schule
zu Danzig.

Inhaltsverzeichnis des October-Heftes.

217. Die bei dem Landtag eingegangenen Petitionen, betr. die Gesetzentwürfe über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und über die Pensionirung der Lehrer an denselben. — 218. Statut der Königl. Museen in Berlin. — 219. Geschwornendienst der Senats-Mitglieder an den Universitäten. — 220. Landwirtschaftlicher Unterricht. Organisationsplan für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. — 221. Das pomologische Institut in Proskau. — 222. Schulgeldzahlung in Bezug auf die Kinder der Elementarlehrer. — 223. Regulativ für höhere Töchter Schulen. — 224. Concessionirung von Privatschulen. — Personalchronik.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benützung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N^o. 11.

Berlin, den 24. November.

1868.

225) Gesetz-Entwürfe:

1. die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850,
2. die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,
3. die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen,
4. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer

betreffend.

Die obengenannten Gesetzentwürfe sind am 11. d. M. seitens der Königl. Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt und zunächst in dem Haus der Abgeordneten eingebracht worden.

I. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel:

Die Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, also lautend:

„In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt“
wird aufgehoben.

Urkundlich ꝛ.

Gegeben ꝛ.

Motive zu dem Gesetz-Entwurf (I.), betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Die Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt“ läßt nach ihrem Wortlaut eine mehrfache Deutung zu, ist aber nach der zweifellosen Absicht und dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die öffentlichen Volksschulen nur dahin zu verstehen, daß für die die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder kein Schulgeld zu zahlen sein soll. Zur Aufnahme einer solcher Bestimmung in das Staatsgrundgesetz hat sowohl die theoretische Erwägung, daß die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule ein Corrolat der eben da im Artikel 21 aufs Neue sanctionirten allgemeinen Schulpflicht sei, als auch der practische Wunsch Anlaß gegeben, die möglichst allgemeine Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen durch die Befreiung von jeder besonderen Abgabe und durch die Darbietung der Wohlthat des Unterrichts in einer für Alle gleichen, vortheilhaften Weise zu sichern.

Allein jenes erste Motiv reicht nicht so weit, das Erforderniß absoluter Unentgeltlichkeit des Unterrichts darzutbun, da die thatsächliche Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht schon damit völlig gesichert werden kann und bisher gesichert worden ist, daß Niemandem eine höhere Schulgeldabgabe auferlegt wird, als er zu zahlen vermag, und daß kein Kind wegen Nichtzahlung des Schulgeldes von dem Recht und der Pflicht des Schulbesuches ausgeschlossen werden darf. Das zweite Motiv hat die Erfahrung als unzutreffend erkennen lassen. Dieselbe Wahrnehmung, welche Magistrat und Stadtverordnete einer volkreichen Stadt in einer dem Landtage neuerlich überreichten Petition bezeugt haben, daß die Anhebung des Schulgeldes einen jener Absicht völlig entgegengeetzten Erfolg gehabt habe, ist ebenso an anderen Orten gemacht worden, wo versuchsweise mit der Ausführung der gedachten Verfassungs-Bestimmung vorgegangen war, und wo man bald wegen der dadurch herbeigeführten unregelmäßigen Benutzung und geringeren Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen zu der früheren Einrichtung der Erhebung eines mäßigen Schulgeldes zurückgekehrt ist.

So wenig hiernach gegen die fernere Zulässigkeit der Schulgelderhebung in den öffentlichen Volksschulen spricht, so Vieles und Erhebliches ist für dieselbe geltend zu machen.

Die Entrichtung von Schulgeld beruht in deutschen Landen nicht auf willkürlicher, von fremden Verbhältnissen entlehnter und der Bevölkerung gleichgültiger oder gar widerstrebeuder Anordnung, sondern ist eine eigenwüchsige, überall von der Entwicklung des Schulwesens selbst datirende und von dem Rechtsbewußtsein der Nation getragene Einrichtung. Es hat ihr deshalb auch die Kraft inne gewohnt, sich Jahrhunderte hindurch in allgemeiner Übung zu

erhalten, und namentlich den später in einzelnen Territorien auf ihre Beseitigung gerichteten Bestrebungen, zu denen Gesetzgebung und Verwaltung in humanster Absicht sich genöthigt glauben, einen so zähen und erfolgreichen Widerstand zu leisten, daß Schulgeldzahlung noch heute die Regel, Nichtzahlung nur die Ausnahme ist. Eine ähnliche Rechtsanschauung bekundet sich wohl auch bei anderen öffentlichen Einrichtungen, bei denen es ebenfalls herkömmlich ist und von Zebemann in der Ordnung gefunden wird, daß diejenigen, die sich dieser Einrichtungen bedienen oder bedienen müssen, eine besondere Abgabe als Beitrag zu den Unterhaltungskosten entrichten, wie beispielsweise die Post-, Gerichts-, Stollgebühren, Wegegelber, Gesuchs- und Bescheidstempel und mehr dergleichen.

Die Schulgeldzahlung hat aber ihre bestimmtere und tiefere Begründung in der in dem sittlichen Bewußtsein der Nation lebenden Wahrheit, daß es in erster Linie nicht die Pflicht des Staats und der Communen, sondern die Pflicht der Eltern ist, für die leibliche und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen und, daß die weiteren Kreise der Gemeinde und des Staats erst da eintreten, wo, und insoweit als dem nächsten Kreise der Familie die Kraft dazu gebricht. Die Uebung dieser großen sittlichen Wahrheit hebt und stählt auch die Kraft jedes Einzelnen und des Ganzen und erzeugt die größere Willigkeit zur Aufbringung derjenigen Leistungen, welche außer der Schulgelddabgabe zum Unterhalte der öffentlichen Volksschulen erforderlich sind.

Von welcher practischen Bedeutung die ganze Frage ist, erhellt daraus, daß das in den öffentlichen Volksschulen der ganzen Monarchie einkommende Schulgeld sich gegenwärtig auf nahezu drei Millionen Thaler jährlich, mehr als ein Viertel des regelmäßigen Aufwandes für diese Schulen, beläuft. Sollte diese Einnahme durch ein zwingendes allgemeines Verbot beseitigt werden, so müßte sie sofort durch eine mindestens gleich hohe Umlage auf die Unterhaltungspflichtigen ersetzt werden. Daß dies dem entscheidendsten Widerspruch derselben begegnen und schon deshalb dem Schulwesen nachtheilig sein würde, kann nicht bezweifelt werden. Denn der hiergegen wohl geltend gemachte Einwand, daß ja nicht eine neue Abgabe gefordert, sondern nur ein neuer, die Verpflichteten richtiger in Anspruch nehmender Erhebungsmodus für die bisherige Abgabe eingeführt werden solle, erweist sich bedeutungslos, weil die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage für die Meisten doch thatsächlich eine neue, oder wenigstens erhöhte Abgabe sein würde, und weil erfahrungsmäßig der gewohnte Zahlungsmodus in der Regel als der am wenigsten lästige empfunden wird. Namentlich aber läßt der Unterschied zwischen Schulgeld und Schulsteuer, daß jenes eine vorübergehende, durch eigene schulpflichtige Kinder bedingte und nach dem Bedürfniß des Einzelnen unschwer zu ermäßigende, diese eine bleibende unabänderliche Last ist, das Schulgeld auch dem ärmsten Hausvater als eine verhältnißmäßig leichtere Last erscheinen. — Auch würden bei der Umlage jener Summe sehr viel mehr Contribuenten ansfallen und die übrigen um so stärker herangezogen werden müssen, da durch die Erfahrung behätigt ist, daß die meistens eben ohne inneres Widerstreben getragene Schulgelddabgabe auch von solchen noch freiwillig gezahlt zu werden pflegt, von denen der gleiche Betrag als Umlage nicht ohne Zwang entrichtet werden und bei Anwendung von Zwangsmaßregeln als unbringlich niederschlagen sein würde.

Für die Schulgeldderhebung spricht ferner die Wahrnehmung, daß dieselbe einen heilsamen Einfluß auf die Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen zu üben pflegt, welcher sich in der Regel darin zeigt, daß der Werth der Schule in den Augen der Eltern und Kinder steigt, daß ihre Benutzung eine allgemeinere, auch von den wohlhabenderen Familien-Vätern nicht unterschätze, und eine regelmäßigere, auch von ärmeren Familien-Vätern sorgfältiger wahrgenommene wird.

Endlich spricht dafür, daß die Gesetzgebung nicht allein fast aller deutschen, sondern auch der meisten europäischen und der Vereinigten Staaten Amerikas die Zulässigkeit der Schulgeldderhebung anerkennt. Die neuesten Erscheinungen auf

diesem Gebiet, das Babilche Gesetz über den Elementar-Unterricht vom 8. März 1868 und der noch in der parlamentarischen Verhandlung begriffene Baprische Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen, gehen sogar beide nicht bloß von der Zulässigkeit, sondern von der gesetzlichen Nothwendigkeit des Schulgelbes aus, und gestatten den Wegfall desselben nur unter sehr einschränkenden Bedingungen, die Verwandlung desselben in eine Umlage aber überhaupt nicht (sfr. §. 53. und 57. des Babilchen Gesetzes und Artikel 35 bis 39 des Baprischen Entwurfs). —

Nach Alledem war es unerlässlich, in den jetzt dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme anderweit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen die Bestimmung aufzunehmen, daß als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen auch kilustighin von den dieselben besuchenden Kindern Schulgeld erhoben werden darf. (Artikel V des Entwurfs II.) Da eine solche Bestimmung aber, wie gezeigt, der Schlußbestimmung des Artikels 25 der Befassungsurkunde vom 31. Januar 1850 widerspricht, so ist es erforderlich, die letztere aufzuheben.

II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht.

Artikel I.

Die bürgerlichen Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnis ihrer Mitglieder entsprechenden öffentlichen Volksschulen aufzubringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den keinem Gemeinde-Verbande angehörenden selbstständigen Gutsbezirken ob.

Alle in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen über die bürgerlichen Gemeinden finden auch auf die selbstständigen Gutsbezirke Anwendung, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Artikel II.

Wo die Gemeinden zu klein oder unvernögend sind, und die örtlichen Verhältnisse kein Hindernis bieten, können benachbarte Gemeinden ganz oder theilweise Behufs Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schule zu einem Schulverbande vereinigt werden.

Artikel III.

Die Schulunterhaltungspflicht erstreckt sich gleichmäßig auf die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Gebäude, auf die Ge-

währung der erforderlichen Lehrerbefoldungen und auf die Befriedigung aller sonstigen Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen.

Artikel IV.

Das Maß der von den bürgerlichen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Schulunterhaltungspflicht zu fordernden Leistungen wird, wie folgt, näher bestimmt.

§. 1.

Der Lehrplan der öffentlichen Volksschule muß umfassen:

1. Unterweisung in der Religion einschließlich der biblischen Geschichte;
2. Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache; wo diese nicht die Muttersprache der Kinder ist, ist auch die letztere bei dem Unterricht entsprechend zu berücksichtigen;
3. Unterricht in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde;
4. Uebung des für das bürgerliche Leben nothwendigen elementaren Rechnens, Messens und Zeichnens;
5. Gesangunterricht.

Außerdem sind die Knaben zu geordneten Leibübungen anzuleiten, und wo das Bedürfnis dazu vorhanden ist und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, die Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten.

§. 2.

In mehrklassigen Volksschulen sind diese Lehrgegenstände nach einem klassenweise aufsteigenden Lehrplan umfassender zu behandeln.

Jede mehrklassige Volksschule soll unter der Leitung eines Hauptlehrers stehen.

§. 3.

Soweit es die Mittel der Gemeinde gestatten und ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sind mehrklassige Volksschulen mit einem erweiterten Lehrplan einzurichten, nach welchem die deutsche Sprache, die Geschichte, die Erdbeschreibung und die Naturkunde selbstständige Unterrichtsgegenstände bilden, der Unterricht im Zeichnen, Rechnen und in der Geometrie vorzugsweise die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens zu berücksichtigen hat und Unterricht in fremden Sprachen ertheilt werden kann.

Jede solche Schule soll unter Leitung eines Rectors stehen.

§. 4.

Es sind in der Regel nur Christliche und zwar für die evangelischen Kinder evangelische und für die katholischen Kinder katholische öffentliche Volksschulen einzurichten und zu unterhalten.

Wo eine ausreichende Zahl von jüdischen Kindern vorhanden ist, können auch jüdische Schulen mit den Rechten öffentlicher Volksschulen errichtet werden.

§. 5.

Wo wegen zu geringer Zahl der Kinder evangelischen oder katholischen Bekenntnisses oder wegen Unvermögens der Gemeinden besondere Confessionsschulen nur mit unverhältnismäßigen Kosten einzurichten oder zu unterhalten sein würden, sind die öffentlichen Volksschulen als gemeinsame für die Kinder der verschiedenen Confessionen einzurichten.

§. 6.

An solchen Schulen sind Lehrer derjenigen Confession anzustellen, welcher zur Zeit der Anstellung die Mehrheit der zur Schule gewiesenen Kinder angehört.

§. 7.

Sind einer Schule mehr als 15 Kinder zugewiesen, welche einer anderen Confession als der des Lehrers angehören, so erstreckt sich die Schulunterhaltungspflicht auch auf die Beschaffung eines geordneten Religionsunterrichtes für diese Kinder durch einen benachbarten Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession, soweit das nicht etwa einen unverhältnismäßigen Aufwand bedingen würde.

§. 8.

Jede Schulklasse soll regelmäßig einen besonderen Lehrer haben und nicht mehr als 80 Schüler zählen.

Für eine Schülerzahl bis zu 120 kann mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Schulunterhaltungspflichtigen ausnahmsweise gestattet werden, daß ein Lehrer die Kinder in getrennten Abtheilungen zu verschiedenen Tageszeiten unterrichtet. (Halbtagschulen.)

§. 9.

Die Lehrer an den Elementarschulen in Städten unter 10,000 Einwohner erhalten freie Wohnung oder eine entsprechende Miethsentschädigung und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thlr.

Rectoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400 bis 600 Thlr. erhalten.

In Städten über 10,000 Einwohner können die vorstehenden Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Gehälter für die einzelnen bestimmten Stellen oder nach dem Dienstalter der Lehrer unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag der Gehälter den Minimalsatz um ein Drittel übersteigt, beziehungs-

weise der Minimallohn in 30 jähriger Dienstzeit durch steigende Alterszulagen sich verdoppelt.

§. 10.

Die Lehrer auf dem Lande erhalten

1. freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und den nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus, oder wenn solches nicht in natura gewährt werden kann, eine angemessene Entschädigung dafür;
2. an Land, Naturalien oder Geld soviel, als zu ihrem standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist.

Die Höhe dieses Dienst Einkommens und die Grundsätze, nach welchen Landdotationen und Naturalien darauf anzurechnen sind, werden für jede Provinz durch Beschluß des Provinzial-Landtags, vorbehaltlich der Bestätigung desselben durch die Staatsregierung, festgestellt. Dabei sind die Minimalsätze für die Hauptlehrer an mehrklassigen Landschulen, für alleinstehende Lehrer und für zweite und folgende Lehrer gesondert und mit Offenlassung eines angemessenen Spielraums zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Ortes festzustellen. Eine weitere Abstufung der Minimalsätze nach den verschiedenen Gegenden der Provinz oder nach anderen thatsächlichen Verschiedenheiten ist zulässig.

§. 11.

Innerhalb der nach §. 9 und 10 bestimmten Grenzen der zur Anwendung kommenden allgemeinen Minimalsätze haben die Regierungen nach Anhörung der Verpflichteten unter Berücksichtigung der Vermögenslage derselben, sowie der Größe und Theuerungsverhältnisse des Schulortes den Betrag des jedem Lehrer mindestens zu gewährenden Einkommens festzusetzen.

§. 12.

Die Herabsetzung einer über den Minimalbetrag hinaus dotirten Lehrerstelle oder einer höheren Gehaltskala ist nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

§. 13.

Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amt vereinigt, so wird der Werth der mit dem letzteren verbundenen fixirten Einnahmen und der Reinertrag der dazu gehörigen Dotationsgrundstücke auf das zu gewährende Minimaleinkommen eingerechnet.

Im Falle der Trennung ist das Einkommen des Schulamts von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten bis auf den auskömmlichen Betrag (§. 11) zu erhöhen.

§. 14.

Den neu anziehenden Lehrern ist bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familie und

Effecten Fuhrwerk zu stellen, oder eine Entschädigung bis zum Betrage von 20 Thlrn zu gewähren. Die Höhe derselben setzt in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung die Regierung fest. Eine Rückzahlung der Anzugskosten findet nicht statt.

§. 15.

Die Auseinanderlegung zwischen dem abziehenden Lehrer oder den Erben eines verstorbenen Lehrers und dem neu anziehenden Lehrer oder den Vertretern der Stelle erfolgt nach Verhältniß der Amtszeit des abziehenden oder verstorbenen Lehrers während des letzten Wirthschaftsjahres, welches vom 1. October bis letzten September zu rechnen ist.

Im Streitfalle wird sie durch eine vollstreckbare Verfügung der Regierung mit Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt.

§. 16.

Nach dem Tode eines Lehrers verbleiben dessen Wittve und Kinder nach Ablauf des Sterbemonats noch zwei Monate im Genuß der Wohnung und der Einkünfte der Stelle, haben aber auf Erfordern dem Stellvertreter unentgeltlich Unterkunft zu gewähren, sofern die Wohnung dazu Raum bietet, und für Reinigung und Heizung der Schule zu sorgen, sofern dies dem Lehrer obzulegen hat. Die Stellvertretungskosten tragen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten.

§. 17.

Die Ausführung der nöthigen Schulbauten kann jeder Zeit von den nach diesem Gesetz zur Schulunterhaltung Verpflichteten gefordert und im Verwaltungswege bewirkt werden.

Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amt und die Schule mit der kirchlichen Amtswohnung verbunden, so sind die Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung eines solchen der Schule und Kirche gemeinsamen Gebäudes von den Schulunterhaltungspflichtigen und den kirchlichen Bau-Verpflichteten nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältniß und im Zweifel je zur Hälfte aufzubringen.

Die Regierung ist befugt, die an einem solchen Gebäude nothwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsbauten stets nach dem zuletzt gedachten Maßstab anzuordnen und zur Ausführung zu bringen, vorbehaltlich des den Interessenten unter einander und gegen Dritte freistehenden Rechtsweges wegen anderweitiger Tragung der dadurch erwachsenen Kosten.

Artikel V.

Als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen kann von den dieselben besuchenden Kindern ein Schulgeld erhoben werden.

Das Schulgeld fließt zur Gemeinde- oder Schulkasse. Die

Höhe desselben und die Bedingungen, unter welchen ein Erlass oder eine Ermäßigung stattfindet, setzt die Regierung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen fest. Die an der Schule angestellten Lehrer entrichten für ihre Kinder kein Schulgeld.

Artikel VI.

Die einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden zusammen mit den zur Verrichtung der übrigen Communalbedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht.

So lange es innerhalb ländlicher Gemeinden noch an einem auf alle Gemeindelasten gleichmäßig anwendbaren subsidiarischen Vertheilungsfuß fehlt, erfolgt bei solchen die Aufbringung der Schulkosten nach denselben Grundsätzen, welche Artikel VII. für die selbstständigen Gutsbezirke bestimmt.

Artikel VII.

Die einem selbstständigen Gutsbezirk zur Last fallenden Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden nach Verhältniß der in dem Gutsbezirk zur Erhebung kommenden Grund-, Gebäude-, Klassen- und classificirten Einkommensteuer mit den nachbezeichneten Maßgaben aufgebracht:

§. 1.

Grundstücke, welche innerhalb des Gutsbezirks liegen, werden auch dann, wenn eine juristische Person sie besitzt, oder wenn die Besitzer nicht im Gutsbezirk wohnen, zu den nach Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuer umzulegenden Schullasten mit herangezogen.

§. 2.

Die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzcultur dienen, ist nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung zu ziehen.

Von einem Beitrage zu den Schulkosten sind befreit: die unter littr. c, d, e im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.=Samml. S. 253) bezeichneten Liegenschaften und die unter Nr. 2 bis 8 im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.=Samml. S. 317) bezeichneten Gebäude.

§. 3.

Die nach den Vorschriften unter littr. a und b im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten, von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften werden nach Verhältniß desjenigen Betrages bei Tragung der Schulkosten in Ansatz gebracht, welcher sich ergibt, wenn auf den für sie in den Grundsteuerbüchern nachgewiesenen Reinertrag der nach Ausführung des §. 3 a. a. D., be-

ziehungsweise der §§. 19 und 28 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 185) ermittelte Prozentsatz angewendet wird.

Diejenigen Gebäude, welche nach Vorschrift unter Nr. 1 im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 von der Gebäudesteuer befreit sind, werden zur Tragung der Schulkosten in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den zur Gebäudesteuer veranlagten Gebäuden herangezogen.

§. 4.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 noch nicht zur Ausführung gekommen ist, hat für die Zeit, bis letzteres geschehen sein wird, die Regierung oder die an deren Stelle fungirende Behörde zu bestimmen, mit welchen Maßgaben die Grundsteuer von den Liegenschaften als Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der Schulkosten mit heranzuziehen ist.

§. 5.

Die den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Communallasten gesetzlich zustehenden Vergünstigungen gelten ebenso hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Schullasten.

§. 6.

In jedem selbstständigen Gutsbezirk hat der Gutsherr für den Ausfall der den Bewohnern desselben obliegenden Schulbeiträge vorbehaltlich seines Regresses an die zunächst Verpflichteten aufzukommen.

Artikel VIII.

Sind mehrere bürgerliche Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke ganz oder zum Theil zu einem Schulverband vereinigt, so werden die Schulkosten zunächst nach Verhältniß der zugewiesenen Einwohnerzahl vertheilt, und der danach den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zur Last fallende Theil wird nach Vorschrift der Artikel VI. und VII. von jedem für sich aufgebracht.

Bei Berechnung der Einwohnerzahl werden die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung zu Grunde gelegt.

Artikel IX.

Müssen im Interesse des öffentlichen Volksschulwesens Schulverbände neu zusammengesetzt oder getheilt werden, und wird in Folge dessen eine Ausgleichung oder Auseinanderetzung unter den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken nothwendig, so ist solche im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Beteiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, andererseits entscheidet der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

Artikel X.

Auf Schulen, welche nicht von den gesetzlich Verpflichteten zur Befriedigung des allgemeinen Schulbedürfnisses errichtet oder übernommen, sondern auf den Ertrag wohlthätiger Stiftungen oder auf die Leistungen bestimmter Anstalten, Corporationen oder Klassen von Einwohnern gegründet sind, finden auch dann, wenn ihnen die Rechte der öffentlichen Volksschulen eingeräumt werden, die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Schulunterhaltungslast keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der bestehenden Schulen.

Artikel XI.

Die Unterhaltung der zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volksschulen liegt überall, wo sie den bürgerlichen Gemeinden bisher schon vermöge gesetzlicher Vorschrift obzulegen hat oder auch nur thatächlich von ihnen übernommen ist, den bürgerlichen Gemeinden ohne Weiteres fortan gemäß den Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes ob, bleibt dagegen, wo Senes nicht der Fall ist, bis zu einer speciellen Neuregulirung (Artikel XIII.) Sache der dazu bisher Verpflichteten.

Bis dahin verbleibt es in Ansehung der letzteren auch bei dem für Baufälle vorgeschriebenen Verfahren, jedoch findet gegen die danach von den Regierungen zu erlassenden Banresolute der Recurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nur noch in so weit statt, als die Bestimmungen der Resolute nicht mit Vorbehalt des Rechtsweges getroffen sind.

Artikel XII.

Denjenigen öffentlichen Volksschulen, welche einen bestimmten confessionellen Charakter haben, verbleibt derselbe.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist jedoch ermächtigt, einer bestehenden Confessionschule die Rechte einer öffentlichen Schule, soweit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt, zu entziehen, wenn die Zahl der dieselbe besuchenden Kinder der betreffenden Confession drei Jahre nach einander weniger als zwanzig betragen hat. Dieser Entscheidung muß die Anhörung der Betheiligten und auf deren Verlangen auch die Vernehmung der Kreisvertretung (in Hannover der Amtsvertretung) vorhergehen.

Artikel XIII.

Eine anderweitige Regulirung der Schulunterhaltungspflicht ist vorzunehmen:

1. wenn die zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule bisher gesetzlich Verpflichteten darauf antragen und die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge leisten, oder
2. wenn die bisherigen Leistungen der Verpflichteten zum Unterhalt der Schule nicht mehr ausreichen und die Aufbringung des Mehrbedarfs in der bisherigen Weise von ihnen abgelehnt wird, oder
3. wenn die Regierung von Amtswegen eine neue Regulirung der Unterhaltungslast im Interesse des öffentlichen Schulwesens nach Anhörung der Kreisvertretung für nöthig findet.

Artikel XIV.

Für die anderweitige Regulirung der Schulunterhaltungspflicht gelten alsdann folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die bestehenden Schulen bleiben im Besiz ihres Stiftungs-, Grund- und sonstigen Vermögens, sowie derjenigen Leistungen, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

In der Provinz Preußen verbleibt den Schulen die Rente, welche statt der Gewährung eines kulmischen Morgens Ackerlandes aus fiskalischen Kassen gezahlt wird. Dieselbe kann auf den Antrag des Fiscus mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

§. 2.

Im Uebrigen sind die für die Schule erforderlichen Mittel fortan in der Regel von den zum Schulbezirk gehörenden bürgerlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken nach Maßgabe der im vorausgehenden Abschnitt enthaltenen Bestimmungen aufzubringen.

§. 3.

Wo jedoch die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bisher besonderen confessionellen Schulgemeinden obgelegen hat und die Beibehaltung einer solchen Einrichtung von den Betheiligten gewünscht und als überwiegend zweckmäßig erkannt wird, kann es auch im Fall einer Neuregulirung der Unterhaltungslast dabei bewenden.

§. 4.

In diesem Fall haben die Einwohner und Grundbesitzer des Schulgemeindebezirks die den letzteren treffenden Schulkosten gemäß den im Artikel VII. bestimmten Grundsätzen aufzubringen.

Erstrecken sich aber verschiedene Schulgemeindebezirke ganz oder theilweise über einen und denselben Raum, so ist jeder Einwohner nur für diejenige Schule, welche für die Kinder seines Bekenntnisses

bestimmt ist, und jedes von keinem Schulgemeindemitglied besessene Grundstück daselbst für die verschiedenen Schulen zusammen nur einmal im Ganzen beitragspflichtig.

Dritter Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht.

Artikel XV.

Jedes Kind soll vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre mindestens den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht empfangen, und wenn ihm derselbe nicht erweislich anderweit verschafft wird, zu diesem Behuf die öffentliche Volksschule besuchen.

Artikel XVI.

Ueber die Schulpflichtigkeit der Kinder haben die Regierungen das Nähere nach Bedürfniß anzuordnen, die für kranke und gebrechliche Kinder oder für andere Ausnahmefälle zulässigen Dispensationen zu regeln, und für die Aufnahme und Entlassung der Schüler bestimmte jährliche oder halbjährliche Termine festzustellen.

Erst mit dem auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr nächstfolgenden regelmäßigen Entlassungstermin hört die Schulpflichtigkeit der in die öffentlichen Volksschulen aufgenommenen Kinder auf.

Artikel XVII.

Wer die ihm angehörigen oder seiner Pflege anvertrauten oder in seinem Dienst befindlichen Kinder nicht den bestehenden Ordnungen gemäß die öffentlichen Volksschulen besuchen läßt, kann hierzu durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

Als Zwangsmittel sind anzuwenden:

1. Geldbußen bis zu 10 Silbergroschen für die an einem Schultage stattgefundenen Versäumnisse; oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe;
2. Abholung der säumigen Kinder zur Schule unter Einziehung einer von der Regierung festzusetzenden Executionengebühr.

Die Regierungen sind ermächtigt, die näheren Anordnungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren zu erlassen.

Artikel XVIII.

Bei der Entlassung aus der Schule erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß, in wie weit dasselbe das Ziel der öffentlichen Volksschule erreicht hat.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel XIX.

Wo in einzelnen Landestheilen die Angelegenheiten des öffentlichen Volksschulwesens der Aufsicht und Verwaltung anderer Provinzial-Behörden als der Regierungen überwiesen sind, treten jene auch da, wo dieses Gesetz von den Regierungen als den Schulbehörden spricht, an deren Stelle.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Regierungen oder den statt ihrer fungirenden Schulbehörden erlassenen Verfügungen ist innerhalb 4 Wochen der Recurs an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

In schleunigen Fällen kann die Recursfrist in der Verfügung selbst auf 8 Tage abgekürzt werden.

Der Rechtsweg ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244) zulässig.

Artikel XX.

Alle Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen, oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Motive zu dem Gesetz-Entwurf (II.), betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Das erste organische Gesetz über die Einrichtung des öffentlichen Volksschulwesens in Preußen war das General-Landschul-Reglement König Friedrich II. vom 12. August 1763. An dieses Gesetz schlossen sich die katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, und das Allgemeine Landrecht von 1794.

Aber in der gewaltigen Periode der Zertrümmerung und Wiedergeburt des Preussischen Staates von 1806 bis 1815 erlitten die Unterlagen, auf denen das System des öffentlichen Volksunterrichts damals erbaut war, tiefgehende Erschütterungen. Eine völlige Umgestaltung der communalen und der socialen Verhältnisse in Stadt und Land trat ein, die Isolirung der einzelnen Provinzen in Verfassung und Verwaltung hörte auf, gemeinsame Ideen, gemeinsame Ziele und Zwecke für das Ganze des Staates, machten sich energisch geltend und wurden, in tiefstiegender Wechselwirkung mit der in dieser Periode begründeten allgemeinen Wehrhaftigkeit der gesammten Nation, auch für das öffentliche Volksschulwesen eine gebietende Macht. Als daher im Jahre 1817 die Verwaltung des Landes neu geordnet wurde, machte sich in den Instructionen für die Regierungs- und Consistorial-Behörden die Forderung geltend, es solle „um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben“ eine allgemeine Schul-

ordnung entworfen werden, und auf Grund derselben demnächst die Ausarbeitung besonderer Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erfolgen, bei welchen deren Eigenthümlichkeiten möglichste Berücksichtigung finden würden.

Indessen war es der damaligen Zeit nicht gegeben, die Aufgabe auf dem hier verzeichneten Wege zu lösen. Denn obwohl bereits im November 1817 unter dem Vorsitz des Staatskanzlers von Hardenberg eine Commission zur Ausarbeitung einer allgemeinen Schulordnung niedergesetzt wurde und diese bis zum Jahre 1819 ihre Arbeit vollendete, so entbehrte doch dieser Entwurf der practischen Durchführbarkeit. Es trat in der Gesetzgebung für das öffentliche Volksschulwesen, abgesehen von einigen minder bedeutenden Erlassen für die Rheinprovinz und für Neu-Vorpommern, für längere Zeit ein Stillstand ein und der Verwaltung allein blieb es überlassen, innerhalb der bestehenden allgemeinen Landes- und der besonderen Provinzialgesetze die Mittel und Wege für die Entwicklung und Verbesserung des Schulwesens dem fortschreitenden Bedürfnisse gemäß zu suchen.

Einen erneuten Impuls erhielt die Gesetzgebung erst wieder durch die Anträge der Preussischen Provinzialstände, welche die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung am schmerzlichsten empfanden und auf Abhülfe drangen. Die Regierung nahm diesen Impuls auf und nach langjährigen Verhandlungen konnte endlich am 11. December 1815 eine neue Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen (Ges.-Samml. de 1846 Seite 1) erlassen werden.

Bei Abfassung dieser Schulordnung war der Grundsatz leitend:

„daß überall von den bestehenden Verhältnissen auszugehen sei, und Abänderungen nur insoweit beschlossen werden dürften, als die veränderten Zeitverhältnisse ein bestimmtes Bedürfnis dazu nachzuweisen vermöchten.“

und dieser Grundsatz hatte nur in zwei Punkten eine durchgreifende Veränderung des bestehenden Rechts geboten, daß nämlich: 1) die Unterhaltung der Schulen nicht, wie bisher, lediglich den zur Schule gewiesenen Hausvätern auferlegt sondern zu einer Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden gemacht wurde, und daß 2) für das Einkommen der Lehrer bestimmte, allgemein gültige Minimalsätze festgesetzt wurden.

Nach dem Muster der Preussischen Schulordnung sollten nun auch für die übrigen Provinzen Schulordnungen erlassen werden; die Vorbereitungen dazu waren getroffen und die Vorlegung der ausgearbeiteten Entwürfe an die Provinziallandtage war für das Jahr 1845 in Aussicht genommen, als die Ereignisse des Jahres den weiteren Fortgang hemmten.

Durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 Art. 17 bis 28 und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 20 bis 26, wurde die Gesetzgebung jetzt auf eine andere Bahn gelenkt. Diese Bestimmungen verhießen ein das ganze Unterrichtswesen regelndes Gesetz und stellten zugleich gewisse allgemeine maßgebende Grundzüge für ein solches in Voraus fest.

Zur Vorbereitung eines solchen umfassenden Unterrichtsgesetzes wurden im Mai und December des Jahres 1848 die Elementarlehrer zu Kreis- und Provinzial-Conferenzen versammelt, erfahrene Lehrer und Directoren von Schullehrer-Seminarien in Betreff der Vorschriften über die Lehrerbildung zur Berathung hierher berufen.

Es wurden ferner im Juni 1848 die sämmtlichen Lehrer-Collegien der höheren Lehr-Anstalten zur schriftlichen Äußerung ihrer Ansichten aufgefordert und eine Conferenz von Abgeordneten der Lehrer und Directoren dieser Anstalten im April und Mai des nächstfolgenden Jahres abgehalten, welche den Entwurf eines die höheren Lehranstalten betreffenden Gesetzes vorlegte.

Auf Grund dieser Vorarbeiten und der sonst erforderten Gutachten ließ der Minister von Ladenberg den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes ausarbeiten, welcher das gesammte Unterrichtswesen, einschließlich der Universitäten, umfaßte. Dieser Entwurf wurde den kirchlichen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt,

gelangte aber in Folge des Ausscheidens des Ministers von Ladenberg aus dem Ministerium nicht weiter zur Verabreichung.

Die Frage wegen des Erlasses eines Unterrichtsgesetzes wurde auch in dem folgenden Zeitraume bis zum Jahre 1858 nicht außer Acht gelassen. Indessen hatten schon die Verhandlungen während der Jahre 1848 und 1850 gezeigt, welche außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Emanation eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes zu überwinden seien, und der Minister von Ranmer wandte deshalb seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf, diejenigen speciellen Gegenstände, rücksichtlich deren ein baldiges Einschreiten erforderlich, und im Wege der regulatorischen Anordnung ausführbar erschien, abgefordert zu regeln.

Demnächst wurden die Verhandlungen wegen Emanation eines Unterrichtsgesetzes im Jahre 1859 von dem Minister von Bethmann-Pollweg wieder aufgenommen. Auf seine Veranlassung wurde der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches, anknüpfend an die Vorarbeiten von Ladenberg's, eine vollständige Erledigung des Artikels 26 herbeizuführen bezweckte, mit dem Unterschiede jedoch, daß jetzt die Universitäten, welche nicht Unterrichts-Anstalten im Sinne der Verfassungs-Urkunde zu sein schienen, ausgeschlossen wurden. Auch dieser Entwurf gelangte nicht mehr zur Vorlage an den Landtag.

Inzwischen blieb dem Gegenstande die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Staatsregierung zugewendet, und die weiteren Erwägungen wurden zunächst auf der vorgefundenen Basis fortzuführen. Dabei stellte sich jedoch bald mehr und mehr die Erkenntniß heraus, daß, je umfassender und specieller die Aufgabe des Gesetzes gefaßt werde, um so schwieriger die Bewältigung derselben durch alle Stadien der Gesetzgebung sein würde, und daß, wenn man sich für jetzt entschließen den Blick auf das zunächst Liegende und Erreichbare zu beschränken, die Hoffnung des Gelingens eine um so größere sein werde.

Eine gleiche Auffassung machte sich nun auch bei der Landesvertretung geltend. Am 6. April 1865 faßte das Haus der Abgeordneten, welches bis dahin lediglich auf der strikten Ausführung des Artikels 26 der Verfassungs-Urkunde bestanden hatte, aus freier Erwägung den Beschluß:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, sobald als möglich vorzulegen,“

und zwar, indem dasselbe nach Anweisung des Commissions-Berichts und der Verhandlungen im Hause von der Auffassung ausging, daß ein solches, die äußeren Verhältnisse der Schulen regelndes Gesetz das dringendste practische Bedürfniß auf diesem Gebiete sei, daß es sehr wohl von dem allgemeinen Unterrichtsgesetze sich abtrennen lasse, und daß durch eine Vorwegnahme desselben die Schwierigkeiten sich wesentlich vermindern würden, welche dem Erlasse eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes entgegenständen.

Aus diesen von der Staatsregierung adoptirten Erwägungen ist der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Dezember 1867 dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, hervorgegangen. (Nr. 22 der Drucksachen des Herrenhauses aus der Legislaturperiode 1867—68.) Derselbe hat nicht einmal im Plenum des Herrenhauses, bei welchem er zunächst eingebracht war, zur Beschlußnahme gelangen können; wohl aber ist er von einer besondern Commission dieses Hauses vollständig durchberathen und hierüber der schriftliche Bericht vom 11. Februar 1868 erstattet worden. (Nr. 86 derselben Drucksachen.) Die Staatsregierung hat aus diesem Bericht und den ihm vorangegangenen Commissionsverhandlungen die Ueberzeugung von der Begründung der dort gegen die Gesetzesvorlage erhobenen Bedenken und von der Annehmbarkeit des statt derselben empfohlenen Gegenentwurfs so wenig zu gewinnen vermocht, daß sie im Vertrauen auf ein anderes Ergebniß der weiteren Verhandlungen den eingebrachten Entwurf in der Hauptsache unverändert aufrecht erhalten hat und auch heute noch aufrecht erhalten zu müssen glaubt. Dagegen haben

jene Commissionsverhandlungen, nicht minder die durch die Beschlüsse des Herrenhauses vom 25. und des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1868 zur Kenntnissnahme überwiesenen zahlreichen Petitionen, und die mit Aufmerksamkeit verfolgten Äußerungen der öffentlichen Meinung in der Presse erkennen lassen, daß der Entwurf, abgesehen von manchen wohlbegründeten Verbesserungsorschlägen im Einzelnen, auch im Ganzen eine andere Gestalt erhalten mußte, weil die frühere Anordnung und Fassung, auf welche der unmittelbare Zusammenhang mit den erwähnten umfassenderen Vorarbeiten hauptsächlich von Einfluß gewesen war, sich als ein Hinderniß des richtigen Verständnisses und vorurtheilsreier Würdigung der vorgeschlagenen Bestimmungen selbst, ihres inneren Zusammenhanges und des sie bedingenden Bedürfnisses erwiesen hatte. So ist der gegenwärtige Entwurf der Sache nach zwar wesentlich derselbe geblieben, der Form nach aber ist er völlig umgearbeitet und, wie die Staatsregierung hofft, dadurch geeigneter geworden, ihren Absichten leichtere Erkennbarkeit und Anerkennung zu sichern.

Erweist sich diese Hoffnung begründet, dann fällt der weitere Verzug, den die von der Staatsregierung dringend gewünschte legislatorische Maßregel erfahren hat, nicht zu schwer in's Gewicht, zumal auch in der Zwischenzeit unablässig dafür gesorgt worden ist, den unzulänglich besoldeten Volksschullehrern die Nachteile davon möglichst wenig fühlbar werden zu lassen. Denn nicht nur, daß seit die Hand an die Ausarbeitung jenes Gesetz-Entwurfs gelegt worden, keinen Augenblick der Auffassung Raum gegeben worden ist, daß um der Hoffnung willen, die sich an denselben anknüpfen ließ, das in den älteren Landesheilen seit 1852 in umfassendem Maßstabe begonnene und aller Schwierigkeit ungeachtet fortgeführte Werk der Verbesserung der unzulänglichen Lehrerbefoldungen einstweilen ruhen dürfe, ist vielmehr neben den auf eine neue Gesetzgebung gerichteten Arbeiten diesen Bestrebungen für den ganzen gegenwärtigen Umfang der Monarchie ein erneuter und kräftiger Impuls gegeben worden, der eben jetzt wieder eine erhebliche Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer herbeiführt. Gegenüber einer weitergehenden Meinung aber, welche — wie mehrfach geschehen — daraus sogar die Entbehrlichkeit eines neuen Gesetzes in der Richtung der Vorlage möchte entnehmen wollen, kann nur auf die folgende Erörterung der Bedürfnisfrage überhaupt verwiesen werden, welche zugleich darthun dürfte, daß, wenn auch die bestehenden Gesetze den Staatsbehörden die fast uneingeschränkte Befugniß zur Anordnung und Ausführung der im Einzelnen nöthig ersundenen Verbesserungen des Schulwesens geben, dennoch die Ausführbarkeit solcher Anordnungen im Allgemeinen erst durch ein neues Gesetz genügend zu sichern ist, welches die Möglichkeit einer gleichen, gerechten und zweckmäßigen Regulirung der Schulunterhaltungslast und damit die erste unentbehrliche einheitsliche Grundlage für die weitere Gesamt-Entwicklung des öffentlichen Volksschulwesens gewährt.

Den hohen Standpunkt, auf welchen das preussische Volksschulwesen durch die eifrige rastlose Arbeit eines Jahrhunderts gebracht worden ist, nimmt es auch jetzt noch ein, und die entgegengesetzten allgemeinen Behauptungen eines bereits begonnenen Verfalles und Zurücktretens desselben hinter das Schulwesen anderer Länder, welche grade preussische Volksschullehrer selbst sich nicht gescheut haben, in mehreren dem Landtage während seiner letzten Sitzung überreichten Petitionen ohne nähere Begründung durch Darlegung der in Betracht kommenden gesammten Verhältnisse des Landes und der zur Vergleichung genommenen fremden Länder aufzustellen, sind thatsächlich unrichtig. Nur das ist anzuerkennen und liegt in der Natur der Sache, daß solcher Verfall und solches Zurücktreten drohen würde, wenn nicht auch jetzt wieder neue und energische Anstrengungen gemacht werden sollten, der Nation ihren Besitz an guten Volksschulen gegen nachtheilige Einwirkungen der Zeitverhältnisse zu sichern, im Einklange mit der fortschreitenden Entwicklung auf fast allen anderen Gebieten zu vervollkommen und dem wachsenden Bedürfnis entsprechend zu mehren. Hierzu sind vor Allem bei Weitem mehr materielle Mittel nöthig, als jetzt dafür in Anspruch genommen und verwendet werden. Namentlich sind die Lehrerbefol-

bungen nicht bloß in den einzelnen Fällen besonders hervortretender Noth bis zu einer knapp bemessenen Auskömmlichkeit für die allerdringendsten Lebensbedürfnisse zu verbessern, sondern überhaupt mehr und mehr mit den Anforderungen der Zeit und den billigen Ansprüchen eines jetzt größere Vorbildung erfordernden und schwierigeren Aufgaben gegenüberstehenden Berufes in Einklang zu setzen, für welchen sich sonst um so weniger Lust zeigt, je bessere Aussichten und verhältnismäßig geringere Anforderungen in anderen Berufszweigen gemacht werden. Es ist deshalb eine unabweißliche und dringende Aufgabe, die Verbesserung aller noch unzulänglichen Lehrerbefolgungen nach dem Maßstabe der gegenwärtigen Verhältnisse und des denselben Angemessenen so zur Ausführung zu bringen, daß die durch zu wenig günstige Aussichten niedergehaltene Lust zum Eintritt in den Lehrerberuf wieder in vollem, dem Bedürfnis genügendem Umfange erwacht, weil sonst der schon beginnende und nothwendig in schneller Progression wachsende Lehrermangel bald einen gefährlichen Grad erreichen, eine Schwächung der allgemeinen Volksbildung herbeiführen und später zu um so größeren Aufwendungen nöthigen würde. — Nicht minder bedarf es aber auch in vielen Gegenden, besonders wo in Folge industrieller Entwicklung die Bevölkerung rasch sich vermehrt hat und noch vermehrt, neuer Schulen und Schulklassen, damit nicht Ueberfüllung derselben oder weite Entfernungen die Erfolge des Unterrichts und der Schulerziehung in Frage stellen. Endlich macht sich auch in sehr großem Umfange das Bedürfnis einer besseren Ausstattung der Schulen sowohl hinsichtlich der Schulräume und ihrer inneren Einrichtung, als hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel geltend, wie das durch die fortschreitende Erkenntnis von dem, was der seiblichen und geistigen Entwicklung der Jugend förderlich ist, oder bisher nachtheilig war, und durch die gesteigerten Ansprüche an die Resultate der Schulbildung sich von selbst ergibt.

Die Aufbringung des durch dies Alles bedingten Mehrbedarfs an materiellen Mitteln kann ohne eine große Veränderung der bisherigen Verhältnisse um so weniger für möglich erachtet werden, je häufiger schon jetzt den immer noch möglichst knapp bemessenen Anforderungen der Behörden der Umstand hindernd entgegen tritt, daß die gesetzlich Verpflichteten überhaupt nicht, oder doch nicht ohne große Härte zu Mehrleistungen für die öffentlichen Volksschulen herangezogen werden können und daß, wo auch die Leistungsfähigkeit der Beteiligten außer Zweifel ist, die begründetsten Anforderungen nur allzuoft hinausgeschoben werden müssen, weil der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der die Einzelnen treffenden Beitragspflicht streitig, und mit allem Verhandeln darüber nicht eine befriedigende Feststellung, sondern nur Vermehrung der Zwietracht und des Widerwillens zu erreichen ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie sehr dadurch ein sicheres und promptes Eingreifen der Behörden erschwert wird, und wie große Nachteile daraus dem Schulwesen erwachsen. Es kommt aber auf die Erkenntnis der eigentlichen Ursache des Uebels und deren Beseitigung an. Diese ist, wie die nähere Prüfung der vorkommenden Fälle ergeben hat, meistens nicht sowohl in zu großer Armuth der betheiligten Bevölkerung und in einer gewissen Abneigung derselben gegen bereitwillige Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu suchen, als vielmehr in der Beschaffenheit und dem Inhalt der zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen, die aus älterer Zeit herrührend und für die Gegenwart nicht mehr passend, theils offenbar unbillig und zweckwidrig erscheinen, indem sie die Betheiligten nicht gleichmäßig nach ihrem Interesse und Vermögen heranzuziehen gestatten, sondern die Einen über Gebühr belasten, die Andern zur Ungebühr befreien, theils dunkel und zweifelhaft sind, indem die Grundlagen der staatlichen und gemeindlichen Ordnung, der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse so viele und tiefgreifende Veränderungen erfahren haben, daß das Detail der alten Bestimmungen nur mit sehr künstlicher, dem mannigfachen Widerspruch ausgesetzter und regelmäßig bezeugender Interpretation auf die heutigen Verhältnisse überhaupt noch angewendet werden kann. Diese able Erfahrung, welche die Schulverwaltung fast täglich und in

zahlreichen Fällen aus fast allen Theilen der Monarchie zu machen hat, wird auch dem Fernersiehenden ein Blick auf die Lage der Gesetzgebung über die Schulunterhaltungslast anschaulich und erklärlich machen.

In dem größeren Theile der Monarchie beruht die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und liegt nach diesen den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, oder beim Vorhandensein besonderer Schulen für die verschiedenen Confessionen den Hausvätern der betreffenden Confession als eine lediglich persönliche Last ob (§. 29, 30 und 34 II. 12. A. L. R.). Daneben haben die Magisträte in den Städten und die Gutsberrschschaften auf dem Lande bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die Verpflichtung, „die auf dem Gute oder Kämmerer-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Baumaterialien unentgeltlich zu verabfolgen“ (§. 36 *ibid.*), und außerdem sollen die Gutsberrschschaften auf dem Lande überhaupt verpflichtet sein, „ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unermöglichend sind, dabei nach Nothdurst zu unterstützen.“ (§. 33 *ibid.*)

Für die Städte sind diese Gesetzworschriften von geringer practischer Bedeutung und darum auch geringeren Nachtheil geblieben, weil die meisten und namentlich alle größeren Städte Kraft ihrer Autonomie die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in den Kreis der unmittelbaren Communal-Angelegenheiten gezogen und dauernd zu Lasten der Commune übernommen haben. Es ist damit indeß einerseits schon ein beachtenswerthes Zeugniß gegen die Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen auf die städtischen Verhältnisse abgelegt, und andererseits die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen dem gesetzlichen und dem thatsächlichen Zustande in weitem Umfange aufgehoben, was ungeachtet der großen Vorzüge des letzteren doch auch wieder mancherlei lähmenden Einfluß äbt.

Für die Unterhaltung der Landschulen sind dagegen jene Bestimmungen auch jetzt noch vorzugsweise maßgebend und um so nachtheiliger, je mehr grade hier die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sie beruhten, inzwischen gänzlich weggefallen oder doch wesentlich andere geworden sind. Zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts konnte die Unterhaltung der Volksschulen auf dem Lande wohl für hinreichend gesichert angesehen werden, wenn sie auf die bloß personelle Gemeinschaft der Hausväter und die dingliche Unterstützungspflicht der Dominien basirt wurde. Denn bei der Geschlossenheit der Güter, der Beengung in der wirtschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und im sonstigen Erwerbe, und der damaligen Beschaffenheit der Communicationsmittel bildeten die Hausväter jedes Orts eine in ihrer Zahl und ihrer Leistungskraft wie im Umfang ihres Schulbedürfnisses nur sehr geringem Wechsel unterworfenen, mit Grund und Boden fest verknüpfte, beständige Gemeinschaft, und die subsidiarische Beitragspflicht des Dominiums, — innerlich wohl begründet durch das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfseinwohner, äußerlich nicht leicht zu große Dimensionen annehmend, sicherte für alle Fälle die Aufbringung des Bedarfs vollkommen. Dazu hatte der, den Dominien anferleiate Antheil an der Schulbulaast damals eine ziemlich gleichmäßige practische Bedeutung, indem die gebräuchlichen Baumaterialien in der Regel auf dem Gute wuchsen oder gewonnen wurden. Alles das ist im Laufe der Zeit anders geworden. In Folge der unbeschränkten Theilbarkeit der Grundstücke, der völligen Freiheit in der wirtschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und in dem Erwerbe überhaupt, der Verbesserung und Vermehrung der Communicationsmittel sind die stabilen Grundlagen der Hausväter-Schulgemeinden auf dem Lande längst beseitigt, und ist hier ebenso wie in den Städten die Möglichkeit großen und raschen Wechsels gegeben. Die Einziehung solcher und Zusammenlegung bäuerlicher Besitzungen, die Theilung solcher und Ansiedelung kleiner Leute, die Anlage industrieller Etablissements und der Uebergang von Grund und Boden an auswärtige Eigenthümer, welchem Allen jetzt kein Hinderniß entgegensteht, macht,

daß die Hausväter-Schulgemeinde eine in ihrer Zahl, ihrer Leistungskraft und dem Umfange ihres Schulbedürfnisses häufigen und großen Schwankungen ausgelegte, mit dem Grund und Boden nur immer lothr noch verknüpfte und unbeständige Gemeinschaft geworden ist, die schon deshalb keine geeignete Basis mehr für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen sein kann. Gleichzeitig ist mit der Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1811 das dingliche und persönliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfeinsassen zu den Dominien und damit die subsidiarische Schulunterhaltungspflicht der letzteren der Hauptsache nach weggefallen. Nur in Bezug auf die herrschaftlichen Leute und Tagelöhner wird sie heut noch in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als fortdauernd angesehen und zur Geltung gebracht, obwohl selbst insoweit die Anwendung des alten Gesetzes auf die neuen Verhältnisse nicht völlig unbedenklich erscheinen mag und thatsächlich derselben fast immer widersprochen wird. Ferner ist der den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaukosten in Folge der Abnahme der Privatwaldungen und des veränderten Erfordernisses bei Schulbauten meistens ohne practische Bedeutung, oder wegen der Zufälligkeit und Ungleichheit eine doppelt drückende Last. Endlich hat die exremte Stellung des Gutsheeren gegenüber den Hausvätern der Schulsocietät unter den jetzigen Verhältnissen nur noch dem Gutsheeren des Schulortes eingeräumt bleiben können, während die sonst noch zum Schulbezirk gehörenden Gutsheeren ebenfalls in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als Hausväter im Sinne der §§. 29 ff. II. 12. A. P. R. angesehen und als solche nach ihren Besitz- und Vermögensverhältnissen, ihres Widerspruchs ungeachtet, zu Beiträgen für die Schulunterhaltung mit herangezogen werden müssen.

Daß die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung unter solchen Umständen die Quelle steter Zweifel und Streitigkeiten sind, leuchtet von selbst ein, und welche practische Folgen ihre Anwendung im einzelnen Falle haben kann, werden wenige Beispiele darthun. Gesezt, die Schule des Dorfes A. war früher von der aus 20 bäuerlichen Besitzern und 10 gutsherrlichen Leuten bestehenden Societät der Hausväter zu unterhalten, bei Bauten und Reparaturen das Holz aus dem Gutswalde unentgeltlich zu verabfolgen, und der Ausfall an Hausväter-Beiträgen vom Gutsheeren zu decken, die Schulunterhaltung also so geregelt, daß Niemand über Gebühr beitragspflichtig, Niemand zur Ungebühr befreit, und der Bestand der Schule völlig gesichert war. Inzwischen hat der Gutsheer 10 bäuerliche Besitzungen angelaufen, die Acker wirtschaftlich mit dem Gute vereinigt, die Hoffstellen an kleine, auf den Erwerb durch Tagelohn angewiesene Leute veräußert, den Gutswald in Acker verwandelt und die Arbeitskräfte seiner Leute durch Maschinen oder durch außerhalb des Gutsbezirks wohnende Tagelöhner verstärkt. Jetzt ist das Schulbedürfniß in demselben oder noch größerem Umfang vorhanden; die Zahl der Hausväter dieselbe oder größer; aber die Unterhaltung der Schule ruht der Hauptsache nach auf den noch übrigen 10 bäuerlichen Besitzern; sie erhalten bei Bauten das Holz nicht mehr unentgeltlich; die Ausfälle an den Hausväterbeiträgen werden nur noch für die herrschaftlichen Leute vom Gutsheeren gedeckt. Und eine solche, in ihrer Leistungskraft bis auf die Hälfte verminderte Societät steht nun den weit größeren Ansprüchen der Gegenwart unvermögend gegenüber, während der Gutsheer, der die Schule, wenn auch nicht für seine Kinder, doch für seiner Leute Kinder ebenfalls nicht entbehren kann und die Vortheile der Schule indirect mitgenießt, weniger noch als früher zu ihrer Unterhaltung beiträgt, obwohl er die natürlichen Grundlagen ihrer Existenz zu seinem Nutzen mehr und mehr absorbiert hat.

Ganz derselbe Erfolg tritt ein, wenn nicht der Gutsheer, sondern in Nachbargemeinden wohnhafte Besitzer die bäuerlichen Grundstücke in A. in der beschriebenen Weise an sich bringen und nutzen, indem der Forenalbesitz ebenso wie der Dominialbesitz von allen Schullasten frei gelassen werden muß.

Auch wenn ein Berg- oder Hüttenwerk, eine Fabrik oder andere dergleichen Etablissemens in dem Dorfe A. angelegt und in deren Interesse die Menge der

bestglofen Einwohner außerordentlich vermehrt, das Schulbedürfniß und die Schulunterhaltungslast vervielfacht worden, muß der vielleicht auswärtig wohnende Eigenthümer, der den von dem Besitz und Erwerbe zu machenden Gewinn hat, ganz frei gelassen werden von der Theilnahme an der Schulunterhaltungslast, während jedenfalls die wohlhabenderen Hausväter des Ortes bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die vermehrten Schullasten in Anspruch genommen werden und das mitbezahlen müssen, was ein Anderer verursacht und ausnützt. —

Ist endlich die kleine Ortschaft B. nach A. eingeschult, so haben die Hausväter von B. und unter ihnen der Gutsherr von B. nach ihrer ganzen Leistungskraft die Lasten mitzutragen, die nur durch das Bedürfniß des Ortes A. herbeigeführt sind, und bei denen der vielleicht allein wohlhabende Gutsherr von B. in dem ersten Fall für den Gutsherrn von A., in dem zweiten Fall für die forensischen Besitzer, in dem dritten Fall für den gewerblichen Unternehmer dasjenige, was diese zu leisten haben sollten, aber nicht zu leisten verpflichtet sind, ohne allen inneren Grund, bloß nach dem formalen Recht und zu großer Bebrückung leisten muß.

In allen solchen und ähnlichen Fällen steht jede Verbesserung des Schulwesens und damit verbundene Mehrforderung für dasselbe um so mehr auf den hartmüthigen Widerstand und um so früher auf die Leistungsunfähigkeit der gesetzlich Verpflichteten, die eben nicht oder nicht allein die wirklich Beteiligten sind. Die angedeuteten Uebelstände der allgemeinen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung werden noch erheblich gesteigert durch eine daneben bestehende, nicht minder veraltete und unpassend gewordene, die Rechtssicherheit oft völlig ausschließende Provinzialgesetzgebung in Schlesien, Sachsen und Westphalen. In der erstgenannten Provinz beruht die Unterhaltung der Lehrer auf dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem dessen Dotationsbestimmungen auf die evangelischen Schulen mit gewissen Modificationen ausdehnenden Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 22. Februar 1829. Danach sind die Lehrerbefolgungen — abgesehen von der speciellen Vertheilung der Naturaldeputate auf die Ackerbesitzer — von den Domänen überall mit $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{2}$ und von den Gemeinden mit $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{2}$ aufzubringen, die Gemeindebeiträge aber immer nur auf die Stellenbesitzer und zwar zu gleichen Antheilen umzulagen, und die nicht zu den Stellenbesitzern gehörenden Hausväter, wie zahlreich und prästationsfähig sie auch sein mögen, nur zum Spalten des Holzes in Anspruch zu nehmen, von anderen Schullasten aber freizulassen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß solche Bestimmungen, namentlich in industriereichen Gegenden mehr und mehr zu gradezu unerträglichen Zuständen führen, und trotz schwerer Belastung der also Verpflichteten die Leistungskraft der Schulgemeinden auf ein so unnatürlich geringes Maß reduciren, daß die Entwicklung des Schulwesens derjenigen der übrigen Verhältnisse nicht folgen kann. In der Provinz Sachsen bestehen außer der Verordnung vom 11. November 1844, welche für die vormalig Königlich Sächsischen Landesheide die Schulunterhaltungspflicht auf der Basis der Parochial-Verbindung zu ordnen versucht hat, noch mancherlei verschiedene provinzialrechtliche Bestimmungen über diese Materie für die verschiedenen Territorien, aus denen die Provinz im Jahre 1815 gebildet worden ist. Dieselben sind jedoch theils wirklich obsolet und unanwendbar geworden, theils haben sie wegen ihrer Mängel und Lücken dem Eindringen der landrechtlichen Vorschriften immer mehr Raum gegeben, so daß thatsächlich die letzteren meistens unmittelbar angewendet werden, die formell nicht beseitigten Provinzialrechte aber häufig noch dazu dienen, Zweifel und Streit hervorzurufen. Die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen wird nur dadurch noch besonders erschwert und in ihrem practischen Erfolge ungleichmäßig, weil die in einem Theile der Provinz bestandene fremde Zwischenherrschaft auf die Stellung der Gutsherrn von bleibendem Einfluß gewesen ist, und diese nun hier noch als Gutsherrn, dort nur als Hausväter im landrechtlichen Sinne zur Unterhaltung der Schulen heranzuziehen sind. In der Provinz Westphalen hat sich nur die für das Hochstift Münster unter

dem 2. September 1801 erlassene domcapitulnrische Verordnung über das Schulwesen in theilweise unbestrittener Geltung erhalten, während die zahlreichen übrigen provinziatrechtlichen Bestimmungen über die Schulunterhaltung in den einzelnen zu dieser Provinz zusammengelegten Territorien dem Allgemeinen Landrecht völlig gewichen und mit ihrer formellen Fortexistenz, die nicht überall durch die fremde Zwischenherrschaft gleichmäßig aufgehoben worden ist, eben auch nur dazu dienen, die Rechtsunsicherheit zu vermehren.

Aus dem Theile der Monarchie, in welchem die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung keinerlei Gültigkeit haben, sind hervorzuheben: der österrheinische Theil des Regierungsbezirks Coblenz, für den gesetzliche Bestimmungen über diese Materie überhaupt fehlen; Neu-Vorpommern, wo nur hinsichtlich der Landschulen die Unterhaltungspflicht nenerlich durch das Regulativ vom 29. August 1831 in singularer Weise geordnet, aber auch bezüglich dieser eine genügende Basis für die weitere Entwicklung noch nicht gewonnen ist; die Provinz Hannover, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen durch das Gesetz vom 26. Mai 1845 subsidiarisch den örtlich abgegrenzten Schulverbänden auferlegt ist, jedoch innerhalb derselben die erforderlichen näheren Festsetzungen im Wesentlichen der Verwaltung überlassen sind, und den zweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes gegenüber die herrschende Meinung dahin geht, daß die Schulunterhaltung eine lediglich persönliche Last der Schulgemeinde-Witzglieder sei, weshalb denn auch hier im Wesentlichen dieselben Uebelstände wie bei der landrechtlichen Hansvätergesellschaft eintreten können, und die wirkliche Leistungsfähigkeit der Nächstbetheiligten Mangels eines allgemeinen Concurrenzfußes (§. 40 des allegirten Gesetzes) noch weniger gleichmäßig heranzuziehen ist, als in den alten Provinzen; die Provinz Schleswig-Holstein, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in Gemäßheit der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 gleichfalls lediglich personellen Schul-Communen obliegt und ein subsidiarisch anwendbarer gleichmäßiger Concurrenzfuß, der die Veranziehung der Einzelnen nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit regelte, fehlt. In der Provinz Preußen, den sünderrheinischen und den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, den Fürstenthümern Hohenzollern und der Provinz Hessen-Nassau sind dagegen schon jetzt überall die bürgerlichen Gemeinden die regelmässigen Träger der Schulunterhaltungslast, und in Folge davon hier auch am wenigsten die Hemmnisse einer gedeiblichen Fortentwicklung des Schulwesens vorhanden, die in dem übrigen Theile der Monarchie in der eben erwähnten Lage der Gesetzgebung ihre Hauptursache haben.

Es könnte nun wohl daran gedacht werden und ist auch schon von Solchen, welche einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes zur Zeit oder überhaupt abgeneigt sind, daran gedacht worden, in der verfassungsmässigen Verpflichtung des Staats zur ergänzungswweisen Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen das Mittel zu suchen, um allen jenen Mängeln die erforderliche Abhilfe zu gewähren. Allein so wenig die Staatsregierung irgend die Absicht hat, diese verfassungsmässige Verpflichtung des Staates in Zweifel zu ziehen oder auf ein geringeres Maß, als nothwendig und ausführbar, zu reduciren, eben so wenig kann und darf sie die unerlässlichen und ebenfalls verfassungsmässigen Voraussetzungen einer gerechten und gleichen Betbätigung dieser Pflicht des Staates außer Acht lassen. Diese bedingen aber, daß die in der verschiedenartigen Gesetzgebung begründete dermalige Ungleichheit der Schulunterhaltungslast nicht sowohl durch Uebertragung auf die Gesamtheit der Steuerzahler noch gesteigert und verewigt, als vielmehr, daß vorweg ein Mittel zu ihrer Beseitigung für alle die Fälle, wo es dessen bedürfen mag, gegeben werde, und daß die subsidiarische Hülfe des Staates immer erst dann eintrete, wenn und soweit die nach gleichen Grundsätzen gebildeten und zu beurtbeilenden Kreise der Nächstverpflichteten unvermögend sind. Die Staatsabhilfe ist also nicht nur kein geeignetes Mittel, die angebeuteten Uebelstände zu beseitigen, sondern

die vorgängige Beseitigung dieser Uebelstände ist grade auch zu dem Zweck nöthig, um die Staatshilfe überall in vollem und gerechtem Maß bethätigen zu können.

Die vorstehenden Erwägungen in Kürze dahin zusammengefaßt, daß es der baldigen Aufwendung bedeutend größerer Mittel bedarf, um das preussische Volksschulwesen überall so erhalten und fördern zu können, wie es nothwendig ist, daß der Mehrbedarf von den Nächstverpflichteten erfahrungsmäßig wegen mangelnder Prästationsfähigkeit und Bereitwilligkeit nicht aufzubringen ist, daß solcher Mangel in der Lage der dermaligen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung seinen wesentlichen Grund hat, daß er deeshalb auch nicht durch entsprechende Mehrbelastung der Staatskasse ausgeglichen werden kann, und daß vielmehr selbst eine gerechte und befriedigende Erfüllung der dem Staat in der Verfassungs-Urkunde anferlegten subsidiarischen Schulunterhaltungspflicht die vorgängige Beseitigung jenes Mangels, soweit er durch die Gesetzgebung selbst verschuldet ist, zur nothwendigen Voraussetzung hat, so ergibt sich daraus von selbst der weitere Schluß, daß es in der That neuer, allgemeiner, zweckmäßiger und gerechter Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht bedarf, nach denen in jedem einzelnen Fall, wo sich die bisherigen Grundlagen zur Erhaltung und Förderung des Schulwesens als unzulänglich herausstellen, die Schulunterhaltung künftig geregelt werden kann.

Die Art und Weise anlangend, in welcher die Befriedigung des dargelegten Bedürfnisses von der Gesetzgebung zu verlangen ist, so dürfte es nur noch auf eine allgemeine Erörterung folgender Punkte ankommen: Die Beschränkung des zu erlassenden Gesetzes auf dieses Bedürfnis; das Verhältniß des zu erlassenden Gesetzes zu den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über das Volksschulwesen; das zweckmäßigste und gerechteste Princip für die Regelung der Schulunterhaltung; und die Bedingungen und Modificationen der Anwendbarkeit dieses Principis.

Die stoffliche Beschränkung des vorgelegten Entwurfs beruht nicht etwa auf der Meinung, daß es auf dem Gebiete des Volksschulwesens keine weiteren, der gesetzlichen Regulirung bedürftige Fragen gebe, sondern auf der Voraussetzung, daß sich die Frage der Schulunterhaltung im Einverständniß aller Factoren der Gesetzgebung schon jetzt wirklich befriedigen lassen läßt, daß dagegen die anderen wichtigen Fragen auf jenem Gebiet eine ebenso übereinstimmende Beurtheilung und Lösung zur Zeit sicherlich nicht finden würden, daß daher die Ausdehnung des Entwurfs auf eine von ihnen oder alle nur den Erfolg haben würde, auch das an sich mögliche und practisch besonders dringliche Zustandekommen eines Gesetzes über die Schulunterhaltung zu vereiteln. Von diesem leitenden Gedanken ist auch nicht abgewichen durch die Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den Entwurf, welche die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen betreffen. Denn diese bezwecken und enthalten nichts weiter, als eine so viel als möglich genaue Feststellung der Grenzen, innerhalb deren die Bethätigung der Schulunterhaltungspflicht soll gefordert werden können. Gegenwärtig bestehen solche Grenzen — von einzelnen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — nicht, sondern das Maß der für die öffentlichen Volksschulen zu übernehmenden Leistungen hängt im Allgemeinen von der völlig unbeschränkten Befugniß der Schulaufsichtsbehörden ab, in jedem einzelnen Fall das Erforderniß zu bemessen und die Anbringung der danach nothwendigen Mittel anzuordnen. Ist diese discretionaire Befugniß bisher weniger in's Auge gefallen, weil nicht bloß immer ein höchst maßvoller Gebrauch davon gemacht worden ist, sondern auch die geringe Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ihr meist schon eine sehr enge thatsächliche Grenze gezogen hat, so soll nun die letztere durch eine bessere Regulirung der Schulunterhaltungslast erheblich erweitert werden, und die an sich schon nicht unberechtigte Forderung, jene discretionaire Befugniß soweit, als ohne Nachtheil für die Sache möglich ist, zu beschränken, kann daher um so weniger außer Acht gelassen werden. Man kann ihr aber nur gerecht werden durch gleichzeitige gesetzliche Feststellung derjenigen Grundlätze über die Einrichtung der

Schulen, die von directem Einfluß auf die Schulunterhaltungspflicht sind, und nach denen sich dann die Ansprüche an die Verantwortlichen im einzelnen Fall objectiv und gleichmäßig bemessen lassen werden: — zum Vortheil der Verantwortlichen, damit sie gegen zu große Ansprüche, denen ihre größere Leistungsfähigkeit nachher vielleicht gewachsen wäre, geschützt sind, und zum Vortheile der Schulen und Schulbehörden, damit das gesetzlich festgestellte Maß der Leistungen um so sicherer und ohne Widerspruch erreicht wird. Dieser nothwendige innere Zusammenhang zwischen den Bestimmungen des Entwurfs über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ist durch die Fassung des Artikels IV auch äußerlich möglichst anschaulich gemacht, und es können dem gegenüber schwerlich die Mißverständnisse wieder hervortreten, welche die entsprechenden Bestimmungen des vorjährigen Entwurfs auf der einen Seite als bloß decoratives Beiwerk, auf der anderen Seite als einen verthüllten Versuch zur Erlangung eines ganzen Unterrichtsgesetzes für die Volksschulen ansehen und bekämpfen ließen. Die wenigen Bestimmungen im dritten Abschnitt des Entwurfs sind dagegen eine wirkliche und bewußte Abweichung von der sonst festgehaltenen Beschränkung auf die gesetzliche Regulirung der Schulunterhaltungspflicht, indem nur die Gelegenheit des Erlasses dieses Gesetzes — wie das auch sonst zuweilen geschieht — dazu benutzt werden soll, die vorgeschlagenen ergänzenden Festsetzungen über die allgemeine Schulpflicht zu treffen, weil diese sich als ein bringendes Bedürfniß herausgestellt haben und angenommen werden darf, daß hinsichtlich ihrer un schwer zu vollem Einverständnis der Factoren der Gesetzgebung zu gelangen sein werde.

Den die Schulen und den Jugendunterricht betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gegenüber ist zur Begründung der Vorlage zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Artikel 26 der Verfassung den Erlass eines das ganze Unterrichtswesen regelnden Gesetzes vorgehien, und Artikel 112 derselben bis zum Erlaß dieses Gesetzes die bisherigen Bestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen aufrecht erhalten hat, doch in keinem dieser beiden Artikel, weder dem Wortlaut noch dem Sinne und der Absicht nach, ein Verbot liegt, vor Erlaß des das ganze Unterrichtswesen regelnden Gesetzes die einstweilen aufrecht erhaltenen Bestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen im Einzelnen soweit abzuändern und zu verbessern, als sich ein vorzugsweis dringendes Bedürfniß dazu herausstellt, und in allseitigem Einverständnis ausführbar ist. Von dieser Auffassung hat auch das Haus der Abgeordneten bei dem oben erwähnten Beschlusse vom 6. April 1865 und den später wiederholt in gleichem Sinne gefaßten Beschlüssen offenbar nur ausgehen können, und es darf daher ein auf diese Verfassungsbestimmungen etwa gestützter präjudicialer Einwand gegen die Zulässigkeit der Gesetzesvorlage überhaupt um so weniger von irgend einer Seite besorgt werden. Im Uebrigen hat kein Zweifel darüber bestehen können, daß die in der Verfassung bereits festgestellten Grundsätze über das Schul- und Unterrichtswesen für jede durch ein jetzt zu erlassendes Specialgesetz vorab zu regelnde einzelne Materie desselben dergestalt bindend sind, daß sie unbedingt zur Richtschnur dienen oder auf dem im Artikel 107 bestimmten Wege beseitigt werden müssen. Nach der Auffassung der Staatsregierung sind die in den Entwurf aufgenommenen Materien mit Ausnahme eines einzigen Punktes ganz nach den bezüglich Grundsätzen der Verfassung zu reguliren, und die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen auch thätlich im Einklang mit diesen Grundsätzen — allein ausgenommen den Artikel V des Entwurfs, welcher die Zulässigkeit der ferneren Erhebung eines Schulgeldes von den die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kindern auspricht, während der letzte Satz des Artikels 25 der Verfassung den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule enthält. Mit Rücksicht hierauf ist ein besonderer Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung dieser entgegenstehenden Verfassungsbestimmung vorgelegt. —

Was das der neuen Regulirung der Schulunterhaltungspflicht, dem wesentlichsten Gegenstande des Gesetzesentwurfs, zu Grunde zu legende Princip anlangt, so hat dies kein anderes sein können, als das im Artikel 25 der Verfassung vor-

gelebene Communalprincip. Denn, wenn dasselbe auch nach der bisherigen Entwicklung und dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Volksschulwesens in Preußen für einen großen Theil der Monarchie etwas völlig Neues und Fremdes ist, so ist es doch das Einzige, was die Schaffung der eintheilichen, festen, in subsidium überall gleichmäßig anwendbaren Grundlage für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ermöglcht, deren es bedarf. — Diejenigen, welche die Basirung der Schulunterhaltung auf das Communalprincip nicht bloß deshalb bekämpfen, weil es eben eine Neuerung ist, wenden dagegen hauptsächlich ein, daß es die confessionelle Seite der Schulen beeinträchtigt und die bestehenden Aufsichtsrechte über die Schulen gefährde, Besorgnisse, denen die Lage des Volksschulwesens in den Landestheilen, wo das Communalprincip schon jetzt gefehlich, und in zahlreichen Ortschaften, wo es thatsächlich gilt, auf das Evidenteste widerspricht, und bei denen man überieht, daß die bloße Regulirung der Unterhaltungspflicht an und für sich völlig unpräjudicial ist hinsichtlich des confessionellen Characters und der Beaufsichtigung der Schulen. Dagegen sind die überall bewährten großen Vorzüge des Communalprincips bei der Schulunterhaltung: daß es bei Weitem leistungsfähigere Verpflichtete hinstellt; daß es allein und am besten im Stande ist, der nothwendigen Gleichmäßigkeit unbeschadet, den besonderen örtlichen und herkömmlichen Verhältnissen die erforderliche Berücksichtigung zu sichern; daß es, während die Einzelnen dabei schon an sich meist am gerechtesten von den Schullasten getroffen werden, wegen der Combination dieser Lasten mit allen anderen Gemeinbelasten noch den möglichst ausgebreiteten Boden zur Ausgleichung der Interessen der einzelnen Gemeindeglieder gewährt; daß es für die zahlreichen Fälle, wo mehrere Ortschaften oder Theile solcher zu einem Schulverband vereinigt werden müssen, eine billige und gerechte Vertheilung der Schullasten ermöglcht; und daß es nach der Analogie dieser Combinationen die schwierige Frage befriedigend lösen läßt, wie die selbstständigen Untergebiete bei der Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu betheiligen sind. Wie das Communalprincip um dieser Vorzüge willen mit Recht als die allgemeine Grundlage für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in der Verfassung vorgegeben ist, so ist es auch die verfassungsmäßige Bedingung der verfassungsmäßigen Verpflichtung des Staats, die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ergänzungsweise aufzubringen, und es würde eine nicht zu rechtfertigende Erschwerung dieser subsidiarischen Pflicht sein, sollte sie allgemein nicht bloß für den Fall des Unvermögens der Gemeinden, sondern auch für den seltner und häufiger eintretenden Fall des Unvermögens anderer Träger der Schulunterhaltungslast gelten. Für die Art und Weise endlich, in welcher das anzunehmende allgemeine Princip der Schulunterhaltung zur practischen Anwendung zu bringen sein wird, war zu erwägen, daß es sich ja nicht darum handelt, die gemeinnützige und nothwendige Einrichtung öffentlicher Volksschulen etwa erst neu ins Leben zu rufen und zu diesem Behuf ihre Unterhaltungslast zu bestimmen, sondern daß es nur darauf ankommt, den durch angestrengte und erfolgreiche Arbeit von Jahrhunderten bereits erworbenen Besitz in voller Thätigkeit befindlicher und längst nach gefehlichen Regeln unterhaltener Schulen sicher zu stellen, wo seine Unterhaltung gefährdet erscheint, und weiter auszubauen, wo er den Anforderungen der Gegenwart nicht genügt. Es kann also nicht daran gedacht werden, die neuen Bestimmungen über die regelmässigen Träger der Schulunterhaltungspflicht mit der Wirkung treffen zu wollen, daß sie nun allgemein und zu gleicher Zeit überall zur Anwendung kommen müßten. Zu einem solchen radicalen Vorgehen wäre nicht nur kein Anlaß und Bedürfnis vorhanden, sondern es würde damit das Schulwesen der Nation schwer geschädigt und sicher auf Jahrzehnte hinaus in ein wirkungsloses Chaos verwandelt werden. Die Absicht darf vielmehr nur die sein, für jeden einzelnen Fall des wirklichen Bedürfnisses die Hülfe darzubieten, welche die Gesetzgebung gewähren kann, dagegen aber auch die bezüglichen Verhältnisse unberührt zu lassen und gegen störende Eingriffe bloß nivellirender Theorien zu schützen, wo dieselben zu voller Genüge der Sache

und zur Zufriedenheit der Betheiligten selbst geordnet sind. Demgemäß muß die Anwendung des Communal-Princips da, wo es nicht bisher schon gesetzlich oder thatsächlich der Schulunterhaltung zu Grunde gelegen hat, überall von einer speciellen Neuregulirung abhängig bleiben, und in dem Gesetz näher bestimmt werden, wann eine solche specielle Neuregulirung nothwendig oder zulässig ist, während die Bestimmungen über den materiellen Inhalt der Schulunterhaltungslast die ohne Weiteres überall gleichmäßig zur Richtschnur dienenden objectiven Grundsätze für die Bemessung der fernernhin an die Verpflichteten zu stellenden Anforderungen enthalten, und deren Anwendung also auch nicht von einer vorgängigen Neuregulirung der subjectiven Unterhaltungspflicht irgend abhängig bleiben darf. Außerdem war aber noch zu berücksichtigen, daß auch in den Fällen, wo das Bedürfniß einer Neuregulirung der Unterhaltungslast zweifellos hervortritt, doch vielleicht nicht immer die gesetzliche Regel des Communalprincips mit unbedingtem Zwange anzuwenden, vielmehr vorzusehen sich empfiehlt, daß die Neuregulirung unter gewissen Voraussetzungen auch auf der Grundlage des bisher daneben bestehenden Societätsprincips zulässig bleibt — Denn es haben sich, namentlich in Gegenden confessionell gemischter Bevölkerung die Verhältnisse nicht selten thatsächlich so entwickelt und in das Bewußtsein der Betheiligten so tief eingelebt, daß hier die Auflösung der vorhandenen, durch verschiedene Gemeinden durchgreifenden Schulsocietäten und die Uebertragung ihrer Leistungen unmittelbar auf die bürgerlichen Gemeinden nicht eine Stärkung, sondern eine sehr bedenkliche Erschlüchterung des gegenwärtigen Bestandes des Schulwesens zur Folge haben müßte. Auch können im Interesse solcher besonderer Schulsocietäten erfahrungsmäßig öfter wertvolle Kräfte wirksam und nutzbar gemacht werden, welche bei Ueberführung der Schulunterhaltungspflicht auf die bürgerlichen Gemeinden verloren gehen. Mögen solche Vorzüge von den Nächstbetheiligten auch mitunter überschätzt werden, so wird doch die Zahl der Fälle, in denen es sich darum handelt, wirkliche Vortheile zu conserviren, nicht gering sein. Für alle diese Fälle aber wird die Forderung als eine gerechte anerkannt werden müssen, daß das Gesetz die ausnahmsweise Beibehaltung des Societätsprincips bei der Neuregulirung der Schulunterhaltungspflicht zulasse. Es kommt dann nur darauf an, das Nebeneinanderbestehen von Regel und Ausnahme in das richtige Verhältniß zu bringen, und innerhalb der besonderen Schulsocietäten, soweit sie bei Neuregulirungen der Schulunterhaltungslast bestehen bleiben können und sollen, die Lücken der Ungleichheiten zu beseitigen, welche jetzt ihre Leistungsfähigkeit schwächen und ihren Werth beeinträchtigen.

Hiernach gliedert sich der Gesetzentwurf in die drei Abschnitte: allgemeine Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht; besondere Bestimmungen hinsichtlich der bestehenden Schulen; und ergänzende Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht.

Der erste Abschnitt soll zunächst die allgemeine gesetzliche Theorie über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in ihrer Reinheit und Vollständigkeit darstellen, und handelt daher:

- 1) von den regelmäßigen Subjecten der Schulunterhaltungspflicht (Artikel I und II);
- 2) von dem Object derselben (Artikel III);
- 3) von dem Umfang derselben (Artikel IV);
- 4) von der Art und Weise ihrer Erfüllung (Artikel V bis VIII), und zwar:
 - a. vom Schulgelde, als einem überall zulässigen Hilfsmittel zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Artikel V),
 - b. von dem Modus ihrer Erfüllung Seitens der bürgerlichen Gemeinden für sich (Artikel VI),
 - c. desgleichen Seitens der selbstständigen Ortsbezirke für sich (Artikel VII) und
 - d. desgleichen Seitens mehrerer zu einem gemeinsamen Schul-

verbände vereinigten bürgerlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke (Artikel VIII);

- 5) von den Veränderungen der Schulunterhaltungspflicht durch Ein- oder Ausschulungen (Artikel IX);
- 6) von dem Mangel der gesetzlichen Schulunterhaltungspflicht bei gewissen Kategorien öffentlicher Volksschulen (Artikel X).

Der zweite Abschnitt soll die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Theorie über die Schulunterhaltungspflicht auf die bestehenden Schulen in den Punkten vermitteln, die eine sofortige und überall gleiche Anwendung derselben nicht gestatten. Er bestimmt deshalb:

- 1) die Continuität der bisher in thatsächlicher Geltung gebliebenen abweichenden Bestimmungen über die Subjecte der Schulunterhaltungspflicht bis zur speciellen Neuregulirung (Artikel XI);
- 2) die Erhaltung des confessionellen Character's der bestehenden Schulen (Artikel XII);
- 3) die Fälle, in denen eine Neuregulirung der Schulunterhaltungspflicht für zulässig und nothwendig erachtet werden soll (Artikel XIII), und
- 4) die dabei festzuhaltenden Ziele (Artikel XIV),
und zwar:
 - a. als Regel die Uebertragung und Vertheilung der Schulunterhaltungslast nach Maßgabe der im ersten Abschnitt enthaltenen allgemeinen Bestimmungen (§. 2), und
 - b. als Ausnahme die Beibehaltung des Societätsprincip's mit solchen Modificationen, welche dasselbe dem Communalprincip möglichst nahe bringen (§. 3 und 4).

Der dritte Abschnitt endlich hat nur die, wie ange deutet, mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes in keinem nothwendigen inneren Zusammenhang stehenden Bestimmungen anzunehmen, welche sich eben bei dieser Gelegenheit zur Befriedigung eines besonderen Bedürfnisses auf dem Gebiet des Schulwesens hier mit-treffen lassen und welche bezwecken:

- 1) feste und für die ganze Monarchie gleichmäßige Bestimmung der allgemeinen Schulpflicht, sowie deren zulässige Modificationen (Artikel XV und XVI);
- 2) zweifellose Bevollmächtigung der Schulbehörden, durch einfache und wirksame Zwangsmittel die gehörige Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu sichern (Artikel XVII), und
- 3) allgemeine Einführung der Schulzeugnisse als eines besonders wichtigen Mittels, die Benutzung und die Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen zu heben (Artikel XIX).

Im Einzelnen ist zur Begründung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs hervorzuheben, was folgt:

zu Artikel I.

Der an die Spitze des Artikels gestellte Satz drückt das im allgemeinen Theil der Motive bereits näher begründete Princip aus, daß die bürgerlichen Gemeinden die regelmäßigen Träger der durch die Unterhaltung der erforderlichen öffentlichen Volksschulen bedingten Lasten sind. Die Fassung folgt dem Wortlaut des im Artikel 25 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes mit dem alleinigen Unterschied, daß nicht auch der Erweiterung der Schulen gedacht wird. Diese erscheint nur als eine einzelne Bethätigung der Unterhaltungspflicht, und ist daher ebensowenig besonders zu erwähnen, als die etwa erforderliche Verlegung oder Vervollkommnung der Schulen, zumal es sich hier nur um

die Feststellung des Subjectes der Pflicht handelt und ihr Gegenstand erst in dem folgenden Artikel III näher und erschöpfend bestimmt werden soll.

Da das Schulbedürfniß sich über alle Theile des bewohnten Staatsgebiets gleichmäßig erstreckt, so bedarf das gegebene Princip der unmittelbar angegeschlossenenen Ergänzung für diejenigen bewohnten Districte, welche einem bürgerlichen Gemeinde-Verbande nicht angehören, d. i. für die selbstständigen Gutsbezirke, für die es sonst an einem entsprechend bestimmten regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungslast fehlen würde. Das selbstständige Bestehen solcher Gutsbezirke außerhalb der Gemeinde-Verbände ist untrennbar von der Bedingung, daß sie die sonst überall auf die Schultern der Gemeinden zu legenden öffentlichen Lasten für sich ebenso übernehmen, wie diese. Hinsichtlich der Armenpflege ist das auch practisches Recht; hinsichtlich der Wegebaulast ist es bei den Beratungen über eine neue Wegeordnung ebenfalls allseitig anerkannt worden; und nicht minder muß es hier anerkannt werden. Die thatsächliche Verschiedenheit zwischen den Verhältnissen der selbstständigen Gutsbezirke und der Gemeinden erfordert nur in einem Punkt eine abweichende Regulirung der Schulunterhaltungslast: — nämlich darin, wie innerhalb derselben die Last auf die Einzelnen zu vertheilen und ein etwaiger Ausfall an den Leistungen der Einzelnen zu decken ist. Diesem Unterschied wird durch die Artikel VI und VII Rechnung getragen. Im Uebrigen muß alles von den bürgerlichen Gemeinden Gesagte ebenso von den Gutsbezirken gelten, und es ist daher zweckmäßig, dies sogleich bei ihrer ersten Erwähnung hier generell auszusprechen, um ihre stets wiederkehrende besondere Nennung neben den bürgerlichen Gemeinden unterlassen zu können.

zu Artikel II.

In dem Princip, welches die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zur Sache der bürgerlichen Gemeinden macht, liegt es schon, daß diese auch dem Raume und den Personen nach als die Einheit anzusehen sind, für welche jene Pflicht selbstständig zu tragen und zu betheiligen ist. Das darum als Regel immer festzuhaltende Ziel, daß jede Gemeinde für sich die nöthigen Schulen besitze und unterhalte, ist indeß sehr häufig nicht zu erreichen, weil die bestehenden Communalverbände und noch mehr die ihnen gleichgestellten Gutsbezirke dazu zu klein und unvermögend sind. Für solche Fälle muß ihre gänzliche oder theilweise Combination zu größeren Schulverbänden als das natürlichste und zuerst in's Auge zu fassende Anstaltsmittel zugelassen werden, um ähnlich, wie für andere Aufgaben kommunaler Wirksamkeit, damit kräftigere Träger für die Schulunterhaltungslast zu gewinnen. So ist es im Wesentlichen auch bisher schon immer und überall gehalten worden, und es würde gleich unausführbar wie ungerechtfertigt sein, wollte man die subsidiarische Verpflichtung des Staats zur Verschaffung und Unterhaltung besonderer Schulanstalten auch da eintreten lassen, wo eine gemeinsame Schule ohne solche Hülfe unterhalten werden kann und das Bedürfniß zu befriedigen vermag. — Der gesetzlichen Regel gemäß, welche Artikel I enthält, sind aber solche Schulverbände als corporative Verbindungen nicht der einzelnen dabei interessirenden Personen, sondern der combinirten Gemeinden oder Gutsbezirke aufzufassen, und daher in der Folge auch nur über deren Theilnahme-Verhältniß an den Lasten der Gemeinschaft besondere Bestimmungen zu treffen (sfr. Artikel VIII).

zu Artikel III.

Die Hemmnisse einer prompten und sicheren Handhabung der Schulverwaltung, welche, wie gezeigt, die bisherige Gesetzgebung mit ihren veralteten, unpassend und zweifelhaft gewordenen Bestimmungen über die zur Schulunterhaltung verpflichteten Personen so häufig verschuldet, sind vielfach noch dadurch gesteigert, daß die verpflichteten Personen nicht immer gleichmäßig die ganze Schulunterhaltungspflicht als eine einbeitliche Last zu tragen haben, die letztere vielmehr mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse früherer Zeiten nach den ein-

zelnen Bedürfnissen der Schulen zerlegt ist in die Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude überhaupt beizutragen, oder gewisse etwa vorhandene Materialien zu gewähren, die Pflicht, den Feuerungsbedarf zu liefern, oder anzufahren, oder zuzubereiten, die Pflicht, zur Befolgung des Lehrers überhaupt beizutragen, oder einzelne bestimmte Emolumente oder Dienste nur zu gewähren, u. s. w. — Die Verhältnisse compliciren sich dadurch endlos, und die Verteilung der Last wird nach den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Jetztzeit eine desto zufälliger und drückendere, je weniger solche Zersplitterung nach dem Gegenstande die Leistungsfähigkeit und das Interesse der Einzelnen wie der Gesamtheit in's Auge fassen läßt — Diesen Uebelständen soll durch die Bestimmungen des Artikels III abgeholfen werden, indem danach die Schulunterhaltungspflicht nur noch eine einheitliche und alle Bedürfnisse ohne Unterschied gleichmäßig umfassende sein soll. Es wird damit hier die längst auch überall sonst an die Stelle der sogen. Naturalwirtschaft getretene Geldwirtschaft zur einfachen zeitgemäßen Grundlage genommen, und den Betheiligten selbst überlassen, die einzelnen besonderen Leistungen nach den eigentümlichen Verhältnissen des Ortes und der Zeit auf die zweckmäßigste und billigste Weise zu beschaffen, was ihnen nur zur Befriedigung und den Schulen zum Segen gereichen wird

zu Artikel IV.

Die Nothwendigkeit und Bedeutung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen ist oben bereits im Allgemeinen erörtert. Die Schulunterhaltungspflicht kann nicht einfach auf das nirgends näher bestimmte Bedürfnis erstreckt und auf im Allgemeinen vermögende Schultern gelegt werden, weil das die Verpflichteten mit Recht beunruhigen, der Verwaltung aber Vollmachten lassen würde, die sie selbst als zu weit gehende und bedenkliche ansehen muß. Erst in der gesetzlichen Feststellung der Grundsätze, nach denen das Bedürfnis zu bemessen ist, liegt ein genügend bestimmter Inhalt und eine wirkliche Begrenzung der Schulunterhaltungspflicht, ein gesetzlicher Schutz für die Verpflichteten und, trotz der Beschränkung ihrer discretionären Gewalt, eine Stärkung der Verwaltung, welche letztere nun mit desto sicherer Hand und unter desto bereitwilligerem Entgegenkommen der Nächstbetheiligten ihre Aufgabe wird lösen können. Am vollständigsten und befriedigendsten würden ohne Zweifel Maß und Grenzen des Bedarfs aus einem die gesamte Organisation des Volksschulwesens gleichzeitig und einheitlich regelnden Unterrichtsgesetz sich ergeben. Da aber auf ein solches für jetzt noch verzichtet werden muß, so sind wenigstens diejenigen Grundsätze über die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen vorab und bis auf Weiteres hier festzustellen, welche hauptsächlich und unmittelbar den Umfang des Kostenaufwandes für diese Schulen und damit den positiven Inhalt der Schulunterhaltungspflicht bestimmen. Dieserhalb kommen in Betracht: die den öffentlichen Volksschulen zu stellenden Aufgaben (§§. 1 bis 3), die damit zusammenhängenden Ansprüche der verschiedenen Confectionen (§§. 4 bis 7), die dadurch bedingte höchste Schülerzahl jeder Klasse (§ 8), die wegen angemessener Befolgung der Lehrer an die Verpflichteten mindestens zu stellenden Anforderungen (§§. 9 bis 16), und das in Bausfällen zu beobachtende Verfahren (§. 17). —

§§. 1 bis 3.

Der Lehrplan der öffentlichen Volksschule ist hier in der Beschränkung auf das unter allen Umständen Nothwendige gegeben, dessen Kenntniß sie als einfache Elementarschule der Jugend vermitteln muß. Die früher beabsichtigte Bestimmung, daß der Unterricht in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde im Anschluß an das Volksschul-Lesebuch erteilt werden solle, ist fallen gelassen worden, weil hierin nicht überall Gleichförmigkeit gefordert werden kann. Nach den jetzt allgemein anerkannten Grundsätzen über die Erziehung der Knaben konnte von der Aufnahme des Turnunterrichts in den Lehrplan nicht Abstand genommen werden. Die im Allgemeinen nicht minder wünschenswerthe Anlei-

tung der Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten war mit Rücksicht auf die besonderen Lebensverhältnisse mancher Gegenden und die mehrfach schon hervorgetretene Unmöglichkeit der dazu erforderlichen Einrichtungen nicht als eine unter allen Umständen zu verlangende Leistung der Volksschule zu bezeichnen.

Die Anordnung, daß jede mehrklassige Volksschule, deren Aufgabe sich zunächst nicht als eine weitergehende, wohl aber als eine tiefere und umfassendere darstellt, unter der Leitung eines Hauptlehrers stehen soll, bezweckt, ihr den Character eines einheitlichen Organismus zu sichern und den vielfach beklagten Uebelständen zu begegnen, welche aus dem zusammenhangslosen Nebeneinanderarbeiten mehrerer an derselben Schule ganz unabhängig stehenden Lehrer hervorgehen.

In voll- und verkehrreichen Ortschaften, namentlich in den größeren Städten, würden die öffentlichen Volksschulen dem Bedürfnis oft nicht genügen und nicht so allgemein, wie gewünscht werden muß, benutzt werden, vielmehr einem unnatürlichen Drängen in die höheren Lehranstalten Vorstoß leisten, wenn nicht ein erweiterter Lehrplan für eine oder alle angeordnet werden könnte, wie er bisher schon vielfach in den städtischen, mitunter auch größeren ländlichen Schulsystemen sich findet und das Merkmal der sogen. Bürgerschulen (Mittelschulen, Rectorschulen) bildet. Eine solche Erweiterung des Lehrplans läßt die Schule nicht aus dem Kreise der allgemeinen öffentlichen Volksschulen heraustreten, sondern bewahrt ihr deren Character um so mehr, je mehr sie damit ein an diesen Orten im Allgemeinen erforderliches gewordenes größeres Bildungsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen vermag. Da es aber immerhin ein Mehr ist, als was unter allen Umständen und aller Orten gefordert werden muß, so ist die Einrichtung derartiger Bürgerschulen nicht bloß von dem Vorhandensein und dem Umfange des besonderen Bedürfnisses, sondern auch der dazu erforderlichen Leistungsfähigkeit der Verspäteten abhängig zu lassen. Die Aufgabe der Bürgerschule ist absichtlich nicht in zu enge Grenzen gezogen, um bei deren Einrichtung eine freiere Berücksichtigung der provinziellen und localen Bedürfnisse offen zu halten. Die Leitung jeder Bürgerschule als eines einheitlichen Ganzen durch einen Rector findet schon jetzt fast durchgehendes statt und kann zum Gedeihen einer solchen Schule noch weniger entbehrt werden, als die Leitung der mehrklassigen Elementarschule durch einen Hauptlehrer.

§§. 1 bis 7.

Die Grundlage für die Bildung und Erziehung der Jugend in der Volksschule ist der Religionsunterricht, und daher auch gemäß Artikel 14 der Verfassung bei dem öffentlichen Volksschulwesen die christliche Religion, unbeschadet der im Artikel 12 ebenda gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde zu legen. Die Ertheilung des christlichen Religionsunterrichts hat nach der Lehre der öffentlich anerkannten christlichen Religionsparteien zu erfolgen. Hieraus folgt, daß für die einzelne Schule in der Regel ein bestimmter confessioneller Character vorwaltend sein wird. Diese Regel, welche den deutschen Volksschulen schon ihrer geschichtlichen Entstehung nach inne wohnt, hat in Preußen nach dem Vorgange einer königlichen Ordre vom 4. October 1821 in neuerer Zeit durch den Artikel 2) der Verfassungs-Urkunde ihren besonderen gesetzlichen Ausdruck erhalten. Dieser verordnet:

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet die Cabinets-Ordre von 1821, wenn die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entscheidung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und von den höheren weltlichen und geistlichen Behörden genehmigt wird. Auch für die Folge werden Ausnahmen dieser Art nicht ausgeschlossen bleiben dürfen; immerhin aber wird die Forderung eines bestimmten confessionellen Characters für die einzelnen christlichen Schulen wie bisher so auch ferner die Regel bleiben, und

deshalb hier zur Bestimmung des Inhalts der den bürgerlichen Gemeinden obliegenden Schulunterhaltungspflicht ausdrücklich mit erwähnt werden müssen. Daneben ist die Zulassung jüdischer öffentlicher Volksschulen für manche Gegenden ein Bedürfnis und entspricht dem dort bisher schon geltenden Recht. Wo solche aber hiernach einzurichten und zu unterhalten sind, muß die Unterhaltungslast ganz ebenso, wie die der christlichen Volksschulen, von den bürgerlichen Gemeinden getragen werden, als deren Mitglieder die Juden auch zu der Unterhaltung der christlichen Volksschulen beitragen müssen und auf gleichmäßige Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse Anspruch haben. Auf diesen Erwägungen beruht die in den §§. 4 und 5 bestimmte Regel und Ausnahme, deren Grundgedanken sich in der Schulgesetzgebung der meisten deutschen Staaten ebenso vorfinden und auch in dem neuesten Badischen Gesetz über den Elementar-Unterricht vom 8. März 1868, §§. 6—12 (Großherzoglich Badisches Ordnungsblatt de 1868 Seite 253 ff.) einen immer noch erkennbaren Einfluß behauptet haben. Der noch in der parlamentarischen Verhandlung begriffene Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreich Bayern (München, bei Christian Kaiser 1867) geht wiederum ganz bestimmt von dem Princip der confessionellen Einrichtung der öffentlichen Volksschulen aus (sfr. insbesondere Artikel 17, 18 u. 53).

Untrennbar von der im §. 5 vorgesehenen Zulassung gemeinsamer Volksschulen für die verschiedenen Confessionen ist eine Festsetzung über die Confession der an solchen Schulen anzustellenden Lehrer. Indem der §. 6 die Mehrheit der zur Schule gewiesenen Kinder entscheidend sein läßt, folgt er der Erwägung, daß die Kinder selbst die nächstbestimmten sind, und daß kein anderer Bestimmungsgrund unparteiischer, gerechter und zweckmäßiger ist; weder die confessionelle Bevölkerungszahl, noch die Zahl der selbstständigen Gemeinde-Mitglieder oder Familienväter oder angefallenen Gemeinde-Mitglieder der verschiedenen Confessionen, noch die Summe ihrer Beiträge für die Schulunterhaltung können vorgezogen werden, da sie alle das verkehrte Resultat nicht ausschließen, daß die Schule eine mit der großen Mehrheit der Kinder, die sie unterrichten und erziehen soll, nicht übereinstimmende confessionelle Richtung erhält, und weil sie zufälligen und absichtlich herbeigeführten Schwankungen im Allgemeinen noch mehr Raum lassen, als die Kinderzahl der verschiedenen Confessionen. — Eine früher beabsichtigte Unterscheidung und besondere Regulirung der Fälle, wo es sich um die Anstellung eines Lehrers an einer einklassigen oder an einer mehrklassigen Schule derart handelt, ist aufgegeben, nachdem sie in der Berathung der Commission des Herrenhauses Bedenken begegnet und bei wiederholter Erwägung auch für überflüssig erachtet worden ist. Denn wenn danach bei mehrklassigen, für die Kinder verschiedener Confession gemeinsamen Schulen an den verschiedenen Klassen Lehrer verschiedenen Bekenntnisses sollten angestellt werden dürfen, so war mit Grund einzuwenden, daß bei erheblicherem Umfange der confessionellen Minderheit immer deren Ansonderung zu einer eigenen Schule und Reduction der bisherigen Schule um eine Klasse ausführbar und in diesem Falle vorzuziehen sein werde, und daß bei nicht so erheblichem Umfange der confessionellen Minderheit es auch nicht gerechtfertigt wäre, den einheitlichen Organismus und das gedeihliche Zusammenwirken der mehreren Klassen einer Schule durch die erfahrungsmäßig meist sehr nachtheilige Anstellung von Lehrern verschiedenen Bekenntnisses an ein und derselben Schule in Frage zu stellen. Eine solche Behandlung der Sache wird denn auch im ersten Fall schon durch den vorangehenden §. 4 bedingt, und im andern Fall durch den folgenden §. 7 völlig unbedenklich.

Dieser Paragraph fordert im Anschlusse an die von der Unterrichtsverwaltung seit einer Reihe von Jahren thatsächlich gehandhabten Grundsätze, daß in Gegenden gemischter Confession die gemeinsame Schule auch den Kindern der Minorität durch Einrichtung eines besonderen Religions-Unterrichtes für sie gerecht werde. Diese Forderung wird aber billiger Weise nur dann aufgestellt und durchgeführt werden können, wenn es sich nicht um eine verschwindende Zahl von Kindern oder um einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand handelt. Die

geringste Kinderzahl, welche Anspruch auf Beschaffung eines besonderen Religions-Unterrichts geben soll, ist in dem Gesetz auf 15 angenommen. Ist auch diese Zahl nicht vorhanden, so muß es der Minderheit überlassen bleiben, selbst für den Religions-Unterricht ihrer Kinder Fürsorge zu treffen.

§. 8.

Von großem Einfluß auf den Umfang der Schulkosten ist hiernächst die Bemessung der einem Lehrer zu überweisenden Schülerzahl, da deren Ueberschreitung eben die Anstellung und Besoldung eines neuen Lehrers und die Einrichtung einer neuen Schulklasse bedingt. Die Leistungen des Lehrers und die Fortschritte der Schule hängen nun wesentlich davon ab, daß die Schülerzahl nicht größer ist, als daß des Lehrers Zeit und Kraft noch zu der notwendigen Berücksichtigung jedes einzelnen Kindes hinreicht. Dies ist im Allgemeinen bei einer Zahl bis zu 80 Schülern der Fall, selbst in den eintlassigen Volksschulen, wo sämmtliche Alters- und Bildungsstufen gleichzeitig zu unterrichten sind. Der Entwurf hält diese Zahl, die auch bisher schon so viel wie möglich als Normalzahl zur Geltung gebracht worden ist, als die regelmäßige Grenze für die an die Gemeinden wegen Vermehrung der Lehrkräfte und Schulklassen zu stellenden Anforderungen fest, und befindet sich damit in Uebereinstimmung mit dem bayerischen Gesetz-Entwurf (Artikel 6), während das badische Gesetz vom 8. März d. J. (§. 22) bestimmt, daß nicht mehr als 100 Schüler dauernd auf Einen Lehrer kommen sollen, und daß aus sehr erheblichen Gründen ein e. Lehrer auch eine größere, jedoch nie eine 130 übersteigende Zahl von Schülern auf unbestimmte Zeit zu überlassen sein soll.

Abgesehen von kürzeren temporären Ausnahmen, gestatten aber die Verhältnisse der Verpflichteten nicht immer und nicht überall, eine mit dem Anwachsen der Bevölkerung Schritt haltende Vermehrung der Schulen und Schulklassen unverzüglich ins Werk zu setzen. Für solche Fälle ist die Einrichtung von Halbtagsschulen als vorübergehender Nothbehelf zuzulassen

§§. 9—16.

Der bei Weitem wichtigste Punkt, welcher eine nähere gesetzliche Feststellung der auf Grund der Schulunterhaltungspflicht zu übernehmenden Lasten erfordert, ist das Maß des den öffentlichen Volksschullehrern mindestens zu gewährenden Einkommens. Denn in dieser Richtung liegt nicht nur, wie im allgemeinen Theil der Motive ausgeführt ist, das zur Zeit dringendste Bedürfnis auf dem Gebiet des Volksschulwesens und eine Hauptveranlassung zu dieser Gesetzesvorlage, sofern es danach in erster Linie gerade zum Behuf nachhaltiger Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer auf gerechtere und zweckmäßigere Vorschriften über die Schulunterhaltungslast ankommt, sondern es ist auch bei keinem anderen Punkt die bisher gesetzlich unbeschränkte Befugniß der Aufsichtsbehörden in der Bemessung des Bedarfs der Schulen auf so häufigen Widerstand gestoßen, als gerade hier. Es ist eine Thatfache, daß die in der Tages-Presse fast aller Parteien unausgesetzt als allgemeine Ueberzeugung hingestellt und mit oft mehr als warmen Worten zur Beachtung empfohlene Nothwendigkeit der Verbesserung der Lehrerbefoldungen in nicht wenigen Fällen eine willige praktische Anerkennung bei der Bevölkerung nicht findet, und daß, aller jener sehr bestimmten Aeußerungen einer öffentlichen Meinung ungeachtet, alsdann den Schulaufsichts-Behörden es überlassen bleibt, den Lehrern mit der That und durch Zwang gegen die Verpflichteten zu dem notwendigen Mehreinkommen zu verhelfen. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ansprüche des Lehrerstandes oft und namentlich, wo sie nicht die einzelnen Fälle des eigenen Bedürfnisses sondern die allgemeine Frage zum Ausgang nehmen und nur auf allgemeine Gründe sich stützen, das Maß des Nothwendigen und Ausführbaren weit überschreiten. Solchen überspannten Forderungen haben die Aufsichts-Behörden keine Berücksichtigung angedeihen lassen können, noch auch darf das künftig geschehen. Aber

auch die als maßvoll und berechtigt anzuerkennenden Ansprüche der zu gering besoldeten Lehrer bezeugen oft genug dem Widerspruch der Gemeinden, die die Lage solcher Lehrer als eine ganz gesicherte und gute darzustellen sich bemühen und die ihnen angemessenen Mehrleistungen für eine ungerechtfertigte und unnötige Bedrückung erklären. Zwischen solchen unvereinbaren Meinungen und Wünschen stehend und die Interessen beider Theile gleichmäßig ins Auge zu fassen verpflichtet, können die Aufsichtsbehörden eine gesetzliche zeitgemäße Feststellung allgemein gültiger Grenzen für die Bemessung des Bedürfnisses nicht länger mehr entbehren, und werden nur durch eine solche Beschränkung ihres Arbitriums die nöthige Kraft erlangen, das wirklich Erforderliche sicher und ohne aufreibenden Widerstand durchzuführen, das darüber Hinausgehende ohne eine stets wiederkehrende und wachsende Unzufriedenheit in seine Schranken zurückzuweisen.

Wie die Leistung der Schule wesentlich abhängig ist von der Befähigung und freudigen Hingabe der Lehrer an ihren Beruf, und diese wiederum vor Allem davon, daß auch die äußere Lebensstellung der Lehrer eine ihrem Berufe und den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechende sei, daß ihnen also ein Einkommen gewährt werde, welches sie in den Stand setzt, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungsvorgen zu führen, und daß auf dieser gleichmäßigen Grundlage weiter der Verschiedenheit der amtlichen Stellung und der danach zu fordernden Leistungen Rechnung getragen werde, so ist die Gewährung eines dem entsprechenden Einkommens auch als das wirklich Erforderliche anzusehen. — Um allen Lehrern ein solches Einkommen zu verschaffen, würde es unter den bemerkten Umständen an sich das Sicherste und Zweckmäßigste sein, direct gesetzlich festzustellen, was dieselben an Amtseinkommen mindestens erhalten sollen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde aber natürlich mit der Feststellung eines Minimums für die ganze Monarchie der Zweck nicht zu erreichen sein; es muß vielmehr jedenfalls immer ein größerer Spielraum gelassen werden, innerhalb dessen der Minimalbetrag für jeden Ort nach dessen besseren Verhältnissen zu bestimmen ist. Eine Feststellung dieses Inhaltes ist für die Städte schon jetzt ausführbar. Auf dem Lande dagegen sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen des Staates noch von so großer Verschiedenheit, und es kommen hier noch so viele andere, von localen und territorialen Verhältnissen abhängige Factoren in Betracht, daß der gegenwärtige Gesetz-Entwurf darauf hat verzichten müssen, schon jetzt allgemeine gültige Minimalsätze für die verschiedenen Klassen von Landschulstellen in der ganzen Monarchie festzustellen, vielmehr einen den gegebenen Verhältnissen näher stehenden Modus der Abschätzung und Festsetzung vorgezogen hat.

Speciell ist noch zu bemerken:

zu §. 9.

Bei Normirung des Einkommens der Lehrer in den Städten kommt vorzüglich in Betracht, daß die Schulen hier fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und also mehrere Lehrer bei denselben angestellt sind. In die unteren Stellen treten meist junge, oft erst kürzlich aus dem Seminar entlassene Lehrer ein, die dann allmählig in die oberen Stellen aufrücken oder unabhängig davon ein nach dem Dienstalter aufsteigendes Einkommen empfangen. Es war daher bei Abmessung des Minimums zwar auf die bescheidenen Bedürfnisse dieser jüngeren Lehrkräfte für die untersten Stellen billige Rücksicht zu nehmen, dafür aber um so mehr Rücksicht zu nehmen, daß die Gehälter von den unteren zu den oberen Stellen, beziehungsweise nach dem Dienstalter in angemessener Weise aufstiegen. In dem früheren Entwurf war hier die Zulässigkeit eines entsprechenden Aufsteigens der Gehälter nach dem Dienstalter nicht besonders erwähnt, ohne daß jedoch solches darum ausgeschlossen sein sollte. Nachdem aber in einer an das Herrenhaus gerichteten und der Staatsregierung zur Kenntnißnahme über-

wiesenen Petition auf die dieserhalb möglichen Zweifel aufmerksam gemacht worden, ist der gegenwärtige Entwurf demgemäß vervollständigt worden. In dem derselbe von diesen Gesichtspunkten geleitet, für die Elementarlehrer in den Städten unter 10,000 Einwohnern neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung ein Einkommen von mindestens 200 bis 250 Thln fordert, und eine Erhöhung der Gehälter bei mehrklassigen Schulen in dem Umfange anordnet, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalatz um ein Drittel übersteigt beziehungsweise bei dem Princip des Aufsteigens durch Dienstalterszulagen der Minimalatz in 30jähriger Dienstzeit sich verdoppelt, wird innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen dem Bedürfnisse in den kleineren und mittleren Städten überall die entsprechende gleichmäßige Befriedigung verschafft werden können. Für die größeren Städte trifft die alinea 3 des Paragraphen ausreichende Vorsorge. Bei der Abmessung dieser Sätze sind eben so sehr die gegenwärtig thatsächlich bestehenden Verhältnisse wie die Verhältnisse anderer Länder und Staaten sorgfältig in Betracht gezogen und verglichen worden. Es würde zu weit führen, das Detail aller dieser Berechnungen hier auseinander zu legen. Nur so viel kann constatirt werden, daß die Durchführung dieser Sätze eine wenn auch immerhin spürbare, so doch keineswegs unerquickliche Mehrbelastung des städtischen Communal-Budgets, für die Lehrer aber eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage zur Folge hat.

Für Rectoren an Bürgerschulen ist ein zwischen 400 und 600 Thalern sich bewegendes Minimum nach deren Stellung und den Anforderungen an ihre Vorbildung auch dann zu fordern, wenn in kleineren oder mittleren Städten die Klassenzahl einer solchen Schule nicht so groß ist, daß schon durch die bestimmungsmäßige stufenweise Erhöhung der Gehälter ein solches Minimum für die oberste Stelle zu erreichen wäre.

zu §. 10.

Wegen Feststellung der Minimalätze für die verschiedenen Kategorien der Landtschullehrer verweist das Gesetz auf einen zu fassenden Beschluß der Provinzial-Vertretungen. Daß diesen die nöthige Sachkenntniß inne wohnt, um alle hierbei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse angemessen zu prüfen, namentlich auch die schwierige Frage wegen Berechnung der Land-Donationen der Schullehrer und der Naturallieferungen und sonstigen Natural-Vorteile, welche dieselben zu genießen haben, zu lösen, unterliegt keinem Zweifel. Nicht minder darf aber auch vorausgesetzt werden, daß die Provinzial-Vertretungen für die wirklichen Bedürfnisse und gerechten Ansprüche der Lehrer ihrer Provinz ein offenes Auge und ein warmes Herz haben werden. Dazu berechtigen die auf anderen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt bei den Preussischen Landtagen, und im Bereiche des Schulwesens und der Schullehrer-Donationen bei den Ständen anderer deutscher Territorien gemachten sehr erfreulichen Erfahrungen. Die Durchführung der von den Provinzial-Vertretungen angenommenen Minima wird aber in dieser Weise nur um so gesicherter sein. In dem daher der §. 10, wegen Feststellung der Minimalätze für die Landtschullehrer, auf einen Beschluß der Provinziallandtage verweist, beschränkt derselbe sich im Uebrigen darauf, nur auf die dabei notwendig zu beachtenden Abstufungen und Modalitäten hinzuweisen und für diesen Beschluß die verfassungsmäßig nothwendige Befähigung der Staats-Regierung vorzubehalten.

zu §. 11.

Die unmittelbare Normirung des Einkommens der einzelnen Lehrstellen muß den Schul-Aufsichtsbehörden vorbehalten bleiben. Die in §§. 9 und 10 getroffenen Bestimmungen schließen das Ermessen derselben in feste Grenzen, und die hier noch erforderliche Anhörung der Verpflichteten sichert eine fortdauernd lebendige und individuelle Behandlung der einzelnen Fälle.

zu §. 12.

Die Conservirung besserer, über die Minimalhöhe hinausgehender Lehrer-Dotationen ist eine wichtige, im Interesse des gesammten Unterrichtswesens zu stellende Forderung, welcher jedoch namentlich bei nothwendiger Vermehrung der Lehrkräfte gern und unter oft unzureichenden Vorwänden entgegen zu handeln versucht wird. In dem Erfordernisse der ministeriellen Genehmigung soll solchen Bestrebungen ein noch stärkerer Damm entgegengesetzt werden.

zu §. 13.

In dem hier vorausgesetzten Falle die Einnahme aus dem kirchlichen Amte ganz außer Ansatz zu lassen, würde an vielen Orten zu harter und unmöglicher Belastung der Schulinteressenten führen, an eben so vielen Orten ohne entsprechende Subvention aus allgemeinen Staatsfonds gar nicht möglich sein, und über das Maß der Billigkeit weit hinausgehen, nicht selten aber auch gradezu das Recht der Schulunterhaltungspflichtigen kränken, da nach der historischen Entstehung solcher combinirter Stellen auch an der kirchlichen Amtsdotation schon die Verpflichtung zum Schulhalten mit zu hängen pflegt. Dagegen wird die in dem Gesetze vorgesehene Nichtanrechnung der unfixirten kirchlichen Einnahmen auf das Gehaltsminimum nur als eine durchaus billige Rücksichtnahme angesehen werden können.

Alinea 2 dieses Paragraphen ist nur eine specielle Anwendung der in dem Artikel III und IV §§. 9 bis 11 enthaltenen Grundsätze.

Den §§. 9 bis 13 wird von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht werden, daß nicht nach dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Staaten darauf Bedacht genommen ist, auch den in fixirten Stellen stehenden Lehrern innerhalb näher zu bestimmender Grenzen des Bedürfnisses einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf die Dienstalterszulagen zu gewähren. In den von beiden Häusern des Landtages der Staats-Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesenen Petitionen, welche aus Veranlassung des im vorigen Jahre vorgelegten Gesetz-Entwurfs über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen von vielen Tausenden von Lehrern eingegangen sind, ist auch kein anderer Wunsch so einmüthig ausgesprochen als der, daß den Lehrern neben dem festen Einkommen ihrer Stellen Dienstalterszulagen gewährt werden möchten, weil nur damit dem immer im Laufe der Jahre wachsenden Bedürfniß einer Familie volle Befriedigung zu verschaffen und dem steten unruhigen Drängen nach besseren Stellen abzuhelfen sei. — Die Staats-Regierung hat die gewichtigen Gründe, welche dafür sprechen, wie fast allen anderen Beamtenkategorien so auch den Lehrern ein mit dem Dienstalter der Regel nach steigendes Einkommen zu sichern, schon früher nicht unterschätzt und das Bedürfniß einer dahin gehenden Einrichtung als solches anerkannt. Ein nach allen Seiten hin unbedenklicher und annehmbarer Weg zur Befriedigung dieses Bedürfnisses bietet sich jedoch für jetzt nicht dar, und nur darum enthält auch der vorliegende Entwurf nichts hierüber. Die Hauptschwierigkeit liegt in der ersten Frage, wer die zu gewährenden Dienstalterszulagen zu zahlen verpflichtet sein soll. Der erwähnte bayrische Gesetz-Entwurf folgt hierbei dem in einigen anderen deutschen Staaten bereits bestehenden Recht, daß das hinsichtlich der einzelnen Lehrer die Sache der zu ihrer Unterhaltung überhaupt verpflichteten Gemeinden sei, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dies eine an sich gerechte und billige Consequenz der den einzelnen Gemeinden obliegenden Schulunterhaltungspflicht ist, da diese Dienstalterszulagen im Grunde nichts weiter sind und sein sollen, als die allmählig zu bewirkende Ergänzung der überhaupt erforderlichen Höhe der Besoldung, unter welche dann auch für jüngere Lehrer und nach Maßgabe deren geringerer Bedürfnisse herabgegangen werden kann. Dieser inneren rechtlichen Begründung ungeachtet kann die Unterrichts-Verwaltung in Preußen denselben Grundsatz nicht zum Gesetz erhoben zu sehen wünschen, weil sie überzeugt ist, daß das in anderer Richtung

von großem Nachtheil für das Schulwesen sein würde. Wo bei größeren Schulsystemen, namentlich in Städten, eine solche Einrichtung durch freien Beschluß der Gemeinden getroffen wird und in der Regel nicht blos dem Bedürfniß der einzelnen Lehrer, sondern auch der gehörigen Gliederung des Schulorganismus zu dienen bestimmt ist, da mag nicht besorgt werden dürfen, daß der mit den Jahren wachsende Gehaltsanspruch eines einzelnen Lehrers eine mißgünstige Stimmung gegen denselben hervorrufen und den Wunsch der verpflichteten größeren Gesamtheit erwecken könnte, sich seiner zur Erspahrung der Zulagen möglichst bald zu entledigen. Nach den gemachten Erfahrungen ist das aber in kleineren Verhältnissen und zumal bei den die große Mehrzahl bildenden ein- oder zweiklassigen Landschulsystemen wohl und um so mehr zu besorgen, wenn die Einrichtung nicht auf freiem Beschluß der Gemeinde, sondern auf gesetzlicher Nöthigung beruht. Welche Folgen aber eine solche Stimmung der Gemeinde gegen ihren Lehrer nicht nur für diesen selbst, sondern auch für die ganze Wirksamkeit der Schule hat, und wie sorgsam deshalb jeder Anlaß dazu zu vermeiden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Vorausgesetzt dieselben Erwägungen haben in mehreren anderen Staaten und so auch im Großherzogthum Baden (vergl. §. 79 des badischen Gesetzes über den Elementar-Unterricht vom 5. März 1868) den Anlaß gegeben, die Zahlung der Dienstalterszulagen der Staatsklasse zur Last zu legen. Auch dieser Weg erscheint für Preußen nicht annehmbar; denn hier liegt dem Staat verfassungsmäßig nur die Verpflichtung ob, beim Unermöglichen der Gemeinden ergänzungsweise die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu gewähren; bei solchen allgemeinen Dienstalterszulagen würde es sich aber eben so um die Uebertragung vermögender wie unermöglicher Gemeinden handeln, und zu einer solchen Erweiterung der Verpflichtung des Staats fehlt, wie der Rechtsgrund, so nicht minder die erforderliche günstige Finanzlage. Sollte also ein Mehreres geschehen als das, wie durch §. 4. vorgelesen ist, für die Lehrer in den Städten und an vielklassigen Schulen in großen ländlichen Communen eine aufsteigende Regulirung der Gehälter nach dem Dienstalter für zulässig erklärt, dem freien Beschluß der Gemeinden anheim gegeben und von den Aufsichtsbehörden möglichst gefördert wird, sollte statt dessen allen in fixirten Stellen stehenden Lehrern, deren Einkommen den Minimalsatz nicht oder nur um gewisse Procente übersteigt, ein gesetzlicher Anspruch auf Alterszulagen gewährt werden, so könnte das nur im Wege der Association der Verpflichteten etwa innerhalb jedes einzelnen Regierungs-Bezirks geschehen. — Wie schwierig es auch wäre, eine solche Association nach völlig befriedigenden und gerechten Normen einzurichten, so wäre es doch nicht unausführbar. Aber es muß mehr als bedenklich erscheinen, die Kräfte der Verpflichteten, die eben jetzt zu mehrerer Erfüllung der verfassungsmäßigen und vor Allem im Auge zu behaltenden Aufgabe, den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen zu gewähren, in erheblich stärkerem Maße herangezogen werden sollen, gleichzeitig für die Befriedigung des darüber hinausgehenden Bedürfnisses der Gewährung allgemeiner Dienstalterszulagen in Anspruch zu nehmen. —

Wenn daher eine gesetzliche Bestimmung, daß und welchen Lehrern ein allgemeiner Anspruch auf Dienstalterszulagen zustehen solle, früherer Zeit vorbehalten bleiben muß, so wird doch auch bis dahin dieses Bedürfniß nicht lediglich auf sich beruhen zu lassen sein. Vielmehr wird die Unterrichts-Verwaltung die für das öffentliche Volksschulwesen verfügbaren und fernerweit verfügbar zu machenden Provinzial- und Staatsfonds, welche nicht schon zur Durchführung der Minimalbesoldungsätze vollständig verwendet werden müssen, allmählig mehr und mehr dazu benutzen, mit festen Systemen von Alterszulagen in den einzelnen Bezirken practisch vorzugeben. Es kann aber auf diese von dem Maße der verwendbaren Mittel abhängige und für die verschiedenen Landestheile verschiedene Aussicht hier selbstverständlich dem Lehrerstande der ganzen Monarchie kein

allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Dienstalterszulagen eingeräumt werden.

zu §. 14.

Auf die im Anschluß an die §§. 39 bis 41 Tit. 12 Thl. II Allgemeinen Landrechts und 20. 21. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 hier geordnete allgemeine Pflicht zur Herbeiführung neu anziehender Lehrer und ihrer Effecten ist Werth zu legen; den Lehrern erwächst daraus eine nicht bloß erwünschte, sondern in vielen Fällen ganz unentbehrliche Beihilfe, um eine an sich vortheilhafte Versetzung ohne nachtheilige Contrahierung von Schulden annehmen zu können.

zu §. 15.

Alinea 1 dieses Paragraphen soll an Stelle des jetzt sehr verworrenen Rechtszustandes für die Auseinanderetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Lehrer eine zweifellose, überall gleichmäßig anwendbare und für beide Theile billige Bestimmung treffen.

Auf der Grundlage einer solchen wird es um so weniger Bedenken finden können, der Schulaufsichts-Behörde im Streitfalle die Befugniß der interimistischen vollstreckbaren Entscheidung einzuräumen, als es den Interessenten in diesen Fällen in der Regel nur auf einen unparteiischen sachkundigen Schiedspruch ankommt. Uebrigens bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

zu §. 16.

Abgesehen von der hierher nicht gehörigen Frage wegen der weiteren Fürsorge für die Hinterbliebenen eines Lehrers, ist es eine nicht abzuweisende Forderung der Billigkeit, denselben zunächst den Uebergang aus der bisherigen Stellung in neue, meist beschränktere Verhältnisse thunlichst zu erleichtern. Auf gleicher Anschauung beruhen die Bestimmungen in den Allerhöchsten Cabinets-Urdres vom 27. April 1816 und 18. Januar 1826 wegen der den Hinterbliebenen von Königlich und Communalbeamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Ges.-Samml. de 1816 Seite 134 und de 1826 Seite 17). Im Anschluß an diese Bestimmungen ist hier auch zu Gunsten der Hinterbliebenen der Volksschullehrer das Nöthige vorgeesehen, und auf die Gewährung desselben die Schulunterhaltungspflicht ausdrücklich mit erstreckt worden.

zu §. 17.

Daß die Befriedigung der baulichen Bedürfnisse bei den öffentlichen Volksschulen künftig von denselben Verpflichteten zu bewirken und auf demselben einfachen Wege herbeizuführen ist wie die anderer Bedürfnisse, war hier deshalb ausdrücklich zu erwähnen, weil dasfr bisher in dem größeren Theil der Monarchie nicht bloß meist besondere materielle, sondern auch abweichende formelle Vorschriften gegeben sind, nach welchen letzteren namentlich auf Grund contradictorischer Verhandlungen durch s. g. Baurisolute von den Regierungen die theils im Rechtswege, theils nur im Verwaltungswege ansehbaren Festsetzungen zu treffen sind. Der eigentliche Grund dieser Einrichtung lag in den sehr complicirten Bestimmungen über die Theilnahme an der Schulbaulast. Mit ihrer Beseitigung hat daher auch jenes besondere Verfahren hinweg zu fallen, welches den eigentlichen Aufgaben der Verwaltung ohnehin fern liegt, und bei der Unzulänglichkeit der ihr dazu an die Hand gegebenen Mittel seinen Zweck doch nicht genügend erreichen läßt. —

Eine besondere Bestimmung war nur hinsichtlich der Fälle zu treffen, wo die Schulbaupflicht mit der kirchlichen Baupflicht in einem und demselben gemeinsamen Object zusammentrifft. Hier muß auch künftig das zwischen den beiderseitigen Verpflichteten bestehende Rechtsverhältniß den von Aufsichtswegen zu treffenden Anordnungen in der Regel zu Grunde gelegt werden, weil darin durch

dieses Gesetz nichts geändert werden kann und soll. Die Eruirung desselben, die nicht selten zu den schwierigsten juristischen Aufgaben zu rechnen und nur mit einem festen Beweisverfahren zu bewirken ist, darf aber auch in solchen Fällen die nothwendige Befriedigung des practischen Bedürfnisses nicht ausbalten und das Eingreifen der Verwaltungsbehörden sähnen, weshalb zugleich ein einfacher und im Allgemeinen billiger Modus für den Vollzug der zu treffenden baulichen Anordnungen unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die definitive Vertheilung der Kosten bestimmt werden muß.

zu Artikel V.

In dem früheren Entwurf war darauf verzichtet, über die fernere Zulässigkeit der Schulgelberhebung eine besondere Bestimmung zu treffen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht von den zeitraubenden Bedingungen des Artikels 107 der Verfassung abhängig zu machen. Es war jedoch keineswegs die Meinung und Absicht, das Schulgeld überhaupt fallen zu lassen, sondern es wurde im Falle des Einverständnisses aller Factoren der Gesetzgebung für möglich angesehen, die Vorschriften über das Schulgeld durch Artikel 112 der Verfassung zu conserviren, indem das neue Gesetz diese Materie gänzlich unberührt ließe. Nachdem sich jedoch schon im Schooße der betreffenden Commission des Herrenhauses Bedenken gegen diese Auffassung geltend gemacht haben, hat die Staatsregierung von der wünschenswerthen Erleichterung der parlamentarischen Verhandlung der Sache absehen und die ausdrückliche Erledigung der Schulgeldfrage in dem neuen Gesetz vorziehen müssen. Es ist deshalb ein besonderer Gesetzentwurf wegen Aufhebung des der Schulgelberhebung entgegen tretenden Schlusssatzes des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vorgelegt, auf dessen Motive hier zugleich zur näheren Begründung des Artikels V Bezug zu nehmen ist. — Zu bemerken ist nur noch, daß eine gesetzliche Feststellung der Höhe des Schulgeldes — wie sie nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten auch in dem bairischen Gesetz vom 8. März 1808 und in dem bairischen Gesetz-Entwurf über das Volksschulwesen sich findet — durch die große Verschiedenheit der Verhältnisse im preussischen Staat ausgeschlossen wird und durch die den Regierungen zu belassende Befugniß der Normirung für jede einzelne Schule um so unbedenklicher ersetzt werden zu können scheint, als hierin erfahrungsmäßig nur ein die Interessen der ärmeren Einwohner schützendes Gegengewicht gegen die bei den Vertretungen der Gemeinden häufig bemerkbare Neigung zum Steigern der Schulgeldsätze liegt — eine Neigung, die sich daraus erklärt, daß in diesen Vertretungen die wohlhabenderen Einwohner meist überwiegenden Einfluß haben, und, abgesehen von den Fällen einer hierauf zurückzuführenden Unterschätzung der Schulgeldlast für die Ärmeren, solchen auch gern dahin geltend zu machen pflegen, die nach der Steuerkraft umzuliegenden Schullasten durch Erhöhung des Schulgeldes möglichst zu vermindern.

zu Artikel VI.

Dem Communalprincip gemäß sind die Schul-Verhältnisse mit den übrigen Communal-Verhältnissen, also als ein integrierender Theil derselben aus den allgemeinen zur Bestreitung der Communal-Ausgaben bestimmten Mitteln zu decken, nicht nothwendig durch eine besondere Schulsteuer, was hier hervorzuheben war.

Da es indeß ländliche Gemeinden giebt, deren Verhältnisse nicht so entwickelt sind, um einen Anhalt für die Vertheilung und Aufbringung der Schulkosten zu gewähren, und eine vollkommene Organisation derselben oft von sehr zeitraubenden Verhandlungen abhängig ist, so muß bis dahin auf die Bestimmung eines einstweilen anwendbaren Beitragsfußes Bedacht genommen werden. Dieser kann selbstverständlich kein anderer sein, als der für solche Districte zu bestimmen, wo eine communale Grundlage zur Regelung des Verhältnisses überhaupt fehlt; denn diesen Districten stehen derartig unentwickelte Gemeinden in so weit

gleich. Somit war für solche Fälle auf den folgenden Artikel VII zu verweisen, die einstweilige Anwendung der hier gegebenen Vorschriften aber nur auf so lange auszubehnen, bis die communale Organisation die erforderliche weitere Entwicklung erhalten hat, weil dann kein Grund mehr vorliegt, von der Regel, die alinea 1 des Artikels ausspricht, ferner abzugehen.

zu Artikel VII.

Der nach diesem Artikel für selbstständige Gutsbezirke bestimmte Maßstab der Untervertheilung der Schulkosten ist der der Steuerkraft jedes Einzelnen und der Prästationsfähigkeit des Ganzen am meisten entsprechende, und trägt zugleich dem wichtigen Erforderniß fester Verbindung der Schulen mit dem Grund und Boden des Schulbezirks Rechnung.

Daß hierbei die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzcultur dienen, nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung gezogen werden soll, hat darin seinen Grund, daß Holzgüter der Schule eine weit geringere Bevölkerung zuführen, als landwirthschaftliche Grundstücke.

Die beibehaltenen Befreiungen gewisser Grundstücke von den Schulkosten entsprechen den gleichen Befreiungen von den Communallasten, und beruhen hier wie dort auf denselben Erwägungen.

Die Bestimmungen im §. 3 sind wegen derjenigen Grundstücke nothwendig, die von der Grund- und Gebäudesteuer zwar befreit, aber in den bürgerlichen Gemeinden wie in den Gutsbezirken zu den sonstigen gemeinen Lasten, also auch zu den Schulkosten mit heranzuziehen sind.

Der §. 4 enthält eine wegen der Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen unentbehrliche Uebergangs-Bestimmung.

Die Vergünstigungen, auf welche im §. 5 verwiesen wird, sind noch nicht in allen Landestheilen gleich; im Allgemeinen ergeben sie sich aus dem Gesetz vom 11. Juni 1822 (Ges.-Samml. Seite 184), der Cabinets-Ordnre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. Seite 145) und der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. Seite 1648). §. 6 ist eine nothwendige Consequenz der grundsätzlichen Gleichstellung der Gutsbezirke und bürgerlichen Gemeinden in Bezug auf die Schulunterhaltung. Denn da der Gutsbezirk des inneren communalen Organismus entbehrt, so kann die Vertretung der communalen Pflichten des Gutsbezirks schließlich nur von dem Besitzer des Guts unmittelbar gefordert werden; er muß also ebenso wie auf anderen Gebieten (Armenwesen, Wegeunterhaltung) als alleiniger Vertreter des Gutsbezirks subsidiarisch für die innerhalb desselben sich ergebenden Ausfälle an Schulbeiträgen aufkommen.

zu Artikel VIII.

Wo Gemeinden und Gutsbezirke nicht für sich allein die nöthigen Schulen einrichten und unterhalten können, sondern ganz oder theilweise mit anderen zu einem gemeinsamen Schulverband combinirt werden müssen, erhalten sie dadurch doch nicht die Verpflichtung, daß nun der leistungsfähigere Eine den ärmeren Anderen in der Gemeinschaft übertrage und mehr leiste, als wozu er für seine Angehörigen verbunden ist.

Mit Rücksicht hierauf ist ein im Allgemeinen der Billigkeit entsprechender und leicht zu handhabender Vertheilungsmaßstab zu bestimmen, nach welchem die Kosten des Verbandes zunächst auf die verbundenen gesetzlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht, d. i. die beteiligten bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirke, repartirt werden kann. Für einen solchen Maßstab ist die Verhältnißzahl der aus jeder Gemeinde resp. jedem Gutsbezirke auf die Benutzung dieser Schule angewiesenen Einwohner anzusehen, weil hierin das Verhältniß des Nutzens und des Interesses sich ausdrückt, welches jeder dieser verschiedenen Factoren von der gemeinsamen Schulanstalt hat, und nach welchem daher auch seine Betheiligung an deren Unterhaltung gefordert werden kann.

zu Artikel IX.

Der Bestand solcher Verbände ist kein nothwendig bleibender wie der der einzelnen Gemeinde, sondern von der einzigen Rücksicht möglichst zweckmäßiger Befriedigung des Schulbedürfnisses bebingt und daher der Veränderung unterliegend. Solche Veränderungen können einfach räumliche sein, Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Schulbezirks, sie können aber auch durch Combinationen oder Ausinanderlegungen von Confessionschulen, durch veränderte Beziehungen zu vorhandenen Stiftungsschulen u. s. w. eintreten.

Die Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse und die Mannigfaltigkeit der daraus sich ergebenden Gesichtspunkte macht es unmöglich, allgemein maßgebende Grundsätze für die dabei nothwendigen Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen festzustellen. Wo es versucht worden, solche allgemeine Grundsätze im Voraus zu fixiren, z. B. in §. 51 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1815 — haben sich dieselben als unzulänglich und selbst als beengend und dem Schul-Interesse nicht förderlich erwiesen. Was recht, billig und zweckmäßig in solchem Falle ist, wird sich immer nur nach specieller Verhandlung mit den Interessenten über die concreten Verhältnisse erkennen lassen, weshalb nur übrig bleibt, der Schulaufsichtsbehörde — nach Analogie des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 — die vollständige Erledigung aller solcher Fälle in schieb-richterlicher Weise, mit alleinigem Vorbehalte des Rechtsweges für alle privatrechtliche Ansprüche zu übertragen.

zu Artikel X.

Es würde auch fernerhin nicht ohne großen Nachtheil für das Schulwesen davon abgegangen werden können, besondere Stiftungs-, Anstalts- oder Corporationschulen als öffentliche Volksschulen gelten und wirken zu lassen, ohne sie darum den zugleich zu verfolgenden besonderen Aufgaben zu entziehen und ihre Verfassung mit der aller übrigen öffentlichen Volksschulen gleich zu machen. Es werden also auch künftighin z. B. besondere Waisenhauschulen, Seminar-Übungsschulen, Corporationschulen u. s. w. als solche und zugleich als öffentliche Volksschulen anzuerkennen, und dann auch nach der Seite des Rechts wie der Pflichten in allen anderen Stücken demgemäß zu behandeln sein, nur in Bezug auf die Unterhaltungspflicht scheint es gerecht und zur Vermeidung von Willkür nothwendig, zu bestimmen, daß die gesetzlich für das öffentliche Volksschulwesen in Anspruch zu Nehmenden nur dann verpflichtet werden können, die Unterhaltung einer solchen Schule zu übernehmen, oder Beiträge dazu zu leisten, wenn dieselbe in den Organismus der allgemeinen öffentlichen Volksschulen völlig eingereicht wird. Da dies selbstverständlich nur geschehen kann, wenn ein Bedürfnis dazu obwaltet, und wenn jeder mit dem Wesen der öffentlichen Volksschule unvereinbare Nebenzweck aufgegeben wird, so ist auf diese Weise die vollständige Garantie gegeben, daß die allgemeine gesetzliche Schulunterhaltungspflicht nicht für andere oder Sonder-Interessen ausgebeutet werden kann.

zu Artikel XI.

Die wichtige Rücksicht, daß ein neues Gesetz über die Schulunterhaltungspflicht nicht plötzlich und ohne Noth die Grundlagen aller bisher nach abweichenden Regeln unterhaltenen Schulen beseitigen und dadurch den Bestand des Schulwesens gefährden darf, fordert hinsichtlich der zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Schulen eine Unterscheidung zwischen solchen, deren Unterhaltung schon jetzt auf den bürgerlichen Gemeinden, sei es vermöge gesetzlicher Bestimmung, sei es vermöge thatsächlich erfolgter Uebernahme der Unterhaltungslast ruht, und solchen, deren Unterhaltung nach anderen Grundsätzen geregelt ist. Hinsichtlich der ersten Kategorie werden die Grundlagen der Schulunterhaltung durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert; es steht daher der

unmittelbaren Geltung der darin enthaltenen Bestimmungen über die Träger der Unterhaltungspflicht so wenig wie der sonstigen Vorschriften des Abschnitts I ein Bedenken entgegen. Hinsichtlich der anderen Kategorie aber liegt es auf der Hand, daß der Uebergang der Unterhaltungslast von einem Verpflichteten auf den anderen nicht von selbst sich vollziehen kann, daß es dazu vielmehr der Vermittelung einer speciellen Regulirung bedarf, welche nach gehöriger Vorbereitung des Abschlusses der Wirksamkeit der bisherigen Organisation und des Beginnes der Wirksamkeit der neuen die gleichzeitige Vollziehung beider in allen zum ununterbrochenen Fortbestande der einzelnen Schulen erforderlichen Stücken bestimmt und leitet. Es ist mithin zur Vermeidung entgegengesetzter Folgerungen ausdrücklich vorzusehen, daß die bisher von Anderen als den bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen Schulen zunächst in ihrer äußeren rechtlichen Existenz conservirt bleiben, und die Anwendung des neuen Rechts auf sie nur allmählig und durch specielle Regulirung zu vermitteln ist.

Für solche Schulen muß folgeweise bis dahin auch das bisherige Verfahren in Vorfällen beibehalten werden; nur ist es zur Vermeidung unnützer Weiterungen und Belästigung der Centralinstanz dringend wünschenswerth und völlig unbedenklich, den gegen die Bauresolutive der Regierungen zulässigen Recurs an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf diejenigen Festsetzungen zu beschränken, welche nicht mit Vorbehalt des Rechtsweges getroffen werden. So wird es auch hinsichtlich der über die Verpflichtung zur Armenpflege von den Landespolizeibehörden zu erlassenden Resolute gehalten, und es fehlt auch an einem hinreichenden Grunde, eine im Rechtswege unbeschränkt ansehbare interimistische Entscheidung der Provinzialbehörden, die nur den Zweck haben soll, für die Befriedigung des meist dringenden Bedürfnisses eine vorläufige billige Grundlage zu bestimmen, außerdem auch noch die Anfechtbarkeit im Verwaltungswege als Regel festzuhalten. Denn nach den seit einer Reihe von Jahren gemachten Beobachtungen haben die Recurse gegen Schulbauresolutive nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zu einer Abänderung der mit Vorbehalt des Rechtsweges getroffenen Festsetzungen Anlaß gegeben, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur zu nachtheiliger Verzögerung der nöthigen Bauten geführt, und die Beschreitung des Rechtsweges in den Fällen, wo es den Recurrenten nicht eben bloß auf eine Verzögerung der Sache ankam, meistens doch nicht überflüssig finden lassen.

zu Artikel XII.

Daß die öffentlichen Volksschulen, die bereits einen bestimmten confessionellen Character haben, denselben auch ferner behalten, bedarf keiner weiteren Motivirung. Auch das Baische Gesetz vom 8. März 1868 geht (im §. 6) hiervon aus. Es kann aber bei unbedingter Geltung dieses Satzes im einzelnen Fall dahin kommen, daß eine solche Confessionschule nach erheblichen Veränderungen in der zugewiesenen Bevölkerung nur noch in verschwindender Zahl von Kindern der ursprünglichen Confession, dagegen von einer doppelt und dreifach so großen Zahl von Kindern der anderen Confession besucht wird. Soll daher in solchem Falle die große Mehrheit der Gemeindeglieder nicht dauernd dem confessionellen Schulinteresse der anderen Religionspartei tributär bleiben, so muß es ein Mittel geben, dieses Verhältniß zu lösen. Dies geschieht, wenn in solchem Falle der Schule der Character einer öffentlichen entzogen werden kann, indem dann eine gesetzliche Verpflichtung zum Besuch und zur Unterhaltung der Schule für die Mehrheit aufhört und ihr die Freiheit und die Mittel bleiben, neue, ihrem Bedürfniß entsprechende Schuleinrichtungen selbstständig in das Leben zu rufen. Gegen die demgemäß in den früheren Entwurf schon ausgenommene Bestimmung ist monirt worden, daß das Mittel über den Zweck hinausgehe, indem es nur nöthig sei, der Schule hinsichtlich der Unterhaltungspflicht den Character der öffentlichen Volksschulen zu entziehen, weshalb sie erst noch als eine öffentliche Schule im Sinne des Artikel X fortgehalten werden und für die Betheiligten

von Werth sein würde. Dieses Monitum war als begründet anzuerkennen und danach der frühere Vorschlag zu modificiren.

Eine Confessionsschule, die drei Jahre hintereinander, also voraussichtlich bauernb weniger als 20 Kinder dieser Confession zählt, wird in solchem Fall meist ohne Nachtheil für das allgemeine Unterrichtsweisen aus der Reihe der von den gesetzlich Verpflichteten zu unterhaltenden öffentlichen Schulen gestrichen werden können. Dennoch hat es nützlich geschienen, diese Entscheidung in eine größere Entfernung zu verlegen und dieselbe der Competenz des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vorzubehalten.

zu Artikel XIII.

Wir für den Erlaß und den Umfang des Gesetzes überhaupt nur das unmittelbare practische Bedürfniß als maßgebend anerkannt worden, so soll auch bei den einzelnen Schulen eine den Grundfägen dieses Gesetzes folgende Regulirung der Unterhaltungslast nur nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen. Ein solches ist ohne Zweifel dann immer als vorhanden anzuerkennen, wenn es auf Mehrleistungen für die Schule ankommt, deren Aufbringung in der bisherigen Weise von den Verpflichteten abgelehnt wird. Wenn aber außerhalb des Falles gesteigerter Ansprüche an die Unterhaltungspflichtigen von Letzteren darauf angetragen, oder von der Aufsichtsbehörde von Amtswegen dazu geschritten wird, eine neue Regulirung der Schulunterhaltungslast vorzunehmen, scheinen in beiden Fällen gewisse Momente hinzukommen zu müssen, welche die Besorgniß ausschließen, daß die Fortdauer bestehender und an sich ausreichender Verhältnisse nach der Willkür eines oder weniger Interessenten, oder unter dem Einfluß mehr theoretischer Anschauungen ihr Ende finden möchte. In Nr. 1 ist deshalb die Wirksamkeit des Antrags davon abhängig gemacht, daß die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge zu leisten haben, und in Nr. 3 das Einschreiten der Regierungen von Amtswegen an die vorgängige Anhörung der Kreisvertretung gebunden.

zu Artikel XIV.

§. 1.

Es entspricht lediglich dem im allgemeinen Theil der Motive und zu Artikel XI bereits angedeuteten hauptsächlich im Auge zu behaltenden Erforderniß zweifelloser Sicherstellung der schon vorhandenen nationalen Bildungsmittel, daß unter No. 1 zunächst jeder Schule auch im Regulirungsfalle ihr bisheriges Vermögen und die auf besonderen Rechts-Titeln beruhenden Leistungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Besüglich der auf besonderen Rechts-Titeln beruhenden Leistungen, auf welche Artikel 25 der Verfassungs-Urkunde in gleicher Weise schon hingewiesen hat, ist zu bemerken, daß hier wie auch sonst nur Privilegium, Vertrag und Verjährung als solche besondere Rechts-Titel anzuerkennen sind, und zwar die beiden ersten auch nur dann, wenn sie als wirkliche selbstständige Verpflichtungsgründe erscheinen, nicht aber, wenn sie auf eine schon bestehende gesetzliche Verpflichtung bloß hinweisen, wie z. B. häufig in Auseinandersetzungs-Recessen geschehen ist.

Die in der Provinz Preußen statt der Gewährung eines künftigen Morgens manchen Schulen ausgesetzte Geld-Rente gehört zu der eigenthümlichen Dotation der Schule und soll nur die Stelle des in natura nicht gewährbaren, der Schule für alle Zeit zu widmenden Grundeigenthums einnehmen. Zur Vermeidung jedes Zweifels über die danach stets begründete Forderung auf Fortzahlung der Rente schien es angemessen, dies unter Zulassung einer angemessenen Ablösung ausdrücklich auszusprechen.

§. 2.

Das regelmäßige Ziel jeder Neueregulirung der Schulunterhaltungslast muß selbstverständlich die Anwendung der durch dieses Gesetz allgemein zu gerechterer

und zweckmäßigerer Bestimmung derselben gegebenen Vorschriften sein. Es ist aber auch schon im allgemeinen Theil der Motive näher dargelegt worden, daß und weshalb Fälle vorkommen können, die ein anderes Ziel der Regulirung bedingen, und für diese hatte daher der folgende

§. 3

die erforderliche Ausnahme-Bestimmung zu treffen. Dadurch, daß die ohnehin nur facultative Beibehaltung des Societätsprincips von dem Wunsche der Theilhaftigen und zugleich von der als überwiegend anzuerkennenden Zweckmäßigkeit abhängig gemacht wird, scheint jeder Besorgniß genügend vorgebeugt, als möchte etwa die Ausnahme eine über das wirkliche Bedürfniß hinausgehende Ausdehnung finden.

§. 4.

Was die hier zu bestimmenden zeit- und zweckgemäheren Grundlagen der künftig noch beizubehaltenden besonderen Schulgemeinden anlangt, so müssen sie um der gleichen Gründe willen auch dieselben sein, welche Artikel VII möglichst nach der Analogie der bürgerlichen Gemeinden für die selbstständigen Gutsbezirke vorschreibt. Namentlich kommt es hier darauf an, daß der bei den heutigen Verkehrsmitteln immer wachsende Forensal-Besitz, der an den Vortheilen der Schule verhältnißmäßig participirt, von der Unterhaltungslast nicht ganz frei bleibt und so immer mehr zur Schwächung der Leistungskraft der Schulgemeinden beiträgt. — Die überall mögliche und thatsächlich sehr häufige gleichzeitige Zugehörigkeit eines und desselben Raumes zu den Bezirken verschiedener öffentlicher Volksschulen macht bei dem Communalprincip keine weiteren speciellen Bestimmungen nöthig, da hier immer nur die bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirke als solche nach einem auf alle Fälle gleichmäßig anwendbaren Maßstabe betragspflichtig sind (Artikel VIII), und ein und derselbe Raum niemals gleichzeitig zu verschiedenen bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirken gehören kann. Innerhalb des Geltungsbereichs des Societätsprincips bedarf es dagegen der in Alinea 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Bestimmung, damit nicht die Einwohner eines und desselben Raumes in dem vorausgesetzten Fall gleichzeitig von mehreren Schulgemeinden in Anspruch genommen werden können.

Auf die Forensen war diese Bestimmung nicht ebenso auszudehnen; denn in Consequenz der für ihre Heranziehung überhaupt geltend zu machenden Momente hat in der That jede der mehreren Schulgemeinden das gleiche Recht gegen sie — wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die Forensen überhaupt nur einmal nach ihrem vollen Realsteuerbetrage herangezogen werden können, und daß sich also die concurrirenden Schulgemeinden in den letzteren nach ihrer Zahl zu theilen haben.

zu Artikel XV.

Die allgemeine Schulpflicht ist zwar bereits in allen Landestheilen der Monarchie, den älteren sowohl als den neuerworbenen, in dem Sinne gleichmäßig geltendes Recht, daß jedes Kind während gewisser Jahre die öffentliche Volksschule besuchen muß, wenn nicht auf andere Weise für seinen Unterricht gesorgt ist. Hinsichtlich des Anfangs- und Endtermins der Schulpflicht besteht jedoch nicht nur eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Gesetzgebungen, sondern auch namentlich hinsichtlich des Endtermins eine nachtheilige Unsicherheit, in Folge deren die Aufsichtsbehörden vielfach und oft ohne Erfolg gegen willkürliche frühzeitige Entlassung der Schüler anzukämpfen haben. Deshalb ist eine allgemein gültige, zweifellose Bestimmung dieser Termine ein wirkliches Bedürfniß. Das Allgemeine Landrecht läßt die Schulpflichtigkeit der Kinder schon mit dem vollendeten 5. Jahre beginnen. Dieser Termin ist im Allgemeinen zu früh. Die Kinder sind in diesem Alter vornehmlich auf dem Lande physisch und psychisch selten schon so weit entwickelt, um einen geregelten

Schulunterricht mit Erfolg benutzen zu können. Die älteren deutschen Schulordnungen des 17. Jahrhunderts setzen daher meist das vollendete 6. Jahr als Anfang der Schulpflicht. Auch in der neuesten Preussischen Schulordnung von 1845 ist man auf diesen Termin wieder zurückgekommen. Die Regierungen empfehlen in ihren Gutachten das vollendete 6. Jahr. Das Ende der Schulzeit setzt das Allgemeine Landrecht auf den Zeitpunkt, wo das Kind „nach dem Befunde seines Seelforgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.“ An die Stelle dieses unbestimmt gefaßten Zeitpunktes tritt in der Praxis in der Regel der regelmäßige Termin der Confirmation, das vollendete 14. Jahr. Es empfiehlt sich, diese bestimmte Altersgrenze nunmehr auch durch das Gesetz festzustellen.

Zwar ist in entgegengesetzter Richtung hiergegen eingewendet worden, daß dieser Termin zu weit gehend und in Fabrikdistricten, insbesondere der Rheinprovinz kaum durchführbar sei, und daß in Schleswig-Holstein jezt ein späterer Termin (das 16. Lebensjahr) bestehe, dessen Vertägung sehr nachtheilig sein würde. Allein wie eine Herabsetzung der Schulzeit für die Erreichung der Schulziele von großem Bedenken wäre, so würde eine Erweiterung derselben in der That schon aus nationalöconomischen Rücksichten unansführbar sein, und die fortgeschrittene verbesserte Methode der elementaren Schulbildung wird künftig ohne Zweifel auch in den Elbherzogthümern nach der Bildungsstufe der dortigen Bevölkerung ebenso wie in den anderen Landestheilen genügen, um in einem 8jährigen, regelmäßig zu benutzenden Zeitraum den Unterricht der Jugend zum Ziele zu führen. Die Fassung des Artikels schließt sich übrigens in Uebereinstimmung mit dem älteren Recht dem Wortlaut des Artikels 21 der Verfassungs-Urkunde in so fern vollkommen an, als principaliter die Nothwendigkeit des vorgeschriebenen Unterrichts überhaupt und nur eventualiter die des Besuchs der öffentlichen Volksschule für die bezeichnete Zeit festgesetzt wird.

zu Artikel XVI.

Die genaue Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist durch mancherlei Verhältnisse, sowohl der Kinder, als auch der Schulanstalten, wie durch Krankheit, Gebrechlichkeit, durch Ortsentfernungen, Weg und Witterung und dergl. mehr oder minder bedingt. Es ist nicht möglich, durch ein die gesammte Monarchie umfassendes Gesetz diese Verhältnisse allgemein zu regeln, vielmehr bedarf es hier, wie bisher der specielleren Einwirkungen der Bezirks-Regierungen. Nur in dem einen Punkte ist eine Special-Bestimmung nöthig erschienen, daß nämlich, wenn die Vollendung des 14. Lebensjahres des Schullindes nicht grade mit dem regelmäßigen Schulentlassungstermine zusammen fällt, die Entlassung erst mit dem nächsten, auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr folgenden regelmäßigen Entlassungstermin eintreten soll. Dieser Verlängerung der Schulpflicht über das 14. Jahr wird in der Regel ein um eben so viele Monate späterer Anfang derselben entsprechen; sollten aber ausnahmeweise dadurch wirkliche Härten entstehen und die bereits erlangte Schulbildung die Entlassung an dem voraufgehenden Termin unbedenklich erscheinen lassen, so bleibt in solchen Fällen noch übrig, dem Bedürfnisse durch Dispensation zu begegnen.

zu Artikel XVII.

Zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Schulbesuchs bestimmt das Allgemeine Landrecht in §. 48 Tit. 12 Tbl. II :

es sollen die Schulaufseher unter Beistand der Obrigkeit darauf sehen, daß alle schulfähige Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Demgemäß erstreckte sich die den Verwaltungsbehörden ausschließlich übertragene Schuldisciplin geleglich auch auf die Anwendung von Zwangsmitteln und insbesondere mäßiger Strafen als Zwangsmittel zur Erzielung

eines regelmäßigen Schulbesuchs, und diese Strafen waren niemals Polizeistrafen, wenn sie auch im Weigerungsfalle mit Hilfe der Polizei-Obrigkeit realisirt wurden, sondern sie waren lediglich Ordnungsstrafen im Interesse guter Schulverwaltung; sie flossen, so weit sie in Geldbußen bestanden, deshalb auch nach dem General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 zur Schulkasse, und gehörten nicht zu den Fruchten der Polizei-Verwaltung; die unbeitreiblichen Kosten der Strafvollstreckung fielen in gleicher Consequenz nicht den Inhabern der Polizei-Gewalt, sondern der Schule zur Last. Dieser durch specielle Bestimmungen in später erworbenen Landbestheilen gleichmäßig begründete Rechtszustand wurde nach dem Erlaß der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14) zuerst in Zweifel gezogen, indem hier und da die Ansicht geltend gemacht wurde, daß die Schulversäumnisstrafen als Strafen für Polizeivergehen anzusehen und daher von nun ab nur gerichtlich zu verhängen seien. Die entgegengesetzte Ansicht blieb jedoch herrschend; die Polizei-Anwaltschaften lebten meistens selbst die Einmischung ab, und die Schulbehörden wurden unter dem 28. Januar 1850 von Neuen instruirte, daß die Handhabung des gesetzlichen Schulzwangs in das Gebiet der Schuldisciplin falle, welche den Verwaltungsbehörden durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 um so weniger habe entzogen werden sollen, als Schulversäumnisse weder unter den Begriff der Uebertretung eines allgemeinen Strafgesetzes, noch unter den der Uebertretung einer Polizei-Verordnung fallen, also weder den Character eines Verbrechens, noch den eines Polizei-Vergehens an sich tragen. Die Strafbesugniß sei vielmehr nach wie vor nur als ein der Schulaufsichtsbehörde gesetzlich gewährtes Zwangsmittel, die Eltern u. s. w. zur Erfüllung ihrer Pflicht hinsichtlich des Unterrichts ihrer Kinder anzuhalten, also als ein Executions-Mobus aufzufassen. Erst in neuerer Zeit ist dieser Auffassung wiederum entgegengetreten und insbesondere in mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte ausgesprochen worden, daß die Schulversäumnisse ihrer rechtlichen Natur nach als Polizei-Uebertretungen anzusehen seien und mithin in demselben Umfang wie alle anderen Polizei-Uebertretungen der gerichtlichen Bestrafung anheimfielen. Die bezüglichen Ausführungen sind den vorgedachten Gründen gegenüber vielfach nicht als überzeugend anerkannt worden. Es ist in Folge dessen eine große Schwankung und Unsicherheit auf diesem Gebiete eingetreten, und die Frage bedarf jedenfalls baldiger zweifelloser Entscheidung nach der einen oder anderen Seite.

Der Artikel XVII. des Entwurfs beabsichtigt, es bei dem hergebrachten, bis vor Kurzem in unbestrittener Geltung gewesenen, bewährten und auch in dem größten Theil der neu erworbenen Provinzen ebenso vorgesundenen Rechtszustande zu belassen. Es empfiehlt sich dies im Interesse der Schule, welche keineswegs eine Elbne für ein begangenes Vergehen fordert, sondern für welche Alles darauf ankommt, mit Vermeidung jeder Härte den Zweck, den regelmäßigen Schulbesuch, selbst zu erreichen. Dieser Zweck wird durch Anwendung zu strenger Mittel, wie gerichtliche Verfolgung und Bestrafung, oft in noch höherem Grade gefährdet, als durch zu milde. Der Zwang der Schule muß sehr verschiedenartig, nach Character, Sitte und Gewohnheiten der zu Zwingenden vielfach gemildert und schonend angewendet werden, wenn er nicht Erfolglosigkeit des Schulbesuchs und möglichste Meidung der öffentlichen Schulen zur Folge haben soll. Für solche Rücksichten ist in der Handhabung der richterlichen Strafgewalt kein Raum. Deshalb sind die über den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf vernommenen Provinzial-Behörden fast einstimmig mit großer Entschiedenheit für die Beibehaltung eines von der Schulaufsichts-Behörde zu übenden Zwangsrechts und für die Fernhaltung des förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens als eines dem Gesamt-Interesse des Schulwesens nicht entsprechenden Mittels zur Regelung des Schulbesuchs eingetreten.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Regelung empfiehlt sich aber auch zur Vermeidung der Kosten und Versäumnisse, welche die zu Bestrafenden andernfalls

treffen und außer allem Verhältnisse mit der Strafe selbst stehen. Selbst wenn aus dieser Rücksicht das nur in einem Theil der Monarchie geltende Gesetz vom 11. Mai 1852 mit dem erleichternden polizeilichen Mandatsverfahren für die Bestrafung der Schulversäumnisse auf die ganze Monarchie ausgedehnt würde, würde damit der Schule und den Säumigen selbst nur in unzulänglicherem Maß gebient sein, als wenn solche Versäumnisse, ihrem wirklichen Character gemäß, überhaupt nicht auf das allgemeine strafrechtliche Gebiet herüber gezogen werden.

Uebrigens sind die anzuwendenden Zwangsmittel in Uebereinstimmung mit den desfalligen allgemeinen Vorschriften näher präcisirt, und es ist hier nur besonders zu bemerken, daß auf die unter Nr. 2 angeführte zwangsweise Abholung der Kinder zur Schule erfahrungsmäßig großes Gewicht gelegt wird, indem dieselbe in Gegenden geringeren Bildungs- und Besittungsgrades und in Städten mit starkem Proletariat sich nicht selten als das einzig wirkliche Mittel zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs erwiesen hat.

zu Artikel XVIII.

Von der hier vorgesehenen allgemeinen Einführung der Schulzeugnisse und deren allmählig dann mehr und mehr in Aufnahme kommenden Bedeutung für alle späteren Lebensverhältnisse ist eine besonders gute Rückwirkung auf den Schulbesuch und den Fleiß in der Schule zu erwarten.

zu Artikel XIX.

In dem Gesetz ist um der einfacheren Ausdrucksweise willen immer nur von den Regierungen als den Provinzial-Behörden für das öffentliche Volksschulwesen die Rede. In der Provinz Hannover fungiren jedoch die Consistorien als solche, und es ist nicht die Absicht, der Frage, ob dieses Verhältniß beizubehalten oder zu ändern sei, in dem vorliegenden allgemeinen Gesetz zu präjudiciren oder sie hier zum Austrage zu bringen. Vornehmlich mit Rücksicht hierauf ist die allgemeine Bestimmung in Alinea 1 zweckmäßig erschienen.

Zum prompten und sicheren Vollzug der von den Regierungen oder den an ihrer Stelle fungirenden Provinzial-Behörden auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verfügungen wird es wesentlich beitragen, wenn der an sich immer zulässige Recurs an die höhere Instanz an die regelmäßige präclusivische Frist von 4 Wochen gebunden wird — ähnlich wie dies im §. 76 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geschehen ist. In schleunigen Fällen muß die etwa nöthige Abkürzung der Recursfrist in der Verfügung selbst angegeben werden, indeß, wenn sie nicht illusorisch gemacht werden soll, auch in solchen Fällen nicht unter acht Tage herabgehen.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges kann für die Zukunft hinsichtlich der Leistungen bei regulirten Schulen abgesehen von eigentlich privatrechtlichen Verhältnissen — nur dieselbe sein, wie bei öffentlichen Abgaben, da die Aufsichtsbehörde sich regelmäßig nur an die gesetzlich Verpflichteten zu halten haben wird, und diesen jeder Zeit überlassen bleiben muß, sich an etwa speciell Verpflichtete demnächst zu regrestiren.

zu Artikel XX

erscheinen besondere Bemerkungen nicht erforderlich.

III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Wir **Wilhelm** 2c. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang der letzteren mit Ausschluß des Regierungsbezirks **Wiesbaden**, der **Hohenzollernschen Lande** und des **Jade Gebiets** über die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an denjenigen öffentlichen Volksschulen, welche nicht zu den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 — **Ges.-Samml. S. 214** — genannten höheren Schulen gehören, was folgt:

§. 1.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nicht bloß auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, sollen, wenn sie ohne eigenes Verschulden wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, unter Beobachtung der nachstehend vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2.

Trägt der Lehrer (Lehrerin) nicht selbst auf seine Pensionirung an, und erachtet die Regierung nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittlungen die Unfähigkeit des Lehrers für festgestellt, so ist dies dem Lehrer oder einem ihm zu bestellenden Curator unter Mittheilung der Gründe und des Betrages der ihm zu bewilligenden Pension zu eröffnen, wonächst ihm freisteht, innerhalb sechs Wochen nach Empfang dieser Eröffnung seine etwaigen Einwendungen schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

§. 3.

Nach Einreichung der Einwendungsschrift oder nach Ablauf der Frist von sechs Wochen entscheidet die Regierung mittels Resoluts über die Versetzung des Lehrers in den Ruhestand und bestimmt zugleich den Betrag seiner gesetzlichen Pension.

§. 4.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Lehrer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Resoluts der Recurs an den Ober-Präsidenten zu, dessen Entscheidung einer weiteren Anfechtung im Verwaltungs-Verfahren nicht unterliegt.

§. 5.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Pension ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — **Ges.-Samml. S. 247** — zu beurtheilen.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten vertritt die im §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Verwaltungs-Chefs.

§. 6.

Mit dem 1. Januar 1870 ist von jeder Regierung (für die Provinz Hannover aber bei dem Ober-Präsidium) eine unter der Verwaltung des Staats stehende Lehrer-Pensions-Kasse zu errichten, welcher alle öffentlichen Schulen des Bezirks, soweit dieselben nicht den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 — Gef. = Samml. S. 214 — genannten Unterrichts-Anstalten beizuzählen sind, mit allen bei ihnen fest dotirten Lehrerstellen angehören.

§. 7.

Solche Schulstellen, bei denen für die Pensionirung der Lehrer anderweit ausreichend gesorgt ist, oder welche grundsätzlich nicht definitiv besetzt werden, bleiben von dem gemeinschaftlichen Pensions-Verbande ausgeschlossen, sofern die gesetzlichen Vertreter der Schule es beantragen. Auch wenn es aus anderen Gründen angemessen erscheint, kann dies auf den Antrag der Vertreter der Schule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Für die Lehrer des Herzogthums Nassau bewendet es bei den Gesetzen vom 18. Februar 1851 (V. = Blatt S. 41), vom 2. Juni 1860 (V. = Blatt S. 97) und vom 26. März 1862 (V. = Blatt S. 82). Die auf diesen Gesetzen beruhende Einrichtung des Lehrerpensionswesens kann durch Königliche Verordnung auf die übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheile ausgedehnt werden.

§. 8.

Vom 1. Januar (1870) ab ist für jede dem Pensionsverbande angehörige Lehrerstelle halbjährlich im Voraus bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungswege, ein Beitrag, dessen Höhe die Regierung, für Hannover der Ober-Präsident, alljährlich nach Maßgabe des jedesmaligen Bedarfs der Pensionskasse festsetzt, aus der Schulkasse, deren Mittel nöthigenfalls durch Umlage auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu ergänzen sind, zur Pensionskasse zu zahlen. Dieser Beitrag soll für alle dem Pensions-Verbande angehörigen Schulstellen gleich hoch sein.

Was die Pensionskasse in einem Jahr erspart, ist im folgenden Jahre vorweg zu verwenden, und hierauf bei Abmessung des auf die Schulkasse auszuschiebenden Beitrags Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Alle bei einer Verbandsschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche vom 1. Juli (1870) ab oder später in den Ruhestand versetzt werden (§. 1), sollen nach 15 Dienstjahren 60 Thlr, nach 30 Dienstjahren 100 Thlr, nach 40 Dienstjahren 120 Thlr lebenslängliche Pension aus der Pensionskasse des Bezirks, in welchem sie zuletzt angestellt waren, empfangen.

Diese Pension enthält zugleich das Emeriten-Gehalt für die

Einkünfte aus einem mit der Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amt, soweit dieselben zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thln jährlich auf die Lehrerbefoldung in Anrechnung zu bringen sind.

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Schuldienst zu berechnen, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch, oder auf Kündigung erfolgt ist.

Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit kommen die für Staatsdiener geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§. 10.

Uebersteigt das Einkommen der Schulstelle den Betrag von 200 Thln jährlich, so soll dem pensionirten Lehrer (Lehrerin) außer der im §. 9 festgesetzten Pension der dritte Theil des überschießenden Einkommens aus der Dotation der Schulstelle in baarem Gelde als Pensionszuschuß gewährt werden.

Für die nach billigen Grundsätzen vorzunehmende Schätzung derjenigen Theile der Schuldotation, welche nicht in festen Geldhebungen bestehen, ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 11.

Die Pension (§§. 9, 10) ist vierteljährlich vorauszubezahlen. Die bei Lebzeiten des Empfängers fällig gewordenen Beträge verbleiben seinen Erben. Der Wittwe oder den Kindern, nicht aber sonstigen Erben des Pensions-Empfängers, ist außerdem der einmonatliche Betrag der im §. 9. bezeichneten Pension als Gnadengehalt aus der Pensionskasse zu gewähren.

Die Vorschrift im §. 23 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 — Ges.-Samml. Seite 106 — über den Verlust der Pension gilt auch für die nach den §§. 9, 10 dieses Gesetzes gewährten Pensionen.

§. 12.

Vom 1. Juli (1870) ab sind alle bis zum 30. Juni (1870) in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, wofern die Schule, an welcher sie zuletzt angestellt waren, dem Pensionsverbande angehört, mit dem ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bewilligten Ruhegehalt von der Pensionskasse des Bezirks insoweit zu übernehmen, als dieses Ruhegehalt den Betrag von 120 Thln jährlich nicht übersteigt.

§. 13.

Hinsichtlich der in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschuß-Kassen wird Folgendes bestimmt:

1) Vom Zeitpunkte der Publication dieses Gesetzes ab dürfen neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.

2) Die vorhandenen, dem activen Lehrerstande angehörigen Mit-

glieder haben die Wahl, ob sie gegen fernere Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge Mitglieder bleiben, oder unter Verzichtleistung auf alle aus der bisherigen Zahlung von Beiträgen abzuleitenden Ansprüche ausscheiden wollen. Wer mit der Zahlung des reglementsmäßigen Beitrags in zwei aufeinanderfolgenden Terminen im Rückstand bleibt, gilt als ausgeschieden.

3) Die vorhandenen Bestände dieser Zuschuß-Kassen und die Beiträge der verbleibenden Mitglieder fließen vom 1. Juli (1870) ab den allgemeinen Pensions-Kassen der betreffenden Regierungsbezirke zu, welche dagegen von diesem Zeitpunkt ab die reglementsmäßigen Zahlungen der aufgelösten Pensions-Zuschuß-Kassen zu übernehmen haben.

§. 14.

Mit Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt.

Motive zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 — Gesetz-Samml. Seite 214 — ist das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progyrnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen gesetzlich geordnet. In Betreff der Lehrer an allen übrigen öffentlichen Schulen fehlt es in den älteren Landestheilen, abgesehen von den Elementarschullehrern in der Provinz Preußen, für welche der §. 26. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1 — Bestimmung getroffen hat, an speciellen gesetzlichen Vorschriften über ihre Pensionirung. Auf Grund des §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, wonach der Regierung die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens zusteht, hat sich im Anschluß an die Vorschriften der §§. 28 II. 12 und 529 II. 11 Allgemeinen Landrechts die Praxis gebildet, daß emeritirten Schullehrern der dritte Theil ihres Einkommens als Pension gewährt wird, welche, soweit als zulässig, aus der Dotation der Stelle entnommen, und soweit als nöthig von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufgebracht werden muß. Obgleich durch wiederholte Urtheile des Reichshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte, insonderheit durch das Urtheil vom 23. Juni 1858 — Justiz-Ministerialblatt Seite 260 — eine solche Anordnung als in der Kompetenz der Regierungen liegend anerkannt worden ist, erscheint es doch in hohem Maße wünschenswerth, hierfür eine festere gesetzliche Grundlage zu gewinnen, als sie in der Regierungs-Instruction gegeben ist. Aber auch abgesehen hiervon ist die gesetzliche Regulirung des Gegenstandes ein dringendes Bedürfniß, theils weil bei der Geringsfügigkeit der Lehrerbefoldungen der dritte Theil einer solchen oft nicht hinreicht, um den emeritirten Lehrer vor Nahrungspflegen zu schützen, theils weil dem Amtsnachfolger nicht auf eine Reihe von Jahren ein erheblicher Theil seiner ohnedies nur nach dem Bedürfniß bemessenen Dotation entzogen werden darf, um dem Emeritus eine kümmerliche Existenz zu sichern.

Vor Allem aber erfordert das allgemeine Interesse des Volks-Unterrichts eine Beseitigung des jetzt nur zu häufig vorkommenden Uebelstandes, daß die Pensionirung von Lehrern, um sie nicht nach langjährigen treuen Diensten der

öffentlichen Armenpflege Preis zu geben, weit über den Zeitpunkt der eingetretenen Invaldität hinaus verzögert wird oder ganz unterbleibt.

An Versuchen, die angeedeuteten Uebelstände zu beseitigen, hat es nicht gefehlt. Schon im Jahre 1842 war ein Plan zur Einrichtung von Pensionsklassen in den einzelnen Regierungsbezirken vorbereitet, aus welchen den Lehrern volle Pensionen gezahlt werden sollten. Er fand jedoch Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Mittel und ward in der Hoffnung zurückgelegt, daß es gelingen werde, die Angelegenheit in der Weise, wie es durch die inzwischen ergangene Schulordnung für die Provinz Preußen geschehen war, auch für die übrigen Provinzen ordnen zu können. Abgesehen indessen davon, daß ähnliche Gesetze für die anderen Provinzen des Staats nicht erlassen worden sind, gewährt der §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im Grunde nichts weiter, als eine festere gesetzliche Grundlage. Er beseitigt aber nicht die Mangelhaftigkeit der Pensionen, noch auch die Unfähigkeit vieler Gemeinden, bei Eintritt einer Pensionirung die Mittel zur Deckung der Pension aufzubringen.

Ein in anderer Richtung gemachter Versuch hat gleichfalls nicht zum Ziel geführt. Es sind dies die seit dem Jahre 1834 in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschuß-Kassen für evangelische und für katholische Lehrer. Sie beziehen ihre Einnahmen ausschließlich von den activen Lehrern, welche je nach ihrem Einkommen 17½ bis 45 Sgr. jährlich beizutragen verpflichtet sind. Der Zuschuß, welchen die emeritirten Lehrer zu ihrer gesetzlichen Pension aus diesen Kassen erhalten sollen, beträgt reglementsmäßig 32 bis 40 Thlr jährlich. In Wirklichkeit haben aber die Mittel hierzu nicht ausgereicht, so daß viele Schlesische Lehrer statt des reglementsmäßigen Zuschusses sich Jahre lang mit einer Unterstützung von 15 bis 20 Thlr jährlich begnügen müssen und erst nach langem Harren in den Genuß des vollen Zuschusses treten.

Seitdem neuerdings vielfach das Streben rege geworden ist, eine Verbesserung der äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes herbeizuführen, hat die Emanation eines Pensionsgesetzes für die Lehrer in der ersten Reihe der legislativen Aufgaben gestanden, weil hier das Bedürfniß einer Abhülfe practisch am meisten gefühlt wurde.

Es sind in dieser Richtung zwei Gesetz-Entwürfe projectirt und von den Regierungen begutachtet worden. Sie beruhen in der Hauptsache auf dem Princip, in jedem Regierungsbezirk eine von der Regierung zu verwaltende Pensionsklasse einzurichten, die Lehrer 1 pCt. ihres Dienst Einkommens, die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten einen, seiner Höhe nach durch das Bedürfniß bestimmten Procentsatz des Einkommens jeder Schulstelle entrichten zu lassen, und den ausgedienten Lehrern je nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine Quote ihres Einkommens als lebenslängliche Pension aus der gemeinschaftlichen Kasse zu gewähren. Sie unterscheiden sich von einander dadurch, daß der erste Entwurf den Beitrag der Schulen, resp. der zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten in Form eines in zehnjährigen Raten einzuzahlenden, dem einjährigen Betrags jeder Lehrerdotation gleichkommenden Stammbeitrags ausbringen lassen wollte, dessen Zinsen nebst den laufenden Pensionsbeiträgen der Lehrer zur Gewährung der Pensionen die Mittel bieten sollten, während der zweite Entwurf auch den Beitrag der Schulen als einen laufenden, durch das jedesmalige Bedürfniß bestimmten behandelte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser zweite Entwurf wesentliche Vorzüge vor dem ersteren hat. Denn die Ansammlung eines Kapitals zur Deckung eines laufenden Bedürfnisses ist nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht zu empfehlen; sie belastet ausschließlich die jetzige Generation zum Vortheil der künftigen, birgt in sich die Gefahr, daß das Kapital bei eintretenden Landes-Calamitäten verloren gehe, bereitet der fortschreitenden Verbesserung der Lehrerbefolgungen Hindernisse, sofern jede Verbesserung der Dotationen auch eine entsprechende Erhöhung des Stammbeitrags bedingt, und enthält doch die Nothigung, für den möglichen Fall einer Insufficienz der Kasse, die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden oder Schulsocietäten festzuhalten.

Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn auch den zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten laufende Beiträge auferlegt werden. Aber auch in diesem Fall bleiben wesentliche Bedenken gegen das Princip jener Entwürfe bestehen. Dabin gehört vor Allem die Nothwendigkeit einer fortlaufenden Controle über die Höhe der Dotation jeder einzelnen Lehrerstelle.

Es ist nicht zu vermeiden, daß die hierdurch bedingten Verhandlungen bei dem auseinandergehenden Interesse der Theiligten ein Saame fortlaufender Zwietracht zwischen Lehrern und Gemeinden werden, was auf alle Weise zu vermeiden ist. Der Vorzug beider Entwürfe, daß die Last, welche jeder einzelnen Schule und jedem einzelnen Lehrer für den gemeinsamen Zweck auferlegt wird, rechnungsmäßig in genauem Verbältniß zu dem Vortheil steht, welchen der einzelne Theilnehmer bei seiner Pensionirung von der Anstalt zu erwarten hat, ist mehr scheinbar, als in Wirklichkeit vorhanden. Denn die gering dotirten Schulstellen werden fast nur mit jungen Lehrern besetzt, welche solche Stellung als Durchgang zu einträglicheren Stellen ansehen. Bei ihnen kommt eine Pensionirung verhältnißmäßig selten vor, während bei gut dotirten Stellen der Fall öfter eintritt. Die Folge davon ist eine Prägravirung der ärmeren Gemeinden zum Vortheil der reicheren. Sie wird um so drückender, je höher bei gut dotirten Stellen die nach Procenten des Einkommens berechnete Pension zu stehen kommt, und je höher demzufolge die Pensionsbeitragsquoten der Gemeinden bemessen werden müssen.

Das sind die Erwägungen, welche dabin geführt haben, für die Regulirung des Pensionswesens der Lehrer eine andere Grundlage zu suchen, welche unter Festhaltung der gefunden, jenen älteren Entwürfen innewohnenden Gedanken die unzuträglichen Seiten derselben vermeidet, und doch dem practischen Bedürfniß Abhülfe schafft. Dies ist in dem vorliegenden Entwurf versucht worden.

Der gegenwärtige Zustand leidet vornehmlich an 4 Mängeln:

- 1) an dem Mangel einer festen gesetzlichen Grundlage,
- 2) an der Mürftigkeit der Pensionen,
- 3) an der vielfach vorkommenden Verkürzung der Stellen-Dotation durch Belastung mit Emeritengehältern,
- 4) an der Unfähigkeit vieler Gemeinden, im Fall der Pensionirung eines Lehrers die Pension aufzubringen.

Der Punkt zu 1 erledigt sich durch den Erlaß des Gesetzes von selbst.

Das Mittel zur Beseitigung des Uebelstandes ad 4 besteht theils in der Association aller Schulstellen eines Regierungsbezirks, theils darin, daß die jetzt nur zu Zeiten eintretende, dann aber die einzelne Gemeinde oft erdrückende Last in eine regelmäßige, aber dadurch um so viel leichter zu tragende verwandelt wird.

Die Mürftigkeit der Ruhegehälter (ad 2) ist bedingt durch die Mürftigkeit vieler Lehrerdotationen in Verbindung mit dem Umstand, daß das Ruhegehalt in einer Quote des Einkommens besteht. Die überwiegende Mehrzahl der Dotationen ist nur nach dem Bedürfniß des Stellen-Inhabers bemessen. Wo der Lehrer nothdürftig mit 120 oder 150 Thlr Jahreseinkommen bestehen kann, gibt der Emeritus mit 40 oder 50 Thlr Ruhegehalt zu Grunde, oder er fällt der öffentlichen Armenpflege anheim. Dem kann nur dadurch begegnet werden, daß innerhalb eines bestimmten Betrages der Lehrerdotation das Ruhegehalt nicht in einer Quote, sondern in einem Minimal-Quantum bestimmt wird. Der Entwurf schlägt deshalb vor, bis zu einem Betrage der Lehrerdotation von 200 Thlr jährlich den Emeriten je nach der Dauer ihrer Dienstzeit feste Pensionen von 60 bis 120 Thlr jährlich aus der gemeinschaftlichen Pensioneklasse zu gewähren. Für die Einrichtung der gemeinsamen Pensionenklassen singirt der Entwurf gewissermaßen, daß alle Lehrerstellen im Lande mit 200 Thlr dotirt seien. Daß einerseits die Dotationen mancher Lehrerstellen diesen Betrag noch nicht erreichen, läßt er in der Erwägung bei Seite, daß auch da, wo dies der Fall ist, die Emeriten mit geringeren Ruhegehältern, als sie der Entwurf in Aussicht nimmt,

nicht bestehen können; daß andererseits die Dotationen vieler Lehrerstellen den Betrag von 200 Thlr übersteigen, findet in späteren Bestimmungen des Entwurfs die erforderliche Berücksichtigung. Dies führt auf den unter Nr. 3 bezeichneten Punkt.

Die Entnahme des Ruhegehalts aus dem Einkommen der Stelle ist nur da ein wirklicher Uebelstand, wo die Dotation derselben das Bedürfniß ihres Inhabers nur eben deckt oder um ein geringes übersteigt. Gut dotirte Stellen können sehr wohl einen Theil des Ruhegehalts übernehmen, während es weder das Interesse des Staats fordert, noch die Billigkeit gestattet, das Ruhegehalt für gut dotirte Schulstellen, bei denen überdies, wie bemerkt, Pensionirungen häufiger vorzukommen pflegen, durch gemeinsame Beiträge aller Schulstellen aufbringen zu lassen. Von diesen Erwägungen aus schlägt der Entwurf vor, bei Stellen, deren Einkommen mehr als 200 Thlr beträgt, den pensionirten Lehrern neben der aus der gemeinschaftlichen Kasse fließenden Pension den dritten Theil des Ueberschusses aus dem Einkommen der Stelle als Zuschuß zu gewähren. Practisch stellt sich mithin das Verhältniß so, daß beispielsweise ein Lehrer, dessen Stelle 500 Thlr einträgt, bei seiner Pensionirung nach 40jähriger Dienstzeit 120 Thlr (von 200 Thlr Gehalt) aus der gemeinschaftlichen Kasse und $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses (von 300 Thlr) mit 100 Thlr aus der Dotation der Stelle, mit zusammen 220 Thlr Pension erhält, während seinem Amtsnachfolger ad dies vitae emeriti 400 Thlr verbleiben. Auf diese Weise wird erreicht, daß die geringen Stellen ihre Dotation stets ungeschmälert behalten, und daß doch den Inhabern besserer Stellen bei ihrer Pensionirung nicht nur Nichts von dem entgeht, worauf sie jetzt Anspruch haben, sondern daß ihnen noch eine Verbesserung, nämlich 120 Thlr statt 60 $\frac{1}{2}$ Thlr von den ersten 200 Thlr ihres Dienst Einkommens gegen früher zu Theil wird.

Nach diesen Andeutungen über die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfs erkräftigt nur die allgemeine Bemerkung, daß der Vorschlag, wonach die Berechtigung jeder Schulstelle, der Pensionsklasse gegenüber, eine gleiche sein soll, die Heranziehung aller Lehrer und aller Schulen mit einem gleich hohen Beitrage rechtfertigt, und daß eine fortlaufende Erörterung über die Erhöhung der Dotationen durch die Disposition des Entwurfs ausgeschlossen wird. Sie kann zum Zweck der Feststellung einer Pension nur gelegentlich, nämlich dann eintreten, wenn es sich darum handelt, ob und wie viel die Dotation den Betrag von 200 Thlr übersteigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs findet sich hiernächst noch Folgendes zu bemerken:

Zum Eingang:

1. Die Ausschließung des Regierungs-Bezirks Wiesbaden von dem Geltungsbereich des Gesetzes ist bei §. 7 Alinea 2 motivirt.

2. In den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern gelten hinsichtlich der Pensionirung der Lehrer Vorschriften, welche sowohl von denen der älteren Landestheile, als auch untereinander ganz abweichen.

Im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen haben die Lehrer Anspruch auf Pension aus der Staatskasse; in Hohenzollern-Sigmaringen sind die Gemeinden zur Aufbringung der Lehrerpensionen verpflichtet, sie erhalten aber einen Zuschuß von je 50 Gulden aus Staatsfonds. Inwieweit ein Bedürfniß und eine Möglichkeit besteht, das Pensionswesen für die Hohenzollernschen Lehrer mit dem der übrigen Lande auf gleichen oder ähnlichen Fuß zu setzen, kann erst erwogen werden, wenn für die letzteren ein neues Gesetz zu Stande gekommen sein wird. Hier müssen jene Landestheile für jetzt außer Betracht bleiben.

3. Bei Bezeichnung der Schulen, für welche das Gesetz erlassen werden soll, ist der negative Ausdruck: „welche nicht zu den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 genannten höhern Schulen gehören“ deshalb gewählt worden, weil

die gangbaren positiven Bezeichnungen „Elementarschule, Volksschule, Mittelschule, Bürgerschule“ keine rechtlich scharf abgegrenzten Begriffe wiedergeben.

Zu §§. 1 – 5.

Diese Paragraphen bestimmen das Verfahren, welches bei unfreiwilliger Quiescirung von Lehrern zu beobachten ist. Dasselbe entspricht in der Hauptsache dem bestehenden Recht. Das letztere hat jedoch keine feste gesetzliche Unterlage, indem die Allerhöchsten Erlasse vom 12. April 1822 — Ges.-Samml. Seite 105, — 27. April 1830 — Ges.-Samml. Seite 81 — und 29. März 1837 — Ges.-Samml. Seite 70, — welche sich zunächst auf Amtsentsetzung, Strafverlehung und Straf-Emeritirung bezogen, jedoch durch Circular-Rescript vom 9. Dezember 1843 auch auf unfreiwillige Emeritirungen für anwendbar erklärt wurden, in ersterer Beziehung durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 aufgehoben sind, dessen Bestimmungen über unfreiwillige Quiescirung auf Elementarlehrer, als mittelbare Staatsbeamte, gemäß §§. 94. 95 keine Anwendung finden. Wenn es daher wünschenswerth erscheint, eine feste gesetzliche Bestimmung über das Verfahren zu treffen, so fehlt es doch an practischem Bedürfnis, das Verfahren, wie es einmal besteht, zu ändern. Namentlich ist kein Grund vorhanden, die Recursinstanz, welche sich jetzt bei den Ober-Präsidenten befindet, in das Ministerium zu verlegen. Die Beibehaltung der bisherigen Recursinstanz macht aber im § 5 die ausdrückliche Bestimmung nöthig, daß die Entscheidung des Ober-Präsidenten die im §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 als Bedingung für die Zulässigkeit des Rechtsweges verordnete vorgängige Entscheidung des Verwaltungscollegiums vertritt.

Zu §. 6.

In dem Gesetz-Entwurf — §§. 6. 8 — sind feste Termine deshalb gewählt worden, weil dieselben bestimmte Beziehungen zu einander haben, sfr. §§. 9. 12. Für den den Pensionenklassen zu gebenden Umfang kommt in Betracht, daß die Regierungen nicht bloß wegen der Leichtigkeit und Sicherheit der Kassen-Verwaltung, sondern auch deshalb die geeignetsten Organe sind, weil in ihrer Hand die Entscheidung über die Pensionirung der Lehrer liegt. Sie allein sind deshalb auch im Stande, den voraussichtlichen Jahresbedarf der Kassen mit einiger Sicherheit zu beurtheilen.

Für die Provinz Hannover, wo Regierungen nicht bestehen, erscheint es angemessen, an ihre Stelle das Ober-Präsidium treten zu lassen, weil die Landdrosteibezirke zu klein, die Consistorialbezirke zu ungleich sind.

Zu §. 7.

In einzelnen größeren Städten, insbesondere in den Städten Berlin, Cöln und Danzig, desgleichen in den Städten des Regierungs-Bezirks Stralsund und in mehreren Städten der Provinz Brandenburg, sind bereits besondere Einrichtungen für die Pensionirung der städtischen Lehrer getroffen. Sie werden theils nach dem Reglement für die Staatsdiener vom 30. April 1825, theils nach den für Communalbeamte geltenden Grundsätzen, theils nach besonders erichteten Statuten behandelt.

Das Interesse der Pensionenklassen wird dadurch nicht verletzt, da die Zahl ihrer Mitglieder auch ohne dies groß genug bleibt.

Im Gegentheil ist, da bei höher dotirten Schulstellen Pensionirungen verhältnismäßig öfter vorkommen pflegen, im Interesse der Pensionenklassen zu wünschen, daß derartige Schulstellen ihnen fern bleiben. Außerdem giebt es in den einzelnen Provinzen Schulstellen, welche grundsätzlich oder doch in der Regel nur provisorisch oder interimistisch besetzt werden, z. B. die Stellen der Schul-Adjunkten in Schlessen, der Schulvicare im Regierungs-Bezirk Arnberg, endlich die Stellen, welche mit Schulbrüdem oder Ordensschweftern besetzt werden.

Diese und ähnliche Verhältnisse machen es nothwendig, sowohl der freien Entschließung der Nächstbetheiligten einen gewissen Raum zu lassen, als auch den Regierungen nicht zu enge Schranken in Beurtheilung concreter Verhältnisse zu ziehen.

Das Alinea 2 des §. 7. beruht darauf, daß im Herzogthum Nassau das Lehrerpensionswesen durch die im Entwurf allegirten Gesetze vollständig geordnet ist. Nach denselben erhalten die pensionirten Lehrer aus einem durch Gemeindebeiträge gebildeten Fonds vom 5. bis zum 15. Dienstjahre die Hälfte, für jedes weitere Dienstjahr $\frac{1}{2}$ ihres Gehaltes als Pension mit der Maßgabe, daß die zur Pension berechtigende Dienstzeit erst vom Beginn des 21. Lebensjahrs gerechnet wird, und bei der Pensionsberechnung nur ein Gehalts-Maximum von 800 fl. zu Grunde gelegt werden darf. In diesen Verhältnissen, auf deren Beibehaltung von den Betheiligten großer Werth gelegt wird, etwas zu ändern, liegt kein Bedürfniß vor. Es ist aber wünschenswerth, die Lehrer in den übrigen, zum Regierungs-Bezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen (Großherzoglich Hessischen Gebieten und Frankfurt a. M.) eben so zu stellen, was, wenn es im Princip Billigung findet, am angemessensten im Wege königlicher Verordnung herbeizuführen sein würde.

Zu §. 8.

Die Höhe des den Schulen, resp. den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten aufzuliegenden Beitrags muß der Festsetzung der Regierungen überlassen bleiben. Diese Höhe ist bedingt durch das Verhältniß, in welchem die Zahl der pensionirten zur Zahl der activen Lehrer steht. Das Letztere ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Es schwankt zwischen 3 und 9 Procent. Bei dem Verhältniß von 3 Procent würden unter der Voraussetzung, daß alle pensionirten Lehrer mindestens 40 Jahre gedient haben, die Beiträge der Schulen je 4 Thlr betragen und 40 Thlr auf je 100 Lehrerstellen zur Verwendung für das folgende Jahr erspart werden. Bei dem Verhältniß von 9 Procent würden unter gleicher Voraussetzung die Beiträge der Schulen je 11 Thlr betragen und 20 Thlr erspart werden.

Besondere Schulkassen bestehen noch nicht überall. Wo sie fehlen oder der nöthigen Mittel entbehren, muß auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zurückgegangen werden.

Das letzte Alinea schließt jede Kapitalisirung von Besänden aus, weil die Ansammlung von Kapitalien keinen Zweck hat und nur die Verwaltung erschwert.

Zu §. 9.

Daß die Pensionsberechtigung von einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht und je nach der Dienstzeit abgestuft werden soll, entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Pensionsgesetzgebung. Wenn den Lehrern bisher das Emeritendrittel ohne Rücksicht auf Dienstzeit gewährt ist, so erklärt sich das aus dem Unterschiede zwischen Emeritirung und Pensionirung. Wird ein Pensionsgesetz erlassen, so kann davon nicht Umgang genommen werden, und gerecht ist den Lehrern um so weniger zur Beschwerde, als ihnen das Gesetz sehr erhebliche Vortheile im Vergleich zu dem bestehenden Verhältniß bietet. Die Summen sind wesentlich nach dem Bedürfniß abgemessen, wobei vorausgesetzt ist, daß Pensionirungen unter 40 Dienstjahren nur selten und dann meistens unter Umständen vorkommen, welche dem Lehrer gestatten, in einem andern Wirkungskreise wenigstens ein Nebenverdienst zu finden. Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können Anlaß bieten, dem pensionirten Lehrer aus den vorhandenen staatlichen Unterstützungsfonds eine außerordentliche Pflasse zu gewähren. Das Pensionsgesetz kann aber solche Ausnahmen nicht berücksichtigen.

Da der Entwurf alle Lehrerstellen bis zu 200 Thlr Einkommen in Beziehung auf die Pensionsberechtigung gleich behandelt, so liegt es in der Natur der Sache, daß bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern die Pension auch das Emeritengehalt für kirchliche Einkünfte, soweit sie zur Erfüllung eines Einkom-

mens bis zu 200 Thlr jährlich dienen, mitenthält Ein Lehrer also, der aus dem Schulamt 150 Thlr, aus dem damit verbundenen Kirchenamt 250 Thlr bezieht, empfängt bei seiner Pensionirung nach 40 jähriger Dienstzeit 120 Thlr aus der Pensionklasse und den dritten Theil von 200 Thlr (nicht von 250 Thlr) aus dem Einkommen der vereinigten Stelle.

Die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit entsprechen den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846, wie sie in der Regel praktische Anwendung finden. Denn wo eine eibliche Verpflichtung nicht bei Antritt des Dienstes stattgefunden hat, muß doch auf den letztern zurückgegangen werden.

Zu §. 10

ist außer dem im Eingang Erwähnten nur zu bemerken, daß zur Vermeidung von Differenzen zwischen dem Emeritus und seinem Amtsnachfolger die Verabfolgung des Dritttheils in baarem Gelde als Regel hingestellt ist. Können Beide sich über die Gewährung von Naturalien, Wohnung zc. in Anrechnung auf das Dritttheil einigen, so bleibt ihnen das unbenommen.

Zu §. 11.

Die vierteljährliche Vorausbezahlung der Pension liegt im Interesse des Lehrerstandes und empfiehlt sich vor der sonst üblichen monatlichen Vorausbezahlung wegen der Seringsfügigkeit der Pensionen und der nicht unbedeutenden Erleichterung des Zahlungsgeschäfts. Gegenüber dem Vortheil, welcher den Hinterbliebenen des Pensionsempfängers beim Absterben des Letztern hieraus erwächst, erscheint es gerechtfertigt, den Gnadenmonat auf die aus der Pensionklasse zahlbare Pension zu beschränken und nicht auch auf den aus dem Einkommen der Stelle etwa zahlbaren Pensionzuschuß auszuwehnen.

Das zweite Alinea ist bestimmt, einem Zweifel vorzubeugen, welcher daraus entstehen könnte, daß die Pensionklassen weder Staats- noch Gemeindefassen im eigentlichen Sinne sind. Daß in dem vorangesehten Fall auch der etwaige Pensionzuschuß aus dem Einkommen der Stelle verloren geht, erscheint gerechtfertigt, weil zu einer Unterscheidung kein Anlaß ersichtlich ist.

Zu § 12.

Wenn die Klassen am 1. Januar in's Leben treten, können sie am 1. Juli ihre Zahlungen beginnen. Die Uebernahme der vorhandenen Emeriten ist notwendig, weil den Schulen, bei welchen dergleichen vorhanden sind, nicht doppelte Zahlungen zugemuthet werden können, und weil zu wünschen ist, daß die Dotationen möglichst bald von den auf ihnen lastenden Emeritengehältern befreit werden. Die Uebernahme kann aber nur bis zu demjenigen Betrage erfolgen, bis zu welchem die Klassen überhaupt Pensionen übernehmen.

Da die Pensionen dieser Lehrer einmal definitiv festgesetzt sind, so kann ihnen ein Anspruch auf anderweite Normirung ihrer Pension nach Maßgabe des neuen Gesetzes nicht zugestanden werden. Aus diesem Grunde wird es sich aber auch empfehlen, keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese Lehrer 15, 30 oder 40 Jahre gedient haben. Denn die Dienstzeit ist ein erst durch das neue Gesetz eingeführter Factor für die Abmessung der Pensionberechtigung. Man wird vielmehr die Pensionen in soweit zu übernehmen haben, als sie den Betrag von 120 Thlr nicht übersteigen. Betragen sie mehr, so muß der Ueberschuß in der bisherigen Weise aufgebracht werden.

Zu §. 13.

Die Schlesiſchen Pension- und Zuschuß-Kassen, deren Einrichtung eben erwähnt ist, sind von vornherein mangelhaft construirt, da sie das nicht leisten, was sie nach dem Reglement leisten sollen. Ihre Beseitigung ist ein Bedürfniß, welches zu befriedigen der Erlaß eines allgemeinen Pensiongesetzes die erwünschte Gelegenheit bietet.

Das Verbot des Beitritts neuer Mitglieder bedarf keiner besonderen Motivierung. Ebensovienig die Aufhebung der Zwangspflicht zur Mitgliedschaft Ziemehr Lehrer von der Freiheit des Austritts Gebrauch machen, desto besser ist es. Denjenigen aber, die in dem alten Verbande bleiben wollen, muß gewährt werden, was ihnen das Reglement verspricht. Werden den allgemeinen Pensionskassen der drei Schlesiſchen Regierungs- Bezirke die Kapitalien dieser Zuschußkassen und die laufenden Beiträge der verbleibenden Mitglieder überwiesen, so werden sie voraussichtlich im Stande sein, ohne erhebliche Belastung der Schulen die Verpflichtungen der aufzulösenden Zuschußkassen zu erfüllen.

IV. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ic., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den ganzen Umfang derselben was folgt:

§. 1.

Die Statuten der unter der Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisen-Kassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind einer Revision zu unterwerfen.

§. 2.

Zweck der Revision ist eine angemessene Erhöhung der den Hinterbliebenen zu zahlenden Pensionssätze.

§. 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes können nach Anhörung der die Mitglieder der betreffenden Kasse nach ihrer bisherigen Verfassung vertretenden Organe die jährlichen Beiträge der in dem Bereiche der Kasse angestellten Lehrer bis auf den Betrag von 2 Procent ihres jährlichen Dienst Einkommens gesteigert, von allen Neuangestellten ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 4 Procent ihres jährlichen Dienst Einkommens und von den Kassenmitgliedern bei ihnen zu Theil werdenden Gehalts-Verbesserungen ein einmaliger Beitrag bis zur Höhe von 25 Procent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§. 4.

Die Höhe der aus den Kassen nachhaltig zahlbaren Wittwen- und Waisen-Pensionen wird auf Grund sachverständigen Gutachtens bestimmt.

§. 5.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, die Bestimmung des bei eintretenden Gehalts-Verbesserungen zu entrichtenden einmaligen Beitrages, sowie die Festsetzung der zu zahl-

lenden Wittwen- und Waisen-Pensionen erfolgt durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 6.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen, zum Zwecke einer Erweiterung der Associationsbezirke,

die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse unter Wahrung der bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer,

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Verbande,

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, obligatorischer Beitragspflicht aller Inhaber von öffentlichen Schulstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und der Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Austrittsgelder der Theilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in den §§. 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen, erfolgt durch Königl. Verordnung, welche durch die Amtsblätter der theilhaftigen Bezirke zu verkündigen ist.

Urkundlich unter Unserer höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den

Motive zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

Das Bedürfnis nach einer durchgreifenderen Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer ist von den Theilhaftigen selbst zum öftern mit mehr oder minder Nachdruck hervorgehoben, dasselbe ist von der Staats-Regierung als vorhanden anerkannt und ist in dem Hause der Abgeordneten bei verschiedenen Gelegenheiten zum Gegenstand der Discussion gemacht worden. Die Ansichten des Hauses über diese Angelegenheit fanden einen bestimmten Ausdruck in dem unter dem 25. Januar d. J. zum Beschluß erhobenen Antrag der Abgeordneten Bied und Polomski, die Königl. Staats-Regierung zu ersuchen: die bestehenden Schullehrer-Wittwen-Kassen schleunigst so einrichten zu wollen, daß sie erheblich höhere jährliche Pensionen gewähren können und dieselben hierbei durch einen Zuschuß aus der Staats-Kasse zu unterstützen.

Die eingängliche Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse durch die Staats-Regierung führte zu der Abfassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs.

Dieser Gesetz-Entwurf soll die Fortentwicklung, Umbildung und Ergänzung aller derjenigen zur Zeit innerhalb der Monarchie bestehenden Einrichtungen herbeiführen, deren Zweck aus die Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer gerichtet ist.

Die ersten Anfänge derartiger Einrichtungen finden sich schon in dem ersten Decennium des vorigen Jahrhunderts. So bildete sich im Jahre 1709 zu

Neuhaldensleben im Magdeburgischen eine freiwillige Vereinigung von 61 Lehrern umliegender Ortschaften zur Unterstützung ihrer nachgelassenen Familien. Es folgten andere Vereine, die ihre Entstehung theils einzelnen wohlgesinnten Männern, theils der Wirksamkeit kirchlicher oder weltlicher Corporationen verdanken. Die seit 1691 allgemein angeordneten Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen scheinen auch zu diesen ältesten Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen Anregung und Vorbild gegeben zu haben.

Ein anderer Weg der Abhülfe wurde geboten durch die Errichtung der Allgemeinen Wittwenkasse, zu welcher der Zutritt ursprünglich auch den Elementarlehrern offen stand. Aber von dieser Abhülfe konnte nur wenig Gebrauch gemacht werden, da die Beiträge für das dürftige Einkommen der meisten Elementarlehrer viel zu hoch waren. Eine durchgreifende Abhülfe konnte auf diesem Wege nicht erzielt, es mußten andere Wege gesucht werden.

Erst seit 1820 wurde das Ziel einer allgemeinen Abhülfe bestimmter in das Auge gefaßt und plaumäßig verfolgt, indem nunmehr die Staats-Regierung selbst darauf ausging, unter staatlicher Autorität und Aufsicht Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen für größere Districte (Regierungs-Bezirke) zu errichten und die Interessenten zwangsweise zum Beitritt zu diesen Kassen zu verpflichten. Die erste dieser, nach dem neuen System gebildeten Kassen war die des Regierungs-Bezirks Potsdam, welche am 1. Januar 1820 ins Leben trat, die jüngste ist die des Regierungs-Bezirks Cöslin, deren Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1840 begonnen hat. Aehnliche Kassen bestehen in sämtlichen altländischen Regierungs-Bezirken, ausgenommen Stralsund, woselbst die Bildung der Kasse bis jetzt noch nicht hat zu Stande gebracht werden können, und die Regierungs-Bezirke Magdeburg und Frankfurt, in welchen nicht eine gemeinsame Bezirks-Wittwen- und Waisen-Kasse besteht, sondern eine Anzahl kleinerer Synodal- bezügl. Kreis-Wittwen- und Waisen-Kassen. In der Provinz Schlesien waltet die Eigenthümllichkeit ob, daß daselbst zwei confessionell gesonderte Kassen, eine evangelische und eine katholische Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, jede für die ganze Provinz bestehen.

Alle diese Regierungs-Bezirks-Kassen stehen unter der Verwaltung der Regierung. Sie sind mit eigenen Statuten versehen, haben die Eigenschaft besonderer juristischer Personen und sind mit gewissen fiscalischen Vorrechten ausgestattet. Ihre Einnahmen bestehen in den Antrittsgeldern, Fahrbeiträgen und einmaligen besonderen Beiträgen bei Gelegenheit von Gehaltsverbesserungen, Wiederverheirathungen u. s. w. der Societätsmitglieder, in den Zinsen eines bei der ersten Gründung jeder derselben aus Staatsfonds gewährten Stammkapitals von ca. 1000 Thlr. und den später aufgesammelten Kapitalien, aus den Erträgen einer den meisten dieser Kassen bewilligten regelmäßigen Kirchencollecte und aus sonstigen außerordentlichen Zuwendungen und Einnahmen.

In Beziehung auf die Beitragspflicht gilt übereinstimmend der Grundsatz, daß jeder öffentliche Elementarlehrer, der eine Anstellung innerhalb des Bezirks erhält, dem Verbands beizutreten verpflichtet ist, ohne Unterschied, ob er verheiratet ist, oder nicht, welcher christlichen Confession er angehört, und ob er in Städten oder auf dem Lande amtiert. Nur darin weichen die einzelnen Kassen von einander ab, daß bei einigen auch die nur provisoirisch oder vorübergehend angestellten Lehrer mit herangezogen werden, bei andern nicht. Ebenso besteht darin eine Verschiedenheit, daß in einigen Fällen die Verpflichtung zum Beitritt an die Schulsstelle, in andern an die Person des Lehrers geknüpft ist. Im Uebrigen finden in den Einrichtungen der einzelnen Kassen große Verschiedenheiten statt.

1. Alle Kassen, mit Ausnahme der Gumbinner, erheben von den neu eintretenden Mitgliedern ein Antrittsgeld. Der Betrag desselben differirt aber bei den einzelnen Kassen von 2 Thlr bis 8 Thlr.

2. Ebenso differiren die jährlichen Beiträge der Mitglieder sehr wesentlich und zwar von $1\frac{1}{2}$ Thlr jährlich bis $3\frac{1}{2}$ Thlr.

3. An Nebenleistungen haben die Mitglieder in einigen Fällen noch besondere Beiträge zu zahlen:

- a. bei Gehaltsverbesserungen,
- b. bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe,
- c. bei großer Altersdifferenz zwischen den Ehegatten,
- d. als Strafe bei Verzögerung in Abführung der laufenden Beiträge.

4. Ebenso verschieden sind die Pensionen, welche die Kassen den hinterbliebenen Wittwen und Waisen gewähren. Der Betrag derselben schwankt zwischen 12 Thlr und 15 Thlr; letzterer wird seit dem 1. Januar d. J. in dem Regierungs-Bezirk Osn gezahlt.

5. Einzelne Kassen gewähren noch ein Begräbnißgeld und außerordentliche Unterstützungen, einige sogar im Falle des Selbstmordes eine Pension.

6. Die Anstalten für die Regierungs-Bezirke Königsberg, Gumbinnen und Danzig gestatten die Mehrversicherung einer zweiten und weiteren Pensionsspartion.

7. Sehr von einander abweichend sind endlich die Vorschriften über die Verwaltung der einzelnen Kassen, über die Termine der Zahlung der Beiträge und der Pensionen, über den Beginn des Pensions-Anspruchs, über die Rechte der geschiedenen Ehefrauen, über die Folgen der Wiederverheirathung einer pensionberechtigten Wittwe, über den Schluß der Pensionsberechtigung der Waisen.

Auf Grund dieser Bestimmungen haben sich die einzelnen Kassen unter mannigfachen Abänderungen ihrer Statuten sehr verschieden entwickelt.

Die Anlage B. giebt einen detaillirten Ueberblick über alle hierher gehörigen Verhältnisse in den älteren Landestheilen. Sie weist insbesondere nach:

1. das Alter der einzelnen Kassen, sub 1, III,
2. die Höhe der von jedem Mitglied seit deren Errichtung incl. der Antrittsgelder gezahlten Beiträge, sub. 31, I,
3. die zur Zeit aus der Kasse gewährten Pensionsätze, sub. 17, I,
4. die Veränderungen, die im Lauf der Zeit mit den Pensionsätzen vorgegangen, sub. 18, I,
5. das Verhältniß der Pensionsätze zu den jährlichen Beiträgen, sub. 32, I,
6. die Anzahl der auf jede Pensionsberechtigung fallenden Mitglieder, sub. 33, I,
7. den Betrag der aufgesammelten Kapitalien, sub. 30, I., endlich
8. wie viel des angesammelten Kapitals auf jedes Kassenmitglied trifft, sub. 34, I.

Danach betrug in den alten Provinzen im Jahr 1867 die Anzahl der Mitglieder aller Kassen 30,626, die Summe des überhaupt angesammelten Vermögens 1,454,557½ Thlr, das Antrittsgeld im Durchschnitt 5 Thlr, der Jahresbeitrag im Durchschnitt 2½ Thlr, der auf jedes Mitglied treffende Theil des ganzen Kapitalstocks 63 Thlr 24 Sgr., der Durchschnitt der einzelnen jetzt gewährten Pensionsätze 23 Thlr 24 Sgr., die Anzahl der auf jede Pensionsberechtigung fallenden Mitglieder unter Hinzueinrechnung von Mehrversicherungen 5,115.

Die Anlage B sub. II. gruppirt die einzelnen Anstalten nach Maßgabe der Verwaltungsergebnisse d. h. nach der Zeitdauer ihres Bestehens; nach Anzahl der Mitglieder; nach Höhe der Beiträge; nach Höhe des Pensionssatzes; nach dem Verhältniß des Pensionssatzes zum Beitrag und nach Verhältniß der Anzahl der Pensionaire zur Anzahl der Mitglieder.

Die besonderen Verhältnisse der Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen in den Regierungs-Bezirken Magdeburg, Frankfurt und Straßburg, sowie in den Hohenzollernschen Landen erhehlen aus der Anlage C. *)

Ebenfalls befindet sich eine besondere Darstellung der Entwicklung der katholischen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse in der Provinz Schlesien.

In den neu erworbenen Landestheilen bestehen gleichfalls überall

*) welche hier nicht abgedruckt wird.

Einrichtungen, durch welche für die Schullehrer-Wittwen und Waisen in größerem oder geringerem Umfange gesorgt ist.

In der Provinz Hannover enthält das Budget pro 1867 eine Position von 5000 Thlr zur Errichtung und bessern Begründung von Volks-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen. Diese Summe wird den einzelnen Kassen in den 8 Bezirken, in welche die Provinz hinsichtlich der Verwaltung des (Kirchen- und) Volksschul-Wesens eingetheilt ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses zugewendet.

Diese Bezirke sind:

1. die Kasse zu Hannover für den Consistorial-Bezirk Hannover, die katholische und evangelische Diöcese Osnabrück und den Bezirk des Ober-Kirchenraths zu Nordhorn,
2. die neue Kasse zu Stade für die Consistorial-Bezirke Stade und Otterndorf,
3. die Kasse für die katholische Diöcese Hildesheim, und zwar sämmtliche Kassen als besondere für die Lehrer-Wittwen und für die Lehrer-Waisen,
4. die Wittwen- und Waisen-Kasse für den Consistorial-Bezirk Aurich.

Zu diesen 7 Kassen tritt noch die ältere Kasse für den Consistorial-Bezirk Stade und die geschlossene des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück. Diese Kassen, deren räumliche Bezirke nicht mit den Verwaltungs-Bezirken der Provinz in Uebereinstimmung stehn, gewähren allen Lehrer-Wittwen und Waisen mit Ausnahme der in den Städten Hannover, Uelzen und Osterode, für welche besondere Kassen gegründet sind, Unterstützungen.

Diese Kassen werden hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder erhalten, die Staatskasse und die öffentlichen Fonds gewähren ihnen nur Beihilfen. Außer den aus diesen Kassen gewährten Pensionen fließen den Betheiligten nach Bedürfniß noch Unterstützungen aus dem allgemeinen Klosterfonds, sowie aus Specialstiftungen zu. Auch haben sich aus älteren Zeiten für einzelne Städte und Superintendenturen besondere Wittwen- und Waisen-Kassen erhalten.

Waisenhäuser, die entweder ganz oder theilweise für Lehrer-Waisen bestimmt wären, oder in denen die Aufnahme solcher Waisen besondere Berücksichtigung fände, finden sich in der Provinz Hannover nicht. Dagegen haben sich Vereine unter den Lehrern gebildet und Unterstützung und Förderung bei Nicht-Lehrern in solcher Weise gefunden, daß deren Thätigkeit nicht unwesentliche Erfolge erzielt.

In dem Bezirk des Ober-Präsidiums zu Cassel ist für die Lehrerfamilien in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen theils durch directe Unterstützungen aus der Staatskasse, theils durch Aufnahme der Lehrer in der Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft gesorgt.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau, wie im Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. bestehen besondere Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen, während in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg die Lehrer Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Kasse für die Landgräflichen Diener sind. Die Lehrer in den von dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen abgetrennten Gebieten waren Mitglieder besonderer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen, deren Wirksamkeit für die nunmehr preussischen Landestheile zur Zeit aufgehört hat.

Neben diesen unter der Leitung der Behörden stehenden Kassen und Anstalten sind noch diejenigen Einrichtungen zu erwähnen, die alle dem gleichen Zweck d. h. der Fürsorge für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer theils direct, theils indirect dienen.

Zunächst kommen hierbei diejenigen Kassen und Vereine in Betracht, welche als Nebenkassen neben den Regierungs-Bezirks-Anstalten oder auch ganz unabhängig von diesen theils zur Gewährung eines Begräbnißgeldes, theils zur Sicherung eines Wittwen-Pensions-Zuschusses, theils auch für beide Zwecke zugleich gebildet worden, oder noch in der Bildung begriffen sind. Einige dieser

Rassen sind mit ministeriell bestätigten Statuten versehen und beruhen viele derselben auf solider Grundlage, so daß ihren Theilnehmern nachhaltige Wohlthaten gesichert sind.

Zu erwähnen ist ferner die Hülfe und Fürsorge, welche den Hinterbliebenen des Lehrerstandes in öffentlichen Anstalten in reichem Maße zu Theil zu werden pflegt. In den vom Staate verwalteten Waisenhäusern zu Potsdam, Königsberg, Bunzlau, Langendorf u. s. w. finden zahlreiche arme Lehrer-Waisen Aufnahme. Gleiche Wohlthat üben ständische und communale Anstalten und auch die Privatwohlthätigkeit bleibt nicht zurück. So sind erst neuerdings von dem Consul Quistorp zwei Waisenhäuser, das eine für Knaben, das andere für Mädchen zu Lebbin in Pommern gegründet worden, in welchen 20 Stellen für arme Lehrer-Waisen mit Hülfe eines Staatszuschusses von 600 Thlrn jährlich bestimmt worden sind.

Als eine andere Hilfsquelle zur Verbesserung der Lage hinterlassener Lehrerfamilien kommen auch die Privatversicherungen der Lehrer bei Lebensversicherungsgesellschaften und Rentenbanken, von welchen ein ausgedehnterer Gebrauch möglich werden wird, in dem Maße, als es gelingt, das Einkommen der Lehrer zu verbessern, in Betracht.

Endlich erfolgen von Seiten des Staats nicht unansehnliche unmittelbare Aufwendungen zur Verbesserung der äußeren Lage von Hinterbliebenen der Lehrer. Diese Aufwendungen geschehen theils aus besonderen, zur Disposition des Staats stehenden Fonds und Stiftungen, theils aus unmittelbaren Staatsfonds. Der Staatshaushalts-Etat von 1868 weist zu diesem Behufe in Beilage F des Etats des Cultus-Ministeriums unter Nr. 42 und 44 zwei Posten von resp. 4000 Thlrn und 12460 Thlrn nach.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß für die verwaisten Lehrerfamilien gesorgt wird

1. durch die unter Leitung des Staates stehenden Wittwen- und Waisen-Rassen, und sonstige in den neu erworbenen Landestheilen vorhandene staatliche Einrichtungen,
2. durch besondere Nebenkassen und Vereine der Lehrer unter sich,
3. durch Unterstützungs-Anstalten, die ihre Entstehung und Förderung dem Gemeinsinn von Privaten und Corporationen zc. verdanken,
4. durch Waisenhäuser, die die Aufnahme von Lehrer-Waisen vorzugsweise begünstigen,
5. durch die den Lehrern dargebotene Gelegenheit, Wittwen-Pensionen, oder auch ihr Leben bei Gesellschaften zu versichern,
6. endlich durch unmittelbare Unterstützungen Seitens der Staatsregierung.

Gleichwohl läßt es sich nicht verkennen, daß der eingeschlagene Weg bisher nicht zu dem vorgestekten Ziel einer ausreichenden Fürsorge für die hinterlassenen Lehrerfamilien geführt hat, denn eine im ganzen Durchschnitt auf 21,4 Thlr zu berechnende Pension kann eine Wittve mit ihren verwaisten Kindern vor Mangel nicht schützen. Es sind theils von den Betheiligten, theils von anderen Seiten her sehr verschiedene Vorschläge gemacht worden, um eine Verbesserung in diesen Verhältnissen herbeizuführen. Die nähere Inbetrachtung dieser Vorschläge wird inessen ihre Unausführbarkeit darthun.

In erster Linie ist der vielfach wiederholte Antrag der Betheiligten auf Verringerung der Kapital-Ansammlungen in den einzelnen Rassen und die dadurch herbeizuführende Möglichkeit der Verwendung umfangreicherer Geldmittel für die Jahrespensionen der Erörterung zu unterwerfen. In der That scheint es auf den ersten Blick, als ob die fortgesetzten Kapitalansammlungen die Gegenwart zu Gunsten der Zukunft benachteiligen und als ob das einzig Rationelle in der Verwendung der jährlichen Einnahmen zur Deckung der jährlichen Bedürfnisse bestände. Eine nähere Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zeigt jedoch das Irrige dieser Voraussetzung. Denn das jeweilige Verhältnis

der Beitragspflichtigen zu der Zahl der Pensionsberechtigten ist ein wandelbares; die Zahl der letzteren ist in fortwährendem Steigen begriffen, und erst nach einem Zeitraum von 70 und einigen Jahren ist, nach den Erfahrungen über die Sterblichkeits-Verhältnisse, der Zeitpunkt erreicht, mit welchem dieses Verhältnis ein constantes wird und welcher deshalb mit dem Ausdruck des Beharrungszustandes“ bezeichnet zu werden pflegt. Bis dahin, daß dieser Beharrungszustand erreicht ist, muß eine entsprechende Kapitalansammlung stattfinden, wenn nicht die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart verkürzt werden soll. Für die Berechnung des anwachsenden Bedürfnisses und der entsprechenden notwendigen Kapitalvermehrung sind feste, auf langjährigen Erfahrungen beruhende, wissenschaftliche Grundsätze vorhanden, von denen man sich nicht ungestraft entfernen darf.

Bei den Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen kommt noch als ein besonderer Factor in Betracht, daß die Zahl der Theilnehmer nicht eine absolut constante ist, sondern, daß mit der fortschreitenden Vermehrung der Lehrerstellen im Bezirke auch die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt, der Beharrungszustand sich in immer weitere Ferne verrückt und damit auch eine stetige Vermehrung der notwendigen Kapitalansammlung bedingt ist.

Die Grundlagen der nöthigen Berechnungen sind in guten Sterblichkeitstafeln (es werden die von Brune aus den Erfahrungen der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt berechneten zur Anwendung gebracht) und in zuverlässigen statistischen Nachrichten über die Mitglieder, Ehefrauen, Wittwen und Kinder gegeben. Letztere wurden früher unvollständiger als jetzt geliefert, namentlich mangelten die Ausweise über Wiederverheirathungen der Wittwen, aus welchen der Kasse nicht unerhebliche Ersparnisse erwachsen. Daher ist es gekommen, daß die früheren Rechnungen bei der nothwendig anzuwendenden größeren Vorsicht nur die Zulässigkeit geringerer Pensionen ergaben, als jetzt gewährt werden. Daß auch bei den jetzigen höheren Pensionen sich das Vermögen der Kassen noch anhaltend vermehrt, ist vollkommen sachgemäß. Dies Vermögen ist nothwendig, um den noch andauernd steigenden Bedarf für Wittwen und Waisen zu decken. Es ist demnach nicht erworbenes, beliebig verwendbares Vermögen, sondern die Kapital-Reserve, welche vorhanden sein muß, wenn die Kasse nicht insufficient werden soll.

Die Richtigkeit dieser theoretischen Beweisführung für die Nothwendigkeit einer Kapital-Ansammlung hat die Erfahrung durchaus bestätigt. Im Durchschnitt kommt gegenwärtig erst auf je 5,65 Mitglieder der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen Eine Pensionsberechtigung, während sich im Regierungs-Bezirk Potsdam bei den dortigen, in der Zeit von 1691 bis 1787 gegründeten Prediger-Wittwen-Kassen das Verhältnis der Anzahl der Mitglieder zu der der Wittwen auf 2,9:1 stellt. Es ist vorherzusehen, daß das jetzige, glücklichere Verhältnis der weit jüngeren Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen sich im Laufe der Zeit mehr und mehr dem der älteren bezeichneten Kassen nähern wird.

Im Besondern liefert die Geschichte der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Provinz Schlesien einen traurigen Beweis, wie gefährlich es grade auf diesem Gebiete ist, leiblich zu Gunsten der augenblicklich Berechtigten, ohne die genaueste Erwägung der Folgen, mit Reformen vorzugehen. Diese Kasse wurde im Jahre 1803 gegründet und zwar leiblich auf die Beiträge der Vereins-Mitglieder. Die Zahl derselben betrug 1805: 18, im Jahre 1810: 81, im Jahre 1815: 587, 1820: 1052 und 1823: 1118. In eben derselben Zeit stiegen die Jahreseinnahmen von 48 Thlr bis auf 4369 Thlr im Jahre 1823. Das von der Anstalt gesammelte Kapital hatte sich bis auf 20,000 Thlr vermehrt. Im Jahre 1811 wurden die ersten 3 Pensionen ausgezahlt; 1815: 8 Pensionen, 1820 schon 129 und 1823 sogar 183, überall einschließlich der seit 1835 nicht mehr zu erwerbenden Emeriten-Pensionen.

Die Zunahme des Vermögens der Anstalt innerhalb der ersten 18 Jahre ihres Bestehens, eine Zunahme, die mit Anschluß von 1639 Thln, als der

Summe sonstiger Geschenke und Zuwendungen, leblich den Beiträgen der Vereinsmitglieder zu verdanken war, führte zu dem unrichtigen Schluß, daß eine Erhöhung der Pensionen nicht nur die Interessen der Theilhabenden begünstige, sondern auch die Forderungen der damals pensionsberechtigten Wittwen und Waisen in nur billiger Weise berücksichtige. Der anfängliche Pensionsfuß von 13½ Thlr wurde demgemäß im Jahre 1816 auf 24 Thlr und 1821 auf 26 Thlr erhöht. Man überzeigte sich jedoch schon im Jahre 1823, wo man genöthigt war, 350 Thlr des Kapitalsstocks zu Pensionszahlungen zu verwenden, daß die Kasse ohne Aufzehrung ihres Kapitals nicht im Stande sein würde, ihren Verpflichtungen für nur noch wenige Jahre zu genügen und man sah sich in Folge dessen gezwungen, die Pension im Jahre 1824 auf 16 Thlr, 1825 auf 14 Thlr, 1827 auf 13 Thlr und 1829 auf 12 Thlr herabzusetzen. Diese Maßregel traf die Pensionsempfänger sehr hart und dennoch war sie nothwendig, um die Existenz der Kasse zu retten.

Bis zum Jahre 1839 hatte sich das Kapital der Anstalt von 20,000 Thlr auf 30,406 Thlr gehoben. Dagegen betrug die Jahreseinnahme nur 5668 Thlr gegenüber 406 Pensionsberechtigten, die mit 12×406 Thlr = 4872 Thlr bedient wurden. Wäre die Pension aber seit dem Jahre 1823 auf 26 Thlr belassen worden, so hätte in diesen 16 Jahren von 1823 bis 1839 eine Summe von 67,065 Thlr über die Gesamt-Einnahme hinaus bezahlt, mithin die Intoleranz der Kasse lange vor 1839 erklärt werden müssen. In weiterer Entwicklung des Vereins stieg das Kapital-Vermögen bis zum Jahre 1858 nur auf 33,000 Thlr und war es unbestreitbar, daß auch ein Pensionsfuß von 12 Thlr bei der unverhältnißmäßigen Zunahme der Anzahl der Pensionäre (587 incl. 73 Emeriten-Pensionen im Jahre 1867) ferner unhaltbar sein würde. Ganz ungewöhnliche Anstrengungen der Liebeshätigkeit wurden gemacht und so in den Jahren 1858—1866 die Summe von 30,950 Thlr außer den Beiträgen der Mitglieder zusammengebracht.

Erst jetzt bei einem Stammvermögen von 78,643 Thlr am Schluß des Jahres 1866 kann die Anstalt als in ihrem Bestehen gesichert angenommen werden, während es noch zweifelhaft bleibt, ob und wann eine Erhöhung des Pensionsfußes von 12 Thlrn ohne Hilfe von anderer Seite und ohne Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Kasse herbeizuführen sein wird.

Weiläufig sei hier erwähnt, daß eine Herabsetzung des einmal gewährten Pensionsfußes sonst nur noch im Anfang des Bestehens der 1820 gegründeten Potsdamer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, ferner vorübergehend bei der evangelischen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Provinz Schlesien, bei der Kasse des Regierungs-Bezirks Cöln und bei einer Special-Kasse des Regierungs-Bezirks Magdeburg vorgekommen ist.

Wenn hiernach eine starke Kapital-Ansammlung im Interesse der zukünftigen Pensionsempfänger theoretisch wie practisch geboten ist, so darf dieselbe doch niemals dasjenige Maß übersteigen, welches als das Nothwendige von der politischen Arithmetik nachgewiesen ist. Aus diesem Grund wird schon seit längerer Zeit der jedesmalige Zustand der Kassen in den Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren nach den oben erwähnten Grundsätzen berechnet. Dies System hat dahin geführt, daß, wenn die wirklichen Geschäftsergebnisse günstiger sind, als die früher nach der Wahrscheinlichkeit vorausgesetzten, die effectiven Ersparnisse den vorhandenen und künftigen Wittwen durch Erhöhung des Pensionsfußes sofort zu Gute kommen.

Diese Berechnungen haben den Erfolg gehabt, daß im Lauf der Zeit mit wenigen Ausnahmen alle Pensionen mehr oder minder erheblich erhöht werden konnten.

Diesen aus der Sache selbst sich ergebenden und darum naturgemäßen Weg zur Verbesserung der Lage der verwaisten Lehrersfamilien wird bei seiner weitem Verfolgung voransichtlich die jetzt durchschnittlich mit dem 10,6fachen

des Jahresbeitrags gewährte Pension von 23 Thlr 24 Sgr. zu Gunsten der Pensionsempfänger allmählich erhöhen.

Das Steigen der Pensionsraten ist aber nicht auf die Ansammlung der Beiträge der Mitglieder zurückzuführen, sondern eine Folge der sonstigen Zuwendungen und Vortheile, welche diese Anstalten genießen, da in den meisten Fällen die jährlichen Pensionszahlungen die Einnahme an Beiträgen schon jetzt weit übersteigen. Diese Vortheile bestehen in einer sorgsam und zugleich wenig kostspieligen Verwaltung, in den Dotationen und Collectengeldern, in den Zuwendungen an Liebesgaben und letztwilligen Schenkungen, in den besondern Einrichtungen der Anstalten, welche die verheiratheten, wie die unverheiratheten Lehrer, oft auch die Schulvacanz-Kassen, Communen zc. mit Beiträgen heranziehen.

Ein zweiter Vorschlag besteht darin, daß man gegen die Zahlung einer doppelten und mehrfachen Beitragsrate die Mehrversicherung einer zweiten und weitem Pensionsrate gestatte. Die Regierung ist durch Circular-Versfügung vom 19. December 1860 auf diesen Vorschlag eingegangen. Derselbe hat aber, wo nicht schon vorher die Mehrversicherungen statutarisch gestattet waren, keine Aufnahme gefunden. Der Grund liegt darin, daß nur die besser gestellten Lehrer von einem solchen Anerbieten Gebrauch machen könnten, alsdann aber auf Kosten ihrer minder begünstigten Amtsgenossen unbillige Vortheile genießen würden. Denn da die Höhe der Pensionsrate nicht bloß nach der Höhe des Beitrags, sondern zugleich auch nach dem Werth der übrigen Vortheile und Einnahmen der Wittwen-Kassen sich berechnet, so würde ein Mehrversicherer durch die zweite Pensionsrate an diesen letzteren Vortheilen zum Schaden der übrigen nur mit einfacher Portion versicherten Vereinsmitglieder einen doppelten Antheil nehmen. Demgemäß sind auch bei den wenigen Vereinen, welche Mehrversicherungen gestatten, die Bedingungen für die Versicherungen der zweiten und folgenden Portionen härter, als für die Versicherung der ersten Portion.

Ein dritter Vorschlag, die den Lehrer-Wittwen aus den Pensionsklassen zufließenden Pensionen bis auf einen bestimmten auskömmlichen Satz durch Zuschüsse aus Staatskassen zu erhöhen, wird abgelehnt werden müssen. Zunächst aus finanziellen Rücksichten. Nach den aufgestellten Berechnungen würde nämlich, wenn, abgesehen von den neu erworbenen Landestheilen, die Pensionen der gegenwärtig empfangsberechtigten Wittwen aus Staatsmitteln nur bis auf 24 Thlr jährlich allgemein ergänzt werden sollten, eine Summe von 263,157 Thlr jährlich erforderlich sein. Diese Summe würde fast auf das Doppelte steigen, wenn erst die normalmäßige Zahl der Wittwen erreicht wäre, und sie würde fast das Siebenfache dieses Betrages erreichen, wenn die Erhöhung der Wittwen-Pensionen allgemein auf 50 Thlr angenommen werden sollte.

Abgesehen von der Höhe dieser Summen würden dieser Maßnahme aber auch principielle Bedenken entgegenstehen. Sie würde ein Aufgeben des Principis enthalten, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen zunächst dem Gatten und Vater obliegt und daß der Staat oder die Commune immer nur ergänzend und helfend, nicht so eintreten könne, daß der wesentlichste Theil der Last ihnen zufalle. Sodann aber würde damit auch über das Bedürfniß hinausgegangen werden. Nicht alle Lehrer-Wittwen sind in der Lage, von ihrer Pension allein leben zu müssen. Manche sind jung und fähig, sich selbst ihr Brod zu erwerben; andere finden bei Kindern und Schwiegerkindern eine willige Aufnahme, einige sind im Besitze eines kleinen Vermögens. Daß der Staat da zu Hülfe komme, wo die Wittwen oder die Kinder eines Lehrers dem Mangel ausgesetzt sind, ist recht und billig; daß aber der Staat auch in den Fällen, wo die Hinterbliebenen ihr genügendes Auskommen haben, Zuschüsse gebe, um ihnen eine höhere Pension zu verschaffen, läßt sich nicht motiviren.

Ebenso wenig ist die Aufnahme der Elementarlehrer in die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt, welche ihnen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. December 1816 versagt worden, zulässig. Diese Anstalt wird durch

einen Staatszuschuß von 12½ Procent ihrer Jahres-Einnahmen erhalten und würde daher der Zutritt der Elementarlehrer zu derselben ebenso wie eine directe Zuwendung an die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsklassen die Staatskasse belasten. Nur dadurch würden sich beide Maßnahmen von einander unterscheiden, daß die Ausgaben zu einer directen Unterstützung der erwähnten Klassen sich vorher genau bestimmen lassen, während es sich in Voraus nicht absehen läßt, welche Anforderungen an die Staatskasse durch die Aufnahme der Elementarlehrer in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt entstehen würden.

Abgesehen hiervon würden gerade die ärmeren Lehrer, auf die es doch bei einer Fürsorge für ihre Hinterbliebenen am meisten ankommt, von dem ihnen frei gestellten Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur selten Gebrauch machen können, da es ihnen an den Mitteln dazu fehlt. Die jährlichen Beiträge zu der letzteren sind bei einer Ehe zwischen einem 30jährigen Manne und einer 20jährigen Frau auf 9 Thlr 15½ Sgr. für eine Pension von 50 Thlr bestimmt und übertreffen somit die jetzt zu den Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu zahlenden Beiträge von durchschnittlich 2½ Thlr um ein Erhebliches, indem sie sich verhalten wie 1 zu 0,21, während der Durchschnitt der gewährten Pension mit 23,4 Thlr zu der aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu erwerbenden Pension von 50 Thlr sich verhält wie 2,1 zu 1.

Es bleibt hiernach nur übrig, den Vorschlag in's Auge zu fassen, wonach durch erhöhte Beiträge der Klassen-Mitglieder ihren Hinterbliebenen eine höhere Pension zugesichert werden soll.

In der That wird dies der einzige Weg sein, um dem vorgesezten Ziele näher zu kommen, obgleich nicht übersehen werden darf, daß z. B. eine Verdoppelung der Jahresbeiträge in keinem Fall eine Verdoppelung der Pensionen selbst zur Folge haben kann. Das vorstehend hinsichtlich der Beiträge zur Erwerbung einer zweiten oder weiteren Pensionsrate Angeführte findet auch hier volle Anwendung. Die Höhe der Pension bestimmt sich nicht allein nach den Jahresbeiträgen, sondern auch, und zwar sehr wesentlich, nach den Zinsen des Stamm-Kapitals, den Collecten-Geldern und sonstigen Zuwendungen an die Pensionsklassen. Bleibt also der eine die Höhe der Pensionen bestimmende Factor unverändert, so kann bei Veränderung des anderen Factors, nämlich der Jahresbeiträge, der Erfolg nicht dieselben Verhältnisse wie der letztere annehmen. Gleichwohl wird die Steigerung der Pensionen bei der Steigerung der Beiträge immer noch erheblich genug sein, um eine durchgreifende Besserung in den Verhältnissen der Lehrer-Wittwen und Waisen herbeizuführen.

Die Schwierigkeit, welche der Betretung dieses Weges entgegensteht, liegt in der geltenden Gesetzgebung, wonach die Mitglieder der bisherigen Societäten wider ihren Willen zu höheren Beiträgen nicht gezwungen werden können. Die letztern sind nur von den freiwillig dazu bereiten Mitgliedern zu erheben, alsdann aber participiren auch nur diese an den Vortheilen, und das Resultat dieser Procebur ist dann nicht eine Reform der alten Societät, welche intact verbleibt, sondern die Bildung einer neuen Societät mit und neben der alten. So in Schlessen, bei der evangelischen Lehrer-Wittwenklasse.

Soll also hierin eine Aenderung erfolgen, so ist der Erlaß eines Gesetzes erforderlich, kraft dessen die Klassen-Mitglieder zu erhöhten Beiträgen und Leistungen gezwungen werden können. Der Entwurf konnte jedoch nicht auf die Verbesserung der unter staatlicher Leitung stehenden bereits vorhandenen Klassen beschränkt bleiben, da auch diejenigen Elementarlehrer, für welche Wittwen- und Waisenkassen überhaupt nicht, oder nicht mit zureichender Wirksamkeit bestehen, eine Fürsorge für ihre nachgelassenen Familien mit Recht beanspruchen. In dieser Beziehung kommen zunächst innerhalb der älteren Landestheile die Regierungs-Bezirke Stralsund, Frankfurt und Magdeburg, sodann aber die neu erworbenen Landestheile nach ihrer ganzen Ausdehnung in Betracht.

Im Regierungs-Bezirk Stralsund besteht eine Bezirksklasse überhaupt noch nicht und wird deshalb die Errichtung einer solchen nach dem Muster der in

den anderen Regierungs-Bezirken vorhandenen beabsichtigt. Hierfür bedarf es aber zur Zeit einer gesetzlichen Vorschrift, da alle diese Klassen mit den Rechten einer juristischen Person, mit dem Recht auf zwangsweise Heranziehung aller innerhalb ihres räumlichen Bezirks angestellten öffentlichen Elementarlehrer und mit dem Recht auf administrative Execution der fälligen Beiträge ihrer Mitglieder ausgestattet sind. Alle diese Rechte sind notwendig, damit den Klassen die Erreichung ihrer Zwecke gesichert bleibe und sind ihnen aus diesem Grund bei ihrer Gründung in früheren Zeiten durch Allerhöchste Cabinets-Ordre ausdrücklich beigelegt worden. Die Rechte der juristischen Person könnten den Klassen allerdings noch heute durch Allerhöchste Cabinets-Ordre, oder durch diejenigen Behörden, auf welche des Königs Majestät das der Krone unzweifelhaft zustehende Recht zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit delegirt hat oder delegiren wird, ertheilt werden. Dagegen ist die Verpflichtung der Lehrer zum Beitritt zu den Klassen so wie das Recht auf administrative Execution der fälligen Beiträge, jene zum Zweck der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Klassen, dieses zu einer einfachen und schnellen Geschäftsführung notwendig, jetzt nach der inzwischen erlassenen Verfassungs-Urkunde nur noch unter Mitwirkung der drei Factoren der Gesetzgebung zu constituiren.

In den Regierungs-Bezirken Frankfurt und Magdeburg walteten, wie oben erwähnt und in Beilage C. sub 1, 2 ausführlich dargestellt ist, besondere Verhältnisse ob. Der Grund für einen Eingriff in dieselben liegt darin, daß einzelne der Klassen nur 9 Thlr, 10 Thlr und 12 Thlr im Regierungs-Bezirk Magdeburg und ebenso $9\frac{1}{2}$ Thlr, 10 Thlr und 11 Thlr im Regierungs-Bezirk Frankfurt an jährlichen Pensionen zahlen und eine Aufbesserung dieser Pensionsätze bei der Beschränktheit des räumlichen Umfangs der betreffenden Klassen nicht erwartet werden kann. Der Weg, der hierzu allein führt, besteht in einer Verschmelzung der verschiedenen Klassen zu einer Bezirks-Kasse, selbstredend unter Wahrung aller bereits erworbenen Rechte. In dieser Beziehung walteten in beiden Regierungs-Bezirken dieselben Verhältnisse ob und wird es für die event. Ausführung der Maßregel ohne Bedeutung sein, daß die einzelnen Synodal-Kassen des Regierungs-Bezirks Magdeburg mit besonderen Statuten ausgestattet sind, während die einzelnen Kreis-Kassen des Regierungs-Bezirks Frankfurt nach einem gemeinschaftlichen, nur die Beiträge, Pensionen und Vermögen derselben sondernden Statut verwaltest werden.

In den neu erworbenen Landestheilen und zwar zunächst in der Provinz Hannover bestehen einzelne für die Lehrer-Wittwen und für die Lehrer-Waisen getrennte Pensions-Kassen, die hinsichtlich der räumlichen Bezirke sich nicht den einzelnen Landdrostei-Bezirken anschließen. Die Anzahl der Mitglieder ist eine sehr verschiedene, so gehören nur 145 Teilnehmer zur Lehrer-Wittwen-Kasse der katholischen Diocese Hildesheim und 2632 Teilnehmer der Kasse zu Hannover an. Die Pensionen erreichen im Durchschnitt die Summe von 20 Thlrn jährlich und wird auch in dieser Provinz durch Vereinigung der kleineren Klassen, Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, wie oben hinsichtlich der Klassen in den älteren Provinzen ausgeführt worden ist, eine Vesserung in der Lage der verwaisten Lehrer-Familien zu erstreben sein.

In der Provinz Hessen-Rassau ist die Lage der in Rede stehenden Verhältnisse eine besonders verwickelte.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen waren die höher besoldeten Elementarlehrer verbunden, der jetzt geschlossenen Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft beizutreten, während die nachgelassenen Familien der übrigen Elementarlehrer eine nicht auf besonderem Gesetz, sondern nur auf einer Vereinbarung zwischen der ehemaligen kurfürstlichen Regierung und den Ständen beruhende Pension von 25 Thlrn jährlich erhielten. Eine staatlich geleitete Wittwen-Kasse ist nur für den Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Fulda vorhanden.

Die Lehrer des früheren Königlich Bayerischen Bezirksamtes Gersfeld sind durch den Friedensschluß bezüglich den Recess vom 3. August 1867 von dem

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Institut zu Würzburg und ebenso die Lehrer der ehemals Großherzoglich Hessischen Districte durch den Keceß vom 25. Juni 1867 von der Lehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt zu Darmstadt getrennt worden.

In der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg waren die Lehrer Mitglieder der gleichfalls durch Allerhöchste Verordnung geschlossenen Wittwen- und Waisen Kasse der Landgräflichen Beamten.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß für die Lehrer-Familien in allen diesen Landestheilen durch Errichtung neuer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen gesorgt werden muß und liegt kein Grund vor, dies in anderer Weise zu thun, als es seit fast 50 Jahren in den älteren Provinzen mit einem bei Berücksichtigung aller Umstände verhältnißmäßig guten Erfolge geschehen ist. Die Gründung von Bezirks-Kassen für alle diese Lehrer, deren Familien dieselben Ansprüche auf eine Berücksichtigung ihrer Lage für den Fall des Ablebens ihrer Ernährer, wie die Lehrer-Familien in den älteren Landestheilen haben, ist daher ein dringendes Bedürfnis und wird der vorgelegte Gesetz-Entwurf der Staats-Regierung die Möglichkeit gewähren, die betreffenden Maßnahmen in wirksamer Weise zur Ausführung zu bringen. Letzteres kann indessen nicht geschehen ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogthum Nassau und in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M.

In beiden Landestheilen ist an und für sich für die hinterliebten Lehrerfamilien in umfassender Weise gesorgt. Im ehemaligen Herzogthum Nassau besteht ein Centralfonds zur Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen, zu welchem, abgesehen von anderen Einnahmequellen, nicht nur die Lehrer selbst, sondern auch die Gemeinden beizutragen verpflichtet sind. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach dem Dienst-Einkommen, sowie nach dem Dienstalter des verstorbenen Lehrers. Es wird zweckmäßig sein, aus diesem „Centralfonds“ unter Beibehaltung der Beitragspflicht der Gemeinden und unter event. Ausdehnung dieser Beitragspflicht unter Mitwirkung der Communalstände des Bezirks auf die Gemeinden der neu hinzugezogenen Landestheile eine besondere den ganzen Regierungs-Bezirk Wiesbaden umfassende Bezirks-Kasse zu bilden. Wenn letztere hiernach auch auf das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt auszudehnen wäre, so muß doch auf den Unterschied zwischen den Lehrern des Landes, für welche eine besondere Kasse unter staatlicher Leitung besteht, und den Lehrern des Stadtgebietes aufmerksam gemacht werden. Die letzteren sind Mitglieder der bisher nicht geschlossenen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der ehemaligen Frankfurter Staatsdiener und bedürfen daher für jetzt einer Fürsorge nicht. Es wird genügen, hinsichtlich ihrer, für den Fall etwa später eintretender Veränderungen die Möglichkeit eines Eintritts in die zu gründende neue Bezirks-Kasse für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden in Berücksichtigung zu ziehen, während die Lehrer des Landesgebietes sofort der zuletzt erwähnten Kasse zugewiesen werden könnten.

In den Erbherzogthümern besteht für das Herzogthum Holstein eine besondere Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, die eine Pension von ca. 20 Thln jährlich gewährt. In dem Herzogthum Schleswig dagegen sind einzelne Pflanz-Wittwen-Kassen vorhanden, die nicht in genügender Weise für die hinterlassenen Lehrer-Familien sorgen, während in anderen Theilen dieses Landes die Lehrer bei der allgemeinen Wittwen-Kasse zu Copenhagen betheiligt waren und ihre Hinterliebten auch von den Gemeinden Unterstützungen erhalten. Auch diese Verhältnisse machen zum Mindesten, soweit die Lehrer des Herzogthums Schleswig in Betracht kommen, eine Ordnung durch die Staats-Regierung nothwendig.

Aus den vorstehend angeführten Erwägungen ist der vorliegende Gesetz-Entwurf hervorgegangen, durch welchen nicht die einzelnen bestehenden Einrichtungen beseitigt oder umgeformt oder da, wo Bezirks-Kassen nicht bestehen, diese sofort neu eingerichtet werden sollen; vielmehr ist es die Absicht der Staats-

Regierung, durch den Gesetz-Entwurf nur die Möglichkeit zu gewähren, überall helfend einzugreifen, wo die Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse der hinterlassenen Lehrer-Familien es notwendig macht. Der Hauptgrund für diese Art der Behandlung der Sache liegt in der schon an einer andern Stelle betonten Nothwendigkeit, bei allen Neuerrichtungen oder Umformung der bestehenden Klassen und Einrichtungen nur mit der vollsten Rücksichtnahme auf die bereits erworbenen Rechte der Betheiligten vorzugehen. Hierdurch wird eine so sorgfältige bis in das Detail eingehende Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse in jedem einzelnen gegebenen Fall erforderlich, daß die Legislative mit zeitraubenden minutiösen Erörterungen belastet werden würde, sobald die Discussionen auf alle Specialitäten ausgedehnt und die Umbildung, Erweiterung und Neuerrichtung der einzelnen in Rede stehenden Klassen direct durch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalten in's Leben gerufen werden sollten. Es wird im Gegentheil genügen, wenn die allgemeinen maßgebenden Gesichtspunkte durch die Gesetzgebung geordnet und die Verwaltungsbehörden mit der Ausführung und Anwendung derselben auf die einzelnen gegebenen Fälle betraut werden.

Demgemäß ist es die Absicht, durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf der Staats-Regierung die Möglichkeit zu gewähren:

1. die bestehenden Lehrer-Wittwen- und Waisen-Klassen dahin zu entwickeln, daß dieselben durch Erhöhung der Beiträge ihrer Mitglieder in den Stand gesetzt werden, auch höhere Pensionen an die Lehrer-Wittwen und Waisen zu zahlen;
2. da, wo solche Klassen noch nicht bestehen, dieselben zu errichten;
3. diese neu errichteten Klassen mit den Rechten einer juristischen Person, mit dem Recht auf zwangsweise Heranziehung aller in dem räumlichen Bezirk der betreffenden Klasse angestellten öffentlichen Elementarlehrer und mit dem Recht auf administrative Einziehung der fälligen Beiträge ihrer Mitglieder auszustatten und zugleich die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen, wie bei den bereits bestehenden Klassen;
4. da, wo unter Leitung der Staatsbehörden stehende derartige Klassen oder sonstige Einrichtungen bereits vorhanden sind, dieselben aufzuheben, um Raum zu gewinnen für eine Neugestaltung der bezüglichen Verhältnisse.

Weil aber diese Maßregeln für ihre Ausführung eine besonders sorgfältige Rücksicht auf bereits erworbene Rechte erfordern, so ist

5. der Weg der königlichen Verordnung für die practische Anwendung der sub 2 bis 4 der Staatsregierung eingeräumten Befugnisse vorgeschrieben worden, während es genügt, für die Festsetzung der Beiträge der Klassen-Mitglieder, sowie der durch sachverständiges Gutachten zu ermittelnden Pensionshöhe den Beschluß des Ministers für Unterricht als maßgebend anzuerkennen.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf nach seinen einzelnen Bestimmungen fordert im §. 1. die Revision der Statuten der bereits vorhandenen Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Klassen, insoweit diese unter der Leitung der Staatsbehörden stehen und bezeichnet im §. 2. als den Zweck dieser Revision eine Erhöhung der den Hinterbliebenen der Lehrer zu zahlenden Pensionssätze. Diese Bestimmungen zwingen indessen die Staatsregierung nicht, auch da einzugreifen, wo nach näherer Erwägung sich die Verhältnisse bereits in zufriedenstellender Weise entwickelt haben, wie bei der Klasse des Regierungs-Bezirks Eßln, wo auf Grund sachverständigen Gutachtens schon jetzt eine Pension von 45 Thlr gezahlt wird.

Für die Fälle einer anderen Lage der Dinge ist im §. 3. die Erhöhung der Beiträge der Klassen-Mitglieder vorgesehen und zwar nach Anhörung der letzteren nach den Statuten (Reglements) der einzelnen Klassen-Verbände vertretenden Organe, damit auf die Wünsche der Betheiligten, soweit das ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, Rücksicht genommen werde.

Was die Beiträge, deren Erhöhung in Aussicht genommen ist, selbst betrifft, so sind dieselben in drei verschiedene Kategorien zerlegt: die Jahresbeiträge, die Antrittsgelder und die einmaligen Beiträge bei Gelegenheit von Gehaltsverbesserungen.

- a. Die Jahres-Beiträge schwanken zur Zeit bei den einzelnen Klassen zwischen $\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Thlr, also bei Zugrundelegung eines Minimalgehalts von 180 Thlr zwischen 0,75 und $1,7\frac{1}{2}\%$ des Jahres-Einkommens der Lehrer. Die Erhöhung dieser Beiträge soll in der Art erfolgen, daß kein Jahres-Beitrag 2 Procent des Jahres-Einkommens, also unter Festhaltung des bezeichneten Minimalgebalt 3 Thlr. 18 Sgr übersteigen darf. Dies Minimalgehalt ist deswegen für alle bezüglichen Festsetzungen maßgebend, weil bei allen Bezirks-Klassen, mit Ausnahme der für den Regierungs-Bezirk Marienwerder, sämtliche Mitglieder hinsichtlich ihrer Pflichten wie ihrer Rechte gleichgestellt sind, also ein Unterschied unter ihnen nach dem Dienst-Einkommen nicht gemacht wird. Es ist nicht notwendig, daß die Beiträge sofort bis auf jenen Satz von 2 Procent des Dienst-Einkommens gesteigert werden; derselbe soll vielmehr nur die äußerste Grenze bilden, bis wobin ein Klassen-Mitglied auch gegen seinen Willen mit Jahresbeiträgen herangezogen werden kann.
- b. Die Antrittsgelder der neu in den Bezirksklassen aufgenommenen Mitglieder schwanken zwischen 2 und 8 Thlr, also zwischen 1,11 und $4,44\%$ Procent des Minimalgebalt; nur im Regierungs-Bezirk Danzig wird der Regel nach kein Antrittsgeld erhoben; der Maximalbetrag, bis wobin das Antrittsgeld erhöht werden darf, ist auf 4 Procent des Dienst-Einkommens, also auf 7 Thlr 6 Sgr des Minimalgebalt angenommen.
- c. Der einmalige Beitrag aus Veranlassung einer Gehaltsverbesserung wird bei einigen der bestehenden Bezirksklassen gefordert, bei andern nicht und zwar ersteren Falls nach sehr von einander abweichenden Bestimmungen. Der Beitrag ist entweder ein fixirter von 2 Thlr, oder er ist nach dem Maß der Gehaltsverbesserung als ein monatlicher oder als vierteljährlicher Betrag der letzteren abgemessen. Anlage B. rubr. 10 und 11 I. —

Diese Art der Beiträge bieten den Vortheil dar, daß sie das Stamm-Kapital der Klassen vermehren, ohne dem Zahlenden besonders drückend zu sein, indem derselbe nur um etwas später in die Verbesserung eintritt, als es ohne die ihm zu Gunsten seiner nachzulassenden Familie auferlegte Zahlung geschehen würde. Zugleich liegt in diesem Beitrag ein Correctiv für die Gleichstellung aller Klassen-Mitglieder, die ohne Rücksicht auf ihr Dienst-Einkommen zu gleichen Beiträgen verpflichtet sind, aber auch die gleichen Rechte hinsichtlich der nicht aus den Beiträgen der Mitglieder fließenden Einnahmen der Klassen, der Collectengelder, Staatsdotationen und sonstigen Zuwendungen genießen. Aus diesem Gesichtspunkt kann es nur für billig erachtet werden, daß die besser gestellten Klassen-Mitglieder einen einmaligen, verhältnißmäßig nur unbedeutenden Beitrag über die Beiträge der mit geringerem Gehalt dotirten Mitglieder hinaus zahlen. Als Maximal-Grenze für diesen einmaligen Beitrag ist 25 pCt. des Jahres-Betrages der Verbesserung, also ein Quartal-Betrag derselben, wie bei den Klassen der Regierungs-Bezirk Marienwerder und Potsdam angenommen worden. Als selbstverständlich sei hier bemerkt, daß dieser Beitrag von Gehaltsverbesserungen nicht erhoben werden kann, wo diese zur Hebung des Lehrergehalts auf den normalen Minimal-Betrag eintritt.

§. 4 bestimmt, daß die Höhe der aus den Klassen zu zahlenden Pensionen auf Grund sachverständigen Gutachtens festgesetzt werden soll. Die oberflächliche und darum so oft zu falschen Resultaten führende Beurtheilung einer anscheinend

günstigen Vermögenslage der Kassen, die oben einer näheren Erörterung unterworfen worden ist, macht eine Bestimmung im Gesetz nothwendig, wodurch unmotivirte Anträge der Betheiligten, wie irrthümliche Entscheidungen der Behörden principieell abgeschnitten werden.

§. 5 stellt das Ressort des Ministers für Unterricht hinsichtlich der Entscheidung über die nach §. 3 zu erhöhenden Kassenbeiträge der Mitglieder sowie hinsichtlich der nach §. 4 zu bestimmenden Höhe der einzelnen Pensionen fest. Es ist damit nur das bisherige sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 gründende Princip einer Ueberweisung an die Ministerial-Instanz beibehalten worden.

Daß es hierbei auch fernerhin sein Bewenden behalte, ist bei der durch den vorliegenden Gesetzentwurf event. veränderten Sachlage nur um so wünschenswerther geworden, als die Zulässigkeit einer zwangswweisen Erhöhung der Kassenbeiträge hinsichtlich deren Ausführbarkeit, wie der damit zu erzielenden Erfolge die sorgfältigste Prüfung erfordert. Fast noch schwerer fällt die Festsetzung der Höhe der Pensionen ins Gewicht, da einerseits hiervon die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kassen abhängig ist, andererseits aber die wissenschaftlichen Mittel zu einer umfassenden Prüfung der bezüglichen Fragen im Allgemeinen nur der Centralinstanz zu Gebote stehen.

§. 6 gewährt die Möglichkeit:

- a. die bestehenden, unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Kassen aufzuheben, deren Statuten zu ändern und einzelne Kassen zu einer einzigen zu vereinigen; alles dies unter ausdrücklicher Wahrung der bereits von den Kassen-Mitgliedern erworbenen Rechte. Diese Bestimmung wird ihre Anwendung finden auf die einzelnen Kreis- und Synodal-Kassen der Regierungs-Bezirke Frankfurt und Magdeburg, sowie auf einige einzelne Kassen der neu erworbenen Landestheile, wobei auf das oben Angeführte, cfr. Anlage E, Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Provinz Hannover und der Erbherzogthümer kann es vorerst als offene, nach Anhörung der Betheiligten zu entscheidende Frage behandelt werden, ob für die ganzen Provinzen oder wie sonst größere lebensfähige Kassenverbände zu bilden sind. Jedenfalls bedarf es dazu der Aufhebung der kleineren Kassen und der Verschmelzung derselben zu einem größeren Verband. Ähnliche Verhältnisse walten in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden ob. cfr. Anlage E. sub II., woselbst die kleinen Kassen für das Fürstenthum Fulda und das Frankfurter Landgebiet unhaltbar sind, sobald allgemeine Einrichtungen unter Heranziehung aller Elementarlehrer des Bezirks in das Leben treten.
- b. Die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande wird erforderlich zunächst hinsichtlich des mit dem Regierungs-Bezirk Coblenz vereinigten ehemaligen Großherzoglich Hessischen Amtes Reisenheim, wo es zur Zeit an einer Fürsorge für die hinterlassenen Lehrer-Familien fehlt. Sodann aber kommen die einzelnen Landestheile des Regierungs-Bezirks Wiesbaden in Betracht, da es ersprießlich sein wird, die betreffenden Einrichtungen des ehemaligen Herzogthums Nassau zu erhalten und dieselben über die sonstigen Theile des Regierungs-Bezirks auszudehnen. Auch wird es einer näheren Erwägung bedürfen, ob die Kasse des Herzogthums Holstein zu erhalten und derselben das Herzogthum Schleswig zuzuschlagen, oder ob für dieses eine besondere Kasse einzurichten ist.
- c. Ferner ist die Einrichtung neuer Bezirksklassen vorgesehen und zwar ausgestattet mit juristischer Persönlichkeit, mit der Verpflichtung zum Beitritt aller öffentlichen Elementarlehrer innerhalb des räumlichen Bezirks der Kassen, sowie mit dem Recht der administrativen Execution hinsichtlich der fälligen Beiträge zu den Kassen. Die Bildung neuer

Bezirklassen wird nach dem Vorhergehenden sowohl im Regierungs-Bezirk Straßund wie in den neuen Provinzen notwendig werden und sind hier nur diejenigen Bestimmungen für die Klassen-Statuten speciell aufgeführt, welche einer gedeiblichen Wirksamkeit und Verwaltung der Klassen unumgänglich zum Grunde liegen müssen.

- d. Die in den §§. 3 bis 5 getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge der Mitglieder zu den Klassen und der Höhe der Pensionen sollen auch auf die neu zu gründenden Klassen Anwendung finden, was einer weiteren Ausführung kaum bedürfen wird.
- e. Da die Aufhebung, Umwandlung, Erweiterung bestehender und die Errichtung neuer Bezirklassen unter den vorerwähnten Modalitäten von eingreifender Wirkung auf bestehende Verhältnisse, bezüglich großer Tragweite für die Zukunft sind, so ist der Weg der königlichen Verordnung als derjenige bestimmt, auf welchem die in diesen Paragraphen hier unter a bis d bezeichneten Vorschriften zur practischen Ausführung zu bringen sind.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

226) Anschaffung von Nationalfahnen für königliche Dienstgebäude.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8. August d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß zum Gebrauch bei festlichen Gelegenheiten für dazu geeignete königliche Dienstgebäude Preussische National-Fahnen als Inventarienstücke derselben beschafft, und die Kosten auf die Fonds zur baulichen Unterhaltung dieser Gebäude übernommen werden. Der betreffende Departements-Chef ist ermächtigt, sowohl für bereits bewirkte, als für noch zu bewirkende Anschaffungen dieser Art die Genehmigung zu ertheilen.

Bad Em s, den 11. August 1868.

Wilhelm.

ggez. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Grf. v. Tpenplig.
Grf. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An das Staats-Ministerium.

227) Postpflichtige Dienstfachen.

Berlin, den 12. November 1868.

Bei der Postverwaltung sind statistische Ermittlungen darüber veranlaßt worden, in welchem Umfang Seitens der Behörden Sen-

dungen mit dem von der Entrichtung des Zuschlagsporto befreienden Rubrum

„portopflichtige Dienstfache“

zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß Sendungen dieser Art in einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl vorkommen.

Dies Ergebniß giebt der Vermuthung Raum, daß vielfach portopflichtige Sendungen, namentlich solche Sendungen, bei denen das Interesse von Privat-Personen concurrirt, unrichtiger Weise mit dem portofreien Rubrum versehen werden.

In früherer Zeit, als das Porto erheblich höher war, mag bei Beurtheilung der Portofreiheit oder Portopflichtigkeit oftmals der Wunsch zugleich leitend gewesen sein, dem Publicum, so weit möglich, die Zahlung des Porto zu ersparen.

Dieser Beweggrund kann, seitdem das Porto eine bedeutende Ermäßigung erfahren hat, nicht mehr maßgebend sein, und die Rücksicht auf die Post-Intraden macht es selbstredend der Postverwaltung zur Pflicht, genau darüber zu wachen, daß eine unrichtige Anwendung des portofreien Rubrums nicht stattfindet.

Die Postverwaltung würde eine Einwirkung in dieser Beziehung dadurch ausüben können, daß die Postanstalten angewiesen würden, die von den Behörden unter portofreiem Rubrum eingelieferten Sendungen — strenger als bisher — einer genauen Controle zu unterwerfen und in allen denjenigen Fällen, in denen die Anwendung des portofreien Rubrums zu Zweifeln Veranlassung giebt, die vorläufige Austaxirung der Sendung vorzunehmen.

Eine solche Anordnung würde indessen einerseits zu unerwünschten Collisionen zwischen den Behörden und den Postbeamten Anlaß geben, andererseits würde es nicht zu vermeiden sein, daß in Folge einer derartigen Aufforderung auch solche Sendungen, bei denen die Anwendung des portofreien Rubrums begründet ist, vorläufig mit Porto belegt werden, wodurch Weiterungen und Belästigungen des Publicums entstehen.

Dem muß vorgebeugt werden, und dies kann nur dadurch geschehen, daß die Behörden und ihre Untergebenen (die Geistlichen, die Directoren an den Unterrichts-Anstalten, die Directoren der akademischen Institute u.) bei den von ihnen abzuschickenden Briefen u. die Portofreiheits-Bestimmungen auf's genaueste befolgen und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig behandeln. Dies bezieht sich namentlich auf den sehr umfassenden Schriftwechsel mit Privat-Personen, bei welchen das Interesse der letztern concurrirt.

Indem ich die Behörden meines Ressorts hierauf aufmerksam

mache, erwarte ich, daß dieselben das Bemerkte beachten, resp. das weiter Erforderliche in ihrem Geschäftsbereich verfügen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerl.

An
sämmliche Königl. Consistorien u.

U. 27643.

II. Akademien und Universitäten.

228) Uebersicht über die Zahl der im Jahr 1867 in den älteren Landestheilen mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centrl. pro 1867 Seite 424 Nr. 171.)

Provinz	Das Wahl- fähigkeits- zeugniß haben erhalten	Ordinirt wurden	Mithin	
			mehr ordinirt als fähig erklärt	weniger
Preußen	16	22	6	—
Pommern	32	28	—	4
Brandenburg	52	56	4	—
Posen	2	12	10	—
Schlesien	30	34	4	—
Sachsen	61	41	—	20
Westphalen	23	23	—	—
Rheinprovinz	26	28	2	—
zusammen	242	244	26	24
Im Jahr 1866 betrug die Zahl	243	214	2	—
Mithin im Jahr 1867				
mehr	—	30		
weniger	1	—		

229) Statistik der Universität zu Berlin.

(Centrbl. pro 1867 Seite 587 Nr. 239.)

Die Universität beging am 15. October den Act des Rectorats-Wechsels. Der Geheime Justiz-Rath, Professor ordinarius Dr. Veseler, als zeitiger Rector, leitete die Uebergabe des Rectorates an seinen Nachfolger, den Professor ordinarius Dr. Kummer, mit einer statistischen Uebersicht der Ereignisse des verfloffenen Jahres ein.

In dem Lehrer=Personal der Universität sind Veränderungen eingetreten:

Durch den Tod verlor die Hochschule 7 Lehrer: den Prof. ord. Dr. Bopp, den Geh. Regierungs=Rath, Prof. extraord. Dr. Schubarth, den Geh. Justiz=Rath, Prof. ord. Dr. Dirksen, den Ober=Tribunals=Rath, Prof. extraord. Dr. von Daniels, den Privat=Docenten, Geh. Sanitäts=Rath Dr. Angelstein, den Geh. Regierungs=Rath, Prof. extraord. Dr. Waagen und den Ober=Consistorial=Rath, Prof. ord. Probst Dr. Rißsch; durch Berufung resp. Versetzung den Prof. extraord. Dr. Henoch, die Privat=Docenten DDr. Hüter, Bona=Meyer, Schweigger, den Prof. extraord. Dr. Hirschius, die Privat=Docenten DDr. C. Meyer, Boretius, Mitscherlich, Rißsch, Fischer, den Prof. extraord. Dr. Karsten, den Prof. honorarius Dr. Frommann, die Privat=Docenten DDr. Woltmann, Kundt und Hermann.

Einen Zuwachs dagegen erhielt dieselbe durch Beförderung resp. Berufung der Professoren Lic. Weingarten, Dr. Kleinert, Dr. Kühns, Dr. Hübler, Dr. Lewin, Dr. Albrecht, Dr. Nullach, Dr. Curtius aus Göttingen, Geh. Medizinal=Rath Dr. Wardeleben aus Greifswald.

Der Prof. ord. Dr. du Bois=Reymond erhielt den Charakter als Geh. Medizinal=Rath.

Habilitirt haben sich als Privat=Dozenten: bei der medizinischen Facultät die Doctoren Liebreich, Wolff, Rothnagel, Senator und Cohnstein, bei der philosophischen Facultät der Dr. Oppenheim.

Promovirt wurden 157, incl. 2 honoris causa, und zwar: bei der theologischen Facultät 1 Licentiat, bei der juristischen Facultät 17 Doctoren, incl. 1 Doctor honoris causa, bei der medizinischen Facultät 119 Doctoren, bei der philosophischen Facultät 20 Doctoren, incl. 1 Doctor honoris causa.

Öffentliche und Privat=Vorlesungen sind im Winter=Semester 1867/68: 380, im Sommer=Semester 1868: 363 angekündigt, wirklich gehalten wurden im Winter=Semester 1867/68: 305, im Sommer=Semester 1868: 275.

Die Zahl der Meldungen zu diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 18,072.

Immatrikulirt wurden im Laufe des Jahres 184 Theologen, 448 Juristen, 234 Mediziner, 428 Philosophen, Summa 1294. Abgegangen sind: 216 Theologen, 475 Juristen, 265 Mediziner, 460 Philosophen, Summa 1416.

Vier Todesfälle unter den Studirenden sind zur Anzeige gekommen.

III. Gymnasien und Realschulen.

230) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 396 Nr. 145.)

Berlin, den 3. November 1868.

Die Realklassen des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim sind als Realschule erster Ordnung und die höhere Knabenschule in Rogasen ist als Progymnasium anerkannt, die höheren Bürgerschulen zu Düren, Delitzsch und Solingen sind hinsichtlich der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst und der Zulassung zum Postdienst den entsprechenden Klassen der Realschulen erster Ordnung gleichgestellt, und die höheren Bürgerschulen zu Leer und Kerpen sind als solche im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerl.

Bekanntmachung.

U. 30008.

231) Zulassung nichtpreussischer Candidaten des höheren Schulamts aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes zu den Prüfungen in Preußen.

Berlin, den 14. October 1868.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 28. August d. J. (20,346)*), nach welcher nichtpreussische Angehörige des Norddeutschen Bundes unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zu den öffentlichen Aemtern in Preußen zugelassen werden, will ich die in das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren

*) Centrbl. pro 1868 Seite 516 Nr. 191.

Schulamts vom 12. December 1866 (§. 6)*) übergegangene Bestimmung, nach welcher die Zulassung nichtpreussischer Candidaten zur Prüfung meiner Genehmigung bedarf, hiemit entsprechend abändern. Demgemäß sind hinfort die aus einem andern Staat des Norddeutschen Bundes gebürtigen Candidaten des höhern Schulamts, wenn sie im übrigen den Bedingungen genügen, auch hinsichtlich der Prüfung wie preussische zu behandeln. In die Prüfungszeuaniße solcher Candidaten wird die in §. 34 des Reglements am Schluß vorgeschriebene Bemerkung nicht aufgenommen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-
Commissionen.
U. 27188.

232) Religionsunterricht für die in der Minderheit befindlichen Confessions-Verwandten einer höheren Unterrichtsanstalt.

(Centrbl. pro 1862 Seite 462 Nr. 195.)

Berlin, den 24. September 1868.

Da der Religionsunterricht zu den obligatorischen Lehrgegenständen eines Gymnasiums gehört, das städtische Gymnasium zu N. in den eigentlichen Gymnasial- und den Vorbereitungs-Klassen von einer die Annahme eines Religionslehrers erfordernden Zahl katholischer Schüler besucht wird, auch dem katholischen Ortspfarrer die unentgeltliche Ertheilung dieses Unterrichts nicht zugemuthet werden kann, so bleibt bei der Weigerung der städtischen Behörden, ihrerseits für den Religionsunterricht der katholischen Zöglinge des Gymnasiums in N. und seiner Vorschule zu sorgen, nur übrig, von Oberaufsichtswegen einzuschreiten und Behufs Durchführung des Normal-Lehrplans für die Gymnasien, welche die Bedingung für die Ausübung des Rechts zur Entlassung auf die Universität ist, auf Grund der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. Seite 237) §. 6 Al. 2, §. 7. Nr. 2, 3 und 9 und §. 9, sowie der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung von 1826 Seite 5) Abschnitt B. 1 und 9 die Aufnahme des auf — Tblr jährlich festgesetzten Remunerationsbetrags in den Gemeinde-Haushalts-Etat von N. gemäß §. 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von Amtswegen zu bewirken.

*) Centrbl. pro 1867 Seite 13 Nr. 5.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beauftrage ich auf den Bericht vom 13. Juli cr., zu diesem Zweck mit der Königlichen Regierung zu N. in Communication zu treten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnerf.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 20476.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

233) Neuer Leitfaden für den Turnunterricht.

(Centrl. pro 1862 Seite 157 Nr. 61.)

Berlin, den 8. October 1868.

Seit dem Jahr 1862 wird dem Turnunterricht in den Volksschulen der Preussischen Monarchie ein auf meine Veranlassung ausgearbeiteter Leitfaden zu Grunde gelegt. Die Fortschritte des Turnunterrichts überhaupt und in den Volksschulen insbesondere haben eine Erweiterung und theilweise Veränderung dieses Leitfadens erforderlich gemacht, und soll der hiernach umgearbeitete

„Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen“

von jetzt an wie in allen andern Elementarschulen, so auch in den zum Ressort der Königlichen Regierung gehörigen Schulen zur Anwendung kommen.

Derselbe ist im Verlag von W. Herß (Bessersche Buchhandlung) hieselbst, Behrenstraße Nr. 7 erschienen und wird von dem Verleger der Königlichen Regierung auf directe Bestellung zum Preise von 5 Egr. für ein geheftetes, und von 7½ Egr. für ein in ganz Leinwand gebundenes Exemplar fracht- und portofrei übermittelt werden.

Indem ich bemerke, daß sich der Haltbarkeit wegen die Anschaffung gebundener Exemplare empfiehlt, veranlasse ich die Königliche Regierung, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen anzukaufen, und die sofortige Einführung des Neuen Leitfadens in den Schulen anzuordnen.

• Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Schleswig,
Cassel und Wiesbaden, und die Königlichen
Consistorien u. in der Provinz Hannover.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit der Veranlassung, auch in den Schullehrer-Seminarien von jezt an den neuen Leitfaden, wegen dessen Anschaffung auf Kosten der Anstalten die oben angegebenen Bedingungen gleichfalls gelten, einzuführen.

Es ist, wie ich unter Verweisung auf die dem neuen Leitfaden vorgedruckte Verfügung vom 21. März 1862 bemerke, nicht ausgeschlossen, daß auch in den Seminarien der dortigen Provinz, namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der Königlichen Central-Turnanstalt erhalten haben, über die Gränzen des neuen Leitfadens hinausgegangen werden kann. Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu
Hannover, Cassel und Kiel.
U. 26217.

Ebenso sind die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien in den älteren Provinzen veranlaßt worden, den neuen Leitfaden in den Elementarschulen und Schullehrer-Seminarien an Stelle des ursprünglichen treten zu lassen.

234) Beurtheilung des Buches: „Landwirthschaftliches Lehr- und Lesebuch“ von Schweizer. (Dritte umgearbeitete Auflage.)

Gutachten eines Sachverständigen für das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 599 Nr. 220.)

Dieses Buch hat sich schon in seinen beiden vorhergehenden Auflagen als ein sehr zweckmäßiger Leitfaden der Landwirthschaftslehre besonders für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen bewährt; es ist als solcher vielseitig und mit großem Erfolg benutzt worden.

Die vorliegende dritte Auflage zeigt, daß der Verfasser bemüht gewesen ist, sein Buch immer mehr zu vervollkommen und denjenigen Mängeln abzuhelfen, welche demselben in den früheren Auflagen noch anhafteten.

Als derartige in dieser neuesten Auflage hervortretende Verbesserungen sind namentlich folgende hervorzuheben.

1. Es ist der Lehre vom Ackerbau ein Abschnitt über die Bestandtheile und das Wachsthum der Pflanzen, der Lehre von der Viehzucht ein Abschnitt über die Ernährung der Hausthiere im Allgemeinen vorausgeschickt, welche beide in den früheren Auflagen fehlten. Diese Abschnitte enthalten eine gedrängte und leicht faßliche Uebersicht über das Leben der Pflanzen und Hausthiere, welche zum Verständniß der im Ackerbau und in der Viehzucht behandelten Lehren erheblich beiträgt.

2. Die frühere Trennung des Inhalts in Haupt- und in zusätzliche Abschnitte, von welchen jene die wichtigsten, diese die weniger wichtigen Lehren behandelten, ist fortgefallen und hat dadurch das Buch entschieden an Einheit und Uebersichtlichkeit gewonnen.

3. Verschiedene Abschnitte des Buches sind erheblich erweitert und vermehrt, so namentlich die über die Düngung, über die Fruchtfolge und über die den einzelnen Hausthierarten zu reichenden Futtermittel und Futtermischungen. Auch sind einige Tabellen hinzugefügt, welche die Aschenbestandtheile der wichtigsten Culturpflanzen, die dem Boden durch eine Mittelerte entzogenen mineralischen Nährstoffe, sowie den Nahrungsgehalt der einzelnen Futtermittel angeben. Durch alle diese Zusätze hat das Buch an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit gewonnen, ohne an seiner populären Form etwas einzubüßen.

Es kann mit Fug und Recht behauptet werden, daß dieses landwirthschaftliche Lehr- und Lesebuch, da es schon in seinen früheren Auflagen sich als ein sehr brauchbares Werk erwies, nun in seiner verbesserten Gestalt zu den vorzüglichsten populären Darstellungen der Landwirthschaftslehre gehört. Es zeichnet sich sowohl durch Geziagenheit des Inhalts wie durch eine klare und correcte Sprache aus, und man kann demselben nur eine möglichst weite Verbreitung wünschen. Namentlich empfiehlt sich dieses Buch als Leitfaden für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht.

235) Kündigungsfrist für Elementarlehrer auf Privat-Patronatstellen.

(Centrbf. pro 1864 Seite 485 Nr. 191.)

Berlin, den 16. October 1868.

Erw. zc. haben unter dem 28. v. M. über die Königliche Regierung zu N., weil sie den Abgang des Lehrers N. zu N. in ein Lehramt zu G., ohne eine dreimonatliche Kündigungsfrist inne zu halten, genehmigt hat, Beschwerde erheben, indem Sie annehmen, daß das Dimissoriale vor Ablauf dieser Frist nur unter Zustimmung des Patronats und des Schulvorstandes hätte ertheilt werden dürfen. Diese Annahme trifft indeß nicht zu.

Mit dem Patronat ist nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation verbunden, nicht aber das der Entlassung des Lehrers aus dem Amt. Diese Befugniß steht allein der königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde zu. Wenn das Interesse der Schulverwaltung überhaupt es erfordert, und wenn für die vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die gewöhnliche Kündigungsfrist zu kürzen und den früheren Austritt des Lehrers anzuordnen. Diese Bedingungen sind nach dem Bericht der königlichen Regierung in dem vorliegenden Fall vorhanden. Der Lehrer in S. ist bereits mit der interimistischen Versorgung der Schule zu N. beauftragt worden.

Hiernach habe ich keine Veranlassung, das Verfahren der genannten Behörde zu mißbilligen und befinde mich nicht in der Lage, dem Antrag Sw. 1c., für künftige Fälle die königliche Regierung mit anderweiter Anweisung zu versehen, Folge geben zu können.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An

den 1c.

U. 26,962

236) Sorge für ausreichende Lehrkräfte in der Provinz Schlesien.

Berlin, den 17. September 1868.

Es würde, wie ich den Gutsherrschaften und den Gemeinden auf die Vorstellung vom 17. Februar d. J. eröffne, nicht zu rechtfertigen sein, mit Aufhebung der Adjuvantenstellen und anderweitiger Regelung der Lehrerstellen an der katholischen Schule zu N. bis dahin zu warten, daß dabei ein neues Gesetz zur Anwendung gebracht werden kann, da jene Maßregeln jetzt notwendig sind und zu deren Durchführung die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen hinreichen.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Schulverwaltung ist in der Regel die Zahl der Einem ordentlichen Lehrer zum Unterricht zuzuweisenden Schüler auf 80 zu beschränken, und beim Vorhandensein einer solchen Schülerzahl jedenfalls ein selbständiger Lehrer anzustellen, welchem ein den obwaltenden Umständen angemessenes Einkommen gebührt.

Nach §. 27. des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 soll die Ansetzung eines Adjuvanten dann stattfinden, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist, sodaß also für 100 Schüler ein Lehrer und ein Adjuvant anzustellen sind. Bei einer größeren Schülerzahl hat die Schulaufsichtsbehörde in Gemäßheit

der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 darüber zu befinden, ob es bei dem einen Lehrer mit einem Adjuvanten bewenden kann, oder ob zwei oder mehrere Lehrer ohne oder mit Einem Adjuvanten angestellt werden müssen. Das genannte Reglement redet nirgends von der Anstellung mehrerer Adjuvanten an einer und derselben Schule, und die Bestimmungen über die Besoldung der Adjuvanten zeigen, daß wenn etwa neben dem Einem Adjuvanten, der wegen der Größe der Schülerzahl oder wegen der Entfernung eines Dorfes vom Schulort bei einer alten Schule angestellt werden kann, ein zweiter wegen Alters und Krankheit des Lehrers heranzuziehen wäre, der letztere allein ohne Zuthun der interessirten Herrschaften und Gemeinden für den Unterhalt dieses zweiten Adjuvanten sorgen muß (§. 29).

In dem im §. 26 gedachten, hier jedoch nicht vorliegenden Fall, bildet die Anstellung eines Lehrers ebenfalls die Regel und die Anstellung eines Adjuvanten die Ausnahme, welche alsdann eintreten kann, wenn ein vom Schulort im bestimmter Entfernung liegendes Dorf zu arm ist, um einen eigenen Lehrer zu besolden und ein eigenes Schulhaus zu erbauen, so daß wenigstens die Anstellung eines Adjuvanten erfolgen muß, wenn die Zahl der vorhandenen Schulkinder an sich nicht die Anstellung eines selbstständigen Lehrers bedingt. In letzterem Fall bildet aber auch jetzt gewöhnlich die Armut der betreffenden Gemeinde allein insofern kein Hinderniß der Einrichtung einer eigenen Schule, als bei vorchriftsmäßigem Nachweis des Bedürfnisses zu diesem Zweck eine Unterstützung aus Staatsfonds in Aussicht genommen werden kann. 1c.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Guts herrschaften und die Gemeinden
des Schulbezirks zu R. (in der Provinz
Schlesien).

U. 17694.

V. Elementarschulwesen.

237) Aufbringung der Kosten für den Religions-Unterricht an die einer andern als der Confession des Lehrers angehörigen Kinder.

(Centrbl. pro 1865 Seite 467 Nr. 187.)

Berlin, den 27. Juli 1868.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J. eröffne ich der königlichen Regierung nach vorgängiger Communication mit dem Herrn

Finanz-Minister, daß eine Staatsbeihilfe von jährlich — Tblrn zur Beschaffung des confessionellen Religionsunterrichts für die katholischen schulpflichtigen Kinder in R. und der Umgegend mittels Errichtung einer katholischen Wanderlehrerstelle nicht bewilligt werden kann.

Zum Theil ist für den confessionellen Unterricht der betreffenden Kinder nach Möglichkeit bereits gesorgt, ohne daß für dieselben durch die beabsichtigte neue Einrichtung die Zahl der katholischen Religionsunterrichts-Stunden wesentlich vermehrt werden würde. Ist es nun auch wünschenswerth, daß den übrigen katholischen Kindern solcher Unterricht verschafft werde, so begründet dies doch nicht den Anspruch, die zu dem Zweck erforderlichen Mittel aus allgemeinen Staatsfonds herzugeben.

Zur Aufgabe der Volksschule gehört der Regel nach die Ertheilung desjenigen Religionsunterrichts, welcher dem confessionellen Character der Schule entspricht, nicht aber die Ertheilung des für jeden im Schulbezirk vertretenen Confessionstheil zu wünschenden besonderen Religions-Unterrichts. Dem entsprechend ist auch im Art. 24 der Verfassungs-Urkunde nur die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der öffentlichen Volksschule in Aussicht gestellt. In Uebereinstimmung hiermit ist bisher bei den vorhandenen Schulen darauf gesehen worden, daß da, wo die Zahl der evangelischen oder der katholischen Kinder, welche eine katholische oder eine evangelische Schule besuchen, groß genug ist und ohne unverhältnismäßigen Aufwand allen Kindern der confessionelle Religionsunterricht beschafft werden kann, dies auf Kosten der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Gemeinde geschehe, soweit diese dazu im Stande ist. Andernfalls ist es zunächst Sache der Eltern und beziehentlich der betreffenden Religionsgesellschaften, den besonderen Religions-Unterricht zu ermöglichen, wenn nicht im einzelnen Fall geeignete Specialfonds vorhanden sind, um eine Unterstützung für diesen Zweck darzubieten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

An
die königliche Regierung zu R.
U. 17,652.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

Dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

Geheimen Medicinalrath Dr. Ehrenberg ist der Stern zum Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät derselben Universität, Geheime Medicinalrath Dr. Bardeleben zugleich zum außerordentlichen Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ernannt, den außerordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät derselben Universität Dr. Gurkt zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden sowie des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden, und Dr. Lewin zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse die Erlaubniß erteilt,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, Berghauptmann Dr. Nöggerath der Königlich Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

der außerordentliche Professor Dr. Klopsch in der medicinischen Facultät der Universität in Breslau zugleich zum Medicinalrath und Mitgliede des Medicinal-Collegiums daselbst, der Privatdocent Kreisphysicus a. D. Dr. Veltolini daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät derselben Universität ernannt,

der außerordentliche Professor Dr. Haym in der philosophischen Facultät der Universität in Halle zum ordentlichen Professor in derselben Facultät ernannt worden.

Der Historienmaler Professor Wislicenus in Weimar ist zum Lehrer der ersten Klasse an der Kunstakademie zu Düsseldorf ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem bisherigen Director des Gymnasiums zu Potsdam, Professor Dr. Rigler ist der Adler der Ritter des Königlich Hausordens von Hohenzollern verliehen,

bei dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen sind die ordentlichen Lehrer Dr. Döring, Dr. Naumann und Dr. Wepel zu Oberlehrern befördert,

am Gymnasium zu Coniß ist der Domvicar Lic. Lüdtko als katholischer Religionslehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Insterburg der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Weinlig,
zu Stolp der Schulamts-Candidat Dr. Math. Koch,

- zu Treptow a. d. N. der Schulamts-Candidat Robert,
 zu Inowraclaw der commissarische Lehrer Dr. Wesener vom
 Gymnasium zu Hadamar,
 zu Bromberg der Schulamts-Candidat Dr. Guers,
 zu Glasz der ordentliche Lehrer Hansel vom Gymnasium zu
 Sagan und der Candidat Seichter,
 zu Sagan der ordentliche Lehrer Dr. Schreck vom Gymnasium
 zu Glasz,
 zu Bielefeld der Gymnasiallehrer Möser aus Dresden,
 zu Düsseldorf der Schulamts-Candidat Bauer,
 zu Elberfeld der Schulamts-Candidat Dr. Waas,
 zu Essen der Lehrer Plagge vom Gymnasium zu Reckling-
 hausen.

Es sind am Progymnasium

- zu Groß-Strehliß der Gymnasiallehrer Dr. Proste aus
 Glasz als Rector, die Gymnasiallehrer Boitylak aus Glasz
 und Rothfegel aus Sagan als ordentliche Lehrer, der Lehrer
 und Organist Grundey aus Cosel als technischer Lehrer,
 zu M. Gladbach der Schulamts-Candidat Dr. Kemper als
 ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Eiersemann am evangelischen Gymnasium in
 Glogau ist zum Realschuldirector ernannt und demselben die Lei-
 tung der König Wilhelms-Schule zu Reichenbach im Regier-
 ungsbezirk Breslau übertragen; auch sind an derselben Realschule
 der Lehrer Dr. Pinzger von der Realschule zu Brandenburg
 als Oberlehrer, der Lehrer Schumann aus Liegnitz als ordent-
 licher Lehrer und der Lehrer Artopé aus Reichenbach als ordent-
 licher (Elementar-) Lehrer angestellt,

an der Friedrich-Wilhelms- (Real-) Schule zu Stettin ist der
 Collaborator R. Frdr. Meyer zum ordentlichen Lehrer befördert,
 und der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Meyer als Collaborator
 definitiv angestellt,

an der Realschule zu Stralsund der Schulamts-Candidat Hoche
 als ordentlicher Lehrer angestellt,

an der Realschule zu Posen sind der ordentliche Lehrer Plehwe
 zum Oberlehrer befördert, der Hülflehrer Dr. Wangerin von
 der Stralauer höheren Bürgerschule zu Berlin und der Realschul-
 Hülflehrer Dr. Trawinski zu Posen als ordentliche Lehrer an-
 gestellt,

dem Realschul-Oberlehrer Chuu zu Langenschwalbach ist der
 Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Schullehrer-Seminarien 2c.

Der Pfarrer Schollenbruch in Capellen ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars in Neuwied übertragen,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Kyritz der Lehrer Buß zu Angermünde als ordentlicher Lehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. D. der Adjuvant Karl Kleiner aus Wüste-Gierßdorf als Hülfislehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der Seminar-Hülfislehrer Springer daselbst als Lehrer der Übungsschule, und der Hülfislehrer Kahl am Waisenhaus daselbst als Seminar-Hülfislehrer,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Boppard der Dr. Michael Bach als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Am Waisenhaus zu Bunzlau ist der Adjuvant Preuß aus Groß-Baudis als Hülfislehrer angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer, Schulinspector und Landdechanten Dr. Brede zu Osterwick im Kreise Coesfeld ist der königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Conrector Bärwald zu Conig, dem evangelischen Schullehrer Büttner zu Garz a. d. D., dem evangelischen Schullehrer und Küster Cantor Käpke zu Falkenhagen im Kreis Lebus, dem evangelischen Lehrer und Organisten Conrector Ebers zu Wittenberge im Kreise Westprignitz, dem katholischen Schullehrer Becke zu Heumar im Kreis Mülheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangelischen Schullehrern Brandt zu Willkendorf im Kreis Wehlau, Behmeyer zu Waszeningen im Kreis Ragnit, Senf zu Gieseritz im Kreis Salzwedel, Wohlmann zu Gilstorf in der Landdrostei Lüneburg, Brennecke zu Lindau und Meyer zu Steinbrück in der Landdrostei Hildesheim, Cantor Hohnholz zu Gehrde in der Landdrostei Osnabrück, Thiele zu Schönebeck in der Landdrostei Stade, Brüggemann zu Hüsberg und Rix zu Boorde im Kreis Kiel, Klaas zu Mogendorf im Unterwesterwaldkreis, — den evangelischen

Schullehrern und Organisten Bilm zu Neuteich im Kreis Marienburg, Freutel zu Holzum in der Landdrostei Hildesheim, — den evangelischen Schullehrern und Küstern Rautenburg zu Wärrwalde im Kreis Königsberg N./M., Koinzer zu Groß-Kölzig im Kreise Sorau, Schulze zu Kaulenhorst im Kreis Gardelegen, Müller zu Neuenkirchen in der Landdrostei Hannover, — den katholischen Schullehrern Skoda zu Blechhammer im Kreis Cosel, Becker zu Sarnsheim im Kreis Kreuznach, Esser zu Hünshoven im Kreis Weilenkirchen, — dem Districts-schullehrer Fuhl zu Hestrup im Kreis Apenrade.

Dem Musiker Alexander Dorn zu Grefeld ist das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Medicinalrath Dr. Griesinger, der außerordentliche Professor Dr. von Riese in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, der ordentliche Professor Dr. Cosack in der theologischen Facultät der Universität zu Königsberg, der Assistent bei den Museen zu Berlin, Hofrath Dr. Förster, der Oberlehrer Füsting am Gymnasium zu Münster;

In den Ruhestand getreten:

der Fechtmeister Kastropp bei der Universität zu Göttingen;

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Dirigent des katholischen Schullehrer-Seminars zu Hildesheim, Professor Schwethelm;

Dgl. im Ausland:

der ordentliche Lehrer Grumme am Gymnasium zu Bielefeld;

Anderweit ausgeschieden auf ihre Anträge:

der außerordentliche Professor Dr. Kranichfeld in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, der ordentliche Lehrer Reibstein am Gymnasium zu Bielefeld.

Berichtigung.

Im diesjährigen Centralblatt Seite 321 ist unter der Abtheilung: ausgeschieden aus dem Amt wegen Berufung in das Ausland — Min. 1 statt Kähler zu lesen Köhler, wonach die Angabe zu lauten hat:

der ordentliche Professor Dr. Köhler in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

225. Gesetz-Entwürfe, das Volksschulwesen betreffend, nebst Motiven. —
 226. Anschaffung von Nationalfabriken für Königl. Dienstgebäude. — 227. Portopflichtige Dienstsachen. — 228. Zahl der mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehenen Candidaten der evangelischen Theologie. — 229. Statistik der Universität zu Berlin. — 230. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 231. Zulassung nicht Preussischer Candidaten des höheren Schulamts zu den Prüfungen. — 232. Religionsunterricht für anderweitige Confessions-Verwandte in höheren Unterrichts-Anstalten. — 233. Neuer Leitsaden für den Turnunterricht. — 234. Landwirtschaftliches Lehr- und Lesebuch von Schweiger. — 235. Kündigungskrist für Elementarlehrer. — 236. Sorge für ausreichende Lehrkräfte in der Provinz Schlesien. — 237. Anbringung der Kosten für den Religionsunterricht an die einer anderen als der Confession des Lehrers angehörigen Kinder. — Personalchronik — Berichtigung.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12.

Berlin, den 31. December

1868.

I. Akademien und Universitäten.

238) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind, seit zuletzt im Centralblatt pro 1865 Seite 515 Nr. 204 eine Mittheilung gegeben ist, folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Als Secretar der physikalisch-mathematischen Classe ist aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Ehrenberg.

An seine Stelle ist zum Secretar der Classe erwählt der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. du Bois-Reymond.

Von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Classe ist gestorben:

der Professor Dr. Encke,

und sind als ordentliche Mitglieder in diese Classe eingetreten:

der Astronom Professor Dr. Auwers,

der Professor Dr. Roth,

der Professor Dr. Pringsheim, früher Ehrenmitglied der Gesammt-Akademie.

Von den ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Classe sind gestorben:

der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Böckh,
 der Professor Dr. Bopp,
 der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Gerhard,
 der Geheime Justizrath und Professor Dr. Virksen,

und sind als ordentliche Mitglieder in diese Classe eingetreten:

der Professor Dr. Droysen,
 der Gymnasial-Director Dr. Bonig,
 der Professor Dr. Curtius, früher auswärtiges Mitglied der Classe.

Von den auswärtigen Mitgliedern sind gestorben:

a. in der physikalisch-mathematischen Classe: .

Mich. Faraday in London,
 Dav. Brewster in St. Andrews,
 von Martius in München,

b. in der philosophisch-historischen Classe:

Vict. Cousin in Paris,
 F. M. Lappenberg in Hamburg,
 Chr. A. Brandis in Bonn,
 F. G. Welcker in Bonn.

Von den Ehren-Mitgliedern der Gesamt-Akademie sind gestorben:

Duc de Luyneß in Paris,
 Prinz Maximilian zu Wied,
 Will. Hooker in Kew bei London,
 Fürst von Salm-Horstmar zu Coesfeld,
 Raja Rādhakānta Deva in Calcutta.

Dagegen ist als Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie eingetreten:

der General-Lieutenant z. D. Baeyer in Berlin.

239) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrlb. pro 1866 Seite 652; pro 1868 Seite 76.)

Berlin, den 21. November 1868.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die von der Königl. Akademie in dem Bericht vom 5. v. M. erstatteten,

von mir zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vorschläge wegen Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

- 1) dem Landschaftsmaler Professor Max Schmidt in Weimar,
- 2) dem Historienmaler Professor Pauwels in Weimar,
- 3) dem Genremaler Riefstahl in Berlin,
- 4) dem Historienmaler Professor Cretius in Berlin;
- 5) dem Schlachtenmaler Bleibtreu in Berlin,
- 6) dem Landschaftsmaler Director Graf von Kalkreuth in Weimar;

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:

- 1) dem Bildhauer Professor E. Müller in Rom,
- 2) dem Historienmaler Rudolph Henneberg in Berlin,
- 3) dem Kupferstecher Professor Tommaso Aloisio Suvara in Neapel,
- 4) dem Bildhauer Eduard Meyer in Rom,
- 5) dem Genremaler Paul Meyerheim in Berlin,
- 6) dem Landschaftsmaler Albert Bierstadt in New-York,
- 7) dem Genremaler Alfred Kindler in Düsseldorf,
- 8) dem Historienmaler Gustav Spangenberg in Berlin,
- 9) dem Genremaler Nikutowski in Düsseldorf,
- 10) dem Bildhauer Professor Serichau in Kopenhagen,
- 11) dem Historienmaler Professor Stitenbach in Düsseldorf.

Indem ich der königlichen Akademie beifolgend die hiernach erforderlichen sechs großen und elf kleinen goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler übersende, gebe ich Derselben zugleich die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung anheim.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die königliche Akademie der Künste hier.

T. 30996.

240) Seminar für die Naturwissenschaften bei der
Universität zu Bonn.

1.

Berlin, den 21. September 1868.

Ev. Hochwohlgeboren übersende ich auf den Bericht vom 16.
v. M. zur weiteren Veranlassung das beiliegende, mit Berücksichti-

gung Ihrer Vorschläge festgestellte und hienächst ausgefertigte Reglement für das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften bei dortiger Universität.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn
Geheimen Ober-Regierungsrath B e s e l e r
Hochwohlgeboren zu B o n n.
U. 23173.

2.

Berlin, den 21. September 1868.

Reglement

für das Königliche Seminar für die gesammten Naturwissenschaften
bei der Universität zu B o n n.

§. 1.

Der Zweck des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften bei der Universität zu B o n n ist, das Studium der Naturwissenschaften bei den Studirenden zu fördern und Lehrer für das naturwissenschaftliche Fach an höhern Unterrichtsanstalten zu bilden.

§. 2.

Für den Unterricht im Seminar ist wöchentlich für Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie je eine Stunde bestimmt.

§. 3.

Vorsteher des Seminars sind die ordentlichen Professoren für die Naturwissenschaften zu B o n n, welchen diese Function von dem Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten übertragen worden. Sie leiten die Arbeiten in den fünf Lehrfächern des Instituts und haben die Handbibliothek des Seminars, jeder in seinem Fache, zu überwachen und nach Möglichkeit zu vermehren. Auch wählen sie alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Director, welcher das Seminar vertritt, den regelmäßigen Gang der Arbeiten überwacht, die zur Aufnahme sich meldenden Mitglieder in das Album einträgt und nach den Beschlüssen der Gesammtheit der Vorsteher Berichte an die vorge setzte Behörde erstattet, die von allen unterzeichnet werden.

§. 4.

Mitglied des Seminars kann jeder Studirende der Universität B o n n werden. Auch die dort studirenden Pharmaceuten, Land-

wirthe und Hospitanten können in das Seminar eintreten. Die Hospitanten können jedoch an der Preisbewerbung keinen Antheil nehmen.

§. 5.

Die Aufnahme in das Seminar geschieht durch den Director mittels Eintragung in das Album und Ertheilung einer Matrikel. Der Eintretende hat ein für allemal an die Seminarkasse eine Gebühr von 1 Thlr. 15 Sgr. auf der Universitätsquästur zu entrichten.

§. 6.

Die Seminaristen haben das Recht, den sämmtlichen Seminarstunden beizuwohnen; es ist ihnen jedoch überlassen, nur an einzelnen Fächern sich zu betheiligen. Sie haben im Anfange jedes Semesters dem Director die auf der Quästur vollzogene Anmeldung zum Signiren vorzulegen, ihm anzuzeigen, an welchen Fächern sie Theil zu nehmen wünschen und sich darauf bei den betreffenden Vorstehern zu melden.

§. 7.

Die Thätigkeit in den Seminarstunden besteht theils in freien Vorträgen der Mitglieder über einzelne Abschnitte der Wissenschaft, in Referaten über wichtige Erscheinungen in der Literatur, oder in Mittheilungen über eigene Forschungen, theils in Disputationen und Examinatorien.

§. 8.

Es ist den Seminaristen zu empfehlen, daß sie sich auch an denjenigen naturwissenschaftlichen Instituten thunlichst betheiligen, in denen practische Uebungen angestellt werden, weil erst in ihnen eine recht gründliche Kenntniß der Naturkörper, Gewandtheit im Präpariren und Experimentiren gewonnen werden kann.

§. 9.

Zur Belehrung der Mitglieder und zur Förderung ihrer Studien dient die Handbibliothek des Seminars, sowie dasjenige, was dasselbe an Apparaten besitzt oder zur Disposition hat. Diese sämmtlichen Gegenstände stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Directors und der speciellen Verantwortlichkeit jedes der Vorsteher hinsichtlich seines Faches. Die Seminaristen können solche jedoch, soweit die Vorsteher es in jedem einzelnen Falle rathsam finden, geliehen erhalten gegen einen Schein und gegen das Versprechen, beim Gebrauche die möglichste Sauberkeit und Schonung beobachten zu wollen.

§. 10.

Am Ende des Sommersemesters wird in jeder der fünf Abtheilungen des Seminars eine Preisaufgabe gestellt. Die Preisschriften

werden im Juli des folgenden Jahres an die Vorsteher eingeliefert. Es ist jedem Seminaristen freigestellt, die Aufgabe in mehreren der fünf Fächer zu bearbeiten. Es sind fünf Preise von je zwanzig Thalern für die besten Arbeiten, welche in den fünf Fächern eingeliefert sind, ausgesetzt. Für den Fall, daß in einem Fache der Preis unerledigt bleibt, können auch mehrere Preisschriften in andern Fächern, auf Beschluß des Gesamtvorstandes, gekrönt werden. Bleibt dennoch ein Ueberschuß, so ist dieser dem Bibliothekfonds zuzuweisen. Die Zutheilung der Preise unterliegt der Genehmigung des Königlichen Curators der Universität.

§. 11.

Wer das Seminar verläßt, kann sich um ein Abgangs-Zeugniß melden. In diesem wird angegeben, wie lange er Mitglied des Seminars gewesen, an welchen Fächern er in den einzelnen Semestern Theil genommen, ob und welche Preisaufgaben er bearbeitet hat, sowie eine Bemerkung über seine Anlagen, seinen Fleiß und seine Fortschritte. Solches Zeugniß wird mit den betreffenden Vorstehern vereinbart, und vom Director unterschrieben.

§. 12.

Jährlich, am Anfang des Wintersemesters, wird von Seiten des Seminars ein Bericht über seine Arbeiten und Leistungen während des abgelaufenen Jahres an das vorgesezte Königliche Ministerium erstattet. In demselben werden die Mitglieder genannt und erwähnt, an welchen Uebungen sie Theil genommen; es wird eine Uebersicht über die in jedem Fache gehaltenen Vorträge gegeben; es werden die gelieferten Probearbeiten vorgelegt, die Mitglieder welche sich ausgezeichnet haben, nach ihren Anlagen, Leistungen und nach der Richtung ihrer Studien charakterisirt und die Ergebnisse der Preisvertheilung angezeigt. Diese Berichte werden, nach vorgängiger Berathschlagung der Vorsteher, vom Director entworfen und von sämmtlichen Vorstehern unterzeichnet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnerk.

241) Zahl der Privatdocenten in der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.

Berlin, den 12. September 1868.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. v. M. will ich nach den Anträgen der medicinischen und philosophischen Facultät der dortigen Universität den §. 73 der Statuten der ersteren und den

§. 52 der Statuten der letzteren Facultät, welche die Zulassung von Privatdocenten auf eine bestimmte Zahl beschränken, hiemit aufheben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
den Königl. Universitäts-Curator Herrn
Geheimen Ober-Regierungs-Rath Besefer
Hochwohlgeboren zu Bonn.

U. 23137.

242) Deutsche Morgenländische Gesellschaft.

(Centrbl. pro 1867 Seite 655. Nr. 260.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Zwecke durch Verfügung vom 16. December 1868 auch für das Jahr 1868 eine Beihilfe von 300 Thln bewilligt.

243) Friedensgesellschaft zu Potsdam.

(Centrbl. pro 1867 Seite 96 Nr. 23.)

Die hiesige Friedens-Gesellschaft hat in Gemäßheit des Beschlusses ihrer statutenmäßig am heutigen Tage gehaltenen Haupt-Versammlung auch in diesem Jahre wieder Unterstützungen zu dem Gesamtbetrage von 225 Thalern 6 Studirenden und 2 Kunstbessenen verliehen.

Dies zur öffentlichen Kenntniß bringend, bemerken wir, daß Bewerber um die Beneficien unsers Vereins nach Maßgabe unserer, den Universitäten zu Berlin und Halle und den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam übersandten Benachrichtigung und Instruction für jene Bewerber vom 4. Dezember 1865 ihre Unterstützungs-Gesuche mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten — Seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugnisses und einer Nachweisung der von ihnen schon gehörten Collegia — jährlich bis Ende des Monats September an uns einzusenden haben, daß aber nur Studirende und Kunstbessene, welche im hiesigen Regierungsbezirk oder in der Stadt Berlin heimisch sind, inländische Universitäten, Gymnasien oder Kunst-Akademien besuchen, und bei entschiedener Hilfsbedürftigkeit eine besondere Auszeichnung und Tüchtigkeit nachzuweisen vermögen, berücksichtigtungsfähig sind.

Freunde und Beförderer der Wissenschaften und Künste, inson-

derheit aber auch die längst schon in Aemtern stehenden Herren, welche früher selbst Beneficiaten unserer Gesellschaft waren, und als solche wenigstens eine moralische Verpflichtung übernommen haben, unserm Verein auch ihrerseits wieder als Beitrag zahlende Mitglieder sich anzuschließen, bitten wir angelegentlich, unsern Zwecken durch Einsendung jährlicher Beiträge von beliebiger Höhe oder einmaliger Geschenke förderlich werden zu wollen. Zur Empfangnahme etwaniger Anmeldungen neuer Mitglieder unsers Vereins und ihrer Beiträge u. ist jedes der unterzeichneten Vorstandsmitglieder, insonderheit unser Schatzmeister, der Herr Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Lehmann hier selbst, stets bereit.

Potsdam, den 1. Dezember 1868.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

II. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

244) Nachrichten über die Lehrerinnen-Bildung in Preußen durch Staats-Anstalten.

Einer auswärtigen Regierung sind auf ihr Verlangen die nachstehenden Nachrichten über die katholischen Seminarien in Paderborn und Münster, die Simultan-Anstalt in Posen und die evangelischen Anstalten in Droßsig mitgetheilt worden.

a.

In der Provinz Westfalen bestehen zwei Lehrerinnen-Seminarien, beide der Ausbildung katholischer Lehrerinnen gewidmet, zu Paderborn und Münster. Das letztere ist mit einer Töchter-schule verbunden, in welcher die Töchter der besseren Stände vom 6ten bis zum 14ten oder 15ten Lebensjahre unterrichtet werden; das Seminar zu Paderborn beschäftigt sich ausschließlich mit der Bildung von Lehrerinnen.

An beiden Anstalten ist der Director ein katholischer Geistlicher; der übrige Unterricht wird von Lehrerinnen ertheilt, in Münster auch der Gesang- und Musik-Unterricht, der in Paderborn von einem Hilfslehrer gegeben wird.

I. Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

A. Aeußere Organisation.

Das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn ist ein Internat für 19 Zöglinge. Außerdem enthält es 3 bis 4 externe Zöglinge, denen es gestattet ist, bei den Ihrigen in der Stadt zu wohnen.

Das Seminargebäude ist der von der städtischen Armen-Commission angemietete westliche Flügel des ehemaligen Gaukircher-Klosters.

In demselben haben auch der Director und die Lehrerin Wohnung und Kost. Jener hat die obere Aufsicht und Leitung des Ganzen, diese die speciellere Aufsicht des Internats.

Der Haushalt wird von einer Haushälterin und einer Magd geführt und von der Lehrerin überwacht.

Die Einnahme der Anstalt besteht theils aus Capital-Vermögen, theils aus Staatszuschüssen, theils aus dem Kost- und Schulgelde der Zöglinge und dem Kostgelde des Directors und der Lehrerin.

Unter die dürftigen Seminaristinnen wird Behufs Bestreitung des Kost- und Schulgeldes eine jährliche Unterstützungs-Summe von 280 Thln vertheilt.

Die Rendantur ist dem Archivar N. übertragen.

Der Director hat die Führung des Kassenwesens zu beaufsichtigen.

B. Innere Organisation.

In dem Seminar findet ein zweijähriger Lehrcursus statt, in der Weise, daß nur alle zwei Jahre eine Aufnahme und eine Entlassung erfolgt, beide nach vorher gegangener Prüfung vor einer Commission, die aus dem Lehrer-Collegium, einem Commissar des Herrn Bischofs, den katholischen Schulrathen der königlichen Regierung zu Arnberg und zu Minden, dem Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums als Vorsitzendem besteht. Sämmtliche 20 bis 23 Zöglinge werden gleichzeitig aufgenommen, in einer Klassen-Abtheilung gemeinschaftlich unterrichtet und gleichzeitig entlassen.

Der Unterricht wird von dem Director, einer Seminarlehrerin und einem Hülfslehrer erteilt.

Der Director unterrichtet in der Religion und biblischen Geschichte, in der Schulkunde, in der Vaterlandsgeschichte und Geographie, in der Naturlehre und Naturbeschreibung, 17 Stunden in der Woche.

Die Lehrerin unterrichtet im Rechnen, Aufsatz, Lesen, in der deutschen Sprachlehre, im Zeichnen und im Clavier, 17 Stunden in der Woche.

Der Hülfslehrer unterrichtet im Gesange, 3 Stunden wöchentlich.

Eine eigene Übungsschule hat das Seminar nicht. Sie wird dadurch ersetzt, daß die Zöglinge in der Gaukirchen-Mädchen-Schule, welche sich in demselben Hause befindet, unter Anleitung und Aufsicht des Directors und der Lehrerin catechetische Uebungen halten und beim Unterricht Ausbülfe leisten.

C. Unterrichts- und Lehr-Plan.

1. Religionslehre:

Das Ziel des Religionsunterrichts ist gründliches Verständniß und sichere Einprägung des Diöcesan-Katechismus.

- I. Schuljahr: Die Lehre vom Glauben und von den Gnadenmitteln;
 II. Schuljahr: Die Lehre von den Geboten. Wiederholung des Ganzen.

Wöchentlich 4 Stunden der Director.

2. Biblische Geschichte:

- I. Schuljahr: 1 Stunde das Alte Testament, 2 Stunden das Neue Testament;
 II. Schuljahr: 2 Stunden das Alte Testament, und 1 Stunde das Neue Testament.

3. Schulkunde:

- I. Schuljahr: Erziehungs- und allgemeine Unterrichtskunde;
 II. Schuljahr: Specielle Unterrichtskunde.
 Mit freier Benugung des Handbuchs von D hler. — Wöchentlich 2 Stunden der Director.

4. Sprachunterricht:

a. Lesen:

- I. und II. Schuljahr: Uebung im mechanischen und logischen Lesen, verbunden mit der Erklärung des Lesestücks nach Inhalt und Form.

Lesebuch von Bone. — Wöchentlich 1 Stunde die Lehrerin.

b. Grammatik:

- I. Schuljahr: Die Wortlehre;
 II. Schuljahr: Die Satzlehre.
 Wöchentlich zwei Stunden die Lehrerin.

Als Handbuch dient die Sprachlehre von Kellner. Die Schullehrerinnen lernen außerdem die Gesetze und Regeln der Sprache am Lesestücke anschauen und sich zum Bewußtsein bringen.

c. Aufsatz:

Stufengang nach Kellner.

- I. Schuljahr: Beschreibungen, Vergleichen und Erzählungen in gewöhnlicher und in Briefform;
 II. Schuljahr: Abhandlungen und Geschäfts-Ansätze.
 Die Aufsätze werden theils mit den Schölerinnen besprochen, und dann von ihnen angefertigt, theils auch selbstständig von ihnen ausgearbeitet. — Wöchentlich 1 Stunde.

Anfangs alle 8, später alle 14 Tage eine Arbeit. Die Lehrerin.

Anmerkung: Vebufs der Sprachfertigkeit werden von den Schölerinnen freie Vorträge über Materien aus dem Seminar-Unterrichte gehalten.

5. Rechnen und Raumlehre:

Stufengang nach Söfeland.

- I. Schuljahr: a. Kopfrechnen: Das Kopfrechnbuch von Söfeland bis zu Ende;

b. Tafelrechnen: Die vier Species in Brüchen. Grade und umgekehrte Regelbetri. — Gesellschaftsregel, — Kettenregel, Procentrechnung.

II. Schuljahr: a. Kopfrechnen: Schwierigere Aufgaben, die mehr zur Uebung der Fertigkeit im Rechnen und zur Uebung im Denken dienen.

b. Tafelrechnen: Mischungsregel. Quadrat- und Cubikrechnung. Decimalbrüche. Stufen- gang im Rechnen.

Wöchentlich 3 Stunden die Lehrerin.

6. Vaterlandsgeschichte nach Welter:

I. Schuljahr: Bis zum westfälischen Frieden.

II. Schuljahr: Bis auf unsere Zeit.

Wegen Kürze der Zeit können nur die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten eingehender betrachtet werden.

Wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunde der Director.

7. Geographie:

I. Schuljahr: Verständniß des Globus und des Telluriums. Die physische und politische Geographie Europas, speciell Deutschlands.

II. Schuljahr: Die physische und politische Geographie der übrigen vier Erdtheile. Nach Nieberding.

Wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunde der Director.

8. Naturkunde:

a. Naturlehre:

I. Schuljahr: Die Erscheinungen der Anziehung.

II. Schuljahr: Die Lehre von der Wärme. — Nach Krügers Grundzügen der Physik.

b. Naturbeschreibung:

I. und II. Schuljahr: Im Winter Zoologie. Im Sommer Botanik. Für a. und b. zusammen 2 Stunden wöchentlich. Der Director.

9. Schönschreiben:

I. und II. Schuljahr: Regeln einer einfachen und ungekünstelten Handschrift und Einübung derselben. Tactschreiben. 2 Stunden der Director.

10. Zeichnen:

Stufengang nach Korf's Vorlegeblättern. Uebung im Blumen- und Fruchtzeichnen nach Winkelmann und Anderen.

Wöchentlich 2 Stunden. Die Lehrerin.

11. Clavier:

Diejenigen Schülerinnen, welche im Clavier noch nicht geübt sind, werden nach der Clavierschule von Logier unterrichtet. Die übrigen spielen Sonaten von Hünten, Beethoven, Mozart u. A. Den Unterricht erteilt die Lehrerin in 8 wöchentlichen Stunden. Die Uebungen nehmen die Zöglinge in 8 Abtheilungen vor und gebrauchen dazu im Ganzen 28 Stunden die Woche.

12. Gesang:

- I. Schuljahr: Nach der Gesangschule von Schulz. Noten- und Tactkenntniß. Treffübungen aller Intervalle. Die verschiedenen Tonarten. Practische Uebungen nach Abela's I. Hefte, mit Rücksicht auf die Vortragszeichen.
- II. Schuljahr: Weitere Uebungen im Vortrage. Practische Uebungen nach Abela's II. Hefte, sowie nach Erk's I. Hefte für den 4 stimmigen Männergesang.
- In beiden Jahren Uebung im Kirchengesange.

13. Handarbeiten:

Der Unterricht im Nähen, Stricken und Sticken findet unter Leitung der Lehrerin statt.

Der Lectionsplan folgt bei.

Gedruckte Nachrichten über das Seminar sind nicht vorhanden.

II. Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Aeußere Organisation.

Das Lehrerinnen-Seminar zu Münster besitzt ein eigenes Gebäude, nebst Garten und Nebengebäude, in welchem für die Schulzimmer der Anstalt selbst und der mit ihr verbundenen dreiklassigen Töchterchule, ferner für die Wohnungen der Lehrerinnen, die Aufnahme von 24 Zöglingen und die Führung der Hauswirthschaft ausreichende und sehr angemessene Räumlichkeiten sich befinden. Der Director hat augenblicklich keine Dienstwohnung in demselben, doch ist die Herstellung einer solchen in Aussicht genommen.

Das Seminar ist ein Internat. Die Zöglinge haben vollständig freie Station und freien Unterricht, zahlen aber jährlich 60 Thlr. Unter Umständen werden auch 3 bis 6 Externe zugelassen, die bei ihren Eltern oder in einem zuverlässigen Privathause wohnen.

Der Etat des Seminars und der Töchterchule pro 18 $\frac{6}{10}$ beträgt in Ausgabe 3163 Thlr. Hiervon werden 1536 Thlr durch das Schulgeld aufgebracht.

Außer dem Director sind gegenwärtig 4 Lehrerinnen angestellt, eine fünfte ist als Bedürfniß anerkannt und bewilligt.

B Innere Organisation.

Die innere Organisation des Seminars zu Münster ist von der des Seminars zu Paderborn vorzugsweise durch drei Umstände verschieden, und zwar:

- 1) Das Seminar zu Münster besteht aus zwei Klassen von je 12 bis 14 Zöglingen, während das Paderborner aus nur einer Klasse mit 20 bis 23 Zöglingen besteht. Der Lehrkurs ist an beiden Orten zweijährig; aber während zu Paderborn nur alle zwei Jahre eine Aufnahme und eine Entlassung der Gesamtzahl erfolgt, findet zu Münster jedes Jahr Aufnahme- und Entlassungsprüfung für die Hälfte der Zöglinge statt. Die Prüfungs-Commission ist an beiden Orten in gleicher Weise zusammengesetzt.
- 2) In Münster nehmen die Zöglinge des jüngeren Cursum an dem Unterrichte der Oberklasse der höheren Töcherschule Theil und haben nur in einzelnen Gegenständen besonderen Unterricht.
- 3) In Münster werden die Zöglinge auch in der französischen Sprache unterrichtet, in Paderborn nicht.

C. Unterrichts- und Lehr-Plan.

Der Unterrichts- und Lehr-Plan am Seminar zu Münster stimmt nach Lehrstoff, Methode und Ziel im Ganzen mit dem zu Paderborn überein.

b.

Das Erzieherinnen Seminar in Posen.

Das genannte, bereits im Jahre 1840 eröffnete Seminar verfolgt als Hauptzweck die Bildung der Erzieherinnen für Familien und der Lehrerinnen für gehobene Stadtschulen. Es ist eine Simultan-Anstalt, die sowohl Katholiken wie evangelische Zöglinge, deren Muttersprache die polnische Sprache ist, wie Deutsche, aufnimmt.

Der Regel nach wird das zurückgelegte 17 Lebensjahr zur Verbindung der Aufnahme gemacht. Als Vorkenntnisse fordert man die Leistungen einer guten höheren Töcherschule, namentlich in Religion Kenntniß der biblischen Geschichte und des Katechismus; in der deutschen Sprache: gefälligen und sprachrichtigen schriftlichen Gedanken-Ausdruck; im Französischen Kenntniß der Grammatik, besonders der unregelmäßigen Zeitwörter und fließendes Uebersetzen eines nicht gar zu schwierigen französischen Prosaikers; im Englischen Uebung im Lesen und in den regelmäßigen Flexionen; im Rechnen Kennt-

niß und Uebung in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen; in der Geschichte Bekanntschaft mit den bedeutendsten Personen, Ereignissen und Jahreszahlen der Weltgeschichte; in der Geographie: Uebersicht der gesammten Erde und specielle Kenntniß der politischen Geographie von Deutschland. Eine gewisse Fertigkeit im Clavierspiel wird zwar bei der Aufnahme nicht gefordert, berechtigt aber allein zu dem Anspruche auf Unterricht des Clavierspiels in der Anstalt.

Der Cursus in dem Seminar dauert zwei Jahre, jedoch sind — freilich ausnahmsweise — auch einzelne Zöglinge, die vor ihrem Eintritt schon Uebung im Unterrichten gehabt hatten, nach Verlauf eines Jahres zum Abgangs-Examen zugelassen worden.

Das quartaliter praenumerando zu zahlende Unterrichts-Honorar beträgt für die beiden Jahre 96 Thlr. Dasselbe wird jedoch den meisten Zöglingen auf 60 Thlr ermäßigt und bis nach dem Austritt aus dem Seminar, nach welchem die Zahlung in drei Jahresraten à 20 Thlr zu leisten ist, gestundet.

Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge sich in Privatfamilien selbst zu verschaffen. Nur fünf erhalten dieselbe in der Anstalt, übernehmen dafür aber auch eine Schuld von 240 Thlr an die Kasse dieses von den Ständen der Provinz Posen durch einmalige Hergabe der zweijährigen Kosten gegründeten Alumnats. Diese 240 Thlr werden mit dem auf 60 Thlr ermäßigten Honorar von den Betheiligten in 6 Jahresraten à 50 Thlr gezahlt, was ihnen möglich wird, da sie der Regel nach in hiesiger Provinz als Erziehetherinnen in Familien ein Jahresgehalt von 150 Thlr beziehen.

Der Etat der Anstalt schließt mit 2644 Thlr, von denen 1344 Thlr durch laufende und gestundete Honorarzahlungen aufkommen und 1300 Thlr aus Staatsfonds gezahlt werden.

Die Ausgaben betragen:

An Verwaltungskosten	85 Thlr
An Remuneration der Lehrer	2173 "
Zu Unterrichtsmitteln	25 "
Zur Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien	30 "
Zu Heizung und Beleuchtung	64 "
Zu Lokalmiethe	190 "
Insgemein	77 "
	<hr/>
	2644 Thlr

Die geringen Ansätze in den einzelnen Titeln erklären sich aus der genauen Verbindung, in der das Seminar mit einer durch die Verleihung nicht unbedeutender Grundstücke eines säcularisirten Klosters fundirten höheren Töchter Schule steht, deren Lehrmittel und Lehrer das Seminar benützt. So beziehen in Berücksichtigung des von der Töchter Schule ihnen gezahlten Gehaltes an Remuneration

für ihre Thätigkeit am Seminar der Director nur 330 Thlr und die Lehrer nur 275 Thlr; 180 Thlr; 150 Thlr und 110 Thlr. Daneben erhalten jeder der beiden Religionslehrer 100 Thlr, ein Lehrer der französischen Sprache 150 Thlr, eine Lehrerin der französischen Conversation 260 Thlr und der Lehrer der Musik (für 25 Stunden wöchentlich) 420 Thlr.

Gegenwärtig wird die Anstalt von 45 Zöglingen besucht, die in zwei Klassen mit einjährigem Cursus den Unterricht empfangen.

Anfänglich mußten sämtliche Gegenstände des Schulunterrichts im Seminar gelehrt werden, da die Zöglinge nur sehr unvollkommen vorgebildet eintraten; später erkannte man, daß die Schulwissenschaften bei der ganz anderen Behandlung und auch wohl anderen Auswahl des Stoffes, welche das reifere Alter der Zöglinge erforderte, so bedeutende Bildungsmittel für die Seminaristen darreichten, ferner auch die Gelegenheit so häufig darboten, die für das Kindesalter nöthige Veränderung der Behandlungsweise hervorzuheben, daß man sie nicht gern hat aufgeben wollen.

Der Cursus in dem Seminar ist ein zweijähriger.

Die Anstalt nimmt jährlich nur einmal, und zwar nach den Sommerferien, neue Zöglinge auf, die dann die untere Klasse bilden, während die bereits ein Jahr in der Anstalt anwesenden Zöglinge abgefordert in der oberen Klasse unterrichtet werden. Bei dem Fleiß, den die Zöglinge fast ohne Ausnahmen bisher zeigten, ist es seit dem Bestehen des Seminars erst zwei Mal nöthig gewesen, einer Seminaristin das Aufrücken in die obere Klasse nach einjährigem Besuch versagen zu müssen.

Das Seminar hat also zwei übereinander stehende Klassen mit einjährigem Cursus. Nur in Schreiben, Gesang und etwa in Religion sind beide combinirt. In der Religion zerfällt der Unterricht aber nach der Confession und Nationalität in 3 Abtheilungen: die evangelische, die katholische der Deutschen und die katholische der Polinnen. Der Religionsunterricht hat also einen zweijährigen Cursus.

In beiden Klassen wird Unterricht in der deutschen, polnischen, französischen und englischen Sprache, im Rechnen, in der Theorie der Musik und im Zeichnen ertheilt.

Die untere Klasse hat ferner Unterricht in der Didaktik, Geographie und Naturgeschichte, die obere in der Pädagogik, Geschichte und Naturlehre. Ferner werden die Zöglinge in Gruppen von 4—5 Seminaristinnen getheilt, die abgefordert wöchentlich 4 Stunden Unterricht in der französischen Conversation erhalten. Im Clavier-Spiel werden meistens 3 Zöglinge, bisweilen auch 6, auf 3 Instrumeten gemeinschaftlich unterrichtet, so daß doch jede Seminaristin wöchentlich 2 Stunden von dem nur zur Ertheilung von 25 wöchentlichen Stunden Clavier-Unterricht verpflichteten Lehrer empfängt. Ferner unterrichten die geübten Zöglinge die Anfänger..

Schon weil die Zöglinge im zweiten Jahre ihres Seminarbesuches selbstständigen Unterricht in der Uebungsschule erteilen, also während der gewöhnlichen Schulzeit in keiner Stunde sämmtlich unbeschäftigt sind, muß die Hälfte des wissenschaftlichen und sprachlichen Unterrichtes außerhalb der gewöhnlichen Schulstunden angesetzt werden. Aber auch die untere Abtheilung der Seminaristinnen empfängt ihren Unterricht meistens außerhalb der Schulstunden, weil die meisten der Lehrer während derselben in der mit dem Seminar verbundenen siebenklassigen höheren Töchterchule beschäftigt sind. So verlängert sich der Unterricht denn bis zu den Abendstunden; er dauert im Sommer bis 7, im Winter bis 8 Uhr, obgleich noch während der Mittagszeit von 12—1, und in den Sommermonaten von 7—8 Uhr Morgens Unterricht erteilt wird.

Es mußte beabsichtigt werden, den Zöglingen des Seminars, die sich zu Erzieherinnen der Töchter höherer Stände ausbilden, auch eine Uebungsschule zu verschaffen, in der ihnen Gelegenheit gegeben würde, sich für den eine höhere Bildung bezweckenden Unterricht vorzubereiten. Es gelang allmählig, aus den Töchtern bedürftiger Subalternbeamten-Familien und den Töchtern derjenigen besseren jüdischen Familien, welche die in die höhere Töchterchule nachgesuchte Aufnahme nicht erlangt hatten, eine vierklassige Uebungsschule zu bilden, die zwar das Ziel einer höheren Töchterchule verfolgt, dasselbe aber nicht vollständig zu erreichen sich bestrebt, so daß die 4 Klassen derselben als die unteren und mittleren Klassen einer sechsklassigen höheren Töchterchule anzusehen sind. In dieser Uebungsschule führen die Zöglinge der unteren Klasse (die sich im ersten Jahre des Seminarbesuches befinden) die Aufsicht in den Zwischenstunden, erteilen den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (d. h. unter Anleitung einer Lehrerin) und bei steter Anwesenheit des Directors abwechselnd den in dem Lehrplan unter Didactik näher besprochenen Unterricht, den wir unter Gedächtnis- und Sprechübung verstehen. Erst im zweiten Jahre wird ihnen selbständig, wenn auch unter Controlle und Anleitung der Lehrer, die Ertheilung des wissenschaftlichen und sprachlichen Unterrichtes anvertraut.

Zu dem Abgangs-Examen werden an schriftlichen Clausurarbeiten von den Abiturientinnen gefordert:

- 1) ein deutscher Aufsatz;
- 2) ein polnischer Aufsatz;
- 3) ein französischer Aufsatz;
- 4) ein englisches Exercitium;
- 5) die Lösung dreier Rechnen-Aufgaben.

Die stets in Gegenwart eines königlichen Commissarius abzuhaltende mündliche Prüfung umfaßt: Religion, Pädagogik, Didactik, deutsche Literaturgeschichte, Polnisch, Französisch und Englisch, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, Rechnen,

Theorie der Musik und Clavierspiel, schließlich die Lehrgeschicklichkeit, die durch eine Probelection dargethan wird, zu der das Thema Tages vorher gegeben ist. Probezeichnungen und Probefchriften erweisen die Geschicklichkeit in ihren Gegenständen. Der Grad der Befähigung wird in den den geprüften Erzieherinnen und Lehrerinnen ertheilten Zeugnissen durch die Prädicate: „vorzüglich befähigt“ — „gut befähigt“ — „genügend befähigt“, welche durch specielle Censuren in den Prüfungsgegenständen motivirt werden, ausgedrückt.

c.

Lehrplan des Königl. Seminars für Erzieherinnen zu Posen.

I. Religion.

A. Evangelische Religion.

Die Kenntniß der biblischen Geschichte und des lutherischen Katechismus bei den Lutherischen, des Heidelberger Katechismus bei den Reformirten, wie ein dem Gedächtniß eingepprägter Schatz von Kirchenliedern wird vorausgesetzt.

Zweck des Unterrichts ist es eben so wohl, die Zöglinge selbst durch ein tieferes Eindringen in den Geist der heiligen Schrift zu einem ernsteren, religiösen und kirchlichen Leben zu führen, als ihnen eine Anleitung zu geben, wie der Religionsunterricht bei Kindern zu betreiben ist.

Die bereits ein Jahr in der Anstalt anwesenden, wie die neu eingetretenen Seminaristinnen erhalten den Religionsunterricht gemeinschaftlich.

Der Cursus ist also ein zweijähriger, und da das Pensum des einen Jahres Heilslehre (Glaubens- und Sittenlehre), das des anderen Heilsgeschichte ist, so beginnt er bei der einen Hälfte der Seminaristinnen mit der Heilslehre, während bei der anderen Hälfte die Heilsgeschichte den Anfang macht.

Der Unterricht wird nach einem geschriebenen Hefte des Lehrers ertheilt, das die Seminaristinnen sich außerhalb der Lehrstunden nach und nach abschreiben müssen, und das während des Unterrichts erläutert und erweitert wird.

Der Glaubenslehre ist das Symbolum Apostolicum und der Sittenlehre der Decalog zu Grunde gelegt. Während des Unterrichtes vergewissert sich der Lehrer häufig, daß die Kenntniß des Katechismus dem Gedächtnisse der Zöglinge nicht entschwunden ist, auch wird in demselben häufig auf die im früheren Schul- und Confirmanden - Unterricht gelernten Kirchenlieder und Sprüche

zurückgegriffen, namentlich alle 3 Wochen ein neues Kirchenlied wiederholt.

Die Lehrstücke, die im Apostolicum fehlen, z. B. die Lehre von der heiligen Schrift und den Sacramenten, werden in besonderen Abschnitten tractirt.

Im heilsgeschichtlichen Unterricht wird die Geschichte des Reiches Gottes in 3 Abschnitten behandelt.

- 1) Vorbereitende Anstalten (Altes Testament),
- 2) Gründung des Reiches Gottes durch Christum und die Apostel (Neues Testament),
- 3) Wachsthum dieses Reiches (Kirchengeschichte).

Auch hier bildet ein Dictat die Grundlage, welches namentlich bei Nr. 1 die Kenntniß der gebräuchlichsten biblischen Geschichten voraussetzt, aber dieselbe auffrischt und erweitert. — Ein Handbuch der biblischen Geschichte ist nicht in Gebrauch, sondern die Bibel selbst wird nach Anleitung von Stolzenburg's biblischer Geschichte gelesen. Ad Nr. 2 giebt das Heft des Lehrers ein Dictat über das Leben Jesu.

Für die Kirchengeschichte bleibt wenig Zeit übrig, und muß sich der Unterricht auf die ersten drei Jahrhunderte und die wichtigsten Momente der Reformationsgeschichte beschränken.

Katechetische Uebungen finden in der Weise statt, daß die einzelnen Seminaristen in Gegenwart der übrigen mit den Kindern der Uebungsschule über ein aufgegebenes Thema (zuerst über eine biblische Geschichte, dann über einen Glaubenssatz oder eine Sittenlehre) katechisiren und am Schluß vom Lehrer die Kritik vernehmen. Von Zeit zu Zeit werden auch schriftliche Bearbeitungen für die Schule geeigneter Themata geliefert.

B. Katholische Religion.

Der Lehrer unterrichtet zwar 4 Stunden wöchentlich; da sich jedoch die katholischen Zöglinge in Deutsche und Polinnen theilen, so müssen nach der Muttersprache zwei Abtheilungen gebildet werden, und es empfängt jede katholische Seminaristin also wöchentlich nur zwei Stunden Religionsunterricht.

Auch hier wird eine genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments wie eine ziemlich umfassende Erkenntniß der Grundwahrheiten des Katechismus vorausgesetzt.

In dem einen Jahre behandelt der Lehrer die Glaubenslehre: Lehre von Gott, seinem Dasein, Wesen und seinen Eigenschaften — die heilige Dreieinigkeit: Lehre von der Offenbarung Gottes, von der heiligen Schrift und der Tradition. Von der Schöpfung im Allgemeinen und Besonderen, vom Fall der Engel und der ersten Menschen. Lehre von der Erbsünde. Von der Erlösung und Heiligung. Von der Gnade und den Gnadenmitteln. Bei ausreichenden

der Zeit auch die Eschatologie. In dem andern Jahre wird dagegen die gesammte Sittenlehre durchgenommen.

Die Zöglinge haben Deharbes großen katholischen Katechismus in der Hand.

Daneben müssen in beiden Jahren die Zöglinge selbst einzelne ihnen aus dem alten und neuen Testamente angegebene Abschnitte durcharbeiten, deren Kenntniß dann in Repetitionen geprüft wird.

Auch geht durch beide Jahre die Kirchengeschichte, die bis zu Gregor VII. sehr ausführlich gegeben, dann nur in Hauptzügen durchgenommen wird. Auf Luther's Zeit wird bei specieller Berücksichtigung der betreffenden Streitpunkte näher eingegangen. (Kirchengeschichte von Siemers.)

In jedem Jahre wird ein Quartal hindurch eine Stunde wöchentlich zu Katechisationsübungen der Zöglinge benutzt, zu denen der Lehrer die Themata ertheilt.

II. Pädagogik.

Schon der Name unserer Anstalt: „Seminar für Erzieherinnen“, wird auch bei denjenigen, welche von der Schule die Erziehung ausschließen möchten, unsere Berechtigung erweisen, die Zöglinge unserer Anstalt mit den Grundregeln einer vernünftigen, gewissenhaften Erziehung bekannt zu machen. Aber nicht allein, um sie vor vielfachen Verlegenheiten zu bewahren, denen sie bei der Erziehung der Kinder gewissenhafter Eltern allaugenblicklich ausgesetzt wären, wenn sie sich nicht einen klaren Einblick in das Ziel und die Mittel der Erziehung verschafft hätten, unterrichten wir sie in der Pädagogik; ein höherer Zweck ist uns, sie für ihr einstiges Amt zu begeistern, indem wir sie mit Ehrfurcht vor dem Berufe, die Gehülfen Gottes in der Leitung eines für die Ewigkeit bestimmten Geschöpfes zu sein, erfüllen. Diese Ehrfurcht erregt denn auch ganz natürlich das Gefühl der Demuth, der eigenen Unwürdigkeit zur Vollführung eines so erhabenen Werkes, und muß zu dem Streben nach eigener Vervollkommnung, nach Reinigung und Besserung der Seele führen.

So bezweckt denn unsere Pädagogik eben so wohl, die Zöglinge des Seminars zur Selbstkenntniß und ernstern Arbeit an ihrem Seelenheil zu leiten, wie sie mit den Erziehungsmitteln bekannt zu machen, die sie einst bei ihren Zöglingen werden anzuwenden haben.

Die Pädagogik beginnt nicht mit einer Definition, sondern mit dem Geiste, in dem das Geschäft der Erziehung zu unternehmen ist, woraus sich denn das Ziel aller Erziehung ergibt.

Darauf wird genauer die Sorge für das körperliche Wohl vorzüglich kleiner Kinder in Nahrung, Schlaf, Kleidung, Genuß der frischen Luft und Bewegung behandelt. Dann spricht der Lehrer von den Mitteln der Zucht, der das Kind in einem Alter, in dem von einem Willen bei dem Kinde, also auch von eigentlicher Erzie-

hung noch nicht die Rede sein kann, unterworfen werden muß. Schließlich werden die Regeln der eigentlichen Erziehung zum Character an eine genauere Betrachtung des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung geknüpft.

Der Lehrer hat seine Pädagogik nach Herbart'schen Principien mit Benutzung der Werke anderer Pädagogen, z. B. Hergenhörther's ausgearbeitet.

Auch bei diesem Unterrichtsgegenstande ist, wie bei der Didaktik, um durch das Arbeiten anderen Gegenständen nicht zu viel Zeit zu entziehen, die Einrichtung getroffen, daß jeder Vortrag abwechselnd nur von einer Seminaristin ausgearbeitet wird und, in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen, den übrigen dann zum Abschreiben bereit liegt. Der ausgearbeitete Vortrag wird von der Betreffenden zu Anfang der nächsten Stunde frei vorgetragen.

III. Didaktik.

Der Unterricht in der Didaktik theilt sich in einen practischen und einen theoretischen. Wenn wir den practischen Uebungen im Unterrichten unter Anleitung eines tüchtigen Lehrers auch den höheren Werth beilegen, so ist doch auch dem theoretischen Unterricht für unsere Zöglinge eine weitere Ausdehnung zu geben, da dieselben oft unter sehr schwierigen, von der gewöhnlichen Schulordnung sehr abweichenden Verhältnissen ihr Amt werden zu verwalten haben, und wenn sie nicht an einer Schule angestellt werden, des Rathes befreundeter Collegen in ihrer Nähe stets entbehren. Es erscheint daher nothwendig, den Zöglingen ein Heft zum Nachschlagen aus dem Seminar mit zu geben.

Auch hier wird, wie bei der Pädagogik, jeder Vortrag nur von einer Seminaristin abwechselnd ausgearbeitet und in ein Buch eingetragen, dann aber in der nächsten Stunde nicht frei vorgetragen, sondern zur Correctur des Lehrers nur vorgelesen.

Bei diesem Unterrichte wird auf den allgemeinen Theil möglichst wenig Zeit verwandt, nur das zum Verständniß des Folgenden Nöthigste über Lehrplan, Stufen des Unterrichts, Lehrarten und Lehrformen gegeben, dagegen bei der besonderen Methodik, Ziel und Weg, der zu demselben führt, (mit den Stufen und den auf denselben zu vollendenden Pensis) wie die Lehrmittel jedes einzelnen Unterrichtsgegenstandes sehr genau durchgenommen.

Ein geeignetes Lehrbuch für unsere Zwecke giebt es nicht; der Lehrer unterrichtet nach seinen eigenen Ansichten.

Zu den ersten practischen Uebungen haben sich Gedächtnis- und Sprechübungen bewährt, weil sie den Anfängern den Muth zum Unterrichten geben, da es ihnen gestattet ist, im Memoriren fortzufahren, wenn ihnen der Stoff zum Gespräche fehlen sollte. Der Lehrer giebt einige Musterlectionen, darauf legt eine Seminaristin

ihre schriftliche Präparation dem Lehrer zur Correctur vor und hält nach derselben dann den Unterricht in Gegenwart sämtlicher Zöglinge des ersten Jahrescurfus, die dann unter Leitung des Lehrers den Unterricht kritisiren.

Zum Stoff dieses Unterrichtes werden die religiösen und moralischen, dem kindlichen Gefühls- und Gedankenkreise angepaßten kleinen Gedichte aus: „Barth's Gedichte zur Erweckung des Gefühls für das Wahre, Schöne und Gute,“ Anfang zum 1. Theil, genommen.

Nach diesen Uebungen erhalten die Zöglinge unter Anleitung der beiden Religionslehrer zuerst Uebung im Unterrichten der biblischen Geschichte und darauf der Katechismuslehre.

Im zweiten Jahre wird jeder Seminaristin ein Unterrichtsgegenstand in einer Klasse der Seminarische unter Anweisung und Beaufsichtigung eines Lehrers übergeben.

IV. Geschichte.

Namen und Jahreszahlen der bedeutendsten Personen und Ereignisse der Weltgeschichte müssen die Zöglinge bereits vor dem Eintritt in das Seminar dem Gedächtnisse eingeprägt haben. Es kommt also nur darauf an, dieselben durch häufige Repetition zu befestigen und die sich erweisenden Lücken auszufüllen. Da in einem einjährigen Curfus von nur zwei Stunden wöchentlich die Weltgeschichte nicht genauer vorgetragen werden kann, wie die Zöglinge sie in den von ihnen vorher besuchten Schulen gewiß erhalten haben, so kommt es darauf an, eine Auswahl zu treffen. Der Lehrer hat sich zu hüten, daß er nicht zu sehr in unbedeutende Specialitäten eingehe, deren Wissen die Zöglinge nur zu einer verderblichen Eitelkeit verleiten kann, sondern das Geist- und Herz-Bildende vor ihre Seele führe, sie auf diejenigen Ereignisse besonders aufmerksam mache, durch deren würdige Darstellung sie die Begeisterung für das Edle und Große in ihren Schülern zu erregen und den Willen, den erhabenen Beispielen nachzustreben, zu erkräftigen vermögen.

Ferner wird es die Aufgabe des Lehrers sein, auf die Rathschlüsse und Wege Gottes in der Lenkung der Schicksale einzelner Menschen, wie ganzer Völker aufmerksam zu machen, damit die Zöglinge aus der Geschichte den Regierer der Welt und das Göttliche in der Menschennatur kennen lernen.

Leider verhindert die verschiedene Confession der Zöglinge die Einführung eines gemeinschaftlichen Lehrbuchs; der Lehrer benützt vorzüglich Weber.

V. Geographie.

Da die Kenntniß der Namen und Lage der bedeutendsten geographischen Gegenstände bei den Seminaristinnen vorausgesetzt werden

muß, so werden dieselben nur repetitionsweise und um die Zöglinge mit der Methode bekannt zu machen, die man zur Einübung derselben in Schulen benutzt, durchgenommen. Größere Beachtung wird der mathematischen und physischen wie physikalischen Geographie gewidmet.

Der Unterricht beginnt mit einer Geschichte der Erdkruste, woran sich dann eine übersichtliche Orographie und Hydrographie knüpft. Bei der darauf folgenden Repetition der Geographie der einzelnen Länder bemüht sich der Lehrer, die Resultate der vergleichenden Geographie zur Kenntniß zu bringen, auf Schilderungen der Wunder der Erde aufmerksam zu machen und Characterbilder der Länder (in Bezug auf Boden, Klima und Producte) und der Bewohner (in Bezug auf körperliche Beschaffenheit, Wohnung, Kleidung, Nahrung, Sitten und Gebräuche, Cultur, Staatsverhältnisse und Religion) zu geben. Den Schluß bildet eine kurze Uranologie und mathematische Geographie.

Karten und andere Mittel der Veranschaulichung gewährt die mit dem Seminar verbundene höhere Töchter Schule. Die Schülerinnen wie der Lehrer benutzen Barth: „Das Wissenswürdige der Geographie.“ Ein Ausarbeiten der Vorträge ist untersagt, dagegen das Notiren kurzer Notizen während des Unterrichtes in die mit weißem Papier durchschossenen Exemplare des Lehrbuchs gestattet. Das Kartenzeichnen wird auf das Nothdürftigste beschränkt.

VI. Naturlehre.

In der Naturlehre kommen die Zöglinge gewöhnlich am dürftigsten vorbereitet zum Seminar, deshalb sind zwei Stunden wöchentlich eigentlich unzureichend für den Unterricht; es muß also eine Auswahl aus dem nicht zu bewältigenden Stoffe getroffen werden.

Die allgemeinen Eigenschaften werden genau durchgenommen, bei der Ausdehnung sucht man sogar die ersten Begriffe von Formlehre bis zur einfachsten Eintheilung der Körper beizubringen. In der Statik und Dynamik, wie in der Hydrostatik und Hydrodynamik beschränkt man sich auf Erläuterung der Zusammenfügung und Wirkung der im gewöhnlichen Leben gebräuchlichsten Maschinen und Vorrichtungen. Die Lehre von der atmosphärischen Luft wie von den Schwingungen des Aethers (Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität) werden genauer behandelt.

Der ziemlich vollständige physikalische Apparat der mit dem Seminar verbundenen Töchter Schule gestattet die Erläuterung des Vortrages durch häufige Experimente. Daneben bemüht man sich, den Zöglingen eine Anleitung zu geben, wie mit geringen Kosten die nöthigen Vorrichtungen zu treffen sind, um wenigstens die Fundamental-Experimente den Schülerinnen vorzuführen.

Die Seminaristinnen haben Crüger's Grundzüge der Physik

in Händen. Ausarbeitungen werden nicht gelitten, sondern nur das Eintragen von Notizen während des Unterrichts in mit weißem Papier durchschossenen Exemplaren des Lehrbuchs.

VII. Naturgeschichte.

Da für die Behandlung sämtlicher 3 Naturreiche nur ein einjähriger Coursus mit zwei Stunden wöchentlich gestattet ist, so muß der Unterricht auf eine systematische Uebersicht beschränkt werden, bei der nur die Ordnungs-Repräsentanten einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Im Thierreiche ist Cuvier's System zu Grunde gelegt, doch wird auch auf Oken und Schubert zurückgegangen. Im Pflanzenreiche wird zuerst als das leichteste und zur Bestimmung der Pflanzen fast unentbehrliche, das künstliche System von Linné erklärt und bei der Frucht- und Saamenbildung des natürlichen von Decandolle zur Genüge gedacht.

Die einheimischen Cultur- und Giftpflanzen, sowie die ausländischen Handelspflanzen finden nach Möglichkeit Berücksichtigung. In der Mineralogie werden die nützlichsten Mineralien nach dem einfachen System von Werner behandelt.

Ueberall wird auf den Nutzen der Naturkörper für den Menschen und für den Haushalt der Natur, sowie auf die Weisheit des Schöpfers hingewiesen.

Zu Grunde liegt: K. A. Schönlke, Naturgeschichte.

VIII. Rechnen.

Klasse I.

Die vier Species in ihrer weitesten Ausdehnung mit ganzen wie mit gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen (Decimalbrüche mit eingeschlossen), wobei auf Fertigkeit im Kopfrechnen, wie auf klare Einsicht in die Gründe der verschiedenen Operationen hingearbeitet wird.

Klasse II.

Die auf Proportionen beruhenden Rechnungen des gesellschaftlichen Lebens: Regeldetri, Zinsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung, und, wenn Zeit dazu bleibt, Körperberechnung.

IX. Deutsch.

Klasse I.

1 Stunde: die gesammte Grammatik nach D. Schulz' deutscher Grammatik.

1 Stunde: Uebung im Aufertigen von Dispositionen zu schriftlichen Arbeiten und Aufgaben wie Rückgabe der alle 4 Wochen einzureichenden Aufsätze.

1 Stunde: Poetik, Uebung im mündlichen Vortrage und Literaturgeschichte bis Haller.

Klasse II.

Sämmtliche Zeit, die nicht die Besprechung der alle vier Wochen einzureichenden Aufsätze absorbiert, wird zur Literaturgeschichte von Haller bis auf unsere Zeit verwandt.

Bei derselben ist stets zu beachten, daß es mehr darauf ankommt, die Erzeugnisse der Dichter kennen zu lernen und sie zum Bildungsmittel für Geist und Herz zu machen, als das Gedächtniß mit einer Menge von Notizen zu belasten.

Die Zöglinge beider Klassen benutzen zur Literaturgeschichte Kurz' Handbuch der poetischen Nationalliteratur der Deutschen, die der ersten Klasse den ersten, die der zweiten Klasse den zweiten Theil.

X. Polnisch.

Da die Zöglinge mit sehr verschiedener Vorbildung für das Polnische in die Anstalt treten, es auch ihrer freien Entschliessung, ob sie an dem Unterrichte im Polnischen Theil nehmen, überlassen bleibt, wird der Unterricht in Extrastunden gelegt. So bildet sich denn der Lehrer aus sämmtlichen Theilnehmerinnen zwei Abtheilungen nach den Kenntnissen ohne Berücksichtigung des Alters in der Anstalt.

Abtheilung I.

2 Stunden Grammatik mit Uebung des Uebersetzens aus dem Polnischen und in das Polnische nach Wolinski und Schönke's polnischem Elementarbuch. Nach einem Halbjahre wird eine dieser beiden Stunden zur Lectüre aus Rymarkiewicz Wzory Theil I. benutzt.

1 Stunde: Dictirübungen, Extemporalia und Besprechung der alle vier Wochen einzureichenden Exercitien.

Abtheilung II.

2 Stunden Literaturgeschichte nach Mehring's Kurs literatury und die sich auf dieselbe beziehende Lectüre aus Rymarkiewicz Wzory, Theil III.

1 Stunde Declamation, Conversationsübungen und Rückgabe der alle vier Wochen einzureichenden freien Arbeiten.

XI. Französisch.

Klasse I.

2 Stunden: Grammatik nach Borel: Grammaire française. Die Etymologie S. 1—91.

1 Stunde: Dictate, die sich auf die durchgenommenen grammatischen Regeln beziehen und Wiedergabe der alle 4 Wochen einzureichenden Exercitia.

1 Stunde: Mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische nach Fränkel's Anthologie aus französischen Prosaisien.

1 Stunde: Lectüre eines Prosaisers, z. B. Bernardin de St. Pierre: Paul et Virginie.

1 Stunde: Lectüre eines Dichters, z. B. Racine, Athalie.

4 Stunden: Conversation, bei Klasse II. genauer angegeben.

Klasse II.

2 Stunden: Grammatik nach Borel: Syntax S. 92—125.

1 Stunde: Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische aus Fränkel's Anthologie.

1 Stunde: Extemporalia und Wiedergabe der alle vier Wochen einzureichenden Aufsätze.

1 Stunde: Lectüre eines Prosaisers, z. B. Lamartine: „Voyage en Orient.“

1 Stunde: Lectüre eines Dichters, z. B. P. Corneille: „Le Cid.“

Daneben leitet eine Französin die Conversation. Damit dieselbe von Erfolg zu sein vermöge, sind sämtliche Zöglinge in Gruppen von 4—5 getheilt, und erhält jede Gruppe wöchentlich 4 Stunden Conversationsunterricht. Zu jeder Stunde haben die Zöglinge Vocabeln aus Plöy' Vocabulaire systematique zu lernen, an welche sich dann die Unterhaltung knüpft.

XII. Englisch.

Klasse I.

2 Stunden: Lectüre aus Herrig: the British classical authors.

Es werden leichtere Abschnitte des angegebenen Buches, Auszüge aus den modernen Historikern Macintosh, Lingard, Macaulay, kleinere Dichtungen von Burns, Moore und Byron mit genauerem Eingehen auf Inhalt und Form gelesen; allmonatlich wird eine Stunde auf die Controle der Privatlectüre der Geübteren, zu der Defoe's Robinson Crusoe und Swift's Reise nach Liliput bestimmt sind, verwendet.

2 Stunden: Grammatik, Extemporalien und Exercitien nach Brenneke's Schulgrammatik der englischen Sprache, und dessen Übungsaufgaben zum Uebersetzen aus der deutschen in die englische Sprache.

Da zur Aufnahme in das Seminar Fertigkeit im Lesen und Bekanntschaft mit der regelmäßigen Flexion gefordert wird, beginnt

dieser Cursus mit der unregelmäßigen Declination, Comparation und Conjugation; dann folgt der Gebrauch der verba media (Brenneke's Uebungs-Aufgaben Seite 23—26) und die Verbindung der Verben mit Präpositionen (Brenneke S. 70—86). In jeder dieser beiden letzten Lectionen werden die am häufigsten vorkommenden englischen Vocabeln und Redensarten nach aufgegebenen Abschnitten aus Brenneke überhört. Allmonatlich ein Exercitium oder Extemporale.

Klasse II.

2 Stunden wöchentlich: Lectüre; es werden die in Herrig's Handbuch vorhandenen Stücke aus den großen Historikern Hume, Gibbon und Robertson, soweit es die Zeit gestattet, von Dichtern die im Handbuch vorhandenen Beauties aus Shakspeare und Abschnitte aus: Milton's „Paradise lost“ gelesen.

Allmonatlich findet in einer Lection die Controle der Privatlectüre Statt, deren Gegenstand die modernen Novellisten sind: Scott, Bulwer, Marryat, Dickens.

1 Stunde wöchentlich: Grammatik. Der eigenthümliche Gebrauch des Infinitivs, Gerundiums und der Participien in der englischen Sprache (nach Brenneke's Aufgaben 40—43) und die Wortfolge nach Fölsing's Lehrbuch bilden den Gegenstand der grammatischen Uebungen. — Monatlich ein freier Aufsatz, namentlich historischen Inhalts.

XIII. Schreiben.

Nur in den helleren Monaten werden Uebungen zur Verbesserung der Handschrift vorgenommen. Dazu wird auf die Elemente einer einfachen gefälligen Handschrift aufmerksam gemacht.

Für die künftige Lehrthätigkeit werden die Zöglinge im Tactschreiben geübt.

XIV. Zeichnen.

Der sehr verschiedenen Geschicklichkeit wegen, welche die Zöglinge im Zeichnen mitbringen, werden in beiden Abtheilungen theils einfache Conturen, theils ausgeführte Landschaften, Blumen, Köpfe und Figuren nach Vorzeichnungen in Blei, Kreide und Tusche gezeichnet.

XV. Theorie der Musik.

Klasse I.

Einleitung: Tonleitern und Intervallenlehre.

Grundharmonien und die von ihnen abgeleiteten Accorde, Zufällige Accordbildung, Harmonie. Fremde Töne. Modulationen.

Klasse II.

Practische Anwendung der Harmonie, Uebungen im Gebrauch derselben im reinen Satz, einfache harmonische Begleitung und Aus-

bildung der begleitenden Stimme. Die musikalischen Schlußarten, Analyse.

Der Lehrer benützt bei seinen Vorträgen F. Hiller: Uebungen zum Studium der Harmonie.

XVI. Gesang.

Der Unterricht wird nach F. Hauptner's Methode der Gesangkunst erteilt und besteht: 1) aus Stimmbildung und Vocalisation. 2) aus Gesang mit Worten, und zwar der *Metodo pratico di Canto Italiano del Mtr. N. Vaccai*, ferner 1—2 und 3 stimmiger Lieder, Hymnen, größerer Chöre u. von berühmten Meistern.

XVII. Clavierunterricht.

Da der Lehrer nur zu 22 Stunden wöchentlich verpflichtet ist, so kann er bei der bedeutenden Zahl der Zöglinge sich vorzugsweise nur mit den geübteren beschäftigen und muß zum Unterrichte der Anfängerinnen dieselben heranziehen. Da jedoch im Clavierzimmer 3 Instrumente vorhanden sind, auf denen bisweilen sogar 6 Zöglinge zu gleicher Zeit unterrichtet werden, und ein viertes Instrument in einem abgesonderten Zimmer untergebracht ist, so hat sich bisher noch immer die Einrichtung treffen lassen, daß keine Seminaristin ganz von dem Unterrichte des Lehrers ausgeschlossen wurde, und auch der von den geübteren Zöglingen erteilte Unterricht nicht ohne Beaufsichtigung des Lehrers blieb.

d.

Abriss des Lehrerinnen-Seminars und Gouvernanten-Instituts zu Droßlig nach ihrer äußeren und inneren Organisation, nebst einem Lehrplan.

Der Zweck des hiesigen Lehrerinnen-Seminars und Gouvernanten-Instituts ist in den alljährlichen Bekanntmachungen der vorgesetzten höchsten Behörde bestimmt und klar angegeben, so daß darauf verwiesen werden kann. Hier sei nur hinzugefügt, daß dieser Zweck nicht als ein der weiblichen Natur widerstrebender, oder als ein für Abhülfe augenblicklicher Noth berechneter erscheint, sondern als begründet in der weiblichen Anlage und Bestimmung, als berechtigt und gefordert durch Gottes Wort und die Verpflichtung zum Dienst am Reiche Gottes, als lebendig in der Familie hervortretend von der Ausbreitung des Christenthums an, als bewährt durch die mehr als hundertjährige Praxis in der katholischen Kirche und seit längerer Zeit auch durch die erfreulichen Erfahrungen, wie sie in

den evangelischen Schulen gemacht worden sind. Die Seminarier erhalten dann nur die Aufgabe, an die gegebenen Anlagen anzuknüpfen, sie in geordneter naturgemäßer Weise auszubilden, wie es die Bedürfnisse des unmittelbaren Lebens in Haus, Schule, Vaterland und Kirche auf Grund des göttlichen Wortes für das Weib erfordern, und nach geschעהer Ausrüstung und Vorübung die Zöglinge in solche Stellungen zu bringen, die ihren Kräften und Eigenthümlichkeiten entsprechen. Je mehr diese Rücksicht festgehalten und beherzigt wird, daß das Weib nur ein Gehülfsamt ausüben, also mit dem Manne in angemessener Weise die Arbeit des Unterweizens und Erziehens theilen solle, um so gesegnet wird auch die Frucht des weiblichen Lehramts erscheinen. Das Vaterhaus, in dem Vater und Mutter gemeinsam die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erziehen sollen, wird sich dann in der Schule nur im erweiterten Maßstabe darstellen, und die Hinüberleitung in das spätere Leben erleichtern, kräftigen und befestigen.

Was den Ort betrifft, an welchem das Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut gegründet worden ist, so liegt derselbe auf dem Lande. Er ist der Stadt und der Eisenbahn-Verbindung nahe, aber doch von dem unmittelbaren Geräusch und Getümmel geschieden, hat reine, gesunde Luft, wie sie die Vorberge Thüringens gewähren, liebliche Hügel- und Thalförmungen mit Wald und fruchtbaren Fluren, die mannigfache Spaziergänge darbieten, und auch einen Bach, der die Einrichtung eines Bades ermöglicht. In dem Orte selbst, der einen Flecken bildet, sind die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht schwer zu beschaffen.

Der Raum, auf welchem sich die Schul- und Bildungsanstalten befinden, umfaßt außer der Küche und dem Speisesaal, zwei große Häuser, die durch einen bedeckten Gang verbunden sind. In dem einen Hause, dem ältesten, wohnen die Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars mit ihrer Lehrerin und dem Director, in dem andern die Mitglieder des Gouvernanten-Instituts und des Pensionats. Außerdem befindet sich daselbst die Seminar-Uebungsschule.

Die Parterre-Räume sind für öconomische Zwecke bestimmt. Außer dem Oberlehrer wohnen in dem bezeichneten Räume die Frau Oberlehrerin, die übrigen Lehrerinnen und die Krankenpflegerin.

Während jede Lehrerin ihr eigenes Zimmer hat, das der Beaufsichtigung wegen inmitten derer der Zöglinge liegt, haben Letztere etwa je 10 eins inne.

In dem Lehrerinnen-Seminar bilden 2 Klassenräume zugleich 2 Wohnzimmer, in dem Gouvernanten-Institut ist eine Sonderung der Räume möglich gewesen.

Die Zahl der Zöglinge beträgt im Seminar statutenmäßig 40, die zwei Klassen zu je 20 bilden, im Gouvernanten-Institut 42 mit 3 Klassen, so daß jede 14 Mitglieder umfaßt.

Die Zahl der lehrenden und erziehenden Kräfte beträgt 12, wobei aber zu bemerken ist, daß das Lehrpersonal zugleich auch das daneben bestehende Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände und die mit dem Seminar verbundene Übungsschule mit versorgt. Es gehören zu dem Lehrer-Collegio: der Director, 1 Oberlehrer, 2 ordentliche Lehrer und 1 Musiklehrer, dann die Oberlehrerin und die übrigen Lehrerinnen, von denen Eine besonders als Turnlehrerin fungirt, nachdem sie in Berlin und Dresden dazu vorgebildet worden ist. Außer diesem Lehrpersonal ist noch die besonders angestellte Krankenpflegerin zu erwähnen, die als geborene Französin zugleich die Pflicht hat, die Conversation der Zöglinge im Französischen zu leiten.

Der Cursus ist in beiden Instituten ein verschiedener; im Lehrerinnen-Seminar dauert er zwei Jahre, in dem Gouvernanten-Institut drei Jahre. Nur für die Zöglinge des Seminars, welche ihren Cursus sehr gut absolvirt haben, und die dann noch das Institut besuchen wollen, ist eine zweijährige Vorbildung gestattet.

Was die zu zahlende Pension betrifft, so beträgt sie bei den Zöglingen des Lehrerinnen-Seminars jährlich 65 Thlr, des Gouvernanten-Instituts 105 Thlr. Für diese Summe wird völlig freier Unterricht in allen festgestellten Disciplinen, völlig freie Station nebst Bett und Bettwäsche, und außerdem freie ärztliche Behandlung nebst Arznei gewährt. Es giebt außerdem noch ganze und halbe Freistellen und außerordentliche Pensionsermäßigungen. Es erhellet die Niedrigkeit des Pensionsbetrags auf den ersten Blick. Die Möglichkeit ergiebt sich aus dem eisernen Capital, das der verewigte Stifter angelegt hat, und dessen Zinsen zum Theil für jene Zwecke bestimmt sind.

Die Bespeisung wird von der Anstalt direct gewährt. Eine erfahrene Deconomin nebst Wirthschaftsgehülfin, der noch 6 Mägde zur Seite stehen, ist dafür engagirt. Des Morgens giebt es Milch und Weißbrot, um 10 Uhr das 2. Frühstück, welches in einem Butterbrote oder in Brot mit Obst besteht, Mittags täglich Suppe, Gemüse und Fleisch und zwar mehrere Male Bouillon und 2 Mal wöchentlich Braten nebst Compot. Um 4 Uhr Nachmittags wird wieder ein Butterbrot gereicht und um 7 Uhr warmes Abendbrot: Suppe, Thee oder Kartoffeln u. Es wird bei der Bespeisung besonders darauf gesehen, daß Alles, was geboten wird, auch nahrhaft sei, der sitzenden und angestrengten Lebensweise der jungen Mädchen entspreche, und so viel als möglich wechsle.

Hinsichtlich des Unterrichts liegt anbei der vollständige Lehrplan sowohl für das Seminar, als auch für das Gouvernanten-Institut. Zu bemerken ist noch Folgendes:

Der Unterricht schließt sich bei dem Seminar an diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten an, welche die Volksschule als Ziel dar-

bietet; für das Gouvernanten-Institut setzt er bei den Aspirantinnen die Resultate der ersten Klasse einer wohl organisirten höheren Töchtererschule voraus. Er umfaßt alle Zweige des Wissens und Könnens, soweit sie zur allgemeinen weiblichen Bildung gehören, und will dafür Lehrerinnen bilden. Die Grundsätze, nach denen der Unterricht getrieben wird, sind diejenigen, welche in den Preussischen Regulativen aufgestellt worden sind. Das Wort Gottes trägt, verbindet und richtet nach seinem Geiste jede Disciplin. Bei der Ertheilung des Unterrichtes findet nicht allein die weibliche Eigenthümlichkeit Berücksichtigung, indem das vorherrschende Gefühl in die Zucht des heiligen Geistes gestellt und auf Klarheit und Einsicht der Erkenntniß, sowie auf Kräftigung der Energie des Willens und freie, offene Darlegung des Angeeigneten hingearbeitet wird, sondern es soll auch das Methodische so hervorgehoben werden, daß es den Zöglingen zur lebendigen Anschauung komme und ihnen zur Unterlage und zur Erläuterung der theoretischen Schulkunde diene. Biblische Geschichte, Katechismus, Rechnen, Schreiben und Singen haben beide Institute gemeinsam. Für die practische Einföhrung in den eigentlichen unmitttelbaren Schuldienst dient das Pensionat und die Uebungsschule, ersteres für das Gouvernanten-Institut und letztere für die Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars.

Auch nach der erziehlichen Seite hin wird den Mitgliedern des Gouvernanten-Instituts Gelegenheit gegeben, durch geordnete Aufsichtigung der Pensionairinnen eine gewisse Uebung und Erfahrung sich anzueignen, bevor sie draußen selbstständig die Erziehung übernehmen.

Was das Leben der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars und des Gouvernanten-Instituts betrifft, so ist es ein gemeinsames, innerhalb der Anstaltsräume abgeschlossenes.

Eine andere Form, selbst wenn sie gewünscht würde, wäre auf dem Lande, bei der großen Zahl der Zöglinge, nicht einmal ausführbar. Das Internat entspricht aber auch der weiblichen Eigenthümlichkeit, die einen viel stärkeren häuslichen Zug in sich trägt, als das männliche Geschlecht, und die sich nach einem sicheren Halt und festen Schirm sehnt, um sich in ihrer Weise still und freudig zu bewegen.

Je kleiner die Zahl der Zöglinge ist, um so mehr wird die Form des Familien-Lebens beibehalten und gepflegt werden können. Uebrigens ist das Leben hier nicht ein klostertlich abgeschlossenes, sondern es stehen die Zöglinge mit den Aeltern der Schulkinder im Verkehr, sie besuchen den öffentlichen Gottesdienst, sie haben eine freie Verbindung mit den Andern in der Ferne und bewegen sich bei ihren Spaziergängen durch das Dorf und seine Wälder und Felder. Das gemeinsame Leben der Anstalten ruht auf dem Worte Gottes und auf einer festen Hausordnung. Tägliche Morgen-

und Abendandachten nach Anleitung des Silber-Bibelfalenders versammeln sämtliche Mitglieder der Stiftungen.

Die Zöglinge wohnen gruppenweise, und wie schon oben bemerkt, je 10 in einem Zimmer. Bei der Vertheilung der einzelnen Zöglinge wird auf ihre Individualität und ihren Character Rücksicht genommen. Ältere werden mit der Aufsicht in jedem Zimmer betraut; die Lehrerin lebt mit den Zöglingen und hat ebenso über der Ausführung der Hausordnung zu wachen, wie sie Allen mütterliche Fürsorge und Liebe erweisen soll.

Im Winter-Halbjahr stehen die Zöglinge um 6 Uhr Morgens auf, im Sommer um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr; zur Ruhe gehen Alle bald nach der Abendandacht, welche um $\frac{1}{4}$ 9 Uhr stattfindet und eine Viertelstunde dauert. Die Zimmer halten sich die Zöglinge selbst in Ordnung, ihr Bett machen sie gleichfalls, wie sie denn überhaupt sich Alles zu besorgen haben, was mit ihrem Beruf und ihrer Zeit hier vereinigt werden kann, eine Vorübung für das Amt, das sie einst zu verwalten haben. Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit sind Stücke, die unnachlässiglich von jedem Mitgliede gefordert werden. Die Zöglinge betrachten sich als Schwestern und gebrauchen ohne Ausnahme von Anfang ihres Eintritts an das vertrauliche: „Du“.

Die Mahlzeiten und die Spaziergänge sind gemeinsame, natürlich unter steter Aufsicht der Lehrerinnen.

Auf die Stärkung und Kräftigung der Leiblichkeit ist alle Rücksicht genommen. (Dahin gehört auch ein besonders eingerichtetes kaltes Bad.)

Für etwaige Kranke ist eine besondere Station errichtet, und ist der Anstaltsarzt verpflichtet, täglich zu erscheinen.

Die Zöglinge schlafen auf großen Schlaffälen, und zwar hat das Lehrerinnen-Seminar seinen besonderen, wie auch das Gouvernanten-Institut. Die Lehrerinnen theilen den Schlafräum.

Was die Kleidung betrifft, so besteht dafür die Forderung, daß dieselbe so einfach wie möglich gehalten werde.

Was die Ferien betrifft, so betragen sie zu Weihnachten 8 Tage, zu Ostern 14 Tage, am Schluß des Schuljahres im Monat Juli 5 Wochen und zu Michaelis 8 Tage. Zu den besonderen Festtagen der Anstalt gehört der Geburtstag des Königs und der Königin und das Stiftungsfest am 11. Mai.

Die Abgangs-Prüfung erfolgt bei dem Seminar nach 2 jährigem, bei dem Gouvernanten-Institut nach 3 jährigem Cursus. Sie wird durch einen Commissarius, den der Herr Cultusministers Excellenz sendet, abgehalten und fordert aus den behandelten Disciplinen schriftlichen und mündlichen Nachweis. Bei der Religionsprüfung pflegt der General-Superintendent der Provinz Sachsen gegenwärtig zu sein.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die geprüften Zöglinge von der Anstalt Stellen zugewiesen erhalten. Wenngleich nicht zu ver-

kennen ist, daß durch diese Einrichtung die Arbeit des Directors um ein Bedeutendes sich mehrt, so liegt doch auf der andern Seite das Heilsame so nahe, daß alle Mühwaltung reichlich aufgewogen wird. Zunächst werden durch diese Maafregel solche Engagements geschlossen, die der Eigenthümlichkeit der Zöglinge möglichst entsprechen; sodann wird durch diese Fürsorge das Band befestigt, welches die Zöglinge mit dem Mutterhause verbindet, und endlich empfangen die letzteren dadurch auch einen gewissen Schutz und eine Art Vertretung besonders den Principalitäten gegenüber, nicht zu erwähnen, daß dadurch zugleich eine Einwirkung durch Rath und That erleichtert wird. Letzterer Punkt bleibt für Anfänger überhaupt wichtig, wird aber besonders für Lehrerinnen bedeutungsvoll, da diese, weniger selbstständig als die Männer, nicht so öffentlich und leicht Mittel und Wege zur Abhülfe finden. Es ist die hiesige Anstalt überhaupt von Anfang an bestrebt gewesen, das sittliche Band, das sich während der zwei- und dreijährigen Ausbildung zwischen den Zöglingen und dem Mutterhause in freier Liebe gestaltet, nicht bloß zu erhalten, sondern es zu befestigen. Dazu dienen der ununterbrochene Briefwechsel, Besuche der Zöglinge, die Gedenkblätter, die von der Anstalt herausgegeben werden, und die Schwesternstiftung, die aus freiwilligen Beiträgen der Zöglinge ein Capital zu gewinnen sucht, um hilfbedürftig gewordenen Lehrerinnen eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Das Capital beträgt bereits über 2000 Thlr, und es hat schon manche Wohlthat davon gespendet werden können.

e.

Lehrpläne des Lehrerinnen-Seminars und des Gouvernanten-Instituts zu Droyßig.

1. Gouvernanten-Institut.

In den jährlichen Bekanntmachungen der höchsten vorgelegten Behörde ist über den Zweck des Gouvernanten-Instituts Folgendes bemerkt:

„Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.“

Der Course ist dreijährig. Die Zahl der Zöglinge 42, je 14 in 3 Klassen vertheilt.

Unterrichtsgegenstände.

A. Religion.

Ziel ist: klare Erkenntniß und herzliche Aneignung des Heiles in Christo Jesu nach seiner Anbahnung und Vorbereitung im Alten, nach seiner Ausrichtung im Neuen Testamente, nach seiner Entwicklung in der Geschichte der Kirche und seiner Fixirung in dem kirchlichen evangelischen Bekenntniß, wie der vorgeschriebene kleine Katechismus Luthers darbietet. Gottes Wort soll, wie das Herz erneuern, und das Thun und Lassen eines jeden Einzelnen und der Gesamtheit richten und ordnen, so mit seinem Geiste alle anderen Disciplinen tragen, durchdringen und verklären.

Lehrbücher: die heilige Schrift. Zahn, biblische Geschichte. Sander und Heuser: Katechismus Lutheri. Stolzenburg und Anders: Gesangbuch. Leipoldt: Kirchengeschichte.

III. Klasse des Gouvernanten-Instituts.

a. Biblische Geschichte.

Wöchentlich 3 Stunden.

Nach den nothwendigsten einleitenden Bemerkungen in der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres Neues, in der zweiten Altes Testament nach Zahn.

Die Klasse ist mit der zweiten Seminar-Klasse combinirt.

b. Kirchengeschichte.

Wöchentlich eine Stunde combinirt mit der ersten und zweiten Gouvernanten-Klasse. Lehrbuch: Leipoldt. Die Entwicklung der christlichen Kirche. Die Darstellung bewegt sich in der biographischen Form.

c. Kirchenlied.

25 Lieder, ausgewählt aus den in den Regulativen angegebenen.
— Wöchentlich 1 Stunde.

Die 3. Klasse ist mit der 2. combinirt. — Gesangbuch: Stolzenburg und Anders.

d. Perikopen.

In einer wöchentlichen Stunde werden die Sonntags-Evangelien behandelt.

Die Klasse ist mit der 2. Seminar-Klasse combinirt.

II. Gouvernanten-Klasse.

a. Biblische Geschichte.

Wöchentlich 1 Stunde, combinirt mit der 1. Seminar-Klasse. Die Entwicklung des Reiches Gottes im Alten Testamente.

b. Bibellesen.

Wöchentlich 1 Stunde.

Erklärung ausgewählter Psalmen, wie sie in den Regulativen vorgeschrieben sind.

c. Kirchenlied.

Wöchentlich 1 Stunde. 25 Lieder.

Combinirt mit der 3. Gouvernanten-Klasse.

d. Kirchengeschichte.

Wöchentlich 1 Stunde, combinirt mit der 3. und 1. Gouvernanten-Klasse.

I. Gouvernanten-Klasse.

a. Katechismus.

Wöchentlich 3 Stunden, combinirt mit der 1. Seminar-Klasse.

Zur Begründung und Erläuterung wird die biblische Geschichte, Spruch, Lied, Kirchengeschichte und das Leben herangezogen und überall Rücksicht auf den Unterricht von Kindern genommen. Leitfaden: Sander und Heuser. Kleiner Katechismus Luthers.

b. Kirchengeschichte.

Wöchentlich 1 Stunde mit der 2. und 3. Gouvernanten-Klasse. Lehrbuch: Leipoldt.

B. Schulfunde.

In der öffentlichen Bekanntmachung heißt es:

„Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.“

III. Klasse.

Wöchentlich 1 Stunde, combinirt mit der 2. Seminar-Klasse.

Besprechung und Uebung des unterrichtlichen Erzählens und Fragens. Versuche im Unterrichten von wenigen Kindern. Beurtheilung.

II. Klasse.

Wöchentlich 2 Stunden, combinirt mit der 2. Seminar-Klasse.

Begriff und Aufgabe der Erziehung nach dem Worte Gottes. Die drei großen Erziehungs-Anstalten in Haus, Staat und Kirche. Von dem Gehülfsen-Amt der Schule zu denselben. Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Erziehung bei Israel, im Heidenthum und in der Christenheit. Comenius. Franke. Rousseau. Basedow. Pestalozzi. Die neueste Zeit.

Klasse I.

Wöchentlich 2 Stunden, combinirt mit der 1. Seminar-Klasse.

Besondere Behandlung der Erziehungslehre. Ihre Beziehung auf die Leiblichkeit und das Innere des Kindes und ihre besondere

Anwendung auf die Schule. (Schulzucht.) In der Unterrichtslehre wird gesprochen über den Lehrer, das Kind in seiner Unterrichtsfähigkeit und Unterrichts-Bedürftigkeit, über den Unterricht nach Stoff, Form, Zusammenhang.

C. Deutsch.

Der deutsche Unterricht soll in einem frischen und freudigen Geiste erteilt werden und die weibliche Eigenthümlichkeit nie übersehen. Er soll richtiges Sprachgefühl, klare Spracherkenntnis und gewandte Sprachfertigkeit in edlem mündlichen und schriftlichen Worterzielen und dadurch seinerseits beitragen, das Band mit dem Vaterhause, dem Vaterlande und der Kirche zu stärken, die Tradition des Sprachschages benützt zu übernehmen und vergrößert zu überliefern. Zugleich soll der deutsche Unterricht durch geistvolle methodische Behandlung und tactvoll gewählte Mittheilung des Inhalts zur Förderung und Bereicherung des ganzen weiblichen Wesens dienen.

Klasse III.

Wöchentlich 2 Stunden. Lehrbuch Wackernagel I. Grammatik: von Otto Schulz. Eine größere Anzahl von Lehrstücken — Prosa und Poesie — wird nach Form und Inhalt zum Verständniß gebracht und die Regeln eines guten Vortrages werden daran erkannt und geübt. Ferner wird im Anschluß an das Lesebuch die Wort- und Satzlehre eingepreßt.

Alle 4 Wochen wird ein Aufsatz geliefert, dessen Inhalt sich auf den Lebens- und Unterrichtskreis der Zöglinge bezieht und dessen Form sich an die Erzählung anschließt.

Für die Literaturgeschichte ist wöchentlich eine besondere Stunde bestimmt. Es handelt sich bei derselben überhaupt um einen klaren Ueberblick des Entwicklungs-Verlaufes derselben und um das Lesen und Besprechen der hervorragenden Erscheinungen der älteren und neueren Poesie, damit ein positives Vertrautsein mit dem Besten und dessen bildender Segen erzielt werden. Im Besonderen ist in der 3. Klasse die Literatur von den Anfängen unserer Poesie bis zum Beginn der neueren Zeit (Mart. Dpiß 1624), im Anschluß an den Leitfaden von Schumann, zu lehren.

Klasse II.

Wöchentlich 2 Stunden. Wackernagel II. Fortsetzung des in der vorigen Klasse Begonnenen. Dazu kommt das Wichtigste aus der Wortbildungslehre und das Methodische. Alle 4 Wochen ein Aufsatz.

In der Literaturgeschichte, für welche wöchentlich 2 Stunden combinirt mit der 1. Klasse festgestellt sind, wird die Poesie der letzten drei Jahrhunderte behandelt, am eingehendsten:

die classische Poesie aus der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der vaterländischen Dichtung aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts.

Klasse I.

Wöchentlich 1 Stunde. Bäckernagel III. Wiederholung des in den beiden vorhergehenden Jahren verarbeiteten Stoffes. Alle 4 Wochen ein Aufsatz. Literaturgeschichte wöchentlich 2 Stunden, combinirt. cfr. II. Klasse.

D. Französisch.

Das Ziel ist: richtige Aussprache, grammatische Sicherheit, allgemeine Kenntniß der Literatur, aus der classischen Lectüre gewonnen, möglichste Geläufigkeit in der Conversation und Gewandtheit und Correctheit in der schriftlichen Darstellung. Beim Unterricht wird in allen Klassen die französische Sprache gebraucht, und ist es besondere Aufgabe der Französin, die richtige Accentuation und das Eigenthümliche des Französischen zur Geltung zu bringen.

III. Klasse.

Grammatik: Plöb. Wöchentlich 1 Stunde. Abschnitt I—IV, enthaltend Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der unregelmäßigen Zeitwörter. Exercitien und Extemporalien. Orthographische Uebungen und Aufsätze. Wöchentlich 1 Stunde. Alle 4 Wochen ein Aufsatz, der im Nacherzählen von vorgelesenen kleinen Geschichten, Beschreibungen und Briefen besteht. Conversation über einen zu Grunde gelegten modernen belletristischen Schriftsteller, der sich in den Händen der Höglinge befindet. Wöchentlich 1 Stunde.

Lectüre: Herrig, Schriftsteller des 19. Jahrhunderts, zugleich als Vorbereitung für die Literaturgeschichte. Mad. de Staël, Chateaubriand, V. Hugo, Lamartine, Andrieux, Thiers, Michand, Lamonnais, H. de Maistre, Janin.

II. Klasse.

Grammatik. Wöchentlich 1 Stunde. Plöb Abschnitt V. und VI. Wortstellung, Gebrauch der Zeiten und Modi-Exercitien und Extemporalien.

Orthographische und damit verbundene Uebungen. Alle 4 Wochen ein Aufsatz, der sich in den Anfängen freierer Darstellung bewegt, wöchentlich 1 Stunde.

Conversation wöchentlich 1 Stunde, cfr. III. Klasse.

Lectüre. Wöchentlich 1 Stunde. Herrig. Im ersten Halbjahr Schriftsteller des 18. Jahrhunderts: Voltaire, J. J. Rousseau, Montesquieu, Massillon, Barthélemy, Rollin, im zweiten Halbjahr Racine.

I. Klasse.

Grammatik. Wöchentlich 1 Stunde. Plösz. Abschnitt VII—IX. Syntax des Artikels, Nomens und Verbes, Fürwort, Rection der Verben, Infinitiv und Conjunctionen. Alle 4 Wochen ein Aufsatz. Conversation während der Handarbeitsstunden. Wöchentlich 2 Stunden. Lectüre wöchentlich 1 Stunde; abwechselnd Racine und Corneille, daneben Molière.

Literatur. Das in der 3. und 2. Klasse durch die Lectüre Vorbereitete wird wieder aufgenommen und in eine Gesamtübersicht verwebt, bei der Herrig zu Grunde liegt.

E. Englisch.

Ueber das Ziel gilt dasselbe, was oben bei der französischen Sprache hingestellt ist.

Klasse III.

Grammatik. Plate II. Lektion 1—20. Artikel, Substantiv, Zeitwort. Daneben Exercitien und Extemporalien. Wöchentlich 1 Stunde. Lectüre Herrig. Wöchentlich 1 Stunde. Aus den Schriftstellern der letzten Periode werden die leichten Stücke gewählt. Mit einer sorgfältigen Uebersetzung und der nöthigen grammatischen Beziehung und Hinweisung auf den Inhalt ist zugleich eine kurze Besprechung des Lebens des Schriftstellers als Grundlage für die Literaturgeschichte zu verbinden. Schriftsteller: Lamb, Coleridge, James, Warren, Scott, Macaulay, Wordsworth, Southey, Hemans, Moore, Campbell, Byron, Dickens, Bulwer, Marryat, Carlyle.

Orthographie. Lesen mit besonderer Berücksichtigung der Aussprache. Orthographische Uebungen. Memoriren einzelner poetischer Stücke und Dialogen aus Plate II.

Conversation. Wöchentlich 1 Stunde. Es liegt dabei ein moderner belletristischer Schriftsteller zu Grunde.

Klasse II.

Grammatik. Wöchentlich 1 Stunde. Rückblick auf den in der 3. Klasse verarbeiteten Stoff und Fortsetzung im Plate bis zur 40. Lektion. Zeitwörter und Adjective, Exercitien und Extemporalien. Lectüre, wöchentlich 1 Stunde. Schriftsteller der 3. und 4. Periode nach Herrig: Gay, Addison, Lady Montague, Thomson, Pope, Fielding, Milton, Dryden, Bunyon, Sterne, Johnson, Goldsmith, Hume, Gibbon, Sheridan. Behandlung wie in 3ter Klasse.

Orthographie. Fortsetzung der Uebungen, wie sie in der 3. Klasse begonnen wurden. Wöchentlich 1 Stunde.

Conversation. Wöchentlich 1 Stunde. cfr. Klasse III.

Klasse I.

Grammatik. Wöchentlich 1 Stunde. Rückblick auf den verarbeiteten Stoff und Fortsetzung von Lektion 41—60. Zahlwörter, Pronomina, Adverbien, Präpositionen, Conjunctionen und Interjectionen; daneben Exercitien und Extemporalien. Lectüre. Wöchentlich 1 Stunde Shakespeare und Milton abwechselnd. Behandlung ähnlich, wie in den vorhergehenden Klassen, nur tritt hier die Besprechung des Werkes nach Anlage und den in demselben vorkommenden Situationen und Characteren in den Vordergrund; außerdem werden besonders schöne Stellen memorirt. Alle 4 Wochen wird ein Aufsatz geliefert, der sich an die Conversation anschließt. Conversation wöchentlich 1 Stunde. Literatur. Das in den früheren Klassen practisch Gewonnene wird zu einer klaren Uebersicht der ganzen englischen Literatur mit herangezogen. Wöchentlich 2 Stunden.

F. Weltgeschichte.

Die Weltgeschichte ist Geschichte der Erziehung Gottes mit der Menschheit zu seinem Reiche und zu seines Reiches Zwecken. Klare sichere Kenntniß der Entwicklung der Culturvölker, besonders des deutschen und preussischen Vaterlandes und stete Übung in der präcisen Darstellung des Gewonnenen ist Ziel des Unterrichtes. Die Culturgeschichte erfährt besondere Berücksichtigung. Lehrbuch Dittmar.

Klasse III.

Wöchentlich 2 Stunden. Alte Geschichte, hauptsächlich griechische und römische.

Klasse II.

Wöchentlich 2 Stunden. Mittlere Geschichte.

Klasse I.

Wöchentlich 2 Stunden. Neuere Geschichte.

G. Geographie.

Außer der eigentlichen nothwendigen Kenntniß des geographischen Stoffes wird der Einfluß und die Beziehung der Bodenverhältnisse auf die Gestaltung des Völkerlebens und auf die Entwicklung der Geschichte hervorgehoben.

III. Klasse combinirt mit der II.

Lehrbuch: Daniel. Coursus zweijährig. Wöchentlich 1 Stunde. Im ersten Jahre wird das Wichtigste aus der mathematischen Geographie, die außereuropäischen Erdtheile und die außerdeutschen Länder Europas behandelt, im zweiten Jahre speciell Deutschland und Preußen.

H. Naturkunde.

Der äußere und innere Sinn soll für die Naturbetrachtung geweckt werden, um zur Erkenntniß und Freude an dem großen wunderbaren Haushalt Gottes zu führen.

Klasse III. und II. combinirt.

Cursus zweijährig. Wöchentlich 1 Stunde. Im Sommer Botanik. Im ersten Jahre: Beschreibung einzelner Pflanzen mit Hinweisung auf die Pflanzenfamilien nach dem natürlichen System und auf die Vertheilung derselben über die verschiedenen Zonen; im zweiten Jahre wird bei der Beschreibung der Pflanzen den Zöglingen eine Uebersicht über das Linné'sche System gegeben. Lehrbuch Schilling, Naturgeschichte. Während des Winters im ersten Jahre: Zoologie. Beschreibung einzelner Thiere aus den verschiedenen Ordnungen nach Gestalt und Lebensweise. Uebersicht der ganzen Eintheilung und Hinweis auf die Verschiedenheit der Thierwelt in den verschiedenen Zonen und Erdtheilen. Lehrbuch Schilling. Im zweiten Jahre Physik. Besprechung der Eigenschaften der Naturkörper und Naturkräfte und der davon ausgehenden Erscheinungen. Nuzbarmachung derselben und Erwähnung der Männer, welche auf diesem Gebiete Entdeckungen gemacht und Geseze aufgestellt haben. Lehrbuch: Crüger, Physik.

J. Rechnen.

Außer dem unmittelbar practischen Zwecke soll dieser Unterrichtszweig besonders der formalen Bildung der Zöglinge dienen und ihnen zur Klarheit, Schärfe und Bestimmtheit in Gedanken und im Ausdruck helfen.

Klasse III. combinirt mit der II. Seminarklasse.

Wöchentlich 2 Stunden. Elementarische Behandlungsart der vier Grundrechnungsarten in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen. Böhmé's Anleitung. S. 1—49.

Klasse II. combinirt mit der I. Seminarklasse.

Wöchentlich 2 Stunden. Anschluß der zusammengesetzten Regeldetri und der übrigen bürgerlichen Rechnungsarten: Zins- und Rabattrechnung, Verhältnißbestimmungen und Kettenfag, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Daran schließt sich eine practische Anleitung zum Berechnen der Flächen und Körper — ohne mathematischen Beweis —; auch wird das Wichtigste aus der Lehre von den Decimalbrüchen mitgetheilt. Sogenannte algebraische Aufgaben werden auf dieser, wie schon auf der vorhergehenden Stufe, vielfach ange-schlossen. Die noch übrige Zeit — circa $\frac{1}{2}$ Jahr — wird theils zur Wiederholung des behandelten Unterrichtsstoffes, vorzugsweise aber

zur Feststellung der Methode mit fortwährender Beziehung auf den Unterricht in der Übungsschule benugt. *Vö h m e*, Anleitung S. 50—53. Alle 14 Tage fertigen die Zöglinge privatim eine schriftliche Rechenarbeit.

Klasse I.

Wöchentlich 1 Stunde. Nochmalige Wiederholung und Befestigung des gesammten Unterrichtsstoffes.

In den Händen aller Zöglinge befindet sich *Vö h m e*: Anleitung zum Rechen-Unterricht.

K. Zeichnen.

Es kommt darauf an, das Auge für die Auffassung der Formen, der Vertheilung von Licht und Schatten und die Hand zur Darstellung derselben zu üben und dadurch den Sinn für das Schöne zu wecken und zu bilden, so daß er für die Verklärung des inneren und äußeren Lebens mitwirken kann.

Klasse III. combinirt mit Klasse II.

Gursus $\frac{1}{2}$ -jährig. Wöchentlich 2 Stunden.

Neben der Fertigkeit sollen sich die Zöglinge eine einfache fruchtbringende Methode aneignen. Es wird ihnen deshalb der Gang in den ersten Übungen angegeben, und bei dem Zeichnen nach der Natur werden ihnen die Regeln der Perspective, wie der Vertheilung von Licht und Schatten mitgetheilt, veranschaulicht und von ihnen angewendet. Die Geübteren zeichnen daneben Baumschlag nach Vorlegeblättern und Ansichten nach der Natur.

Musik-Unterricht.

a. Gesang.

Bei diesem Unterrichtsweige soll die hohe Bedeutung für das eigene Herz, für Haus, Vaterland und Kirche stets festgehalten werden.

Klasse III. combinirt mit der II. Seminarklasse,

hat im ersten halben Jahre abgeseondert wöchentlich 1 Stunde, die zu Treff- und Stimm-Übungen benugt wird, die andere wöchentliche Stunde aber gemeinsam mit Klasse II. und I. nebst der ersten Seminarklasse. Der Gesamtstoff für die combinirten Klassen ist so vertheilt, daß, während in der einen Stunde Choral, geistliches Lied und Volkslied ihre Pflege finden, in der anderen Stunde Motetten, Psalmen, Cantaten, überhaupt die größeren Gesangsformen geübt werden.

b. Pianoforte-Spiel.

Ausdrucksvoller Vortrag, sowie möglichste Fertigkeit ist Ziel. Die technische Fertigkeit wird zu erreichen gestrebt durch fleißiges

Ueben der Studien von Louis Köhler, Stephan Heller, Aloys Schmidt, Bertini, Cramer, Moscheles u. A. je nach dem Standpunkte des Zöglings. Zum Behuf eines lebendigen ausdrucksvollen Vortrages werden die Zöglinge in die musikalische Formenlehre (Gänge, Satz und Periodenbau, Motive, Cäsuren, Verzierungen zc.) eingeführt, wobei hauptsächlich die Clavier-sonaten von Mozart zu Grunde gelegt werden. Den tieferen Inhalt kennen zu lernen, dazu bieten die Beethoven'schen Sonaten volle Gelegenheit. Dieselben werden auch von den Zöglingen, die nicht mehr durch Mangel an Fertigkeit gehemmt werden, mit Fleiß studirt.

Sämmtliche Zöglinge erhalten vom Musiklehrer wöchentlich eine Unterrichtsstunde, daneben haben sie täglich eine Uebungsstunde.

Handarbeit.

Dieser Gegenstand wird für deutsche weibliche Bildung als integrierender Theil angesehen und ist deshalb in allen Klassen vertreten. Die Zöglinge sollen von der irrigen Ansicht frei werden, als sei die Handarbeit eine zu untergeordnete Beschäftigung für diejenigen, die eine höhere Bildung anstreben. Sie lernen neben dem Nähen der Wäsche das Zuschneiden und Einrichten derselben; ebenso erhalten sie Unterweisung, Wäsche und Kleidungsstücke auszubessern. Jede der drei Gouvernantenklassen hat wöchentlich 2 Stunden. Der Conversation wegen ist stets die Französin gegenwärtig.

2. Lehrerinnen-Seminar.

Die Bekanntmachung des königlichen Ministerii, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend, äußert sich über den Zweck also:

„Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchter- und Lehrerschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.“

Der Cursus ist zweijährig. Die Normalzahl der Zöglinge beträgt 40, 20 für die 1. und 20 für die 2. Klasse. Wie oben bemerkt, ist mit dem Seminar eine 2klassige Elementar-Mädchenschule, die sogenannte Uebungsschule, verbunden. Sie wird von circa 80 Kindern des Fleckens Droyßig besucht und von den Seminar-

lehrern und den Zöglingen der 1. Seminar-Klasse, die daselbst ihre Unterrichts-Übungen machen, geleitet. Die Lehrgegenstände dieser Schule sind rein elementar und nach Vorschrift der Regulative geordnet.

Religion.

Da das Seminar in den religiösen Disciplinen mit dem Gouvernanten-Institut combinirt ist, so gilt hier das dort Gesagte. Nur für das Kirchenlied und in der Kirchengeschichte findet eine Trennung statt. Der Unterricht in letzteren schließt sich an den Leitfaden von Leypoldt und absolvirt den Stoff in 2 Jahren. In dem ersten Jahre wird die Zeit bis zur Reformation, im 2. von derselben bis auf die jetzige Zeit behandelt. Für das Kirchenlied ist wöchentlich 1 Stunde festgesetzt. Es werden nach den Regulativen 50 Lieder erklärt und zwar im ersten Jahre 25 und im zweiten auch 25.

Schulfunde.

Auch hier findet eine Combination des Seminars mit dem Gouvernanten-Institut statt, und sind deshalb die dortigen Bemerkungen zu vergleichen.

Deutsch.

Lehrbuch von Wackernagel I. II. III. Sprachlehre von Böhm und Steinert.

Klasse II.

Wöchentlich 3 Stunden. In 2 Stunden werden Lesestücke verarbeitet, welche die verschiedenen Gattungen der Poesie und Prosa repräsentiren, und in 1 Stunde wird der Stoff der kleinen Sprachlehre eingeprägt und bei der Analyse von Lehrstücken verworther. Alle 4 Wochen wird ein Aufsatz geliefert, dessen Inhalt sich auf den Lebens- und Berufskreis der Zöglinge bezieht.

Klasse I.

Wöchentlich 3 Stunden. Verarbeitung von Lesestücken, an welche die Entwicklung der Literatur kurz, einfach und scharf angeknüpft wird, Zusammenfassung des Methodischen über den deutschen Unterricht und alle 4 Wochen Anfertigung eines Aufsatzes, der sich der Form nach von der einfachen Erzählung bis zur Abhandlung erstreckt.

Geschichte.

Klasse II.

Im zweiten Halbjahr wöchentlich 1 Stunde. Einleitung. Die Hauptmomente der Weltgeschichte vor Christo und die deutsche Geschichte bis zu Karl dem Großen. Hülfsbuch von Förster.

Klasse I.

Wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung der deutschen Geschichte bis zum Westphälischen Frieden, dann Brandenburgisch-Preussische Geschichte.

Geographie.**Klasse II.**

Wöchentlich 2 Stunden. Grundlehren der Geographie. Der Preussische Staat und die übrigen Länder Deutschlands.

Klasse I.

Wöchentlich 1 Stunde. Die Europäischen Staaten nebst den übrigen Erdtheilen. Lehrbuch von Daniel.

Rechnen.

Bei diesem Unterrichtsgegenstand ist Seminar und Gouvernamenten-Institut combinirt, deshalb das dort Gesagte zu vergleichen.

Naturkunde.**Klasse II.**

Wöchentlich 2 Stunden. Naturgeschichte und zwar im Winterhalbjahr Thierkunde. Es wird keine zusammenhängende Geschichte des Thierreiches gegeben, sondern ausführlichere Einzelbeschreibungen der wichtigsten Arten als Repräsentanten der bekanntesten Familien und Geschlechter. Berücksichtigt wird besonders der Körperbau, die Lebensweise und der Nutzen. Die verwandten Arten werden kurz characterisirt. Die Zöglinge sollen so genauere Einsicht von etwa 25 Säugethieren, 20 Vögeln, 6 Amphibien, 10 Fischen und 10 Insecten erhalten, von den niederen Thierklassen nur eine allgemeine Kenntniß.

Das Wichtigste aus der Lehre vom menschlichen Körper ist in ange messener Weise anzuschließen. Leitfaden: Schilling, Schul-Naturgeschichte.

Im Sommerhalbjahr wird Pflanzenkunde nach gleicher Methode behandelt. Etwa 25 der wichtigsten einheimischen und ausländischen Pflanzen werden zugleich als Repräsentanten der bekanntesten Familien nach Bau, Cultur und Benutzung beschrieben und die verwandten Arten in scharfer Characteristik kurz erwähnt. Leitfaden: Schilling.

Klasse I.

Wöchentlich 1 Stunde. Im Winterhalbjahr Naturlehre. Im Anschluß an den Leitfaden von Erüger: „die Physik in der Volksschule“ werden die wichtigsten mechanischen, magnetischen und electrischen Erscheinungen zc. besprochen.

Im Sommerhalbjahr wird Pflanzenkunde behandelt. Etwa 10 neue Pflanzen treten zu den in der 2. Klasse dargebotenen hinzu. Feststellung des Methodischen für den naturkundlichen Unterricht. Leisfadon von Schilling.

Schreiben.

II. Klasse combinirt mit der III. Gouvernanten-Klasse.

Wöchentlich 2 Stunden, 1 jähriger Cursus. Das kleine und große Alphabet der deutschen Currentschrift, die deutschen Ziffern und die beiden Alphabete der lateinischen Curivschrift werden nach genetischer Stufenfolge geübt. Befähigte Zöglinge erhalten zum Schluß Anleitung zum Schreiben der gothischen und Fracturschrift und üben leptere nach den Heinricg'schen Vorschriften. In jeder Stunde üben sich die Zöglinge abwechselnd im Schreiben mit Kreide an der Wandtafel. Der Unterricht schließt mit diesem Cursus ab, doch haben die Zöglinge der I. Seminar-Klasse allmonatlich eine privatim angefertigte Probechrift, die eine Quartseite umfaßt, einzuliefern.

Zeichnen.

Klasse II. combinirt mit Klasse I.

Wöchentlich 2 Stunden. In der einen wird mit Strichübungen begonnen, dann übergegangen zum Abzeichnen von Flächen nach Troschel's Wandtafeln mit den nöthigen Erklärungen und zum Abzeichnen von einfachen Körpern. In der anderen Stunde wird zur Übung in der feinem Ausführung und mit besonderer Beziehung auf Licht und Schatten nach Vorlagen gezeichnet. Es wird mit schattirten Körpern: Vasen, Kugeln zc. begonnen und mit der Darstellung von Blumen, Früchten und Bäumen geschlossen.

Gefang.

Der Gesangunterricht wird combinirt mit dem Gouvernanten-Institut ertheilt, daher das dort Gesagte zu vergleichen.

Clavierspiel.

Die neu eintretende Klasse wird von den beiden Seminar-Lehrern abwechselnd übernommen und den ganzen Cursus hindurch unterrichtet. Jeder Zögling hat wöchentlich 2 Nebenzstunden und je 4 Zöglinge eine Unterrichtsstunde. Die Anfängerinnen im Spiel werden nach der Clavierschule von Brähmig unterrichtet, die besseren Spielerinnen mit angemessenen Clavierstücken aus der Seminar-Bibliothek versorgt.

Französisch.

Die Aufgabe des Seminars besteht in der sprachlichen und grammatischen Ausbildung für den Unterricht im Französischen auf

der Elementarstufe. Da es aber für die jungen Mädchen, die schon einige Vorkenntnisse mitbringen, und die später die Erziehung in Familien übernehmen, wünschenswerth ist, daß sie in ihrem Wissen weiter geführt werden, so ist dafür in der Weiße Zeit und Gelegenheit gewonnen worden, daß jede der 3 Abtheilungen die für die ganze Klasse angeordneten 2 wöchentlichen Unterrichtsstunden abgesehen erhält, so daß sie dadurch den Character einer Klasse empfängt und so 3 Stufen gebildet werden. Die letzte Stufe arbeitet Plö § I. durch. Wöchentlich 1 Exercitium und alle 14 Tage ein Extemporale. Die 2. Stufe wird im Plö § II. und in dessen Chrestomathie unterwiesen. Die unregelmäßigen Zeitwörter sollen hier absolvirt werden. Auf der ersten Stufe wird in der Grammatik nach Plö § II. weiter fortgefahren, und soll der Gebrauch der Zeiten, der Participien und des Coniunctivs den Unterricht abschließen. Für die Lectüre wird ein leichteres classisches Stück und zur freieren Darstellung ein einfacher Brief oder ein sonst angemessener Gegenstand versucht. Der Unterricht wird auf den beiden höchsten Stufen so viel als möglich in französischer Sprache ertheilt.

Weibliche Handarbeit.

Die II Seminar-Klasse hat wöchentlich 4 Stunden Handarbeit. In zweien erhalten sie die nöthige Anleitung im Zuschneiden, Nähen und Zeichnen der Wäsche, auch zum Ramensticken, in den beiden anderen Stunden, an denen auch die erste Klasse Theil nimmt, wird ausgebessert.

Buntstickereien u. sind von der Handarbeitsstunde ausgeschlossen, doch wird den jungen Mädchen nebenbei dazu die nöthige Unterweisung gern ertheilt. Während der Stunde wird vorgelesen, gesungen, oder über einen angemessenen Gegenstand gesprochen. Wer im ersten Jahre die gehörige Fertigkeit im Wäschenähen nicht erlangt hat, muß im zweiten Jahre an der Nähstunde weiter Theil nehmen. Anleitung zum Unterrichten in diesem Zweige erhalten die Seminaristinnen in der Uebungsschule, wo in den beiden combinirten Klassen wöchentlich 4 Stunden ertheilt werden, und zwar durch je 3 Seminaristinnen, unter Anleitung und Beaufsichtigung der Seminar-Lehrerin.

Mit den Kindern der 2. Klasse der Uebungsschule — ca. 6 bis 10 Jahre alt — wird nur gestrickt, dagegen müssen die Kinder der ersten Klasse Wäsche nähen und zeichnen. Alle Kinder sollen bei ihrem Abgange ein Hemde selbstständig nähen und zeichnen können. Buntstickereien sind in der Uebungsschule ebenfalls ausgeschlossen, nicht aber Ausbesserung und Stopfen.

245) Competenz zur Entlassung provisorisch angestellter Elementarlehrer.

Berlin, den 2. October 1868.

Auf die Vorstellung vom 14. v. M., die Entlassung des Lehrers N. aus seinem dortigen Amt betreffend, eröffne ich dem Magistrat das Folgende.

Der Lehrer N. ist, wie der Magistrat selbst angiebt, „provisorisch“ angestellt. Darüber, ob ein Lehrer definitiv oder provisorisch anzustellen sei, hat lediglich die Aufsichtsbehörde zu befinden. Diese Befugniß ist ein Ausfluß der der Königlichen Regierung zustehenden Disciplinargewalt und die provisorische Anstellung ist eine im Interesse der Schule angeordnete disciplinarische Maßregel. Hieraus ergibt sich, daß eine Aenderung des Verhältnisses, in welchem der provisorisch angestellte Lehrer steht, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden darf.

In dem vorliegenden Fall glaubt der Magistrat den 2c. N. seines Amtes, ohne vorher die Erlaubniß der Königlichen Regierung eingeholt zu haben, entlassen zu können, weil beide Theile in der Sache einig seien und die Vocation des 2c. N. ausdrücklich eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorbehalte. Es kann aber die Uebereinstimmung, in welcher sich der Magistrat mit dem Lehrer bezüglich der Auflösung des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses befindet, die der Königlichen Regierung unzweifelhaft zustehende Befugniß nicht beseitigen. Ebenso wenig kann dies die in der Vocation enthaltene bezügliche Bestimmung. Durch meinen Circular-Erlaß vom 14. Juli 1864*) ist angeordnet worden, daß auch für die zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vocation auszustellen sei. Es ist aber selbstverständlich, daß hierdurch das Provisorium selbst keine Aenderung erleidet. Der provisorische Charakter der Anstellung dauert so lange fort, bis die definitive von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen ist. Hiernach ist auch der fragliche, die Kündigung betreffende Passus in der Vocation des 2c. N. zu beurtheilen. Diese Bestimmung unterliegt der aus der Natur des Provisoriums herrührenden Beschränkung, daß ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung der betreffende Lehrer aus seinem Amt nicht scheiden kann.

Demzufolge ist die Aufsichtsbehörde im Recht, wenn sie fordert, daß zur Entlassung des 2c. N. ihre Genehmigung eingeholt werde, und es genügt nicht, daß derselben nur gelegentlich des Gesuchs um Zuweisung einer neuen Lehrkraft für die dortige Schule von dem Abgang des Genannten Kenntniß gegeben wurde.

*) Centralbl. pro 1861 Seite 485 Nr. 192.

Hiernach hat der Magistrat nunmehr diese Angelegenheit in die ordnungsmäßigen Wege zu leiten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnerk.

An
den Magistrat zu R.
U. 25187.

246) Urlaubsertheilung an Elementarlehrer.

Berlin, den 5. December 1868.

Auf den Bericht vom 2. v. M. ermächtige ich die Königliche Regierung, Urlaub wegen Krankheit an Elementarlehrer bis auf die Dauer eines halben Jahres selbständig zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntniß und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Mühlcr.

An
sämmliche Königliche Regierungen der
altländischen Provinzen.
U. 31,041.

III. Elementarschulwesen.

247) Behandlung der Schulbau-Angelegenheiten.

Berlin, den 8. December 1868.

Dem Königlichen Consistorium sende ich die Anlagen des Berichts vom 13. August d. J. mit der Veranlassung zurück, über die Nothwendigkeit der Beschaffung einer besonderen Dienstwohnung für den Lehrer zu R. mit Rücksicht auf die vorhandenen Schullocale eingehend zu berichten und das Bedürfniß einer Staatsbeihilfe zu den Baukosten nach Maßgabe der Verfügung vom 18. August d. J. — U. 22,319 — zu begründen.

Wenn nicht besondere Umstände es erfordern, sind fortan in Fällen der vorliegenden Art dortige Acten oder sonstige Specialverhandlungen in der Regel nicht mit einzureichen, überhaupt die Beilagen auf das Unerläßliche zu beschränken, wobei dafür zu sorgen ist, daß Wesentliches nicht aus Beilagen entnommen werden muß, welche zurückgeschickt werden. Dagegen ist in allen Fällen in den von dem Königlichen Consistorium zu erstattenden Berichten eine vollständige Darstellung des Sachverhalts unter näherer Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Kostenbedarfs, der Beitragsverpflichtung, der Aufbringungsweise der Baumittel, der Dringlichkeit der Bauausführung, der Möglichkeit einer Kostenersparniß u. dgl. zu geben, die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen eingehend zu bezutachten und eine bestimmte Summe für die etwanige Bewilligung eines Gnadengeschenks vorzuschlagen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 28. August d. J. — U. 19,380 — bemerke ich hinsichtlich des Bauprojects für den vorliegenden Fall, daß dasselbe aus den in dem abschriftlich beifolgenden technischen Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. v. M. (Anlage a.) enthaltenen Gründen nicht superrevidirt werden kann, vielmehr eine neue Bearbeitung des Bauentwurfs und Anschlag nach Maßgabe der in dem Gutachten ertheilten Instruction erforderlich ist. Das Königliche Consistorium wolle demnach eine Umarbeitung des Bauprojects veranlassen und das neue Project gehörig vorgeprüft mit Behufs Herbeiführung der Superrevision einreichen. Damit kann zugleich die Berichterstattung wegen der in Aussicht genommenen Staatsbeihilfe verbunden werden. Die in dem technischen Gutachten angeführten allgemeinen Gesichtspunkte sind auch in anderen Fällen zu berücksichtigen. c.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
die Königlichen Consistorien in der Provinz
Pannover.

U. 31,942.

a.

Technisches Gutachten.

Berlin, den 16. November 1868.

Die Vorarbeiten zu dem Bau einer neuen Lehrerwohnung zu N., welche mit dem Antrage auf Gewährung einer Staatsbeihilfe zur technischen Superrevision vorgelegt sind, haben sich bei der Prüfung zur Vornahme der Superrevision ungeeignet erwiesen, und bedür-

fen einer formellen und sachlichen Umarbeitung, wenn die Staatsbehörde dem Antrage des Consistoriums zu N. mit der Zuversicht deferiren soll, daß die erbetene Staatsbeihilfe in wirksamer und dem Zwecke entsprechender Weise verwendet werde.

Was zunächst die sachlichen Bedenken betrifft, zu denen die Einsicht des Bauplans Anlaß gegeben hat, so würde die gewählte Bauart, welche die mit Feuerungen versehene Wohnung mit der Scheune und den Ställen unter einem Dache und ohne feuersichere Scheidung beabsichtigt, das Bauwerk selbst der Feuergefähr in hohem Grade exponiren, die unbemittelte Gemeinde aber zum Beitrage beträchtlicher Versicherungsgelder nöthigen, da die Höhe der letzteren stets nach dem Maaße der voraussichtlichen Feuergefähr bestimmt ist. Ob die feuerpolizeilichen Vorschriften der Provinz Hannover überhaupt diese Bauart gestatten, kann diesseits bei der Unkenntniß derselben nicht beurtheilt werden, wogegen die vorerwähnten Kriterien auch in dem Umstände eine Bestätigung finden, daß diese Bauweise in den altpreussischen Landestheilen mit wenigen Ausnahmen unzulässig ist.

Werden ferner die Locale der Wohnung in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß bei weitem die größten Räume zu 2 Küchen, einer Sommer- und einer Winterküche bestimmt sind, während die Wohn- und Schlafzimmer mit ungleich kleinern Abmessungen versehen sind, welche gerechtem Zweifel Raum geben, ob sie dem Bedürfniß der Lehrerfamilie entsprechen können. Wenn nun auch nach dieser Disposition vorausgesetzt werden darf, daß die Küche nach der dortigen Landeszugehörigkeit als Wohnzimmer und Aufenthalt der Familie benutzt wird und deshalb mit reichlicheren Abmessungen versehen ist, so kann das Bedürfniß von 2 derartigen Küchen, von denen die eine im Sommer, die andere im Winter benutzt wird, als Bedürfniß nicht anerkannt werden, wogegen der Mangel einer heizbaren Schlafstube in gleichem Maaße der Abhülfe bedarf, wie ein fehlender Raum für die Vorrichtungen der Wäsche, die ohne entschiedene Beeinträchtigung der Familie in der Kochküche nicht füglich bewirkt werden können, wenn diese auch als Wohnungs-Raum benutzt werden soll. Das Wohnungsbedürfniß, welches in den alten Provinzen des Staats sich für einen verheiratheten Lehrer angemessen erwiesen hat, besteht:

- 1) in einer heizbaren Wohnstube von 250 bis 280 Fuß,
 - 2) einem heizbaren Schlafzimmer von 150 bis 200 Fuß,
 - 3) einigen Kammern, einer Küche von 150 bis 200 Fuß,
- Keller und sonstigem Wirthschaftsgelag,

mit der Maßgabe, daß je nach der Dotation der Lehrerstelle und dem Dienstpersonal, welches derselben entspricht, die reichlicheren Maaße in Anwendung kommen. Es wird sich empfehlen, die vorstehenden Normen auch für den vorliegenden Fall mit denjenigen

Modificationen bei der Conception des Bauplans zu beachten, welche durch die veränderte Lebens-Gewohnheit und Wirtschaftsweise in Ost-Friesland bedingt werden, indem die Berechtigung solcher Modificationen keineswegs verkannt wird.

In gleichem Maaße wie die Wohnungslocale, bedürfen auch die Scheunen und Stall-Räume einer völlig veränderten Disposition, die schon durch die Trennung derselben von der Wohnung erfordert wird. Die Prüfung des Scheunen- und Stall-Anbaues ergibt zunächst, daß von dem gesammten Raum zu ebener Erde kaum $\frac{1}{5}$ der ganzen bebauten Grundfläche dauernder Nutzung zu Stall-Räumen gewidmet ist, indem der ganze übrige Raum theils als Scheun-Lenne, theils als Communicationsmittel dient, um zu den verschiedenen Aus- und Eingängen zu gelangen. Aber auch die Disposition der Ställe ist ungenügend, da ihre größte Tiefe nur 7 Fuß und resp. 9 Fuß beträgt, und für den Stand von Rindvieh eine Tiefe von 12 Fuß mit Einschluß der Krippe und des Ganges hinter den Viehständen erforderlich ist; und endlich ist ein Nachweis über die ausreichende Größe des Raumes für die Unterbringung des Getreide-Einschnitts nicht beigelegt, noch weniger ein Stall-Raum für die Vergung des Brenn-Materials vorgesehen. Es dürfte daher den Local-Behörden die Aufstellung eines neuen und verbesserten Bauplans mit der Maßgabe zu überlassen sein, den wirtschaftlichen Raumbedarf des Lehrers aus der Größe und dem Getreide-Einschnitt der Dotation der Lehrer-Stelle nachzuweisen, und die Zahl und Abmessungen der Ställe nach dem Verhältnisß des der Dotation entsprechenden Viehstandes zu bestimmen, indem die geforderten Nachweise über die Dotation selbst in dem Fall für eine im Revisionswege zu bewirkende Aenderung des Bauplans genügen dürften, wenn der neue Plan die berechtigten Ansprüche des Lehrers nach der diesseitigen Auffassung nicht zu befriedigen vermag.

In formeller Beziehung würden die technischen Beilagen des Antrages nach den in den alten Landestheilen bestehenden Bestimmungen auch selbst in der unvollkommenen Darstellung, welche die localen Behörden gewählt haben, ausreichen, wenn technische Mängel darin nicht enthalten wären. Dies ist jedoch der Fall, indem massive Wände von 1 Fuß Dicke, selbst wenn sie mit Kalkmörtel verbunden sind, erfahrungsmäßig von der außen anschlagenden Masse vollständig durchdrungen werden, auch nicht für die stabile und dauernde Erhaltung des Scheunen-Gebäudes genügen. Ebenso sind 1 Fuß starke Kellerwände unzureichend, um der Wirkung des Erddrucks zu widerstehen, und der Zimmer-Verband in den Balkenlagen und den Dach-Gespärren erheblicher Verstärkung und Veränderung bedürftig, wenn er nicht bloß die Ziegelbedachung, sondern auch die Last des Getreide-Einschnitts ohne nachtheilige Senkungen und in dauernder Haltbarkeit aufnehmen soll. Die Aufzählung der vorstehenden Män-

gel wird auch ohne Anführung der sonstigen Verstöße gegen eine haltbare Technik genügen, um die Nothwendigkeit eines neuen Bauplans und Anschlags in vollständigen, dem Techniker verständlichen Darstellungen auch in formeller Beziehung zu begründen, und bleibt in dieser Hinsicht nur noch anzuführen, daß bei den Darstellungen der Zeichnung weder die Bezeichnung der einzelnen Grundrisse, Aufrisse, Durchschnitte, und der in ersteren enthaltenen Locale durch Schrift, noch die Angabe der Maße in den Grundrissen durch eingeschriebene Zahlen fehlen darf.

Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

248) Grundlagen für die Entwürfe und Anschläge zu Schulbauten.

Berlin, den 30. November 1868.

Um bei Prüfung von Entwürfen und Anschlägen zu Schulbauten Zweifeln zu begegnen und Rückfragen zu vermeiden, veranlasse ich die Königliche Regierung, Folgendes zur Richtschnur zu nehmen und dafür zu sorgen, daß bei Einreichung von Schulbauprojecten zur Superrevision stets eine dießfällige Aeußerung zur Beurtheilung des Sachverhalts vorliege.

Im Allgemeinen empfiehlt sich bei Schulbauten der Massivbau. Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben.

Für ländliche Gebäude ist der Ziegelrohbau dem Puzbau vorzuziehen. Abweichungen von dieser Norm in einzelnen Fällen sind näher zu begründen.

Zur Prüfung des Raumbedürfnisses der Schulstuben ist jedesmal die Angabe der Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder und eine Aeußerung über deren voraussichtliche künftige Vermehrung oder über sonstige in Betracht zu ziehende Verhältnisse nöthig.

Zur Beurtheilung der Raumverhältnisse der Wirtschaftsgebäude sind Angaben über den Umfang und die Beschaffenheit der Schuldotation, insbesondere den Ertrag der Dienstländereien, die Größe des Viehstandes, die Art und den Umfang der Naturalbezüge erforderlich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehner t.

An
sämmliche Königliche Regierungen und die königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.

U. 30582.

249) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbf. pro 1868 Seite 379 Nr. 136.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

- 1) vom 31. August d. J. der von Ihrer Majestät der Königin Elisabeth unter dem Namen „Lehrer-Wittwenhaus zu Potsdam“ errichteten Stiftung (s. nachfolg. Seite 785 Nr. 22),
- 2) vom 21. September d. J. dem von dem Ober-Hütten-Inspector Schulze gestifteten evangelischen Waisenhause zu Gleiwitz (s. nachfolg. Seite 786 Nr. 28),
- 3) vom 21. September d. J. der im Jahr 1853 gegründeten evangelischen höheren Mädterschule zu Wesel,
- 4) vom 26. October d. J. der unter dem Namen „Martin-Franz-Waisenhaus“ zu Goch im Kreis Cleve gegründeten Erziehungsanstalt für verwahrloste und bedürftige Knaben katholischer Confession (s. nachfolg. Seite 786 Nr. 33),
- 5) vom 21. November d. J. der von dem Fabrikanten Egestorff zu Linden in der Landdrostei Hannover zur Verbesserung der Schulstelle in Badenstedt und zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Einwohner der Gemeinden Badenstedt und Linden gegründeten Stiftung (s. nachfolg. Seite 787 Nr. 36)

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

250) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbf. pro 1868 Seite 379 Nr. 137.)

1) Der Rentner Areß zu München-Glabach hat der katholischen Pfarrkirche daselbst

- a. den Betrag von 700 Thln zur Unterstützung armer Schulkinder aus den Zinsen, und
- b. das nach Abzug der besonders ausgesetzten Vermächtnisse verbleibende Vermögen mit der Verpflichtung, eine Hälfte der Zinsen dem katholischen Waisenhause in Glabach zufließen zu lassen,

testamentarisch zugewendet.

2) Der Rittergutbesitzer Weidenfeld zu Glehn im Kreise Neuß hat ein daselbst neu erbautes Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum, Garten und Mobilien, zusammen auf 5150 Thlr abge-

schäft, sowie eine baare Summe von 500 Thln der katholischen Pfarrkirche in Glehn mit der Verpflichtung geschenkt, das Grundstück den behufs Uebung der Krankenpflege und Ertheilung des Schulunterrichts dorthin berufenen Ordensschwestern zur Benützung einzuräumen und die Zinsen des Kapitals zur baulichen Unterhaltung der Gebäude zu verwenden.

3) Die Eheleute Lederhändler Bock zu Zeitz haben der Bürgerschule daselbst 2500 Thlr zur Berichtigung von Baukosten und zu Gunsten armer fleißiger Bürgerkinder testamentarisch vermacht.

4) Der frühere Superintendent Stibis hat dem Rettungshause zu Stargard in Pom. 2700 Thlr testamentarisch vermacht.

5) Der Pfarrdechant Dr. Lewes zu Hörter hat der katholischen Pfarrkirche St. Nicolai daselbst zum Besten der katholischen Selecta-Schule resp. des dort zu errichtenden Progymnasiums Grundstücke und Kapitalien im Gesamtwertb von 3700 Thln unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs geschenkt.

6) Der Rittergutsbesitzer Polednik zu Lissel im Kreis Rybnik hat der Polednik'schen Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung daselbst (Centrbl. pro 1867 Seite 772 Nr. 8) ein Hypothekenskapital von 1200 Thln geschenkt.

7) a. Seiner Majestät dem König sind von der in Rom verstorbenen Preussischen Unterthanin Jenny von Schwanefeld (Centrbl. pro 1868 Seite 381 Nr. 15) zehn Delgemälde testamentarisch zur Verfügung gestellt und solche auf Allerhöchsten Befehl Königlichen Sammlungen, vorzugsweise der Gemälde-Sammlung der Akademie der Künste in Berlin überwiesen worden.

b. Dieselbe Testatrix hat die Summe von 2000 Thln zur Begründung evangelischer Schulen und Gemeinden in Preussischen Provinzen gemischter Bevölkerung ausgesetzt.

8) Die Lehrerin Homann hat den Armenfonds zu Ostbevern im Kreis Warendorf zum Erben eines Nachlasses von ca. 1000 Thln mit der Bestimmung testamentarisch ernannt, daß die Zinsen zunächst für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

9) Der Staatsanwalt Lattorff zu Fauer hat dem Gymnasium daselbst ein Legat von 500 Thln, dessen Zinsen zur Berichtigung des Schulgeldes für einen würdigen und bedürftigen, in Fauer ortsangehörigen Schüler der Anstalt verwendet werden sollen, sowie für die Bibliothek des Gymnasiums einen Theil seiner Büchersammlung zum antiquarischen Werth von 700 Thln testamentarisch ausgesetzt.

10) Der Stadtgemeinde Fauer ist in Folge eines Vergleichs der Gutsbesitzer Creydt daselbst und Klose zu Schweidnitz die Summe von 2000 Thln zur Errichtung einer Stiftung für bedürft-

tige und würdige, in Jauer ortsangehörige Schüler des Gymnasiums daselbst zugefallen.

11) Der Guts- und Fabrikbesitzer Bartsch zu Säbischdorf im Kreise Schweidnitz hat mit einem Kapital von 6388 Thlrn 1 Sgr. 7 Pf. eine nach ihm zu benennende, vom Magistrat in Schweidnitz zu verwaltende Stipendienstiftung für Studierende der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät errichtet.

12) Die Wittve Hardt zu Lennep hat der evangelischen Gemeinde daselbst einige Legate zugewendet, darunter 500 Thlr für die Lehrer-Wittwen-Kasse der evangelischen Elementarschule.

13) Der Rittergutsbesitzer Göbel zu Groß-Schweinern im Kreise Kreuzburg hat der evangelischen Schulsocietät zu Dpatow im Kreise Schildberg ein aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sowie 31 Morgen 119 Quadratruthen Areal bestehendes Grundstück daselbst im Werth von 1256 Thlrn und eine Summe von 200 Thlrn in neuen Posener Creditscheinen geschenkt.

14) Der bei dem Pädagogium in Züllichau bestehenden Lehrer-Wittwen- und Waisen-Stiftung Hanovia sind von ehemaligen Zöglingen und Schülern und von Gönnern des Pädagogiums aus Veranlassung der Säcularfeier des letzteren 1100 Thlr in Staatspapieren und 23 Thlr 4 Sgr. 3 Pf. baar geschenkt worden.

15) Die zu Braunschweig verstorbene Wittve des Kreisdeputirten von Reinecke, geb. Hausmann, hat die Summe von 2000 Thlrn zum Besten des Dorfes Langenstein im Kreis Halberstadt mit der Bestimmung testamentarisch ausgesetzt, daß die Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, event. zur Unterstützung armer Confirmanden verwendet werden sollen.

16) Der Kaufmann R. G. Klose zu Danzig hat den Klein-Kinder-Bewahranstalten daselbst die Summe von 2000 Thlrn legirt.

17) Der von dem katholischen Pfarrer, Ehren-Domherrn Dr. Heide in Ratibor zum Universalerben ernannte Herr Fürstbischof Dr. Förster zu Breslau hat den Nachlaß des Dr. Heide mit 9330 Thlrn dem der Erziehung weiblicher Jugend gewidmeten Ursulinerinnen-Kloster in Breslau für die Zwecke seiner Zweiganstalt in Ratibor zugewendet.

18) Das Fräulein Elise Schülgen zu Cöln hat dem St. Vincenz-Haus daselbst ein Kapital von 2400 Thlrn zur Errichtung zweier Freistellen für arme verwahrloste Mädchen testamentarisch zugewendet.

19) Die Kaufmann Peretz'schen Eheleute zu Gollub haben ihr Vermögen im Werth von ca. 1800 Thlrn zu einer Stiftung für studirende Talmudisten unter dem Namen „Bernhard Peretz'sche Stiftung“ testamentarisch ausgesetzt.

20) Zur Errichtung einer Realschule erster Ordnung in Rei-

chenbach, Regierungsbezirk Breslau, sind Sammlungen daselbst veranstaltet worden, aus deren Ertrag ein Schulettablissement erbaut und ausgestattet sowie ein Dotationskapital von ca. 12,000 Thln gegründet worden ist.

21) Der katholische Pfarrer Rademacher zu Brachelen im Kreis Weilenkirchen hat ein von ihm daselbst unter dem Namen „Maria-Hilf-Hospital“ gegründetes Kranken- und Waisenhaus nebst Mobiliar und Grundstücken im Gesamtwert von 11,043 Thln der katholischen Pfarrkirche in Brachelen zur ferneren Verwaltung im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung geschenkt.

22) Ihre Majestät die Königin Elisabeth haben ein Grundstück in Potsdam, die auf demselben neu erbauten Wohnhäuser, und Kapitalien im Gesamtbetrage von 22,200 Thln einer wohlthätigen Stiftung unter dem Namen „Lehrer-Wittwenhaus zu Potsdam“ zu widmen geruht, welche dazu dienen soll, hilfsbedürftigen Wittwen von Lehrern evangelischer Confession, die als solche bis zu ihrem Tod oder ihrer Pensionierung an einer öffentlichen niederen oder höheren Schule des Preussischen Staats fungirt haben, Unterstützung und Unterstüzung zu gewähren. (S. vorstehend Seite 782 Nr. 249. 1.)

23) Durch testamentarische Bestimmung des früheren Elementarlehrers, nachherigen Privatiers Sökeland zu Warendorf im Regierungsbezirk Münster sind der „Karl Borromäus-Stiftung“ daselbst, welche armen verlassenen Kindern katholischer Confession Pflege und Erziehung gewährt, Kapitalien von über 1000 Thln und das Eigenthumsrecht an einem von dem Sökeland herausgegebenen Buch zugefallen.

24) Der Rentier L. Guttentag zu Berlin hat eine Anzahl von Original-Handschriften Ludwig van Beethovens, sämmtlich in Orchester-Partituren, der königlichen Bibliothek daselbst zum Geschenk gemacht.

25) Den Baruch Auerbach'schen Waisen-Erziehungs-Anstalten für jüdische Knaben und Mädchen in Berlin ist von dem Kaufmann Jacob Israel daselbst eine auf ein Grundstück in Berlin hypothekarisch eingetragene fortdauernde Rente von jährlich 100 Thln zur Gründung eines Baufonds zugewendet worden.

26) Die Franz Heinrich Möhling'schen Erben zu Altena haben der evangelischen Gemeinde zu Mühlendorf im Kreis Iserlohn ein Kapital von 1000 Thln zur Unterhaltung des Schulgebäudes, und ein Kapital von 3000 Thln zur Verbesserung der Lehrergehälter testamentarisch ausgesetzt.

27) Das Fräulein Fr. M. Cäcilie Nürnberg in Berlin hat 1) der katholischen St. Hedwigskirche daselbst die Summe von 50,000 Thln zur Gründung einer Schulanstalt für denjenigen höheren Unterricht der Knaben, welcher zwischen dem

Elementarunterricht und den Universitäts-Studien in der Mitte liegt, also theilweise oder ganz in dem Charakter der Gymnasien,

- 2) dem katholischen Knaben-Waisenhaus daselbst die Summe von 3000 Thlrn testamentarisch zugewendet.

28) Durch testamentarische Bestimmung des Ober-Hütten-Inspectors Schulze zu Eisengießerei bei Gleiwitz ist zur Gründung eines evangelischen Waisenhauses in Gleiwitz ein Kapital von 10,000 Thlrn ausgesetzt worden. (S. vorsteh. Seite 782 Nr. 249. 2.)

29) Der Engländer Baronet John Sutton zu Kiedrich im Rheingau-Kreise, Regierungsbezirk Wiesbaden, hat dem Bischöflichen Stuhl von Limburg zur Gründung einer Chorfnabenschule (Schola choralis) in Kiedrich ein Kapital von 67,225 Gulden überwiesen.

30) Der Geheime Commerzienrath von der Heydt zu Elberfeld hat der reformirten Kirchengemeinde daselbst als „Dr. Carl Friedrich von der Heydt'sche Studienstiftung“ ein Kapital von 35,000 Thlrn Nominalwerth in Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit der Bestimmung geschenkt, daß aus dem Zinsertrag alljährlich ein reformirter Studirender der Theologie ein Stipendium von jährlich 360 Thlrn auf die Dauer von drei Jahren und außerdem bei dem Uebergang zur Universität für die erste Ausrüstung eine Beisteuer von 75 Thlrn erhalten, der Rest der Zinsen aber zur Gründung und Unterhaltung einer theologischen Bibliothek der genannten Gemeinde verwendet werden soll.

31) Durch Testament des in London verstorbenen Predigers und Sprachlehrers Henri Barez aus Berlin ist

- 1) der Wadzeck-Anstalt zu Berlin eine Erbschaft von etwa 2000 Thlrn,
2) dem Louisenstift daselbst eine Erbschaft von gleichfalls etwa 2000 Thlrn zugefallen.

32) Der Rothgerber Dießgen zu Siegburg hat der Stadtgemeinde Siegburg ein Legat von 3000 Thlrn zur Gründung einer „Dießgen's-Studienstiftung“ zugewendet, von deren Revenuen

$\frac{2}{3}$ zur Unterstützung bedürftiger Schüler des dortigen Gymnasiums verwendet, und

$\frac{1}{3}$ an zwei arme Mädchen aus der Gemeinde Siegburg zu ihrer guten Ausbildung gegeben werden sollen.

33) Das Fräulein Josepbine Konck zu Goch im Kreis Cleve hat zwei Wohnhäuser daselbst im Werthe von 6000 Thlrn, Mobiliargegenstände im Schätzungswerth von ca. 580 Thlrn und ein Kapital von 2000 Thlrn zur Gründung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste und bedürftige Knaben katholischer Confession zunächst

aus der Stadt Goch unter dem Namen „Martin-Franz-Waisenhaus“ geschenkt. (S. vorsteh. Seite 782 Nr. 249. 4.)

34) Der Bürgermeister a. D. Hupffen zu Altenessen hat der evangelischen Kirchengemeinde zu Essen ein neu erbautes Haus im Werthe von 23,162 Thlrn 15 Sgr. als Waisenhaus geschenkt.

35) Aus dem Nachlaß der Frau von Haugwitz, geb. von Niebelschütz ist dem Rettungshaus für verwahrloste Kinder „Johannes-Haus“ zu Freistadt im Regierungsbezirk Kiegnitz ein Legat von 3000 Thlrn zugefallen.

36) Der Fabrikant Gestorff zu Linden in der Landdrostei Hannover hat mit einem Kapital von 8000 Thlrn testamentarisch eine Stiftung gegründet, aus deren Revenuen jährlich 20 Thlr zur Verbesserung der Schulstelle in Badenstedt verwendet werden sollen. (S. vorstehend. Seite 782 Nr. 249. 5.)

37) Die Eheleute Kaufmann Elven zu Cöln haben dem St. Vincenz-Hause daselbst ein Kapital von 1200 Thlrn zur Gründung einer Freistelle für verwahrloste Mädchen geschenkt.

38) Der Commerzien- und Admiralitäts-Rath Abegg aus Danzig hat der evangelischen Gemeinde zu Storchneß im Kreis Fraustadt, Regierungsbezirk Posen, 5000 Thlr zur Verbesserung des Schulunterrichts daselbst testamentarisch vermacht.

39) Der Rentner Krakamp zu Bonn hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln ein nach dem Tod seiner Wittwe zahlbares Legat von 3000 Thlrn zu einem Studienstipendium für die Descendenten seiner und seiner Wittwe Verwandten während der Schulzeit und des Universitäts-Ertenniums ausgesetzt.

40) Die Ehefrau des Kanzleiraths a. D. Holm in Berlin, früher verwitwete Wundarzt Bohnstädt, hat die auf 8000 bis 9000 Thlr sich belaufende Hälfte ihres Nachlasses unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs seitens ihrer Pflegetochter dem Kornmesser'schen Waisenhaus in Berlin zur Aufnahme und Pflege von Waisenkindern daselbst verstorbener Wundärzte oder Geburtshelfer, in deren Ermangelung von Waisen armer Communal-Subalternbeamten und Lehrer als „Bohnstädt'sche Stiftung“ testamentarisch vermacht.

41) Der Dr. med. Gocksch zu Görlitz hat die Summe von 8000 Thlrn zu Stipendien, und zwar zur Hälfte für die Vorbildung auf den höheren Schulen in Görlitz, zur andern Hälfte für die weitere Ausbildung auf Universitäten, Akademien, Gewerbe-Instituten und ähnlichen Bildungsanstalten testamentarisch ausgesetzt.

42) Die Kaufhändlerin Romunde zu Hünshoven im Regierungsbezirk Aachen hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln zwei Waldparcellen im Werth von ca.

3000 Thln zur Errichtung einer „Geschwister Romunde-Stiftung“ für die eine höhere Schule oder eine Universität besuchenden männlichen Abkömmlinge der Geschwister der Erblasserin testamentarisch vermacht.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Dr. Olshausen im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt, dem Geheimen Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler zu Magdeburg die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären ertheilt, der Professor Dr. Hagemann am Clerical-Seminar in Hildesheim unter Belassung in diesem Amt zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Hannover zugetheilt worden.

B. Universitäten u.

Dem Rector Dr. Michaelis an der Universität zu Berlin ist der Charakter als Professor verliehen, dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheimen Justizrath Dr. Walter zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Päpstlichen St. Gregorius-Orden, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald und Director der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Baumstark zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Schwedischen Wasa-Orden, und dem Rector Perels an der Universität in Halle zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Wasa-Orden die Erlaubniß ertheilt, an der Universität zu Kiel dem ordentlichen Professor in der theologischen Facultät und zeitigen Rector, Kirchenrath Dr. Lüdemann, sowie dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät und Bibliothekar Dr. Matjen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse, und dem außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Medicinal-Inspector Dr. Bockendahl der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität zu Berlin in die philosophische Facultät Dr. Schöne aus Dresden,
zu Bonn in die philosophische Facultät Dr. Pfister aus Königsberg.

Dem Universitäts-Secretär Kanzleirath Ritter zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Kanzleirath verliehen, bei der Universität zu Bonn der Universitätsgerichts-Secretär Köhler zum Universitäts-Secretär, und der Bureau-Diatar, Actuar Hoffmann zum Universitätsgerichts-Secretär ernannt worden.

Dem Rendanten der Gymnasial- und Studien-Stiftungs-Fonds zu Cöln, Warburg, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Dr. Aumerz daselbst ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Der bei den Museen zu Berlin als Hausinspector angestellte Baumeister Liede ist zum Königl. Landbaumeister ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des Cölnischen Gymnasiums zu Berlin, Professor Dr. August ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, und dem Oberlehrer Dr. Hermes an demselben Gymnasium das Prädicat „Professor“ beigelegt, der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Könighoff in Trier zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums daselbst übertragen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Jacob am Gymnasium zu Colberg,
Dr. Bernhardt am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Kreck am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Weiß am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Meister am Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Röhr am Gymnasium zu Duppeln,
Dr. Frieten am Gymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Windheuser am Gymnasium zu Neuß.

Dem ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Prill zu Rüssel ist das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

der Oberlehrer Dr. S a c h s e von der Realschule zu Rawicz an das evangelische Gymnasium zu Glogau versetzt,
 der ordentliche Lehrer Dr. D e i t e r s am Gymnasium in Bonn zum Oberlehrer am Gymnasium in Düren ernannt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

- am Gymnasium zu Colberg der Schulamts-Candidat Dr. Z a n k e,
 " " " P y r i ß der Schulamts-Candidat Dr. Karl S c h m i d t,
 " Sophien-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. R a d e m a c h e r,
 " Gymnasium zu Potsdam der Dr. V o l g u a r d s e n, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Haderleben,
 " " " Frankfurt a. d. O. die Schulamts-Candidaten Dr. R ü t h n i c k und S o n n t a g,
 " " " Sorau der Dr. G e n z, bisher ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Frankfurt a. d. O.,
 " " " G ü s t r i n der Schulamts-Candidat H e r m,
 " " " N e u - R u p p i n der Schulamts-Candidat G ö t s c h k e,
 " " " G u b e n der Schulamts-Candidat Dr. H o f f m a n n,
 " " " S c h w e i d n i z der Schulamts-Candidat J u r i s c h,
 " " " B e u t h e n D.-Schl. der Schulamts-Candidat Dr. A l b r e c h t,
 " " " S c h l e s w i g der Hülfslehrer Dr. G r u b e,
 " " " N e u ß der Schulamts-Candidat Dr. R a s m a n n.

Am Gymnasium zu Greifenberg i. Pom. ist der Schulamts-Candidat P a n s e als Collaborator,
 an der Ritter-Akademie zu Brandenburg der ordentliche Lehrer Dr. B e r g e r. vom Gymnasium zu Krotoschin als Adjunct angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Züllich der Schulamts-Candidat Dr. F ü r t h,
 zu St. Wendel die Schulamts-Candidaten W e d e k i n d und Dr. L u m m e r z h e i m.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der St. Johannis-Realschule zu Danzig der wissenschaftliche Hülfslehrer L o h m e y e r,

Königlichen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat
 Dressel,
 Realschule zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Paul,
 " am Zwinger zu Breslau die Schulamts-Candidaten
 Dr. Ludwig und Dr. Lindner,
 städtischen Realschule zu Cöln der Schulamts-Candidat Bischoff.
 An der Louisestädtschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schul-
 amts-Candidat Böhm als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Eichhorst am Gymnasium zu Danzig
 ist zum Director des von Conradi'schen Schul- und Erzieh-
 ungs-Instituts in Jenkau berufen,
 es sind an der höheren Bürgerschule
 zu Lauenburg i. Pom. der Lehrer Haber aus Straußberg
 und der Hülfslehrer Herr,
 zu Sprottau der interimistische Lehrer Liede als ordentliche
 Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien ꝛc.

Den Seminar-Directoren
 Niese zu Eckernförde, und
 Schmidt zu Londern, sowie
 dem Director der Allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse und öcono-
 mischen Vorsteher des Schullehrer-Seminars zu Segeberg,
 Wirklichen Justizrath Esmarck,
 dem Director des Taubstummen-Instituts zu Schleswig, Dr.
 Paulsen, und
 dem Rendanten und Inspector der Schlessischen Blinden-Unterrichts-
 Anstalt zu Breslau, Lieutenant a. D. Hofmann
 ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 der Seminar-Hülfslehrer Nowack in Preuß. Eylau als Lehrer der
 Uebungsschule am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Cöslin,
 und
 der Rector Höpfner zu Stolp i. Pom. als erster ordentlicher
 Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau an-
 gestellt,
 der Rector Mecker in Cochem zum Director der Provinzial-Blin-
 den-Anstalt in Düren ernannt worden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Dr. Liesegang zu Perle-
 berg im Kreis Westpreignitz ist der Rothe Adler-Orden dritter
 Klasse mit der Schleife,

dem bisherigen Superintendentur-Vicar Pfarrer Gueinzius zu Prödel im ersten Zerichowischen Kreise,
dem Superintendenten Pfarrer Wiesenhavern zu Münstedt im Kreis Hildesheim, und
dem (inzwischen verstorbenen) Superintendenten Pfarrer Säger zu Cöln
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem ersten Lehrer Weismüller an der Dompfarrschule zu Fulda, dem katholischen Schullehrer Peters zu Nietberg im Kreis Wiedenbrück;
der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Schullehrer und Küster Desterreich zu Gust im Kreise Fürstenthum, dem evangelischen Schullehrer und Cantor George zu Bernau im Kreis Niederbarnim, dem bisherigen katholischen Schullehrer und Organisten Hoffmann zu Nieder-Schwedeldorf im Kreise Glas, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Ischorn zu Bohrau im Kreis Dels, den katholischen Schullehrern Lucas zu Erwitte im Kreis Lippstadt und Wichterich zu Waldorf im Kreise Bonn, und dem bisherigen katholischen Schullehrer Barion zu Arloff im Kreise Rheinbach;
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangelischen Schullehrern Haupt zu Heidellen im Kreis Heydekrug, Scheiwe zu Scheddin im Kreise Schlawa, Ehlen zu Revenah im Stader Westkreise, Schwedes zu Kirchbauna im Kreise Cassel, und Brückel zu Bärstadt im Unter-Taunuskreise, — dem bisherigen Schullehrer Debuss zu Dohheim im Regierungsbezirk Wiesbaden, — den evangelischen Schullehrern und Küstern Duara zu Streitwalde im Kreise Sternberg, und Heinemann zu Eigenroda im Kreise Torgau, — den katholischen Schullehrern Ischöcke zu Riegersdorf im Kreis Frankenstein, und Franke zu Nieder-Steine im Kreis Neurode, — den evangelischen Schullehrern und Organisten Wilhelm zu Lahwitz im Kreise Grottkau, und Chelius zu Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, — dem evangelischen Schullehrer und Cantor Pohlmann zu Martensee im Amt Neustadt a. N., — den Schullehrern und Küstern Haderup zu Braderup im Kreise Londern, Heinsen zu Boldrum auf Köhr, und Lauritzen zu Astrup im Kreis Haderleben, dem Districtschullehrer Maßen zu Neu-Wittenbeck im Kreis Erkernförde, den Schullehrern Marren zu Hlensburg und Sörensen zu Tyrstrup im Kreis Haderleben, dem emeritirten Schullehrer Paulsen zu Guttau im Kreis Oldenburg.

Dem Stabshautboisten Fr. W. Voigt im ersten Garde-Regiment zu Fuß in Potsdam ist das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Provinzial-Schulrath Dr. Heiland zu Magdeburg,
 der ordentliche Professor Dr. Welcker in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,
 der Director des Gymnasiums zu Elberfeld, Professor Dr. Bouterwek,
 der Oberlehrer Friebe am Gymnasium zu Culm,
 der Religionslehrer Hessler am Gymnasium zu Meldorf,
 die ordentlichen Lehrer
 Dr. Blasch am Louisestädtschen Gymnasium zu Berlin.
 Störmer am Gymnasium zu Görlitz, und
 Dr. Loß am Gymnasium zu Hanau,
 der ordentliche Lehrer Hermann Schulz an der Real-Burgschule zu Königsberg,
 der Director des katholischen Schullehrer-Seminars zu Buren,
 Köchling,
 der Seminar- und Musiklehrer Kothe am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

der ordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Homeyer ist auf seinen Antrag von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dispensirt worden,
 der Universitäts-Secretär Hofrath Dypenhoff zu Bonn, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
 der ordentliche Lehrer Dr. Kneisel am Gymnasium zu Bonn,
 der Oberlehrer Dr. Weyden an der städtischen Realschule zu Köln.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Lehrer Hoffmeister an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Gößlin.

Auf ihre Anträge aus dem Amt entlassen:

die ordentlichen Lehrer Dr. Rangen und Dr. Busch am Gymnasium zu Düren.

Inhaltsverzeichnis des December-Hefes.

238. Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften. —
 239. Verleihung von Medaillen an Künstler. — 240. Seminar für Naturwissen-
 schaften an der Universität zu Bonn. — 241. Zahl der Privatdocenten in der
 medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn. — 242.
 Deutsche Morgenländische Gesellschaft. — 243. Friedensgesellschaft in Potsdam. —
 244. Lehrerinnen-Bildung in Preußen. — 245. Entlassung provisorisch angestellter
 Lehrer. — 246. Urlaubsertheilung an Elementarlehrer. — 247. u. 248. Behand-
 lung von Schulbau-Angelegenheiten. — 249. Verleihung der Rechte der juristischen
 Person. — 250. Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. —
 Personal-Chronik.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1868.

Abkürzungen:

- A. D., A. Erl. = Allerhöchste Ordre, Allerhöchster Erlaß.
 St. M. Beschl. = Staats Ministerial-Beschluß.
 M. B., M. Bef., M. Best., M. Schr. = Ministerial-Berfügung, Bekanntmachung, Bestätigung, Schreiben.
 Sch. C. B. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
 C. B. = dsgl. eines Consistoriums.
 R. B. = dsgl. einer Regierung.
 Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
 E. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Ober-Tribunals.
 E. d. C. G. S. = dsgl. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte.
 Bef. d. A. d. K. = Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin.

	Seite		Seite
1858.		1867.	
30. Juli R. C. B.	566	5. Juli E. d. Ob. Trib.	99
1862.		26. — M. B.	69
12. Juli M. B.	191	26. August Stat. Best.	207
8. Septbr dsgl.	191	1. Octbr M. B.	58
29. Novbr dsgl.	191	24. — Referat	416
1864.		25. — M. B.	7
4. April M. B.	192	30. — dsgl.	7
14. Juli dsgl.	192	31. — dsgl.	7
30. August dsgl.	192	2. Novbr A. D.	7
1. Decbr. dsgl.	193	4. — dsgl.	85
1865.		5. — M. B.	81
22. Decbr M. B.	193	7. — dsgl.	4
1866.		8. — dsgl.	4
20. Juni M. B.	193	9. — dsgl.	7
1867.		11. — dsgl. (19075.)	5
26. April R. C. B.	439	11. — dsgl.	244
2. Mai Sch. C. C. B.	9	14. — dsgl.	8
		16. — dsgl.	223
		20. — C. C. B.	67
		20. — M. B.	74
		22. — dsgl.	58

		Seite			Seite				
1867.									
22.	Novbr	A. D.	75	5.	Febr	M. B.	81		
23.	—	M. C. B.	8	11.	—	Commiff. Ber.	156		
23.	—	M. B. (28304.)	66	14.	—	M. B.	247		
23.	—	begl. (23032.)	189	15.	—	begl.	243		
23.	—	begl.	190	17.	—	A. D.	330		
			191	20.	—	M. B.	236		
26.	—	begl.	247	22.	—	begl.	194		
29.	—	begl.	194	24.	—	Gesetz	137		
30.	—	A. D.	379	24.	—	M. B.	220		
6.	Decbr	M. B.	326	24.	—	M. Bef.	235		
8.	—	Gutachten	297	24.	—	R. C. B.	444		
11.	—	M. B.	88	28.	—	M. B.	334		
12.	—	begl.	90	1868.					
12.	—	begl.	90	4.	März	M. B. (4132.)	227		
14.	—	E. v. C. G. h.	308	4.	—	begl.	313		
14.	—	begl.	482	6.	—	Landtg. Abfch.	274		
16.	—	R. C. B.	95	7.	—	Gesetz	155		
20.	—	M. B.	245	12.	—	R. C. B.	369		
21.	—	R. C. B.	231	12.	—	M. B.	372		
21.	—	E. B. v. Ev. Ob. Kirch. R.	508	13.	—	begl. (6335.)	326		
24.	—	M. B. (9855.)	85	13.	—	begl.	485		
24.	—	begl. (22236.)	86	14.	—	begl.	295		
24.	—	begl. (9860.)	86	17.	—	M. C. B. (3998.)	220		
24.	—	begl.	295	17.	—	M. B.	228		
27.	—	begl.	87	18.	—	A. D.	330		
			190	22.	—	Bef. (Nachrichten)	406		
			191	24.	—	M. B.	194		
31.	—	begl.	243	24.	—	M. C. B. (5569.)	324		
31.	—	begl. (27107.)	243	24.	—	Regul.	376		
1868.									
Etat des Ministeriums			137	25.	—	M. B. *)	273		
2.	Janr	M. B.	89	26.	—	Mil. Crf. Infr.	259		
2.	—	St. M. Befchl.	226	30.	—	M. B.	221		
4.	—	M. C. B.	89	30.	—	A. D.	388		
7.	—	M. Schrb.	297	4.	April	A. D.	275		
8.	—	Schrb. v. Bund. Kanzlers	73	4.	—	M. B. (6911.)	304		
9.	—	M. C. B.	235	4.	—	begl.	333		
10.	—	M. B. (27800.)	222	9.	—	begl. (7890.)	329		
10.	—	begl.	228	9.	—	begl.	556		
10.	—	R. C. B.	229	11.	—	begl.	304		
15.	—	Reglem.	186	11.	—	M. Bef.	305		
17.	—	M. B.	76	14.	—	M. C. B.	272		
21.	—	begl.	78	16.	—	M. B. (9452.)	274		
21.	—	R. C. B.	224	16.	—	begl.	324		
21.	—	Sch. C. B.	333	16.	—	R. C. B.	367		
27.	—	M. B.	246	20.	—	begl.	426		
28.	—	begl.	242	23.	—	M. C. B.	268		
29.	—	Bef. v. M. v. R.	76	24.	—	M. B.	566		
29.	—	begl.	78	25.	—	R. C. B.	351		
29.	—	begl.	79	26.	—	begl.	505		
29.	—	M. C. B.	91	*) Seite 273 Nr. 84 ist irrthümlich der 25. April, statt des 25. März, als Datum angegeben.					
30.	—	Jahresber.	330						
31.	—	Sch. C. C. B.	234						

1868.		Seite	1868.		Seite		
27.	April	W. B.	371	8.	Zuli	A. D.	458
28.	—	W. Bef.	348	8.	—	W. B.	562
30.	—	begl.	307	11.	—	begl. (17662.)	477
Mai Verzeichn. d. höh. Unt.-Anst.			396	11.	—	W. C. B. (11555.)	524
2.	Mai	W. C. B.	271	11.	—	W. B.	598
4.	—	W. B.	361	14.	—	W. Schr. (18378.)	470
4.	—	begl.	362	14.	—	W. B.	559
7.	—	begl.	358	16.	—	begl. (20401.)	459
7.	—	begl.	359	16.	—	W. C. B.	469
11.	—	A. D.	275	23.	—	begl.	389
11.	—	W. C. B.	387	24.	—	W. B. (18686.)	479
16.	—	W. B.	442	24.	—	begl.	523
19.	—	begl. (4457.)	363	25.	—	begl.	517
19.	—	begl.	436	25.	—	begl. (4539.)	634
23.	—	begl.	357	27.	—	begl.	724
25.	—	A. Grf.	335	28.	—	Referat	458
25.	—	W. B. (13257.)	355	30.	—	Bef. d. Af. d. R.	456
25.	—	begl.	364	31.	—	W. B. (17141.)	453
25.	—	Statut	588	31.	—	begl. (20714.)	554
26.	—	W. B.	326	31.	—	begl.	569
27.	—	begl.	353	2/4. August Referat			460
29.	—	begl.	430	3.	—	Bef. d. Af. d. R.	455
30.	—	W. C. B. (828. B.)	323	4.	—	W. Bef.	475
30.	—	W. B.	391	6.	—	begl.	464
4. Juni			340	7.	—	W. B.	478
6.	—	begl. (12174.)	370	7.	—	Regulat.	625
6.	—	A. D.	452	8.	—	W. C. B.	468
6.	—	Reglem.	518	11.	—	A. D.	714
6.	—	W. B. (15234.)	624	12.	—	W. B.	561
8.	—	begl.	446	13.	—	W. C. B. (18925.)	558
11.	—	W. C. B.	331	13.	—	W. B.	561
13.	—	W. C. B.	557	14.	—	W. C. B.	451
15.	—	Ob.-Präf.-Bef.	452	Mitte — Verz. b. Semin.			471
15.	—	W. B.	560	15.	—	W. B.	531
16.	—	begl.	436	17.	—	A. D.	517
17.	—	W. C. B.	563	19.	—	W. B.	518
22.	—	W. C. B.	522	21.	—	begl.	517
23.	—	W. B. (15295.)	433	26.	—	W. C. B. (21656.)	515
23.	—	begl.	624	26.	—	W. B.	517
29.	—	Bef. d. Af. d. R.	394	28.	—	W. C. B.	516
29.	—	A. D.	457	31.	—	A. D.	782
30.	—	W. C. B. (18327.)	476	2. Septbr Bef. b. Bundes-Ranzl.			525
30.	—	W. B.	518	3.	—	W. B.	518
2. Zuli			455	5.	—	begl.	518
2.	—	Jahresber.	455	12.	—	W. C. B.	525
2.	—	Biblioth.-Orb.	531	12.	—	W. B.	736
4.	—	W. B.	394	17.	—	begl.	723
4.	—	begl. (18602.)	476	21.	—	begl.	634
4.	—	begl. (16899.)	480	21.	—	begl. u. Reglem.	733
6.	—	W. C. B.	415	21.	—	A. D.	782
			468	21.	—	begl.	782
7.	—	W. B. u. Statut	613	24.	—	W. B.	719

1868.		Seite	1868.		Seite
2. Octbr	M. B.	776	16. Novbr	Gutacht.	778
8. —	M. C. B.	720	21. —	M. B.	732
14. —	bögl.	718	21. —	A. D.	782
15. —	Jahresber.	717	30. —	M. C. B.	781
16. —	M. B.	722			
26. —	A. D.	782	1. Decbr	Bekanntm.	737
			5. —	M. C. B.	777
2. Novbr	Gef.-Entwürfe u. Not.	643	8. —	bögl.	777
3. —	M. Bef.	718	16. —	M. B.	737
12. —	M. C. B.	714			

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1868.

(Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.)

A.

- Abiturienten-Prüfungen. Zahl der Maturitäts-Aspiranten an den Gymnas. 341, Realsch. I. O. 344. Realsch. II. O. und höh. Bürgersch. 346. Kenntnisse in Geschichte und Geographie 415.
- Zeugnisse. Form der Natur.-Zeugn. 90. Vorübergeh. Erlaß des Natur.-Zeugn. für Studierende der Medicin aus Hannover und Schleswig-Holstein 522.
- Aemter, öffentliche, Zulassung der Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes 516.
- Akademie, der Künste zu Berlin. Preisbewerbung 78. 456. Verleihung 455. Kunstausstellung 76, Verleihung von Medaillen aus Anlaß ders. 732.
- der Wissenschaften zu Berlin. Personalveränderungen 731. Humboldt-Stiftung 330. Bopp-Stiftung 455.
- theolog. und philos. zu Münster. Landtagsabsch. wegen der beantragten Erweiterung 274.
- , Leopoldinisch-Karolinische, Zuschuß 394.
- Alumnat bei der Ritter-Abd. zu Liegnitz, Nachrichten 406.
- Amten-tlassung und Entsetzung. Competenz zur Entlassung provisorisch angestellter Elementarlehrer 776. Verfahren zur Verpflüchtung der Wiederanstellung entlassener El.-Lehrer 436.
- Anschauungs-Unterricht, Bilder für dens. 365.
- Anzugskosten für Adjuvanten. 228.
- Arbeiter, jugendliche, in Fabriken. Schulbesuch in Schleswig-Holstein 66.
- Archäologie. Verleihung von Stipendien zur Förderung archäolog. Studien 467. Archäolog. Congress in Bonn, Kostenbeitrag 330.
- Armee-Ersatz-Mannschaften, Schulbildung 237. 567.
- Arminius-Denkmal, Kostenbeitrag 275.
- Aufsicht über jüdische Societätsschulen, Organe der Regierung 442.
- Aus-schulung s. Beschulung.
- Ausstellung zu Paris, Bericht über die Preussische Elem.-Schule 117.
- Autorenrechte, Eintragung in die Journale, statist. Nachweisung 84.

B.

- Baumaterialien** zu Schulgebäuden. Lieferung des Holzes zu Tischlerarbeiten 243.
- Bauwesen** in Beziehung auf kirchl. und Schulbauten. Allgemeine Anordnungen wegen der räumlichen Disposition für Gebäude höherer Unt.-Anstalten 297, Schullehrer-Seminarien 550. Normativ-Bestimmungen für Kirchen- und Schulbauten 485. Grundlagen für die Entwürfe und Anschläge zu Schulbauten 781. Behandlung der Schulbau-Angelegenheit, insbes. auch in den neu erworbenen Ländern 777. Beteiligung der Schulgemeinde bei Feststellg. des Bauplans 566. Superrevision der Bauanschläge 387. Bemessung des Schulzimmer-Raumes für die gesammte Schülerzahl (Beseitigung der Halbtagschule) 559.
- Beer'sche Stiftung** für Künstler. Preisbewerbung 79, Ertheilung 455. 456.
- Berufungs-Urkunden**, Form bei Versetzung von Lehrern an Staats-Unt.-Anstalten 8. Bedeutung der Ber.-Urk. in Beziehung auf spätere Einkommens-Verbesserung 363.
- Beschulung**. Unzulässigkeit der Beschulung von Knaben bis zum 14ten Lebensjahr durch eine Lehrerin 562. Einschulung der Dissidenten 236. Auseinanderfegung über das Schulvermögen bei Auschulungen 560.
- Befolgung** der Elementarlehrer. Fortdauernde Gültigkeit der bisherigen gesetzl. Bestimmungen 361. Uebersicht über die Verbesserungen 434. Fortführung der Verbesserungen in Beziehung auf den neuen Gesetz-Entwurf 222. 361. 363. 480. Nothwendigkeit fortschreitender Verbesserung, Höhe 554. Verbesserung in Hannover 359. Regulirung in Nassau 430. Grundlagen für die Bemessung der Bef. 362. Alterszulagen 476. Gewährung ausreichender Besold. 361. 480, und Berechtigung der Regierung zur Festsetzung 361, speciell in Schlesien 363. Vertretungspflicht der Gutsheerrschaft 361. Bestellungs- und Dingsungs-Arbeiten bei dem Schulader 215. Berechnung des Schulgelds 561. Anrechnung unfixirter Einnahmen aus kirchlichen Aemtern auch in Schlesien 561. Nichtgewährung außerordentlicher Remunerationen für angebliche Mehrleistungen normalmäßig besoldeter Lehrer 358. Bef.-Verhältnisse bei Annahme eines Präparanden zur Hülfe des Lehrers 556. Remuneration für Vertretung in einer vacanten Lehrerstelle 304. 357.
- Beurlaubung** s. Urlaub.
- Bibliotheken**-Ordnung für höhere Unt.-Anst. in Schlesien 531.
- Blinden**-Unterrichts-Anstalt in Schlesien, Jahresbericht 374.
- Bopp-Stiftung**, Stipendien-Verleihung 455.
- Bürgerliche** Gemeinden. Berechtigung der Landgemeinden zur Uebernahme der Schulunterhaltungslast 479. Stellung der Ausgaben für die Schule in den Gemeindehaushalts-Stats 480. Gleichmäßigkeit der Leistungen für die Beschulung der Kinder verschiedener Confession 478.
- Bürger**schulen, höhere, Verzeichniß s. Unterr.-Anstalten. Anerkennung als solcher und Berechtigungen der Anstalten zu Naumburg, Frankfurt a./M. 7. Leer, Kerpou, Düren, Delitzsch, Solingen 718.

C.

- Cautio**nen. Amtscant. der Gymnasialklassen- u. Kandidanten 273, in den neu erworbenen Landestheilen 74.
- Central**-Turnanstalt. Befähigungszeugnisse 305. Cursus 476.
- Civil**prozesslisten, Jahresnachweisungen 321.
- Combinirte** kirchliche und Schulämter. Anrechnung der unfixirten Einnahmen aus kirchl. Aemtern auf die Lehrerbefoldungen auch in Schlesien 561.
- Conduiten**listen, sogenannte, über die Elem.-Lehr im Reg.-Bez. Wiesbaden 221.

- Conferenzen der Elementarlehrer, Reg.-Bez. Coblen 229, Breslau 426.
 Wiesbaden, Entschädigung für die Kosten der Theilnahme 557.
 Confessionsschulen. Gleichmäßigkeit der Leistungen bürgerlicher Gemeinden
 für die Beschulung der Kinder verschiedener Confession 478.
 Curatorien bei den Univers. in den neu erworb. Landestheilen 457.

D.

- Decanat s. Rectorat.
 Denkmäler für Hans Sachs, Arminius, Kostenbeiträge 85. 275, für Luther,
 Medaillen 524.
 Deutsche Morgenländische Gesellschaft, Zuschuß 737.
 Deutsche Sprache bei Universitäts-Acten 4. In polnischen oder gemischten
 Elementarschulen 437.
 Dienstleid Stellung der Lehrer in der Provinz Hannover bezüglich des Eides
 auf die Preussische Verfassung 353.
 Dienstentlassung s. Amtsentl.
 Dienstgebäude, königliche, Anschaffung von Nationalafahren 714.
 Dienstinstruction für Directoren, Rectoren, Ordinarien und Lehrer an höh.
 Unt.-Anst. 332.
 Dienstwohnungen. Freilassung von Unterhaltungskosten in Beziehung auf
 die Höhe der Besoldung 323. Für die Ueberlassung von Dienstwohnungen
 zu entrichtende Vergütung 451, seitens der Gymnasial- und der Seminar-
 lehrer 515.
 Directoren an höheren Unter.-Anst., Dienstinstruction 332.
 Disciplinarsachen. Disc.-Strafgewalt an den Universitäten zu Kiel und
 Marburg 75. Disc.-Maßregeln gegen Studierende in Kiel wegen Schulden-
 machens 81. Disc.-Bestimmungen für die Gymnasien in der Provinz Sachsen
 9. Unzulässigkeit der Veretzung mittelbarer Staatsdiener (Elem.-Lehrer)
 im Disc.-Verfahren 220. Anfangstermin für die Frist zur Anmeldung der
 Berufung in Disc.-Untersuchungen 228. Jahresnachweisungen über Disc.-
 Unterf. 324. Bächtigungsrecht der Elem.-Lehrer 444.
 Dissidenten, Einschulung 236.
 Droyßig, evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Dr.: Aufnahme 236.
 Für wahlfähig erklärte Böglinge 475. Nachrichten über Organisation 2c. 757.

E.

- Einschulung s. Beschulung.
 Elementar-Lehrer s. Lehrer.
 — Schule, Schulgemeinde, Charakter als allgemeine oder gehobene Volksschule
 370. Begründung einer neuen Schulgemeinde, Bedingungen 446. Unzu-
 lässigkeit vorgängiger Kapitalansammlung behufs Erweiterung der Schul-
 einrichtungen 477.
 — Schule, gehobene, Unterhaltung 370.
 Elementar-Schulwesen. Statistik desselben 59. Vorkehrungen zur Besei-
 tigung des Lehrermangels im Reg.-Bez. Frankfurt 95. Sorge für aus-
 reichende Lehrkräfte in der Provinz Schlesien 723. Beseitigung der Halb-
 tagsschule 559. Resultate der Revision evang. Schulen im Reg.-Bez.
 Erfurt 111. Bericht über die Preuß. El.-Schule auf der Ausstellung zu
 Paris 117. — Die Volksschule in Frankreich 11. 136.
 Emeritirung der Elementarlehrer. Competenz der Regierung bei Feststellung
 des Emeritengehalts 223. — s. a. Pensionirung.
 Entlassung s. Amtsentlassung sowie Schulpflicht.
 Etat des Ministeriums für Unterricht 2c. pro 1868: 137.
 Externat und Internat bei Schullehrer-Seminarien, Reisebericht 92.

Extraneer, Zahl der geprüfsten an den Gymnasien 341. Realsch. I. D. 344.
Prüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein 220.

F.

Fabrikarbeiter, jugendliche, in Schleswig-Holstein, Schulbesuch 116.
Ferienordnung, für die höh. Unt.-Anst. in der Provinz Preußen 90.
Freiwilligerfonds in Schlesien, Regulativ 376.
Frequenz der Universitäten. Studir. aus den einzelnen Provinzen 196, aus dem Ausland 198, überhaupt (Verbindung der bisher getrennt gehaltenen Fisten) 276.
— der Gymnas. u. Progym. 208 538, der Realschulanstalten 212. 512.
Friedensgesellschaft in Potsdam, Beneficien 737.

G.

Geographie, Anforderungen in der Abiturienten-Prüfung 415.
Gerichtliche Untersuchungen gegen Beamte, Jahresnachweisungen 324.
Geschichte, Anforderungen in der Abitur.-Prüfung 415.
Geschworenendienst der Senatsmitglieder an den Universitäten 598.
Gesundheitspflege in den Schulen 498. Einrichtung der Schulfische 486.
Gnadengeschenke für Schulbauten, Individual-Repartitionen 372.
Grell, Motetten 235.
Gutseinsassen, Vertretung durch den Gutsherrn bei Schulleistungen 313. 361.
Gutsherr, Eigenschaft als Gutsh. in Beziehung auf die Art der Zusammengehörigkeit von Gütern 246.
Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln, Reglement 335.
Gymnasien, Verzeichniß s. Unterrichtsanstalten.

H.

Halbtagschule, Beseitigung in Beziehung auf die Ausdehnung des Schulzimmers 559.
Heizung, Beschaffung des Brennholzes für die Schulstube in der Provinz Schlesien 244.
Hinterbliebene von Lehrern s. Wittwen- u. Waisen.
Humboldt-Stiftung, Bericht 330, Curatorium 331.

I.

Jacobs, Wegweiser für Organisten 558.
Immatrikulation an der Univers. zu Kiel 329.
Individual-Repartitionen bei Beantragung von Gnadengeschenken zu kirchlichen und Schulbauten 372.
Internat und Externat bei Schullehrer-Seminarien, Reisebericht 92.
Jubelfeier bei dem Lyceum zu Braunsberg 458, bei der Universität zu Bonn 460.
Juden. Zulassung jüdischer Lehrer an höheren Unter-Anstalten 85. Dispensation jüdischer Kinder vom Unterricht am Sonnabend 333. Organe der Regierung zur Beaufsichtigung jüd. Societätschulen 442.
Juristische Person. Nachweisungen über Verleihung der Rechte als j. P. an Anstalten u. 379. 782.

K.

Kirchengesellschaften, Parochialkasten u. der sich aussondernden Mitglieder 99.

Klassen-Ordinarien an höh. Unt.-Anst. Dienstinstruction 332
 Kündigungsfrist für Elementarlehrer 227, auf Privat-Patronatstellen 722.
 Künstler-Verein, deutscher, in Rom, Zuschuß 330.
 Künstler- und Schulgebäude, Baupflicht bei Neubauten (Wirtschaftsgebäude) 243.
 Kunstausstellung in Berlin 76. 732.

U.

Landdotation bei Elem.-Schulstellen, Bestellungs- und Dünungsarbeiten 245.
 Landgemeinden s. bürgerl. Gem.
 Landwirthschaft. Lehrkursus in Waldbau 53. Volksunterricht in Ostpreußen,
 Organisationsplan für Fortbildungsschulen 599. Landw. Lehr- und Lese-
 buch 721.
 Lehrer an den Universitäten, statist. Nachweisung über die Zahl 82.
 — an höh. Unt.-Anst. Zahl in den Frequenzlisten angegeben. Dienstinstruc-
 tion 332.
 — an Elementarschulen. Ermittlung der persönlichen Verhältnisse der Cl.-L.
 im Reg.-Bez. Wiesbaden 221. Stellung der Lehrer in Hannover bezüglich
 des Eides auf die Verfassung 353. Vorträge zur Beseitigung des
 Lehrermangels im Reg.-Bez. Frankfurt 95. Sorge für ausreichende Lehr-
 kräfte in der Provinz Schlesien 723. Veränderungen in der Stellung eines
 Lehrers 355.
 Lehrerbildung in Frankreich, Schrift von Schneider 11. 136.
 Luther. Neue Ausgabe seiner Werke 469. Medaille zur Erinnerung an die
 Enthüllung des Denkmals in Worms 524.

W.

Wassivbau-Prämie 69.
 Maturitätsprüfungen sc. s. Abiturienten.
 Medaillen, Verleihung goldener an Künstler 732. W. zur Erinnerung an
 die Enthüllung des Lutherdenkmals 524.
 Mehrunterrichtsstunden. Remuneration der Lehrer höh. Unt.-Anst. für
 Vicariatsstunden 334. Nichtgewährung außerordentl. Remunerat. für ange-
 bene Mehrleistungen normalmäßig besoldeter Elem.-Lehrer 358.
 Mennoniten-Prediger, Militärdienstpflicht 436.
 Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler, Preisbewerbung 394.
 Militärärztliche Bildungsanstalten in Berlin 518.
 Militärdienst-Verhältnisse. Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund
 259, Zusammenstellung der Aenderungen 268, Anwendung bei höheren Unt.-
 Anst. 331, auf Elementarlehrer und Schulanfänger-Candidaten 271. Berechti-
 gungen der Privat-Unt.-Anst. 295. Milit.-Dienstpflicht der angehenden
 mennonitischen Prediger 436. — Einjährig freiwilliger Mil.-Dienst, Anfor-
 derungen an die Schulbildung in den neu erworben. Ländern 7. Verzeich-
 nisse der zur Ausstellung gültiger Zeugnisse berecht. Anstalten 396. 525.
 Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten 1.
 Morgenländische deutsche Gesellschaft, Zuschuß 737.
 Motetten von Grell 235.
 Museen, Kunstmus. in Berlin, Statut 588. Zoologisches Mus. zu Berlin 392.

X.

Nachdruck s. Autorenrechte.
 Nationalfabriken, Anschaffung für königliche Dienstgebäude 714.
 Nordpol-Expedition, deutsche, Kostenbeitrag 275.
 Nothstand in Ostpreußen, Unterstützung der Elementarlehrer 355.

D.

Orden pour le mérite, Friedensklasse. Verleihungen 84. 394.
Organistenbiensß, Wegweiser von Jacobs 558.

P.

- Parochiallasten zc. der sich aussondernden Mitglieder von Kirchengesellschaften 99.
Patriotismus, Aufgabe der Volksschule 426.
Patronat. Aufbringung der Kosten bei Ausübung des städtischen Patr. an Gymnas. 295.
Pensionswesen. Wegfall der Pensionsbeiträge der Civil-Staatsdiener 272, bei den Königl. höh. Unt.-Anst. 389. Gesetzentwurf über Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentl. Volksschulen 643, Denkschrift 579.
Personalchronik auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Philologie, deutsche, Pflanzmittel für deren Behandlung an den Gymnasien 468.
Pomologisches Institut zu Proskau 613.
Portoverhältnisse. Bezeichnung portopflicht. Dienstbriefe 73. Beachtung der Vorschriften über portopfl. Dienstfachen 714.
Präparandenwesen. Wahrung des Zusammenhangs zwischen Seminar und Präp.-Anstalt 91. Revision eines gleichzeitig zur Vorbildung von Präparanden dienenden Waisenhauses 29. Präp.-Bildung im Reg.-Bez. Frankfurt 95, Marienwerder 231, Königsberg 351. Annahme eines Präp. seitens eines Lehrers zu seiner Hilfe 556.
Preisaufgaben bei der Akad. der Künste zu Berlin 78. 455. 456.
Privatdocenten, Zahl in der medic. und in der philos. Facultät zu Bonn 736.
Privat-Lehrer, -Schulen, -Unterricht. Bedingungen für Verleihung von Berechtigungen an Privatunterr.-Anstalten 293. Maßgebende Verhältnisse für Concessionirung einer Privatschule 634, spec. Nachweis des Bedürfnisses 371. - Ertheilung von Privatunterricht seitens der Elem.-Lehrer, Reg.-Bez. Potsdam 224.
Progymnasien, Verzeichniß f. Unterr.-Anst. - Anerkennung des Prog. zu Rogafen 718.
Promotionen. Nachweisung über die Zahl o. Promotionsordnung für die philos. Facult. zu Marburg 326. Prom.-Prüfung in der medic. Facultät vor Einreichung der Dissertation 518.
Provinzial-Schulcollegium zu Cassel, Errichtung 452. Geschäftskreis bezügl. der höh. Unt.-Anst. 453.
Provinzialständischer Verband der Provinz Hannover, Ueberweisung eines Fonds 155.
Projektlisten, Jahresnachweisung 324.
Prüfungen. Zulassung nicht Preussischer Candid. des höh. Schulamts aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes zu den Prüf. in Preußen 718. Im Uebr. f. Bezeichnung der einzelnen Prüfungen.

Q.

Quittungen, Beschaffung der Formulare bei Gehaltszahlungen aus Staatskassen 326.

R.

- Rabe, Ansichten aus dem heiligen Lande 220.
Realschulen. Verzeichniß f. Unt.-Anst. - Anerkennung als Realsch. I. D. der Anstalten zu Lüneburg 7, Hildesheim 718, II. D. Hanau, Frankfurt a Main 7.

- Rechtsweg, Unzulässigkeit gegen die Grundsätze einer Repartition von Schul-Abgaben 308, gegen Anordnungen der Regierung wegen neuer Schulleistungen in der Provinz Preußen 482.
- Rectorat, Prorektorat und Decanat bei den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Kiel, Marburg und der U. zu Münster 517, Königsberg 81, Greifswald 194, Halle 326. Verhandlungen bei dem Rectoratwechsel zu Berlin 717.
- Recurs in streitigen Bausachen, Form der Einlegung 242. Frist zur Anmeldung in Disciplinar-Unters. 228.
- Regulative über Einrichtung der evangl. Seminarien u. s. w. aus d. J. 1854. Beleuchtung eines Gutachtens des Alneburger Lehrervereins über die Regulative 41.
- Reisekosten vorgeladener Zeugen 433.
- Religionsunterricht für die in der Minderheit befindlichen Confessions-Verwandten einer höh. Unt.-Anstalt 719. — Behandlung des Rel.-Unt. in Seminarien 234. — Aufbringung der Kosten des Rel.-Unt. für die einer andern als der Confession des Lehrers angehörigen Elementarschüler 724.
- Repartition von Schulabgaben, Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen die Grundsätze der Rep. 308. Individual-Repartitionen bei Nachsuchung von Gnabengeschenken 372.
- Resolute der Verwaltungsbehörden in Schulbaisachen. Form der Einlegung des Recurses 242.
- Ritter-Akademie zu Piegny, Nachrichten 406.

S.

- Sachs-Denkmal in Nürnberg, Kostenbeitrag 85.
- Schenkungen s. Zuwendungen.
- Schneider, Schrift über Volksschule und Lehrerbildung in Frankreich 11. 136.
- Schulbauwesen s. Bauwesen.
- Schulbesuch s. Schulpflicht.
- Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften 237. 567. der einjährig Freiwilligen in den neu erworbenen Landestheilen einschließl. Lauenburgs 7. — in Frankreich, Schrift von Schneider 11. 136.
- Schuldeputationen, Rübische, Stellung zu den höheren Unt.-Anstalten 88.
- Schuldienst. Zulassung der Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes 516. — Zulassung jüdischer Lehrer an höh. Unt.-Anst. 85. — Elementarsch.: Dauer der provisorischen Anstellung 58. Verhütung der Wiederanstellung entlassener Lehrer 436. Veränderungen in der Stellung eines Lehrers 355. Unzulässigkeit der Beschulung von Knaben bis zum 14. Lebensjahr durch eine Lehrerin 562. Lehrermangel im Reg.-Bez. Frankfurt 95. Sorge für ausreichende Lehrkräfte in der Provinz Schlesien 723.
- Schulsachen der Studirenden an der Univers. zu Kiel 81.
- Schule, s. Elementarsch.
- Schulgeld bei Elem.-Schulen. Berechnung bei der Besoldung, Einziehung zur Gemeindekasse 561. Erhebung von Schülern aus einem benachbarten Schulbezirk 563. Schulgelddzahlung in Bezug auf die Kinder der El.-Lehrer 624. Schulgelddbeträge im Reg.-Bezirk Arnberg 564.
- Schulgeräthschaften. Einrichtung der Schultische 486.
- Schulgesetzgebung. Commissionsbericht über den Gesetz-Entwurf wegen Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen 156. Denkschrift über die Petitionen bezüglich dieses und des Gesetzentwurfs wegen Pensionirung der El.-Lehrer 579. Gesetz-Entwurf nebst Motiven, betreffend vorbezeichnete Materien, ferner Schulgeld sowie Lehrer-Wittwen- und Waisen-laffen 643.

- Schulland** s. Landdotation.
Schulordnung zc. für die Ritter-Akademie zu Piegny 406.
Schulpflicht. Schulbesuch jüdischer Kinder am Sonnabend 333. Dauer des Schulbesuchs in der Elementarsch., Aufnahme und Entlassung, Reg.-Bez. Trier 369, Münster 505.
Schulpredigt, regelmäßige jährliche 67.
Schulsteuerbeträge im Reg.-Bez. Arnberg 564.
Schulwesen s. Elem.-Schulwesen.
Schulzucht, s. Disciplinarsf. und Zuchtigungsrecht.
Schweizer, landwirthschaftl. Lehr- und Lesebuch 721.
Seminarcurfus der Candidaten des evang. Pfarramts. Termine zur Absolvierung 235. 348. Nichtanrechnung der Beschäftigung an Privatschulen als Seminarcurfus 470.
Seminarrien bei Universitäten. Bonn: historisches Sem. 274, naturwissenschaftliches Sem. 733. Breslau: philologisches Sem. 186. 391.
 —, Sem. für gelehrte Schulen in Berlin, Leitung 10.
 —, für Elementarlehrer, Verzeichniß 471.
 —, für Lehrerinnen, Nachrichten über einige Anst. 738
Seminar-Präparanden s. Präpar.
Seminarwesen. Wahrung des Zusammenhangs zwischen Seminar und Präparandenanstalt 91. Geschichtliche Mittheilungen über die lathol. Semin. in Westphalen 416. Externat und Internat 92. Revisionsbericht über ein evang. Sem. 29. Kritik des Unterrichts in einem Sem. 348. Mittheilungen über einen Besuch ausländischer Seminarrien 423. Nachrichten über Organisation zc. einiger Lehrerinnen-Seminarrien 738.
Sonntagschulen, Einrichtung 508.
Sprachunterricht in den Elementarsch. Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht 365. Deutscher Sprachunterricht in polnischen oder gemischten Schulen 437.
Staatsausgaben für öffentl. Unterricht zc. 137. Fonds für den provinzialständischen Verband von Hannover 155.
Staatsdienst, Zulassung der Angehörigen des Norddeutschen Bundes 516.
Statistik der Univers. zu Berlin 717. des Elementar-Unterr.-Wesens 59.
Stellvertretung. Remuneration der Lehrer an höh. Unt.-Anst. für Vicariatstunden 334. Remuneration für Vertretung in einer vacanten Elem.-Lehrerstelle 304. 357.
Stiftungen s. Zuwendungen und Bezeichnung der einzelnen Stift.
Stipendien, Anschluß der an inländischen Univers. bestehenden bei dem Besuch nicht Preussischer Universitäten im Gebiet des Norddeutschen Bundes 194.
Strafverfehung mittelbarer Staatsdiener (Elementarlehrer) unzulässig 226.
Studien-Stiftungsfonds in Ebn., Reglem. 335.

I.

- Taubstummen-Anstalten** in der Rheinprovinz, Zuschüsse aus provinzialständischen Fonds 569.
Tentamen physicum. Vertretung eines Mitglieds in der Prüfungs-Commission 523. Einführung bei den Univers. in den neu erworb. Landestheilen 189. Erlaß für Studirende aus Hannover und Schleswig-Holstein 522. Anforderungen in den beschreibenden Naturwissenschaften 524. Friß für die Nachprüfung 194.
Theologen, Zahl der für wahlfähig erklärten und der ordinirten evang. Candidaten 716.
Töchter Schulen, höhere, in der Provinz Preußen, Regulativ 625. Concessionierung der Privatanst. 634.

Toukünstler-Stiftung von Meyerbeer, Preisbewerbung 394.
Turnwesen. (S. a. Central-Turnanst.) Neuer Leitfaden für den Turnunterricht 720. Turnlehrerprüfung, Befähigungszugnisse 307. Turnbetrieb in den Elem.-Schulen des Reg.-Bez. Frankfurt 367.

II.

Universitäts-Seminarien s. Seminarien.

— Sammlungen, zoologische in Berlin, Jahresbericht 392.

Unterhaltung der gehobenen Volksschule 370. der Elementar-Schulen und Lehrer. Schulleistungen als Grundherr und als Gutsherr in der Provinz Preußen 247. Vertretung der Gutseinsassen durch den Gutsherrn 313. 361. Berechtigung der Landgemeinden zur Uebernahme der Unterhaltungslast 479. Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen die Repartition von Schulabgaben 308, gegen Anordnungen der Regierung wegen neuer Schulleistungen in der Provinz Preußen 482. (Im Uebrig s. die Bezeichnung der einzelnen Verpflichteten und Leistungen)

Unterrichts-Anstalten. Verzeichniß der Gymnasial- und Reallehranstalten in Preußen 396, in den andern Staaten des Norddeutschen Bundes 525. Bedingungen für die Verleihung von Berechtigungen an Privatanstalten 295.

— Behörden. Ministerium 1. Errichtung eines Provinzial-Schulcollegiums in Cassel 452. Geschäftskreis der Provinzial-Schulcollegien, spec. desjenigen zu Cassel in Beziehung auf die höh. Unt.-Anst. 453.

— Stunden. Remuneration für Vicariatstunden der Lehrer an höh. Unt.-Anst. 334. Nichtgewährung außerordentlicher Remunerationen für angebliche Mehrleistungen normalmäßig besoldeter Elem.-Lehrer 358.

— System. Kritik des Unterrichts an einem Seminar auf Grund einer Revision 348.

Unterstützung der Lehrer in Ostpreußen während des Nothstandes 355.

Urlaub. Kompetenz bei Beurlaubung der Lehrer an höh. Unt.-Anst. 89, dsgl. und der Seminarlehrer, spec. in Schleswig-Holstein 89, dsgl. für erkrankte Elem.-Lehrer 777.

III.

Vacante Lehrerstellen, Remuneration für die Verwaltung 304. 357.

Vereine, Erwerbung von Vermögen 247.

Vermächtnisse s. Zuwendungen.

Vermögen, Erwerbung seitens eines Vereins 247. Wiederincoursezung von Inhaberpapieren, Kompetenz 324. Auseinandersehung über das Schulvermögen bei Ausschulungen 560.

Versäumnißkosten für vorgeladene Zeugen 433.

Versehung der Lehrer (überhaupt mittelbarer Staatsdiener), Strafversehung unzulässig 226.

Vertretung s. Stellvertretung.

Vicariatstunden der Lehrer an höh. Unt.-Anst., Remuneration 334.

Vocation s. Berufungs-Urf.

IV.

Waifenanstalten. Revision einer gleichzeitig als Präparandenanstalt benutzten Waifenanst. 29.

Werthpapiere. Wiederincoursezung von Inhaberpapieren, Kompetenz 324.

Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen, Verweisung auf dies Werk in Berichten 331.

Wissenschaftliche Prüfungscommissionen, Zusammensetzung [464](#).
 Wittwen- und Waisenlassen, bei d. Gymnas. zu Merseburg [204](#). für
 Elementarlehrer, Gesetzentwurf [643](#). Allgemeine Wittw.-Verpfleg.-Anstalt,
 Beiträge emeritirter Mitglieder [58](#), Ausschluß der Lehrer an Seminar-Übungs-
 schulen [304](#).

3.

Bacher, Zeitschrift für deutsche Philologie [468](#).
 Beugen, Reise- und Versäumniskosten [433](#).
 Zoologische Sammlungen der Univers. zu Berlin, Jahresbericht [392](#).
 Pächtingsrecht der Elementarlehrer, Anwendung [441](#).
 Zuwendungen (Ehenkungen, Vermächtnisse) im Ressort der Unterr.-Verwal-
 tung, Nachweisungen [379](#). [782](#). Zuw. an einen Verein, Form der Annahme
[247](#).

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1868.

(Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.)

- Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Preußen [462](#).
- Abegg [385](#).
 Acht [305](#).
 Adam [574](#).
 Agibi [383](#).
 Ahlwardt [194](#).
 Ahrens [510](#).
 Albrecht, a.-o. Prof. [314](#).
 —, [717](#).
 —, Gym.-L. [790](#).
 Allerer [474](#).
 Altgelt [131](#).
 Ameis [133](#).
 André, Univ.-Stallm. [513](#).
 —, begl. [572](#).
 Angelftein [717](#).
 Anger [307](#).
 Angermann [640](#).
 Anshütz [250](#).
 Anthiens [573](#).
 Anton [316](#).
 Arend [475](#).
 Arendt [257](#).
 Argelander [460](#).
 Arndt [132](#).
 Arnold [314](#).
 Artopé [727](#).
 Assenmacher [70](#).
 v. Auerwald [129](#).
 August [789](#).
 Auß [641](#).
 Auwers [731](#), [789](#).
 Baad [317](#).
 Babude [305](#).
 Bach, Prof. [395](#), [396](#).
 —, Sem.-L. [728](#).
 Bachoven von Echt [383](#).
 Bade [305](#).
 Baber [573](#).
 Bärwalb, Realsch.-Dir. [448](#).
 —, Correct. [728](#).
 Bäßlein [317](#).
 Baeyer [732](#).
 Bahmann [384](#).
 Bahrdt [257](#).
 Ball [462](#).
 Bancroft [462](#).
 Bandholt [305](#).
 Bandow [318](#).
 v. Bar [571](#).
 v. Bardeleben [249](#).
 Bardeleben [571](#), [717](#), [726](#).
 Barbt [638](#).
 Barion [792](#).
 Bartelmann [320](#).
 Barth [472](#).
 Barthel, Schull. [305](#).
 —, L. einer höh. Bürgerfch. [386](#).
 Bath [314](#).
 Baube [512](#).
 Bauer [727](#).
 Baumgarten [463](#).
 Baumhart [447](#), [788](#).
 Bayer [69](#), [219](#).
 Becher [729](#).
 Beckmann [518](#).
 Bechte [728](#).
 Beckmann [458](#), [641](#).
 Bedessem [71](#).
 Beger [317](#).
 Behr [511](#).
 Benrath [129](#).
 Bercio [577](#).
 Berdrow [512](#).
 Berger [790](#).
 Bergius [321](#).
 Bergl [465](#).
 Bernays [460](#).
 Bernhardt, Gym.-L. [307](#).
 —, Gym.-Ob.-L. [789](#).
 Berthold [319](#).
 Bertram [254](#).
 Beseler [460](#).
 Bialaf [640](#).
 Biedermann [133](#).
 Bieler [512](#).
 Bieling [512](#).
 Bierstadt [733](#).
 Bindewalb 2. 2. [128](#).
 Bindseil [318](#).
 Binz [307](#).
 Binz [315](#).
 Bischoff [791](#).
 v. Biemarck [571](#).
 Bipping [466](#).
 Bittner [130](#).
 Blasius [383](#).
 Bläß [793](#).
 Bleibtreu [733](#).
 Bindow [574](#).
 Bluhme [460](#), [517](#).

- Blumenthal 135.
 Bock 132, 448.
 Bockendahl 788.
 Bocksch 253.
 Bode 511.
 Böck 134.
 Böckh 10, 732.
 Bücking 460.
 Bückler 471.
 Bäger 316.
 Böhni 791.
 Böhmer 383, 465.
 Böttcher 573.
 Böttcher 510.
 Bogen 382.
 Bohlmann, Schull. 513.
 —, bsgl. 728.
 Bohu 448.
 du Bois-Reymond 447.
 —, 717, 731.
 Bolzenthäl 514, 572.
 Bombe 130.
 Bonath 321.
 Bonth 10, 732.
 Bopp 717, 732.
 Boppenhausen 307.
 Boretius 321, 717.
 Borowski 472.
 Borisdorf 448.
 Bouterweck, Gym.-L. 307.
 —, Gym. • Dir. 793.
 Bradenbörfer 71.
 Bränning 383.
 Brandis 732.
 Brandrup 320.
 Brandt, Gym.-Dir. 256.
 —, Gov. • Cand. 475.
 —, Cantor 640.
 —, Schull. 728.
 Bratfisch 134.
 Brauer 71.
 Braun, Gym.-D.-L. 316.
 —, o. Prof. 464.
 —, Sem. • Dir. 473.
 Brauned 574.
 Brecher 254.
 Breda 251.
 Breidenstein 385.
 Bremer 250.
 Brennecke 728.
 Bresina 317.
 Breuer 574.
 Breusing 318.
 Brewster 732.
 Breyfig 639.
 ten Brinck 466.
 Brock 386.
 Brocks 639.
 Broicher 462.
 Bromeis 512.
 v. Bronikowski 132.
 Brosin 252.
 Brückel 792.
 Brückner 639.
 Brügge mann 475.
 Brügge mann, Realsch.-L. 318.
 —, bsgl. 511.
 Brügmann 728.
 Bruns 132.
 Bruns low 70.
 Buchholz, Gym.-L. 252.
 —, Gov. • C. 475.
 Budde 133.
 Buderus 307.
 Budge 250.
 Bücheler 464.
 Büttner 728.
 Busch, Cantor 640.
 —, Gym.-L. 793.
 Busch, Realsch. •, dann Gym.-L. 70, 317.
 —, Sem.-L. 728.
 Busster 638.
 Cäsar 467.
 Caspary 132.
 Cauer 572.
 Celsius 792.
 Chmielecki 255.
 Christlieb 447.
 Chyn 727.
 Ciala 448.
 Clafen 129.
 Clebsch 447.
 Clingstein 473.
 Cochius 134.
 Coemans 463.
 Cohnheim 637.
 Cohnstein 717.
 Colberg 450.
 Commer 396.
 Conrads 511.
 Cosack 729.
 Cousin 732.
 Cremer 255.
 Cretius 733.
 de la Croix 2, 2, 3.
 Erliger, Sem.-Dir. 472.
 —, bsgl. 473.
 Cuers 727.
 Curtius 467, 510, 571.
 —, 717, 732.
 Czwalina 573.
 Dabis 475.
 Dähnhardt 572.
 Dahrenstädt 2, 3, 3, 219.
 Damrosch 71.
 Damroth 640.
 v. Daniels 717.
 Dant 640.
 Dapper 319, 474.
 Darmann 383.
 Darwin 84, 463.
 Debus 792.
 Deckert 135.
 Deetz 129.
 v. Dehn-Rotseker 572.
 Deiters 790.
 Delius 460.
 Dembowski 471.
 Deinerath 512.
 Deussen 254.
 Deutsch 252.
 Deyds 135.
 Dieringer 460.
 Diesner 640.
 Diessel 257.
 Dietrich, Gym.-Dir. 252.
 —, o. Prof. 467.
 Dietrichs 319.
 Diez 510.
 Dilthey 448.
 Dirksen 256, 717, 732.
 Ditki 131, 256.
 Dittrich 460, 510.
 Döring 726.
 Dorn, Kapellmeist. 396.
 —, Musikdir. 729.
 Dove, o. Prof., Geh.-Reg.-Rath 128.
 —, o. Prof. 250, 315.
 —, Gym.-L. 573.
 Dressel 791.
 Drewes 513.
 Dreyer 305.
 Driefelmann 134.
 Droysen 464, 732.
 Duara 792.
 Duban 394.
 Dümmler 465.
 Dürfelen 385.
 Duets 130.
 Dunkel 305.
 Duncker 467.

- Ebel 317.
 Ebeling, Gym.-Db. • P. 316.
 —, Gym. Dir. 638.
 Ebenau 69.
 Ebers 728.
 Ebertshäuser 305.
 Edlessen 572.
 Effelberger 305.
 Ehlen 792.
 Ehrenberg 726. 711.
 Eichens 129.
 Eichhorst 791.
 Eichmann, Gym.-P. 256.
 —, Ober-Präs.,
 Wirkf. Geh.
 Rath 576.
 Eichner 70.
 Eiländer 133.
 Eismann 472.
 Ellinger 307.
 Elvenich 465.
 Ende 731.
 Engelle 70.
 Englisch 639.
 Erd 509.
 Erdmann, Sem.-Ueb.-P.
 255.
 —, Realsch. • P.
 449.
 —, o. Prof. 465.
 Erdmann 321.
 Ernst, Sem.-Hülfsf. 133.
 —, Gym.-P. 253.
 v. Ernsthausen 129.
 Esmarck 791.
 Esse 3. 3.
 Esser 729.
 Exner 254.
 Eybel 129.
 Eysell 251.
 Faber, Gym.-Db.-P. 253.
 —, Progym.-P. 253.
 Fabricius 573.
 Faraday 732.
 Fehrs 318.
 Feige gen. Weidler 305.
 Feldner 253.
 Feldt 458.
 Ferrari 70.
 Fest 461.
 Feyerabendt 305.
 Fiedler 134.
 Finsch 463.
 Firnhaber 321.
 Fischer, Gym.-Db.-P. 135.
 —, akad. P. 385.
 —, o. Prof. 571. 717.
 Flasbar 256.
 Flatten 70.
 Fleischer 84.
 Flemming 385.
 Fleisch 448.
 v. Florencourt 577.
 Floto 572.
 Förstemann 252.
 Förster, Gym.-P. 132.
 467.
 —, Dir. einer Stern-
 warte, a. • o.
 Prof. 314.
 —, Assist., Hofrath
729.
 Franck 577.
 Franke, Gym.-Db. P. 578.
 —, Schull. 792.
 Franken 576.
 Frankenstein 475.
 Franz 474.
 Freitag 255.
 Frenzel 638.
 Frerichs 3. 3.
 Freutel 729.
 Freyer 253.
 Fried 572.
 Friebe 793.
 Friedberg 578.
 Friederich 463.
 Friederichs 510.
 Friedländer 510.
 Friedlieb 465.
 Frieten 789.
 Fritsche 574.
 Fritsch 253.
 Frobenius 450.
 Fröschen 305.
 Frommann 577. 717.
 Frosch 70.
 Fry 639.
 Freye 511.
 Fülling 729.
 Fülth 790.
 Fuhs 133.
 Gabriel 575.
 Gadow 639.
 Gädte 69.
 Gärtner 385.
 Gasmann 641.
 Gawlic 570.
 Gehrmann 570.
 Geisenhcyner 305.
 Geißler, Turnf. 305.
 —, Mechan. 463.
 Geist II. 318.
 Gemmel 385.
 Genzen 511.
 Genz 317. 790.
 George, o. Prof. 194. 465.
 —, Cantor 792.
 Gerberding 318.
 Gerhard 732.
 Gerlig 305.
 Gesell 639.
 Gessner 574.
 Geuer 318.
 Geyer 395. 396.
 Geyger 307.
 Giebe 472.
 Giebel 465.
 Gieße 131.
 Giesel 384.
 Gillshausen 386.
 Girchner 640.
 Glaser 251.
 Gleditsch 70.
 Göbel 475.
 Göppert 571.
 Götsche 790.
 Goldschmidt 384.
 Goltzsch 472.
 Gräßer 307.
 Grashof, Geh. Reg. • u.
 Schulrath 382.
 —, Distor.-Malcr 576.
 —, Gym.-Db.-P., Prof.
577.
 Graszynski 449.
 Grau 640.
 Grell 396.
 Griesinger 129. 729.
 Grimm, Geh. Db.-Med. •
 Rath 3.
 —, Gener.-Staatsanw.
462.
 Gröpper 449.
 Grob 194.
 v. Gronsfeld 129.
 Groß 134.
 Großlurth 640.
 Grube, o. Prof. 465.
 —, Gym.-P. 790.
 Grünwald 256.
 Grubf 253.
 Grumme 729.
 Grundey 727.
 Grundötter 576.

Grunert 448. 464.
 Gruno 254.
 Gueingius 792.
 Günther 305.
 Gurkt 726.
 Frhr. v. Gutschmid 466.
 Guttmann 638.
 Haage 637.
 Haage, Borst. ein. Taufst. •
 Anst. 129.
 —, Oberlehr. 512.
 Haber 791.
 Haderup 792.
 Häßlshner 460. 517.
 Hafner 512.
 Hagelberg 305.
 Hagelweide 319.
 Hagemann 788.
 Hamer 320.
 Hammer 576.
 Hample 572.
 Hanow, Gym. Ob. P. 252.
 —, Gym. Dir. 510.
 Hansel 727.
 Hanslein 466.
 Harbordt 574.
 Frhr. v. Hardenberg 131.
 P'harby f. P'hardy.
 Harneder 513.
 Hartnack 463.
 Hartung 574.
 Hasse 474.
 Hasselbring 449.
 Hassenselder 132.
 Hassensflug 572.
 Hauprich 475.
 Haupt, Sem. Dir., Reg.
 u. Schulrath 473.
 570.
 —, Schull. 792.
 Hauser 610.
 Havemann 466.
 Havenith 319.
 Haym 726.
 Hebemann 512.
 Hebid 321.
 v. Hefele 463.
 Heiber 133. 472.
 Heidemann 253.
 Heidtmann 253.
 Heiland 314. 793.
 Heine, o Prof. 466.
 —, Gym. Dir. 637.

Heinecke *) 132.
 Heinekamp 131.
 Heinemann 792.
 Heinrich 134.
 Heinsen 792.
 Heiny 465.
 Heingz 316.
 Heis 466. 518.
 Held 637.
 Heller 317.
 Henschel, Schull. 255.
 —, Oberl. 256.
 Henke 467.
 Henneberg 733.
 Hennig 637.
 Henning 386.
 Henoch 321. 717.
 Henze 573.
 Hensel 330.
 Hensen 250. 466.
 Herbst, a. o Prof. 320.
 —, Gym. Oberl., Prof.
 381.
 Herford 638.
 Hering 640.
 Herin 790.
 Hermann, Gym. • Relig. •
 P. 383.
 —, Privatdoc. 717.
 Hermes 789.
 Herr 791.
 Herrig 464.
 Herrmann, o. Prof., Geh.
 Justizrath 321.
 —, Prof., Geh. Rath
 462.
 —, o. Prof. 467.
 —, Gym. P. 639.
 Hersmann 254.
 Hefeler 793.
 Heß 130.
 Hesse 71.
 Hesselbarth 450.
 Heydeck 572.
 von der Heyden 449.
 Heydenreich 319.
 Heyer 639.
 Heyland 252.
 Heymer 129.
 Hieronymus 384.
 Hilbrandt 512.
 Hilbrand, Sem. • Dir.
 254. 474.
 —, Privatdoc. 577.

Hilbrand, Gym. • Ob. P.
 638.
 Hilbrandt 129.
 Hilt 130.
 Hiltgenfeld 321.
 Hilters 460. 466. 517.
 Hüller 134. 256. 463.
 Hilpert 131.
 Hirschius 571. 717.
 Hinze 475.
 Hippauf 129.
 v Hippel 251.
 Hirsch 465.
 Hittorf 466.
 Hoche, Gym. Dir. 315.
 —, Realschull. 727.
 Höfer 465.
 Höges 317.
 Hölzer 384.
 Hönicke 130.
 Höpfer, Gym. • Oberl.
 Realsch. • Dir.
 464. 574.
 —, Sem. P. 791.
 Hoff 449.
 Hoffmann, Schull. 134.
 —, dogl. 319.
 —, dogl. 792.
 —, Sem. P. 255.
 —, Gym. • Collab. 316.
 —, Gym. • Oberl. 638.
 —, Gym. P. 790.
 —, General- Superint.
 570.
 —, Univs. • Ger. • Secr.
 789.
 Hoffmeister 793.
 Hofmann, o. Prof. 250.
 463.
 —, Rendant 791.
 Hobe 350.
 Hohl 132.
 Hohnholz 728.
 Holbt 576.
 Holländer 131.
 Hollander, Gym. • P. 448.
 —, Schull. 513.
 Hollenberg 639.
 Holtbaufen 255.
 Holtsch 473. 575.
 Homeyer 793.
 Honigmeyer 320.
 Hooper 732.
 Hopf 571.

*) Seite 132 ist der Name irrtümlich Heinde gedruckt.

- Dorfe 306.
 Hoppe 511.
 v. Horn, Geh. Ob. Med.-
 Rath 3.
 —, Ober-Präs., Wirkl.
 Geh. Rath 131.
 Horwitz 474.
 Houffelle 3. 128.
 Hubert 316.
 Hüber 573.
 Hübler 509. 717.
 Hübner, Prof., Maler
 129.
 —, a.-o. Prof. 464.
 Hübsch 320.
 Hildepohl 71.
 Hüter 717.
 Hüttemann 638.
 Humbert 573.
 Hundeshagen 460.
 Huot 573.
 Hupe 175.
 Husmann 640.
 Hutt 254.
 Jacob 789.
 Jacobson, o. Prof., Geh.
 Just.-Rath 256.
 —, a.-o. Prof. 315.
 Jacoby 315.
 Jäger, Amtsrath 134.
 —, Superint. 792.
 Jänede 37.
 Jaffe 315.
 Jahn, Gym.-Dir. 252.
 —, Prog.-Oberl. 253.
 —, o. Prof. 460. 466.
 Jahnke 574.
 Janki 321.
 Jank 790.
 Jansen 466.
 Jaspis 128.
 Jerichau 733.
 Jessen 131.
 Jise 251.
 Jmbäuser 474.
 Johannsen 306.
 John 250.
 Jordan 306.
 Isensee 257.
 Ittenbach 733.
 Jüngken 576.
 Jürgens 306.
 Juhl 729.
 Junghans, Gym.-Rect.,
 Prof. 573.
 —, Gym.-L. 573.
 Junst 71.
 Junkmann 465.
 Jurisch 790.
 Jurka 449.
 Justi 467.
 Jutrosinski 384.
 Juvara 733.
 Kachel 318.
 Kähren 255.
 Kämp 577.
 Kägle 728.
 Kabl 255. 728.
 Kable 471.
 Kahler 641.
 Graf v. Kaldreuth 733.
 Kamphausen 131.
 Kapp 463.
 Karge 134.
 Karnehl 384.
 Karo 129.
 Karsten, o. Prof. 466.
 —, a.-o. Prof. 577. 717.
 Kastrop 729.
 Kauffmann 475.
 Kaumann 321.
 Kayhat 306.
 Kayser 384.
 Keferstein Gym.-L. 133.
 —, o. Prof. 250.
 467.
 Kekulé, Privat.-Doc. 315.
 —, o. Prof. 463.
 Keller 1. 2.
 Kemnitz 306.
 Kemper 727.
 Kern, Sem.-Dir. 449.
 —, 472.
 —, Gewerbesch.-Dir.
 464.
 Kertl 306.
 Kessler 513.
 Ketschau 134.
 Kiehl 641.
 Kiel 256. 396.
 Kändler 733.
 Kipp 385.
 Kirchhoff, Sem.-Hülfsl.
 70.
 —, Gewerbesch.-
 Oberl. 318.
 Kirchner, Superint. 255.
 —, o. Prof. 466.
 v. Kittitz 71.
 Klaas 728.
 Klaus 306.
 Klein, Gym.-Dir. 252.
 —, Sem.-L. 255.
 Kleiner, Waisenb.-L. 575.
 —, Sem.-Hülfsl. 728.
 Kleinert 447. 717.
 Kleinjung 306.
 Kleist 71.
 Klemens 448.
 Klindworth 320.
 Klingender 638.
 Klitz 464.
 Klopff, Sem.-L. 257.
 —, a.-o. Prof. 726.
 Klose 133. 473.
 Klostermann, Gym.-L.
 450.
 —, Ober-Bergrath
 462.
 —, o. Prof. 510.
 Klotz 133.
 Klotzsch 447.
 Kluge 385.
 Knaut 135.
 Knauth 254.
 Kneifel 793.
 Knerl 2. 2. 3. 462.
 Knoblauch 326.
 Knudt 316.
 Knoll 306.
 Knoodt 460. 466.
 Knusfle 253.
 Kober 727.
 Koch, a.-o. Prof. 69.
 —, L. einer Bergschule
 463.
 —, Correct. 575.
 —, Gym.-L. 726.
 Köchling 474. 793.
 Kögel 2. 462.
 Köhler, Schull. 130.
 —, Sch.-A.-Candidatin
 475.
 —, *) o. Prof. 321. 730.
 —, Univ.-Secr. 789.
 König, Oberamtm. 320.
 —, Realsch.-Relig.-L.
 574.
 Könighoff 789.
 Köpfler 574.

*) Seite 321 ist der Name irrthümlich Köpfler gedruckt, s. Berichtig. S. 730.

- Rött 130.
 Rohler 130.
 Rohlmann 317.
 Roinger 729.
 Rotolt 384. 473.
 Rostmih 70.
 Rosalit 575.
 Ropp 315.
 Roppin 641.
 Rortegaru 466.
 Rosack 252.
 Roska 455.
 Rotelmann 574.
 Rothe 793.
 Krätzig 2. 249.
 Krafft 466. 517.
 Krafft 317.
 Kramarzil 129.
 Kramer 465.
 Kranke 475.
 Kranichfeld 576. 729.
 Kresch 789.
 Kreuz 255.
 Krieger 129.
 Krieger 473.
 Krosta 316.
 Krüger 320.
 Krug 320.
 Krubl 129.
 Krumm 254.
 Kubasch 320.
 Kubicki 132.
 Kühl 573.
 Kühenthal 2. 2. 3.
 Kühns 314. 717.
 Küneke 450.
 Kullack 395. 396.
 Kummer 517. 717.
 Kunt 717.
 Kunt 384.
 Kuntgemüller 129.
 Kunze 317.
 Kutschle 253.
 Laas, Sch.-A.-Candidatin 476.
 —, Gym.-Oberl., Prof. 638.
 Lässig 320.
 Lahmeyer 252.
 Landois 510.
 Landolt 466.
 Lang 473.
 Langen 448.
 Langer 316.
 Lappenberg 732.
 v. Lassaulg 251.
 Laffen 460.
 Latorf 475.
 Laubert 253.
 Laudien 513.
 Lauff 135.
 v. d. Launig 130.
 Lauritzen 792.
 Lautsch 573.
 Lechtapfe 473.
 Legner 385.
 Lehmann, Superint. 129.
 —, Realsch.-Oberl. 317.
 —, Sem.-Dir. 472.
 —, Sch.-A.-Candidatin 475.
 Lehnerdt 316.
 Lehners 639.
 Lehnert 1. 462.
 Leidereiter 131.
 Leipelt 577.
 Leisering 254.
 Lemde, Gym.-L. 133.
 —, o. Prof. 257.
 Lempfert 475.
 Lemple 475.
 Lenfers 70.
 Lentz 70.
 Lenz 256.
 Leske 573.
 Leuenberg 307.
 Lewin 250. 717. 726.
 Ley 513.
 L'hardy 577.
 Liebe 574.
 Liebreich 251. 717.
 Lieve 449.
 Liersemann 727.
 Liesegang, Gym.-Dir. 572.
 —, Superint. 791.
 Lief 306.
 Lindenau 512.
 Lindner, Gym.-L. 135.
 —, Realsch.-L. 791.
 Linhoff 2. 3. 129.
 Lion 511.
 Lipschitz 466.
 Lischle 463.
 Lisinger 577.
 Litmann 129.
 Lohmann 476.
 Löbell 130. 251.
 Löbler 253.
 Löhrle 306.
 Löns 638.
 Löschhorn 255.
 Löw 256.
 Löwig 465.
 Lohmann 71.
 Lohmeyer 790.
 Loos 129.
 Lorel 571.
 Lorenz 320.
 Lorhing 135.
 Los 793.
 Lubitz 306.
 Lucä 315. 467.
 Lucanns 385.
 Lucas 792.
 Luchterhandt 641.
 Ludwig 132.
 Lubwig 791.
 Lüdemann 788.
 Lüdtke 726.
 v. Lüdmann 252.
 Lübs 514.
 Lülpe 131.
 v. Lüttwig 475.
 Lufe 316.
 Lummerzheim 790.
 Luft 317.
 Luthar 81.
 Herzog v. Lupnes 732.
 Lypker 129.
 Mahraun 474.
 Mainz 513.
 Maletius 448.
 Maub 130.
 Maue 134.
 Mann 573.
 Marczyński 512.
 Marks 473.
 Marquardt 513.
 Marshall 575.
 Martin, Gym.-Oberl. 572.
 —, Gym.-L. 639.
 v. Martitz 510.
 v. Martinus 732.
 Margen 792.
 Maste 255.
 Waterne 473.
 Mathias 638.
 Mathis 462.
 Matthes 320.
 Matz 467.
 Matzen, Reg.- u. Schulrath 570.
 —, Schull. 792.
 Matzke 129.
 Maynz 316.

- Mecker 791.
 Meber 320.
 Mebler 638.
 Meier 510.
 Meineke 81.
 Meinhold 418.
 Meister 789.
 Melchert 575.
 Menge 511.
 Menges 382.
 Menzel, Schull. 320.
 —, o. Prof. 458.
 Mergel 472.
 Merguet 511.
 Merten 316.
 Mesner 464.
 Meuser 306.
 Meves 512.
 Meyer, Bona, o. Prof. 250. 717.
 —, Sof., Prof. 509.
 —, C., Priv. Doc. 717.
 —, Gym.-Oberl. 573.
 —, Gym.-L. 383.
 —, Realsch.-L. 727.
 —, Realsch.-Collab. 727.
 —, Schull. 728.
 —, C., Bildb. 733.
 Meyerheim 733.
 Michaelis 788.
 Michalski 132.
 Middelborpf 513.
 Mill 463.
 Müller 130.
 Mütcherlich 717.
 Mubrow 576.
 Müblius, R. A., o. Prof. 251. 466.
 —, Th., bsgl. 466.
 Mäfer, Gym.-L. 573.
 —, bsgl. 727.
 Mogl 574.
 Mosel 319.
 Mosler 315.
 Mommjen 84.
 Mücke 317.
 v. Mübler 1.
 Mühlhäuser 462.
 Mühlhöff 577.
 Müller, Decan 130.
 —, Sem.-L. 130.
 —, bsgl. 575.
 —, Gym.-Dir. 132.
 —, Gym.-L. 132.
 —, Gym.-Oberl., Prof. 510.
 Müller, Gym.-Oberl. 573.
 —, bsgl. 577.
 —, Cantor 131.
 —, Schull. 319.
 —, bsgl. 449.
 —, bsgl. 729.
 —, Hauptl. 320.
 —, Fris., 463.
 —, B., o. Prof. 467.
 —, Th., bsgl. 467.
 —, L. einer höh. Bürgersch. 578.
 —, Bildb., Prof. 733.
 Münnich 572.
 Münscher 135.
 Münter 465.
 Mueß 253.
 Muir 463.
 Müllach 314. 717.
 Mysliowski 575.
 Naden 462.
 Nagel 134.
 Nafemann 252.
 Nasse 517.
 Nauke 321.
 Naumann 726.
 Nawradt 640.
 Nawrath 306. 317.
 Neander 1.
 Nehring, Gym.-L. 511.
 —, o. Prof. 571.
 Neinhans 512.
 Neuhans 384.
 Neumann, Univ.-Geftl. 306.
 —, Stift.-Dir. 641.
 Neumeister 306.
 Neumüller 574.
 Ney 321.
 Nicolovius 462.
 Niehues 466.
 Niepert 385.
 Niese 791.
 Nietschmann 574.
 Nikutowski 733.
 Nitsche 472.
 Nitsch, o. Prof. 464.
 —, bsgl., Ob.-Conf.-R., Probst 513. 717.
 —, Privatdoc. 717.
 Noack 306.
 Nobnagel 573.
 Nöggerath 726.
 Nöldeken 130.
 Nöldeke 251.
 v. Noorden 250.
 Frhr. v. Nordenshöft 128.
 Rothnagel 717.
 Nowak, Gym.-L. 384.
 —, Sem.-Lehrer 791.
 Oberbid 511.
 Ochmann 577.
 Oesterreich 792.
 Offenbergl 71.
 Ohlenborff 70.
 Okroy 321.
 Oshansen 2. 788.
 Opel 383.
 Opitz, Gym.-Oberl. 132.
 —, Sem.-Inspect. 257.
 Oppenheim 131. 717.
 Oppenhoff, Ob.-Staatsanw. 462.
 —, Univ.-Secret., Hofrath 793.
 Ostertag 474.
 Otto, Schull. 307.
 —, Realsch.-L. 449.
 v. Owo 130.
 Vaasche 255.
 Vabst 249.
 Väch 254.
 Väffens 256.
 Baget 463.
 Banke 790.
 Baffow 251.
 Basteur 463.
 Batan 306.
 Paul, Garten-Inspr. 132.
 —, Gym.-Dir. 315.
 —, Gesch.-Maler 455.
 —, Realsch.-L. 790.
 Pauli, Gym.-L. 573.
 —, Oberl. einer höh. Bürgersch. 574.
 Paulsen, Direct. einer Taubst.-Anst. 791.
 —, emer. Schull. 792.
 Pauwels 733.
 Peister 130.
 Pelzer 512.
 Pelzer 131.
 Perels 383. 788.
 Perlitius 134.
 Berthes 384.
 Pertz 69.
 Peter 384.
 Petermann, August, 463.
 —, Gym.-Dir. 572.
 Peters, Prof., Dir. 129.
 —, Zurnl. 306.

- Peters, Schull. [792](#)
 Peterjen [130](#)
 Petreius [449](#)
 Petri [253](#)
 Petſch 576.
 Peucker [511](#)
 Pfaff [512](#)
 Pfäfer [789](#)
 Pfähler 461. [517](#)
 Pfundheller [133](#)
 Pbilippi 402.
 Piel [255](#)
 Piefch 320.
 Pinder, Geh. Ob.-Reg.-
 Rath 2. [449](#).
 —, Custos [315](#).
 Pinthwart [319](#)
 Pinzger [727](#)
 Pioletti [476](#)
 Piſch 316.
 Plagge [727](#)
 Plaß [315](#)
 Plehwe [727](#)
 Plücker [450](#)
 Pohlmann [792](#)
 Polte 251.
 v. Pommerſche [249](#).
 Porta [512](#)
 Prätorius 306. [573](#).
 Preuß, Prof., Hiſtoriogr.
 [320](#).
 —, Waiſenb.-Hülfsf.
 [728](#).
 Preuße 511.
 Brill [789](#)
 Pringsheim 463. [731](#).
 v. Prittmiß, Ob.-Reg.-
 Rath [314](#).
 —, Caffron, Reg.-Präf.
 576.
 Probst [572](#)
 Prosch [450](#).
 Proste [727](#)
 Pruß 306.
 Purke [472](#)
 Purig 307.
 v. Quast 3.
 Quack [253](#).
 Rabau [130](#)
 Rademacher [790](#)
 Rābhākrānta Deva (Rāja)
 [732](#).
 Rābiger [517](#)
 Rāhſe [118](#).
 Rāmbke [578](#).
 Rāngen [793](#).
 Rānke [249](#).
 Rāſmann [790](#).
 Ratjen [788](#).
 Rautenberg [70](#).
 Rautenburg [729](#).
 Rech [71](#).
 Rebany [257](#).
 Rebigan [318](#).
 Regel 638.
 Regnault [394](#).
 Reibſtein [729](#).
 Reifenberg [71](#).
 Reifferscheid [250](#).
 Reinte [518](#).
 Reisacker [315](#). [448](#).
 Remesé [577](#).
 Rénier 463.
 Reſſaſſ [131](#).
 v. Reumont [463](#).
 Reuſcher [252](#).
 Rhode [252](#).
 Ribbeck 466.
 Richelot [464](#).
 Richter, Schull. [70](#).
 —, Relig.-L. einer höh.
 Bürgerſch. [133](#).
 —, Gym.-Oberl. [252](#).
 —, I. d.egl. [383](#).
 —, Gym.-L. [383](#).
 —, Realfch.-L. [117](#).
 —, Maler, Prof. [320](#).
 —, Semin.-Dir. [474](#).
 Riebe [475](#).
 Riedel [315](#).
 Rieffſtahl [733](#)
 Riemann 316.
 Riemer [573](#).
 Ries 396.
 v. Riefe [729](#).
 Riqſler [577](#). 726.
 Riſch [471](#).
 Ritter, o. Prof., Geh.
 Hofrath 466.
 —, Univ.-Secr., Geh.
 Kanzleirath [789](#).
 Rive [577](#).
 Riv [728](#).
 Roche [131](#).
 Rochel [253](#).
 Rodewalbt [255](#).
 Rōdenbeck [447](#).
 Rōder [70](#).
 Rōhr [789](#).
 Rōhrig [574](#).
 Rōfen [318](#).
 Rōfinger [511](#).
 Rōting [251](#).
 Rohdenburg [71](#).
 Romahn [307](#).
 Romberg [571](#).
 Roſalci [383](#).
 Roß [449](#).
 Roßbach [465](#).
 de Roſſi [463](#).
 Roß [577](#).
 Roth [731](#).
 Rotbe [511](#).
 Rothſegel [727](#).
 Rothmaler 256.
 Rottorf [130](#).
 Rovenbagen [511](#).
 Rudat [257](#).
 Rudolph [449](#).
 Rudolphi [316](#).
 Rüdert 465.
 Rūble [383](#).
 Rūthnid [790](#).
 Ruſin 306.
 Rußl [71](#).
 Rumpel [509](#).
 Runge [315](#).
 Saage 576.
 Sachs, Jul., Prof. 463.
 —, Cantor 640.
 Saehſe [790](#).
 Sad [314](#).
 Sadebeck 641.
 Sägert 3.
 Salin [475](#).
 Fürſt v. Salm-Horſmar
 [732](#)
 Salzmann [253](#).
 Samberger [472](#).
 Sanneq, Gym.-L. [317](#).
 —, Realfch.-L. [318](#).
 Saß [513](#).
 Saſſenfeld 306.
 Sauppe 467.
 Schaaffhauſen [250](#).
 Schade [464](#).
 Schäfer, Gym.-Vorſch.-
 L. [133](#).
 —, Gym.-Oberl. [252](#).
 —, Realfch.-L. 306.
 —, Sem.-Dir. [473](#).
 Schäfer [513](#).
 Schärer [385](#).
 Schaller, o. Prof. [450](#).
 —, Sem.-Dir. [472](#).

Schaper 510.
 Frhr. v. Scheel-Plessen
 458. 509. 637.
 Scheive 792.
 Schelling 253.
 Schellbach 464.
 Schellens 253.
 Schember 577.
 Schent 474.
 Scherer 573.
 Schering 447.
 Schiemenz 419.
 Schilb 573.
 Schildgen 254.
 Schilling 253.
 Schindler 316.
 Schirlitz 132, 321.
 Schirmer, a. o. Prof. 250.
 —, Realsch.-L. 317.
 Frhr. v. Schleinitz 382.
 Graf v. Schlieffen 2. 129.
 Schloffer 320.
 Schmedtper 71.
 Schmelzer 320.
 Schmidt, Alb., Gym.-L.
 133.
 —, bsgl. 511.
 —, Karl, bsgl. 790.
 —, Gym.-Dir. 315.
 —, Alb., Progym.-L.
 253.
 —, Ferd., L. einer höh.
 Bürgersch. 318.
 —, Realsch.-Dir. 464.
 —, Dir. einer Stern-
 warte 463.
 —, o. Prof. 467.
 —, Privatdoc. 510.
 —, Schull. 320.
 —, Cantor 640.
 —, Sch.-A.-Candibatin
 475.
 —, Maler, Prof. 513.
 733.
 —, Sem.-Dir. 791.
 Schmieber 252.
 Schmilinsky 383.
 Schmitz 639.
 Schmöders 465.
 Schnecke 71.
 Schneider, Privatdoc. 383.
 —, Prof. 396.
 —, Prof. 464.
 —, Sem.-Dir. 473.
 —, bsgl. dann Reg.-u.
 Schulrath 474, 570.

Schneiderwirth 638.
 Schnura 640.
 Schöne 789.
 Schönermann 135.
 Schönermark 385.
 Schollenbruch 728.
 Scholz, Reg.-Ass. 2. 2.
 —, R., Gym.-L. 316.
 —, bsgl. 639.
 —, o. Prof. 571.
 Schorn 473.
 Schornstein 319.
 Schottky 321.
 Schrader, Bibliothek. 130.
 —, Realsch.-Insp. 318.
 —, Prov. - Schulrath
 464.
 Schröder 253.
 Schreck 727.
 Schröder, Gym.-L. 253.
 —, Privatdoc. 641.
 Schröteler 319.
 Schröter 465.
 Schubart 307.
 Schubarth 256, 717.
 Schubert, o. Prof., Geh.
 Reg.-Rath 128.
 513.
 —, Sch.-A.-Candibatin
 475.
 Schuchardt 513.
 Schülbeler 638.
 Schülren 514.
 Schürmann 577.
 Schäffler 384.
 Schulz, Gym.-L. 253.
 —, Prof. 465.
 —, Prov. - Schulrath
 465.
 —, Sem.-Dir. 472.
 —, bsgl. 473.
 —, Realsch.-L. 793.
 Schulte, Max., o. Prof.,
 Geh. Med.-Rath
 130, 250.
 —, bsgl. bsgl. 131.
 —, Sem.-Dir. 254.
 472.
 —, Gym. - Subrect.
 316.
 —, L. einer höh. Bür-
 gersch. 512.
 —, Superint. 449.
 Schulze 729.
 Schumann, Sem. - Dir.
 471.

Schumann, Sem. - Dir.
 473.
 —, Gym.-Oberl., Prof.
 513.
 , Realsch.-L. 727.
 Schuster 318.
 Schwalbach 511.
 Schwanert 465.
 Schwarze 448.
 Schwarz 472.
 Schwarzlopf 475.
 Schwebes 792.
 Schweigger 250, 717.
 Schwezheim 729.
 Schylla 249.
 Seck 638.
 Seebeck, Gym., dann
 Progym.-L. 70.
 384.
 —, Gym.-Abj. 317.
 Seeburg 639.
 Seegemund 575.
 Seibel 307.
 Seichter 727.
 Seibel 575.
 Seidemann 640.
 Seidenfäcker 256.
 Seifert 57v.
 Sell 460.
 Sellheim 306.
 Semerál 473.
 Senator 717.
 Senbler 71.
 Sénéchauts 70.
 Senf 728.
 Sevensing 476.
 Seyffert 639.
 Siebeck 318.
 Sieber 256.
 Siede 455.
 Siefert 251.
 Siegert 472.
 Silborff 316.
 Simons 134.
 Simrod 460, 466.
 Simson, Gym.-L. 316.
 —, o. Prof. 510.
 Stierlo 573.
 Stoba 729.
 Semend 462, 466.
 Sörensen 792.
 Graf zu Solms-Laubach
 383.
 Sommer, Realsch.-L. 133.
 —, bsgl. 449.
 —, Zeichenl. 576.

Sommerbrodt 509.
 Sonne 577.
 Sonnenburg 641.
 Sonntag 790.
 Spangenberg 733.
 Speers 472.
 Spiegel 130, 473.
 Spirgatis 571.
 Splittgerber 472.
 Spohrman 70.
 Springer, o. Prof. 460.
 —, Sem.-Lebungsf. 728.
 Spudhoff 513.
 Stallbaum 384.
 Stamm, Sem.-Dir. 130.
 —, Lehrergehülfe 306.
 Stampehl 71.
 Stas 463.
 Steffen 512.
 Stegmann, Klaffenbiener 71.
 —, o. Prof. 467.
 —, Schull. 640.
 Steinberg 473.
 Steinbart 316.
 Steinte 448.
 Steinmeier 131.
 Stelzer 510.
 Stenzeleit 513.
 Stephan 383.
 Stephany 610.
 Stephensky 321.
 Stern 395, 396.
 Stiehl 2.
 Stier 257.
 Stieve 2, 2.
 Stiller 130.
 Stöckl 466, 518.
 Störmer 793.
 Stoll, Schull. 131.
 —, Sem.-Dir. 472.
 Stord 448, 466.
 Streckfuß 513.
 Streit, Realsch.-L. 317.
 —, Rector 318.
 Struß 306.
 v. Strube 463.
 Strube 638.
 v. Stubniarski 317.
 Stütze 449.
 Stütze 321.
 Stutt 320.
 Süßenbach 255.
 Suffrian 465.

Sulzer 462.
 v. Sybel 460, 466.
 Syme 462.
 Szule 638.
 Szynianski 639.
 Täschner 132.
 Tamms 449.
 Taubert, Kapellmeist. 396.
 —, Gym.-L. 639.
 Teichert 307, 316.
 Teichmüller 578.
 Tendlau 456.
 Thaulow 466.
 Theobald 512.
 Thiel, o. Prof. 130, 464.
 —, Gym.-Dir. 252.
 Thiele, Gym.-L. 133.
 —, Schull. 728.
 Thielen 2, 2.
 Thieme 639.
 Thiermann 383.
 Thies 134.
 Thilo 472.
 Thöl 517.
 Thomas 306.
 Thomsen 134.
 Tiede, Baumeister 448.
 —, L. einer höh. Völg.
 gerfch. 791.
 Tiesler 510.
 Tillich 475.
 Tinius 306.
 Tischler 571.
 Tobias 641.
 Tobold 314.
 Todt 570.
 Tönsmann 306.
 Töpfer, Schull. 308.
 —, Govv.-Cand. 475.
 Töpflig 384.
 Tollmitt 306.
 Toop 314.
 Tophoff 577.
 Tramm 511.
 Trawinski 727.
 Trebst 319.
 Treibel 254, 471.
 Treitz 251.
 Trendelenburg 462.
 Tribuleit 638.
 Trinius 472.
 Trinkler 788.

Troschel 460.
 Tischbe 792.
 Tschorn 792.
 Ubbelohde 307, 317.
 Uebert 307.
 Ueberweg 464.
 Ulfse 134.
 Ulrich, Geh. Ob.-Reg.-
 Rath 2.
 —, o. Prof., Hofrath
467.
 Utrici 135.
 Untiedt 307.
 Ufnger 250.
 v. Ustar 467.
 Varges 638.
 Varrentrapp 131.
 Veit 460.
 Venebiger 574.
 Venino 449.
 Vigelius 252.
 Vilmar, Realsch.-Oberl.
318.
 —, o. Prof., Conflst.-Rath
513.
 Vitz 252.
 Völler 513.
 Vogel 448.
 Vogelsberger 640.
 Vogt, Druderei-Dirig.
132.
 —, Gym.-L. 384.
 Voigt, Profess. 464.
 —, Musfdir. 793.
 Volber*) 640.
 Volckmar 255.
 Volquardsen 790.
 Volkman 307.
 Volthering 308.
 Voltolini 726.
 Volz 252.
 Vermbaum 474.
 Verwerk 577.
 Vrede 728.
 Waagen 251, 450, 717.
 Waas 727.
 Wach 315.
 Wachsmuth 518.
 Wäger 640.
 Wägelodt 249.
 Waldeyer 448.

*) Seite 640 ist der Name irrthümlich Volber gedruckt.

Walter 460, 788.
 Walther, Sch.-A.-Candi-
 datin 476.
 —, Gym.-Oberl. 638.
 Wangerin 727.
 Wanjura 249.
 Warburg 789.
 Warlo 319.
 v. Warnstedt 249.
 Weber 130.
 Websky 250.
 Wedelin 509.
 Wedesind 790.
 v. Wedesstädt 475.
 Weeg 512.
 Wehmeyer, Superint.
 319.
 —, Schull. 728.
 Wehner 307, 575.
 Weyder 317.
 Weidner 305.
 Weigmann 255.
 Weil 130.
 Weiland 71.
 Weingarten 314, 717.
 Weinhold 466.
 Weinsig 726.
 Weise 384.
 Weismüller 792.
 Weiß, Schull. 320.
 —, o. Prof. 466.
 —, Privatdoc. 510.
 —, Gym.-Oberl. 789.
 Weissenborn, Gym. P. 384.
 —, o. Prof. 467.
 Weissenfels 316.
 Welcker 732, 793.
 Wendel 473.
 Wenderoth 134.
 Wendt 575.
 Wenzel 318.
 Werra 133.
 Werther 464.
 Wesener 727.

Wessel 132.
 Wegel 726.
 Weg 511.
 Weyden 793.
 Weyer 466.
 Weyhe 316.
 Wheatstone 394.
 Wichert 320.
 Wichmann 135.
 Wichterich 792.
 Wicke 571.
 Wickenhagen 316.
 Wiber 320.
 Prinz zu Wied 732.
 Wiesel 463.
 Wiegand, Realsch.-Cl.-P.
 318.
 —, Cantor 449.
 Wiese 2. 382.
 Wieseler 465.
 Wiesenbavern 792.
 Wiesinger 467.
 Wigand 467.
 Wilhelmi, Landesbischof
 314.
 —, Schull. 792.
 Willen 71.
 Willdenow 460.
 Willmanns 573.
 Willms 134.
 Wilm 729.
 Wilms, Friedr. 463.
 —, Gym.-Oberl. 573.
 Windheuser 789.
 Wingerath 254.
 Winiewski 465.
 Winkel 130.
 Winkelmann 254.
 Winter 572.
 Wislicenus 726.
 Wisniewski 575.
 Wiffowa 256.
 Witte 194.
 Wittiber 383.

Wittich 447.
 Wobäge 307.
 Wodecki 472.
 Wöyde 382.
 Woike 256.
 Woitylak 727.
 Wolf 307.
 Wolff, Schull. 307.
 —, Waisenh.-P. 319.
 —, Privatdoc. 717.
 Wollfeissen 639.
 Wolterstorff 316.
 Woltmann 717.
 Worpigki 511.
 Wüllentweber 254.
 Wünnenberg 574.
 Wüsthof 475.
 v. Wussow 2. 2. 3.
 Wuttke 465.
 Wutzdorf 574.
 Zacher 465.
 Zachert 134.
 Zaddach 464.
 Zander, Gym.-Dir. 132.
 —, Gym.-Oberl., Prof.
 510.
 Zech 319.
 Zehr. v. Zebitz-Neufirk
 249.
 Zermelo 574.
 Zersen 572.
 Zettnow 254.
 Ziemann 385.
 Ziemendorff 319.
 Zigann 384.
 Zimpel 639.
 Zippmann 639.
 Zöckler 194.
 Zöllner 254.
 Zons 638.
 Zucht 472.

Druck von J. F. Starke in Berlin.



